AGB
U. 15

[illegible]
1838.

J: M: Weber Grundsätze des bambergischen Landrechts mit parallelen zum Würzb. Landr.
Göbhardt 1806. 8. 3 vol:

U 15

36x

K. GYMNAS. BIBLIOTHEK
BAMBERG

Historischer Versuch
über die
geistliche und weltliche
Staats- und Gerichtsverfassung
des
Hochstifts Bamberg.

U 15

K: B: GYMNAS: BIBLIOTHEK BAMBERG

Ein Beytrag
zur deutschen insonderheit ostfränkischen Geschichte

von
Michael Heinrich Schuberth
Hochfürstl. Bamberg. geistlichen Rath, und Fiscal, dann
Canonicus zu U. L. F. und St. Gangolph
zu Bamberg.

Mit zwey Kupfern.

Erlangen
bey Johann Jakob Palm 1790.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Die gesetzgebende Gewalt ist in ihrem ganzen Umfang ehrwürdig, und erreicht ihr richtiges Ziel, wenn bey ihrer Ausübung Gerechtigkeit gehandhabet, und so dem Rechtsgang der gerade Weg gebahnt wird. Dann ist sie ein unschätzbares theures Gut, glänzender als Diamant in der Fürstenkrone, ganzer Nationen Wunsch, und Wohlstand des Staates.

War es immer der Mühe werth, von Kaiserthümern, Königreichen, Provinzen und anderen Ländern ein chronologisches Verzeichniß derer, welche die Völker und Unterthanen regierten, in die Chroniken einzutragen, und in denselben fortzuführen; so sind doch gewiß auch die historischen Nachrichten von Staatsverfassungen, von der Art und Weise, wie die Unterthanen regiert, und hauptsächlich wiefern sie vermittelst der richterlichen Gewalt behandelt worden sind, gleich stark interessant. Umsonst haben die Gelehrten sich so viel Mühe nicht gegeben, ganze Sammlungen und Werke davon zu bearbeiten, und ans Licht zu stellen.

Die Geschichte von der Justitz und ihrer Verwaltung erhält ein nicht geringes Ansehen dadurch; und das Reich der Wissenschaften, so wie die ganze Menschheit selbst gewinnt unendlich viel dabey.

Das

Das Hochstift Bamberg ist eines der ansehnlichsten in Deutschland. Seine Vorzüge in Ansehung des geistlichen und weltlichen Staates sowohl, als seiner Entstehung selbst, sind besonders merkwürdig. Seine Verfassung ist von je her ausgezeichnet. So fern sie die Gerichtsbarkeit betrift, verdient sie auch besonders, daß sie näher betrachtet, und an das Licht gestellet wird. In ältern, mittlern und jüngern Zeiten giengen mit ihr die wichtigsten Verändrungen vor.

Im allgemeinen betrachtet, könnte man die Jurisdictions-Verfassung zu Bamberg nicht besser als dem Monde, wenn er wächset, und endlich von der Sonne das volle Licht bekömmt, vergleichen. Das Hochstift erhielt zwar solche gleich im Anfang mit vorzüglichen Privilegien; es zeigte sich aber dieselbe alsdann erst in ihrem vollkommenen, aus der Lehenverbindung vom Kaiser und Reiche hergeleiteten Glanze, als die Landeshoheit den Fürsten des Reichs

nach ihrem ganzen Umfang zugestanden wurde.

Werden die inneren Umstände, und die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Hochstift insbesondere untersucht; so zeigen sich fast in jedem Alter Epochen, die sehr beträchtlich sind. Ueberhaupt stellt die Entstehung, und auch die vielfältige Abänderung so vieler Gerichtsstellen und Dicasterien, ein angenehm unterhaltendes dabey auch lehrreiches Schauspiel dar.

So wie nebst dem die Errichtung und Aufnahme des Bisthums Bamberg in der Geschichte eine besondere Stelle verdient; ist auch der Zustand, in welchem sich der geistliche Staat, und die ganze Diöces vor und nach den Reformationszeiten befand, aller Aufmerksamkeit würdig.

Diese Gegenstände haben meiner Empfindung nach für einen Patrioten Anlaß

und Reitz genug, die Feder zu ergreifen, um ein getreues Bild davon zu entwerfen, und so ein den Kräften angemessenes Denkmal zu stiften.

Es sind zwar schon verschiedene Schriften im Drucke erschienen, in welchen eines und das andere von dem Staats- und Jurisdictionswesen zu Bamberg angezeigt worden ist; aber es ist noch keine vorhanden, welche von der Verfassung derselben, wie sie seit ältern, mittlern und jüngern Zeiten her eine abwechselnde Gestalt angenommen hat, eine zusammenhängende Geschichte geliefert hat.

Die zerstreuten Bruchstücke, welche ich in erwähnten öffentlichen Schriften gefunden habe, erweckten in mir die Begierde, wenigstens für mich in die Sache einzugehen, und zu untersuchen, wie es ehedem, und wie es bisher in meinem Vaterlande damit zugegangen ist. Ich spürte nach, und suchte

te weitere Quellen. Ich war auch in so weit glücklich, aus diesen so viele Hülfe zu schöpfen, daß ich mir von dem Staats- und Gerichtsstand zu Bamberg beynahe von tausend Jahren her einen historischen Begriff zu machen im Stande war.

Wir werden täglich von jenen Zeiten, welche sich durch dergleichen Merkwürdigkeiten ausgezeichnet haben, weiter entfernt; und doch verdienen sie nach meinem Ermessen allerdings, daß sie der Nachkommenschaft nicht unbekannt bleiben.

Aus diesem zuversichtlich nicht zu tadelnden Grunde wurde ich bewogen, meine Betrachtung über diesen nicht unwichtigen Gegenstand, und den daraus gezogenen Begriff, so wie ich ihn zur Zeit, wo es meine Berufsgeschäfte zuließen, in meinem kurzen System niederschrieb, der Presse zu überlassen.

An und für sich ist der Jurisdictions-punct allerdings eine heickle Materie; und vielleicht könnte mir der Vorwurf, daß ich mit dessen Bekanntmachung zu viel wagte, wiederfahren. Allein, soll dann keines der Landeskinder von Bamberg sich um nähere historische Nachrichten bekümmern? Sollen die im Hochstift liegenden Alterthümer von manchen großem Werthe für die Geschichte im ewigen Stillschweigen ganz vergraben und unentdeckt bleiben? In diesem aufgeklärten Jahrhundert sind so viele Vorurtheile glücklich besiegt; um so weniger wird jenes Platz haben, das es Verrätherey des Vaterlands, oder personelle Beleidigung sey, geschehene Dinge unserer schon lange der Welt entrückten Voráltern, wenn sie gleich hier und da auf menschliche Unvollkommenheiten hinauslaufen, zu erzählen, und im Spiegel der Wahrheit der Nachwelt vorzuzeigen; was würden sonst die Erzählungen von Päpsten, Kaisern, Königen, Fürsten und andern in den Kirchen- und Reichsgeschichten seyn? Darüber habe ich meines Orts

schon öfters mit Aufmerksamkeit nachgedacht, und benebst zur Aufmunterung mir gesagt seyn lassen, was der Brandenburg-Onolzbachische Herr Hofrath Reinhard bemerkt, daß so wenige sich um die vaterländische Geschichte bewerben *).

Ich bescheide mich von selbsten, daß die Klugheit alle mögliche Behutsamkeit erfordere, sich in keine Schreiberey einzulassen, welche in Ansehung der Jurisdictionsstreitigkeiten bey irgend einem Theile anstossen kann. Meine Absicht ist es durchaus nicht,

*) „Profecto inter literatos, qui in Franconia viuunt, „vix centesimus quisque de conquirendis legendis„que libris, quibus res patriae explicantur, cogi„tat; adhuc pauciores vtilitatis publicae causa diuul„gant scripta nondum edita. Quo fit, vt multa, „quae facili negotio in lucem possent protrahi, pro„tracta autem historiarum studiosos egregie iuuarent, „diutius lateant, in angulo quodam obscuro tineas, „ac blattas pascant, compluresque historiae franco„nicae lacunae non expleantur etc. In seiner Rede de historiae franconicae difficultate, eiusque causis.

nicht, für- oder gegen jemanden, er mag seyn wer er immer will, zu schreiben. Ich werfe mich zu keinem Richter auf; ich erzähle nur Thatsachen, für deren Wahrheit theils öffentliche theils andere gesammelte unverwerfliche Urkunden Bürgschaft leisten. Wenn nun auch gleich Collisionen der Gerichtsbarkeit, so wie es der Zusammenhang der Geschichte erfordert, angeführt werden müssen; so stehen doch die Handlungen und Umstände in ihrer ganzen Blöße, so wie sie wirklich sind, da. Ich bringe sie ohne verstellende Einkleidung vor. Ich vermeide sorgfältig alle Anecdoten, und ob und wer von den Streitenden Recht haben könnte; das überlasse ich dem forschenden Blicke anderer, die darüber urtheilen mögen.

Sollte gleichwohl ein oder der andere Ausdruck mich in so einen Verdacht bringen; so versichere ich zum Voraus, daß es gegen meinen Willen geschehen sey.

Der

Der geneigte Leser wird keine vollständige und mit allen aus geheimen Archiven zu erholenden Umständen verfaßte Abhandlung gegenwärtig erwarten. Das Titelblatt selbst zeigt schon an, daß ich nur einen Versuch meiner vaterländischen Geschichte gemacht habe. Diese kann nur durch nähere Subsidien aus erwähnten Archiven ganz ausgeführt, und der Gegenstand so, wie er es verdienen mag, in ein besseres Licht gesetzt werden.

Summarischer Inhalt.

I. Abschnitt.

Seite.

Staats- und Gerichtsverfassung, auch Religions- und Kirchensachen zu Bamberg vor Errichtung des Hochstifts 1.

II. Abschnitt.

Errichtung des Hochstifts Bamberg. Zustand des geistlichen Staats. Grenzberichtigung der Diöceß. Unmittelbarkeit des Bischofs. Pallium. Die Ernennung und Wahl der Bischöffe. Kaiserliche Privilegien. Advocaten auf der Burg, und in der Stadt, auch Schultheis daselbst. Landgericht 14.

III. Ab-

III. Abschnitt.

Seite.

Entstehung der Kollegiatstifter und des Klosters Michelsberg in und nächst der Stadt Bamberg. Ihre innere und äussere Verfassung. Ursprung der Immunitäten. Erstere Schwierigkeit derselben. Veränderung des geistlichen Systems bey den Dom- und drey Kollegiatstiftern. Pfortengericht auf dem Michelsberg. Das Kollegiatstift zu Vorcheim 36.

IV. Abschnitt.

Domdechantey- und Consistorial-Gerichtsbarkeit. Synodal-Statuten. Erzdiaconate. Pfarreyen. Oberpfarreyen. Klöster. Zustand der Geistlichkeit im Hochstift vor den Reformationszeiten. Abänderung des Domdechanteygerichts. Vicariat und geistliche Regierungsstube. Ordinariatsgerechtsame. Verhältniß gegen die Nuntiaturen 49.

V. Abschnitt.

Oberamtleute und andere Beamte auf dem Lande. Municipalstädte. Burgermeister und Rath in denselben. Die Stadt Bamberg. Bürgermeister und Rath darin. Ober- und Unterschultheisen, dann Vicedomamt allda 76.

VI. Abschnitt.

Seite.

Steuer. Obereinnahme. Hofkriegsrath. Hofkammer. Saal- und Hofgericht. Landgericht und dessen erste Abänderung. Hofrathsstube und weltliche Regierung. Centgerichte. Malefizamt. Polizey 99.

VII. Abschnitt.

Des Hochstifts Bamberg Ministerialen. Erboberämter. Hofämter. Lehenhof. Andere Lehenherren und ihre Rechtszuständigkeiten. Universität 119.

VIII. Abschnitt.

Bamberger Gewohnheiten. Stadtrechte. Gesetze und Verordnungen 144.

IX. Abschnitt.

Schicksale der drey Kollegiatstifter, auch Veränderungen der Immunitäten und Cellariatgerichte bey denselben zu Bamberg 168.

X. Abschnitt.

Seite.

Verschiedene Siegel, nebst historischen und sphragistischen Bemerkungen zur weitern Beleuchtung der Staats- und Gerichtsverfassung im Hochstift Bamberg 197.

Erster Abschnitt.

Staats- und Gerichtsverfassung, auch Religions- und Kirchensachen zu Bamberg, vor Errichtung des Hochstifts.

Schon in dem mittlern Zeitalter war Deutschland ein Wahlreich. Auf dessen Throne saßen mehrmals Kaiser und Könige von den vortreflichsten Eigenschaften. Edel und bieder waren ihre Gesinnungen, herzhaft ihr Muth, und unwankelbar ihre Gerechtigkeit. Sie athmeten deutsche Freyheit, beschützten dieselbe mit Macht, und sanft war das Scepter, mit dem sie regierten.

So erhabene Regenten hatte Deutschland nöthig. Mit der Kaiserkrone war die höchstrichterliche Gewalt und gesetzgebende Macht über ein so großes, aus verschiedenen Nationen bestehendes Reich verbunden. Ihre Aussprüche waren die höchsten Gesetze, die sich immer auf Recht und Billigkeit gründeten. Sie gaben zwar nicht allein, sondern mit Zuziehung und Beyrath derer, welche von der nämlichen Nation und von eben dem

Stande waren, ihre Entscheidungen; sie nahmen aber dabey auf die eigenen Gesetze und Gewohnheiten einer jeden Provinz, deren damals freylich noch nicht viele vorhanden waren, eine vorzügliche Rücksicht. Sie handelten auf solche Art eben so klug, als gerecht, und brachten sich dadurch warme Liebe, Treue und Gehorsam ihrer Unterthanen zu Wege.

Da sie an ihrem Hoflager, welches bey ihren beständigen Reisen bald da, bald dort war, selbst Gericht hielten; so konnten sie in einem so weitläufigen Reiche nicht aller Orten gegenwärtig seyn; noch vielweniger aber konnten sie alle und jede Rechtshändel, besonders die von geringerer Erheblichkeit, in eigener Person vornehmen, und darüber urtheilen.

Das Reich war in Gauen *a*) eingetheilt, die von den Grafen verwaltet wurden. Mehre-
re

a) Die alten Deutschen nannten die Pagos Gowen, Gauen, oder Auen. Es wurden darunter nicht Flecken oder Dörfer, sondern ganze Striche Landes verstanden. Das Wort Gowe oder Gau wollen einige und zwar Wolfgang Lazius von dem griechischen Worte γαια, terra, die Erde, herleiten. Sagittarius aber hält dafür, daß es von dem uralten gothischen Worte Gio, welches auch so viel heiße, als die Erde, herkomme; er bezieht sich deßhalben auf Olaum Rudbeckium, der in seiner Atlantica, sive Manheimio der Meinung ist, Gio habe von dem Worte Giòda, foecundare, nutrire, ernähren, mästen, sein Her-

re Gauen machten eine Provinz aus, wovon ein Herzog Vorsteher war. Das Amt eines Grafen bestund in der Verwaltung der Justiz, auch Polizey, und der königlichen Gefälle. Ein Herzog war von einem Grafen darin unterschieden, daß dem ersten ein größerer Bezirk anvertraut gewesen, und daß sie meistens Grafen unter ihrer Aufsicht hatten. Gleichwohl aber gab es auch Grafen, die unmittelbar unter dem König stunden. Die Haupteigenschaften der Grafen waren fides und strenuitas, Treue und Entschlossenheit, Großmuth oder Tapferkeit, welche in den damaligen Zeiten, wegen der vielen innerlichen Kriege allerdings nothwendig gewesen ist. Da sie sich mehrmals verreiseten, und dem königlichen Hoflager folgten, so hatten sie auch Vikarier und andere Richter.

herstammen. Die Unterthanen, über welche die Grafen zu gebiethen hatten, wurden von den Pagis öfters Pagenses genannt. Capitulare Caroli Magni anno 811. Cap. 6.: dicunt ipsi Comites, quod alii eorum Pagenses non illis obedient. Capitulare Ludouici pii II. anno 829. Cap. 2.: Comites reddant rationem de eorum Pagensibus. Daher kommt das Gaurecht, das ius separati districtus. I. G. Schotellius de sing. quibusd. et antiq. in Germania iuribus et observatis, Cap. XII. p. 326. seqq. Diesen Gegenstand haben übrigens Paulini, Juncker, Grupen, Falkenstein, Köhler, der Verfasser des Chronici Gottwicensis, die kurpfälzischen und kurbayerischen Academien, Schöpflin u. a. ausführlich bearbeitet.

Nicht nur diese, sondern auch die Bischöffe und die in Herzogthümern wohnenden freyen Herren und Leute mußten dem Kaiser den Eid der Treue ablegen. Wann er zugegen war und selbst zu Gericht saß, dann durften die Herzoge und Grafen ihr Richteramt nicht ausüben. Entstund zwischen jenen und diesen selbst Streitigkeit, so sprach der Kaiser mit Einstimmung der gegenwärtigen Großen des Reichs das Recht, bestimmte auch nach Befinden die Strafe, welcher sich einer schuldig gemacht hatte.

Kaiser Karl der Große, erschien in verschiedenen Gegenden seines Reiches von Zeit zu Zeit, und hielt nicht nur selbst Gericht, sondern sah überall mit eigenen Augen, so, daß seinem forschenden Blicke nichts entgieng; und wo er das nicht konnte, schickte er Commissarien (missos regios) in das Reich. Ihr Amt war, das Betragen der Grafen zu beobachten, und dem Gange der Justiz nachzusehen. Er instruirte sie besonders zu diesem Geschäft; und daher kommt es, daß seine Capitularien fast auf allen Blättern genaue Vorschriften, wie diese seine Commissarien zu Werke gehen sollen, enthalten. Auf solche Weise hatten die Herzogthümer abgenommen; gleichwohl aber blieb es bey der Länderabtheilung in Gauen. Die größeren Gauen wurden in kleinere, und diese in marcas, centenas, und decurias eingetheilet.

Nach

Nach Ableben dieses löblichen Kaisers kam das Reich in ziemlichen Verfall, und so manche gute Anstalten desselben giengen zu Grunde. Auch diese Commissarien kamen ab, und um die wieder empor gekommene Macht der Herzoge zu beschränken, machte man eine besondere Veranstaltung. Man setzte ihnen die sogenannten Pfalzgrafen an die Seite. Diese waren Personen, welche bey Hofe die Stelle eines Richters versahen, und unter den Augen des Königs, oder auch in dessen Abwesenheit für seine Person, welche sie alsdann repräsentirten, zu Gericht saßen. Sie wurden in den Provinzen angestellt, und hatten als Landrichter des Kaisers, so wohl in Streitsachen gefreyter Personen, die nicht allzu erheblich waren, und unmittelbar an den Kaiser nicht gelangten, als auch in Abwesenheit des Herzogs als Stellevertreter in Reichshändeln zu erkennen. Die bekanntesten davon waren die Pfalzgrafen am Rhein, in Bayern und Sachsen *b*).

Unter den übrigen Grafen im Reiche, zeichneten sich im Ostfranken zwey vornehme gräfliche Häuser besonders aus, welche von den alten fränkischen

b) Man vergleiche Schmidts Geschichte der Deutschen 1. Theil, 2. Buch, 7. Kapit. und 2. Theil, 4. Buch, 9. Kapit. mit des Hofraths und K. Gerichtsprocurators Haas vertheidigten Immedietät, und Landeshoheit des Klosters Schwarzach am Rhein Cap. 1. §. 3. n. 12. nebst andern Schriftstellern.

kischen Königen abstammten, und ansehnliche Güter allda inne hatten. Jene bewohnte das rheinländische Franken zu Frizlar im Hessen; diese aber hatten ihre vorzüglichsten Güter in dem Gaue Volkfeld und ihren Hauptsitz in der Stadt, die nach den alten Urkunden Papinberc (ciuitas Papinberc) genannt wird, dermals aber Bamberg heißt *c*).

Unter den Brüdern dieser Grafen Babenberg Adelhard und Heinrich that sich der älteste, Adelbert, als ein Mann von großem Talent und Heldenmuth besonders hervor. In Ansehung dessen erwarb er sich nebst seinem ausgedehnten und beträchtlichen Güterstande noch mehrere Reichslehen, und brachte es so weit, daß er gleichfalls Graf in den sogenannten Gauen Grapfeld und Tullifeld, auch Markgraf und Procuratar der königlichen Einkünfte in Ostfranken war *d*).

Da

c) „Duae in Franconia familiae florebant, Babenbergensis vna, et Wederoviensis seu Hassica, seu Franciae orientalis in specie sic dicta altera. Illam Henricus procreavit; hanc Uto produxit.

Schema genealogicum.

HENRICUS.

1) ADALBERDVS. 2) ADELHARDVS. 3) HENRICVS.

UTO.

1) CHUONRADVS. 2) RVDOLPHVS. 3) GEBHARDVS. 4) EBERHARDVS.
Senior. Epis. Wirc. it. GEBELHARD.

Gundling diss. de statu Reipublicae Germanicae sub Conrado I. Franciae orient. Rege §. 5. lit. 1. pag. 29.

d) Ab Eckard in Comment. de rebus Franciae orient. tom. 2. pag. 840 et pag. 774; auch Pistorius in Antiq. Fuld.

Da es aber mit ihm am besten stund, hatte er das Unglück, durch Recht und Urtheil des Königs Ludwigs Güter und Leben zu verlieren. Der Anlaß hierzu war der Zwietracht, der sich zwischen dem Bischoff Rudolph zu Würzburg aus dem erwähnten gräflichen Geschlecht Frizlarischen Stammes, und den Brüdern aus dem gleichfalls ermeldten andern gräflichen Hause in Ostfranken angesponnen hatte e). Adelbert verlor gleich anfangs auf einmal seine zwey Brüder. Aus Rache erbittert, und durch mehrere Siege darin gestärkt, ließ er von der gewaltsamen Fehde nicht ab, bis er in die Hände des Königs Ludwig gerieth,

Fuld. L. I. p. 491. Hermannus Contractus ad annum 907 nennt besonders diesen Adelbert nobilem et bellicosum; Hepidannus ad annum 906. Decus Francorum.

e) „Regino ad annum 897. Ea tempestate inter Rudolphum Episcopum Würzeburgensem, et filios Henrici ducis Adalhardum et Henricum magna discordiarum lis, et implacabilis odiorum controversia, „ex paucis minimisque rebus oritur, et velut ex permodica scintilla ingens incendium excitatur, ita de „die in diem succrescens in immensum dilatatur; et „dum de nobilitate carnis, de parentum numerosa „multitudine, de magnitudine terrenae potestatis, „ultra quam decet se extollunt, in mutuis caedibus „prorumpunt, innumerabiles ex vtraque parte gladio „pereunt, truncationes manuum ac pedum fiunt, „regiones illis subiectae incendiis solotenus devastantur.

rieth, und von diesem auf dem Reichstage zu Tribur mit einstimmigem Beyfall der zu Rathe gezogenen Großen des Reiches, zum Tod verdammt wurde *f*). Dessen eigene Stammgüter wur-

f) Ueber den Platz, wo Adelbert enthauptet worden, sind die Geschichtschreiber nicht einig. Witichindus lib. 1. annal. Luitprandus lib. 2. cap. 3. und Otto Frisingensis nennen den Ort seiner Hinrichtung wie mehr andere, eigentlich nicht Regino ad ann. 905. und Hofmann in Annal. Bamb. lib. 1. pag. 18 et 19 behaupten, daß Adelbert zu Theres, Terassa, Tarissa am Main, wo dermals ein Benedictinerkloster steht, und vorhin ein Graf-Babenbergisches Schloß gestanden ist, durch das Schwert gefallen sey. Ob nun zwar eines Theils gewiß ist, daß nach der Relation des vorigen Archivars Heyberger zu Bamberg von ihm und zweyen Zeugen, erhaltenem herrschaftlichen Befehl gemäß, ein Stein unweit des Bergschlosses Altenburg oberhalb Bamberg im Jahre 1770 gehoben, und unter diesem ein Monument von dem enthaupteten Grafen Adelbert auf einer steinernen Tafel wirklich gefunden worden ist; andern Theils aber Wagenseil in Comment. de Civit. Norimberg. cap. 4. pag. 27. Schöpf im ersten Theil seiner Nordgau-Ostfränkischen Staatsgeschichte S. 48, und der Licentiat Schwarzbart in seiner Inaugural-Dissertation de praerogativis Episcopatus et Principatus Bambergensis. Ingolst. 1764. ein, diesem unglücklichen Grafen im Kloster Theres gesetztes Denkmal, angeben, und im Kupfer liefern; so halte ich dennoch dafür, daß die Vollführung des über den Grafen Adelbert von der Reichsversammlung gefällten Urtheils alsogleich bey Tribur vor sich gegangen sey. Nach der damaligen

wurden zur königlichen Kammer eingezogen, und die übrigen Lehen, die er hatte, vertheilte der König unter andere Reichsvasallen *g*).

Auf Ableben Otto's, des Großen, kam im Jahre 974 Otto II., dessen Sohn an die Regierung. Dieser ließ sich durch die Fürsprache seiner Mutter Adelheit bewegen, seines Vatersbruderssohn Hezilo dem jüngern Herzog in Bayern die in dem ostfränkischen Gaue Volkfeld gelegenen vormaligen Babenberger Güter aus kaiserlicher Macht und Gnade schenkungsweise zu verleihen *h*).

ligen Art, in Criminalfällen zu verfahren, geschah die Execution auf der Stelle und ohne Verzug. Oetter sagt mit gutem Grunde, daß das in Kupfer gestochene Denkmal eine Erfindung neuerer Zeiten sey. Nicht minder glaubwürdig ist, daß jenes, welches bey der Altenburg vorgefunden wurde, lediglich darum gestiftet worden sey, weil das Schloß Altenburg der Gräfliche festeste Hauptsitz gewesen, aus welchem Adelbert mit List gelockt, und alsdann seinem Schicksal zugeführt wurde.

g) Regino apud Pistorium pag. 88 seqq. „Facultates et „possessiones in fiscum regium redactae sunt, et dona „Regis inter nobiliores quosque distributa." Neue Sammlung hist. statist. Schriften 3ter Band, Seite 20 — 22.

h) Diploma Ottonis datum V. Kalend. Iulii anno dom. Incarnationis DCCCCLXXV. Darin kommt zwar vor: „qualiter nos ob interventum dilectissimae Ge-

„nitri-

So lange die Güter von Babenberg eingezogen waren, und die Renten davon der königlichen Kammer zur Einnahme verrechnet wurden, war ein besonderer Graf angestellt, welcher in dem Gaue Volkfeld in vorkommenden Fällen das Recht zu sprechen hatte. Nach der Zeitrechnung dauerte diese Einrichtung 67 Jahre lang, und wird in dem kaiserlichen Schenkungsbrief Graf Berthold in Volkfeld genannt, da dieser Strich Landes dem Herzoge in Bayern gegeben worden ist *i*).

Hezilo, oder Henricus rixosus, war aber gegen Otto seinen mildthätigen Vetter nicht dankbar. Er gieng mit andern wider denselben böse Rathschlüsse ein; daher er auf dem Reichstage seines Herzogthums und anderer Güter entsetzt, jenes und dieses sonach dem Herzog Otto in Schwaben, welcher gleichfalls ein Anverwandter des Kaisers

„nitricis nostrae Adelheidae, caro Nepoti nostro „Baioariorum Duci Henrico etc." Es war aber dieser Heinrich unfehlbar Hezilo, der jüngere, Vatersbrudersssohn Otto's des II. wohin das Wort *Nepoti* zu verstehen ist. Obgleich einige dafür halten, dieser Nepot sey Heinrich II. gewesen.

i) In der Schenkungsurkunde heißt es: „quoddam „juris nostri praedium, ciuitatem videlicet Papin„berc nominatam cum omnibus ad hanc respicienti„bus, et eo in Seruitium versis, et Nendilin Uraha „(Aurach) in Comitatu Beratholdi Comitis Volcfeld „sita, imperiali nostra potentia, in perpetuae vsum „proprietatis concessimus."

Kaisers gewesen ist, zu Theil geworden sind. Hezilo hatte sich vor der Ausführung seiner unerlaubten Rathschläge, dem Kaiser noch zeitlich unterworfen, und so vergab ihm dieser die Schuld um so eher, und setzte ihn nach Absterben des Herzogs Otto in Schwaben in das Herzogthum Bayern und in alle vorhin gehabte Güter wieder ein.

Aber er besaß solche nicht lange. Schon im Jahre 995 überfiel ihn zu Gandersheim eine epidemische Seuche, durch welche er dieser Zeitlichkeit entrücket wurde. Der Erbe seiner Lande war sein erstgebohrner Sohn Heinrich. Dieser succedirte ihm unter der Regierung Kaisers Otto III. so wohl als Herzog in Bayern, als auch in die sämmtlichen hinterlassenen Besitzungen und Güter in dem ostfränkischen Gaue Volkfeld. Dieser sein Sohn hatte von jeher gegen die darin gelegene Stadt Babenberg eine besondere Vorliebe. Nunmehr als rechtmäßiger Herr derselben, sorgte er sehr angelegentlich dafür, daß diese seine Lieblingsstadt nicht nur an Gebäuden verschönert, sondern daß auch in Religions, nicht weniger geistlichen und weltlichen Staatssachen ein besseres System allda eingeführt werden möchte.

Daß der heilige Kilian auch schon in dem obern Theile unsers Ostfranken gekommen wäre, und den allda wohnenden Sclaven das Christenthum geprediget hätte, getraue ich mir nicht mit Gewißheit zu behaupten. Es ist vielmehr zu glauben,

ben, daß ihm der frühzeitige Märtyrertod, den er mit seinen Gehülfen erlitten, an diesem seinen löblichen Vorhaben verhindert hat.

Zuverlässig aber ist es, daß Winfried ein Klostergeistlicher aus England, den der Papst Gregor im Jahr 733 zum Bischof, ohne daß ihm jedoch ein Kirchsprengel sogleich angewiesen war, eingeweihet hat, der nun den Namen Bonifaz führte *k*) und endlich auch zur Würde eines Erzbischofs zu Mainz erhoben wurde, seine apostolische Arbeit unter andern auch zu Thüringen und Franken allenthalben nicht ohne Segen und mit gutem Erfolg ausgebreitet hat. Nachdem er im Herzogthum Bayern der christlichen Religion ungemein großen Fortgang verschaffet, und in Kirchensachen die besten Anstalten getroffen hatte, errichtete er zu Wirzburg und Eichstädt zwey Bisthümer; ordnete als apostolischer Vikar, dort den Burkard, und hier den Wilibald als Bischöfe, und theilte die Gegenden von Babenberg in die Bezirke dieser zwey Kirchsprengel, jedoch jenem des Wirzburger mehr, und diesem des Eichstädter weniger zu, so daß auch die Stadt Babenberg, dem ersten einverleibt wurde *l*).

Wie

k) Wilibaldus schreibt Cap. 7. Pontifex eum et consecravit Episcopum, et Bonifacium deinceps dici voluit, cum antea Winfridus diceretur.

l) Caspari Sagittarii Antiquitates Gentilismi et Christianismi Thuringici.

Wie es mit den Kirchensachen und der geistlichen Gerichtbarkeit damals gestanden seyn mag, kann man sich leicht denken, wenn man die Umstände jener Zeit erwäget, wo Burkard und Wilibald aus allen Kräften zu arbeiten hatten, die neuen Pflanzen der Christen und den aufkeimenden Samen der Gottesfurcht zu pflegen, die Ueberbleibsel der heidnischen Vorurtheile zu beseitigen, die wilden Sitten in sanftere umzuschaffen, Zucht und Ordnung einzuführen, und so den wahren Dienst Gottes zu befördern.

Die Landschaft von Babenberg war größten Theils mit Waldungen umgeben. Mancher Sclav gieng noch seinen verdeckten Schleichweg darin. Der Wirzburger Kirchsprengel hatte an der Volksmenge, und mit ihr die geistliche Hirtensorge und Arbeit zugenommen; die Bischöfe kamen, nach eigenem Geständniß des Bischofs Heinrich zu Wirzburg *m)*, in diese entlegenen Gegen-

m) Bischof Arnold zu Halberstadt erinnerte den Bischof Heinrich zu Wirzburg an diese ihm gemachte Aeußerung in seinem an denselben geschickten Schreiben; bey Ludwig Scriptores rerum Episc. Bamb. in Codicillo diplomat. Bamberg. Fol. 1116. Die Worte sind: „nonne recordaris, quod in priore anno ad eundem „locum B* nobis equitantibus, me advocato ad te, „huiuscemodi Sermonem, quasi praescires, habere „coepisti. Si Rex ibi facere vellet Episcopatum, fa-„cile illum Ecclesiae tuae, quod tibi utilius esse, „posse tribuere, te parvum inde fructum habere, to-

„tam

Gegenden selten oder gar nicht. Ob nun gleich die Grafen von Babenberg selbst zum Christenthum sich bekannten, auch Kirchen und Kapellen erbauen ließen; so gieng es dennoch mit der Aufnahme der Religion sehr langsam, bis Heinrich II. mit vollem Eifer die Hand anlegte, und eine andere Verfassung zu Stande gebracht hatte.

Zweyter Abschnitt.

Errichtung des Hochstifts Bamberg. Zustand des geistlichen Staates. Grenzberichtigung der Diöces. Unmittelbarkeit des Bischofs. Pallium. Die Ernennung und Wahl der Bischöfe. Kaiserliche Privilegien. Advocaten auf der Burg und in der Stadt, auch Schultheis daselbst. Landgericht.

Herzog Heinrich, der für sein Babenberg ganz eingenommen war, und für dessen Wohlstand so eifrig und väterlich sorgte, gelangte zur Königswürde. Er hatte schon vorhin mehrere Plane sich gezeichnet, wie er im Stande seyn möchte, die in seinem Lieblingsort noch hier und da vorgefundenen Bruchstücke und Ueberbleibsel des Heidenthums zu vernichten, und dagegen die wahre Religion immer mehr zu verbreiten, und vollkommen empor zu bringen. Nun als König bekam

„tam illam terram pene Sylvam esse, Sclavos ibi „habitare, te in illa longinqua vel nunquam vel raro „venisse. Nonne haec in hunc modum dicta esse re„colis? etc. etc.

bekam er Macht und Gelegenheit, seine Absicht leichter zu erreichen. Er dachte deswegen ernstlich auf Mittel und Wege, und glaubte seinen Zweck um so gewisser zu erzielen, wenn er es dahin einleitete, daß Bamberg einen eigenen Bischof erhielt. Diese seine Gesinnung eröffnete er dem Bischof Heinrich zu Wirzburg, und machte ihm zugleich den Antrag, daß derselbe in die Trennung des, seinem Kirchsprengel zugetheilten Strich Landes von Bamberg einwilligen möchte. Die Rückantworten des Bischofs waren aber schwankend, und entsprachen nicht allerdings dem Verlangen des Königs. Letzter wandte sich nunmehr an den Erzbischof Willigis zu Mainz. Dieser unterstützte Heinrichs Absicht und Plan. Er veranlaßte zu Frankfurt am Main, im October 1006 einen Synod. Die Errichtung des Bisthums Babenberg wurde daselbst beschlossen, und Eberhard, des Kaisers Kanzler, als erster Bischof vorgestellt. Zwey abgesandte kaiserliche Hofkapläne, Alberic und Ludwig brachten die Sache an den päpstlichen Stuhl, und Papst Joannes XVIII. fand nicht den geringsten Anstand, die nachgesuchte Bestätigung zu ertheilen. Bischof Heinrich zu Wirzburg machte nun auch keine Schwierigkeit mehr. Die Grenzen zwischen seinem und dem neuen Kirchsprengel wurden in der Güte berichtiget, und der sogenannte pagus Ratenzgowe, mit Vorbehalt der darin gelegenen Pfarreyen, Wachenrod, Lonersstadt, und Mühlhausen, dann

das ganze Praedium Volkfeld, in welchem die Stadt Babenberg sich befand, an das neue Hochstift mittelst Urkunde vom Jahre 1008 abgetreten n).

Heinrich II. war hiemit einsweilen zufrieden, und machte die innere Einrichtung des Hochstifts zum Gegenstand seiner Beschäftigung. Er beschenkte dasselbe mit beträchtlichen, sowohl in den Gauen Volkfeld und Ratenzgau, als in mehr andern Gegenden gelegenen Gütern, um von den daher kommenden Einkünften der neuen Domstiftskirche, die er erbauen ließ, imgleichen dem Bischof und den übrigen Chorherren dieser Kirche hinlänglichen Unterhalt zu verschaffen o). Diese erhielten in dem erbauten Münster nach der damaligen Kirchenverfassung ihre Wohnung, und bestun-

n) In Codice diplom. probat. zu der Bamberger Deduction, die Landeshoheit des kaiserlichen Bist- und Fürstenthums Bamberg über den Marktflecken und das gesamte Amt Fürt betreffend. Vom Jahre 1774. Nro. 12.

o) Die ehemaligen Länder und Güter im Ostfranken und dem Baierschen Nordgau, welche vom K. Heinrich II. dem Hochstift Bamberg verliehen worden sind, sind aus der in vorstehender Deduction, 4tem Abschnitt, §. 45 anzutreffenden Landcharte zu ersehen. Die noch ganz auszuarbeitende Erklärung derselben wird vielleicht mit neuen bereits vorbereiteten Beyträgen zu seiner Zeit erscheinen, wenn gefällige Aufnahme, Zeit und Umstände dieses Vorhaben begünstigen sollten.

bestunden aus einem Propste, Dechant, Scholaster, und andern meistens von ansehnlichen Familien abstammenden Geistlichen. Sie lebten als sogenannte Brüder des heiligen Georgius nach dem Institut Chrodogangi beysammen in Gemeinschaft *p*). Ihr milder Stifter bestimmte zum ersten Propst Popo, einen Sohn des Markgrafen Luipold von Oesterreich, welcher nach der Zeit das Erzbisthum Trier erhalten hat. Als Dechant wurde Buso, und Egilbert als Scholaster, bestellt.

Daß, wie einige Schriftsteller vorgeben wollen, Bischof Eberhard, oder sonst einer seiner Nachfolger, mit diesen seinen Canonicis an einem gemeinsamen Tisch gespeißt habe, ist gar nicht wahrscheinlich. Schon damals hatte ein zeitlicher

p) Die Absicht des frommen Stifters war, die Einrichtung zu Bamberg nach jener, wie zu Hildesheim, zu bilden. Annalista Saxo sagt ad ann. 1043 apud Eckardum in Corp. hist. Tom. 1. p. 478. — — „hujus „claustri (Hildenesheimensis) statum secundo Henrico „Imperatori, Bavenbergensis scilicet Ecclesiae Con„structori, qui ibidem natus et a parentibus ibidem „Ecclesiae in Canonicum promissus fuerat, et ob id „ibi saepius morabatur, referunt in tantum placuisse, „ut ab exterioris eorum hominis compositissimo ha„bitu interioris hominis religionem sibi experto cre„dendam protestatus, suae Babenbergensi Ecclesiae „cum studio Leodiensi Hildenesheimensis claustri rigo„rem optaret.„

cher Bischof seine Tafelgüter (Bona mensalia) für sich; und die Canonici und Fratres Sancti Georgii, hatten hierzu ebenfalls ihr angewiesenes besonderes Einkommen. Der Beweis dieser Behauptung liegt in noch vorhandenen Merkmalen und Urkunden *q*). Selbst der damalige, von dem Bischofshof ganz gesonderte sogenannte Bruderhof, wo jene wohnten, und mehrere andere von den Bischöfen unterschiedene Brüdergüter, welche heutiges Tages noch bekannt sind, bezeugen diese Wahrheit.

Mit dem Clero der Domkirche machte zwar der Bischof nach dem eingeführten Institut einen sittlichen Körper aus *r*); gleichwohl aber stellten die-

q) K. Heinrich II. erklärte selbst ausdrücklich in einer Urkunde: „fratribus autem Canonicis Deo ibidem „famulantibus ad quotidiana temporalis vitae subsi„dia, Possessiones, quas tradidimus, nostra imperiali „auctoritate proprietative possidenda confirmamus, „ea videlicet ratione, ut praefati canonici, et eorum „per successionem praepositi liberam dehinc cum „ipsorum canonicorum consensu et consilio potesta„tem habeant, in meliores usus commutandi, augmen„tandi et ad utilitatem suam quoquo modo redigen„di etc.“ Vid. *Gretser* de Vita S. Henrici.

r) „Quemadmodum antiquitus Presbyteri et diaconi „ciuitatis Episcopalis Senatum Episcopi, atque unum „cum Episcopo corpus formabant, sic capitulum ca„thedrale, quod huic Presbyterorum et diaconorum „coe-

diese geistlichen Chorherren, auch ohne dem Bischof, in gewissen Sachen eine besondere Gemeinde vor, welcher, nebst den angewiesenen Dotalgütern, verschiedene Befugnisse und Gerechtsame verliehen waren. In Ansehung dieser und anderer, ihr eigenes Mittel betreffender Gegenstände, hielt sie besondere Versammlungen, und durch die Mehrheit der Stimmen wurden die Entschlüssungen gefasset. Der Propst hatte sowohl in diesen Versammlungen, als auch in der Kirche, vor andern seinen Chorbrüdern den ersten Ehrenplatz; der Dechant aber bekam das Recht, die Versammlungen zu veranstalten, darin das Directorium zu führen, und über die, welche von der Gemeinde waren, eine dem Bischof untergeordnete Gerichtsbarkeit auszuüben.

Dem frommen Stifter Heinrich war es noch immer unangenehm, daß auf der andern Seite die geistliche Jurisdiction des Bischofs zu Eichstädt sich in das bambergische Gebiet zog. Um auch diesen Stein des Anstoßes zu heben, gab er sich große Mühe, und ward endlich mit dem Bischof Gundegar zu Eichstädt dahin einig, daß dieser den Theil seines Bisthums, der über der Pegniz lag, an Bamberg abtrat, wodurch der Bamber-

„coetui succeſſit, Senatum Eccleſiae, et vnum cum „Epiſcopo corpus conſtituere dicitur." Vid. *van Eſpen* Ius eccl. vniu. part. I. tit. VIII. cap. I. §. 3.

berger Kirchsprengel bis Nürnberg erweitert wurde, so, daß er sich bis in die Stadt allda hinein erstrecket.

Heinrich ließ sich nicht sowohl angelegen seyn, den Umfang des von ihm gestifteten Bisthums zu erweitern, als er darauf dachte, demselben besondere Vorzüge zu verschaffen, und es vor andern durch besondere Ehre zu erheben und auszuzeichnen. Er ertheilte demselben die stattlichsten Privilegien, und verordnete, daß die vier Kurfürsten, welche bey der Kaiserkrönung die Erzämter des Reichs zu verrichten haben, auch von Bamberg die vier Erbhofämter zu Lehen tragen, wovon noch ausführlicher und insbesondere wird gehandelt werden. Er hatte dabey schon anfangs, da er durch seine Gesandte bey dem päpstlichen Stuhle um die Bestätigung seines errichteten Hochstifts bitten ließ, dasselbe dem Papste Joannes XVIII. nachdrücklich empfohlen. So sehr ihn nun auch die stattliche Bestätigungsurkunde erfreute; so mag es dennoch gegen seine Erwartung gewesen seyn, daß darin der Beysatz: „Sit tamen idem (Episcopus) Suo Metropolitano Subjectus atque obediens" enthalten war.

Als demnach Papst Benedict VIII. im Jahre 1019 nebst andern Erz- und Bischöffen nach Bamberg kam, und in Gegenwart des Kaisers, dann seines ganzen kaiserlichen Hofstaates ver-

verschiedene geistliche Pontifical-Functionen mit größter Feyerlichkeit verrichtete; so ist mehr zu glauben, als nicht, daß Heinrich die Absicht gehabt habe, diese Gelegenheit zu benutzen, und die Unmittelbarkeit des Bischofs auch in geistlichen Sachen zu erwirken. Die großen Ehrenbezeugungen, die er seinem gewünschten Gaste Benedict widerfahren ließ, waren so einnehmend und verbindlich, daß dieser nichts wenigers dagegen thun konnte, als die von seinen Vorfahren, dem Hochstift Bamberg ertheilten Gnadenbriefe, zu erneuern. Martin Hoffmann beschreibt diesen Besuch des Papsts Benedict, und führt zugleich mit an, in wiefern der Bischof für exemt erkläret worden sey: „inde privilegia renovare aggressus beneficia et jura a praedecessoribus suis, „ut nulli Archiepiscopo aut Metropolitano, „sed uni Pontifici Romano, subjectus esset. „Qua de re Henricus album et phaleratum „equum, ac centenas marcas argenti S. Petro, „et Successoribus ejus in singulos annos dan„das obligavit. Interfuerunt et subscripse„runt Episcopi duo et septuaginta. Ab eo „tempore Episcopus Bambergensis in ditione „sua par in honore Archiepiscopo fuit, et in „comitiis imperatoriis et publicis aliis impe„rii Conventibus primum ab Archiepiscopis „locum obtinuit. Ipsa vero Ecclesia libera „et specialis Romanae sedis filia ideo fuit „appellata, quod confirmatio ejus et conse-

 „cratio

„cratio ad solum Pontificem pertinet s). Ob aber nach diesem Bericht alles dieses dem also sey, ist noch zur Zeit mit Grunde nicht erwiesen; und durch die nachgefolgten Zeitumstände wird diese Sache so unsicher gemacht, daß man den eigentlichen Zeitpunkt der Exemtion, in welchem sich das Hochstift desselben zu erfreuen hat, zuverlässig nicht angeben kann. Daß gar nichts daran seyn soll, wie einige dafür halten, ist auch nicht wahrscheinlich. Warum sollte K. Heinrich dem Papste einen solchen jährlichen Zins in Ansehung Bambergs ausgesetzt haben, woran man um so weniger zweifeln kann, als sogar Quittungen, daß solcher, ehe er durch Darangab Benevents abgelöset wurde, wirklich entrichtet worden ist, vorhanden sind? Bis also dieser Gegenstand durch geheime Archivsurkunden wird ganz aufgeklärt seyn, kann man sich davon so viel vorstellen, daß die Zusammenkunft, der mit engstem Vertrauen verbundnen und um wechselseitige Hochachtung wetteifernden Freunde, der beyden Kirchen- und Reichs-Oberhäupter, zu Bamberg für das Hochstift nicht ganz fruchtlos gewesen sey, und daß wenigstens dem Bischof ein gewisser Vorzug vor andern in Deutschland zugestanden, auch damals schon zur Exemtion Bambergs in geistlichen Sachen der Grund sey gelegt worden. Dem sey auch, wie ihm wolle; so könnten die sehr lan-

s) *Hoffmanni* annal. Bamberg. l. 1. pag. 54.

lange Verjährung, und die stillschweigende Einwilligung aller Interessenten, die Bamberger geistlichen Staatsrechte schon hinreichend beweisen *t*).

Die Erlangung des Palliums ist um so gewisser, und bestimmt; doch ist es weder ein Zeichen der besondern Jurisdiction, noch auch der Exemtion, sondern nur der Ehre und der Zierde *u*). Hartowich, der dritte Bischof zu Bamberg, erhielt dasselbe vom Papste Leo IX. *w*), jedoch

t) Wegen dieser Sache können nachgelesen werden: Themata historica duo de S. Henrico etc. et de S. Clemente Papa clarissimi viri Christophori *Neller* I. U. D. SS. Canonum in Trevir. Univers. Professors. Verschiedene Schriften, die zwischen Herrn Neller, und Herrn Hyacinth Bergius in den Jahren 1771 bis 1773 deshalben gewechselt worden sind; nebst Herrn Meusels Geschichtforscher, 6. Theil, S. 30—48.

u) Dieses wird unter andern bestättigt durch die Stelle in der Bulle des Papstes Benedict XIV. vom Jahre 1752, kraft welcher dem Bischof Karl Philipp zu Wirzburg das Pallium verliehen wurde: „porro inter praecipua sacerdotalis honoris insignia, quibus „diversae per orbem Ecclesiae earumque Antistites „ab apostolica sede decorari meruerunt, et sacri „Pallii usus, et jus praeferendi ss. Crucis signi me„rito numerantur.“ S. Bartels Opuscul. juridica I. de Pallio, Tom. 2. pag. 28 et 29.

w) Die päpstliche Bulle enthält nebst vielem Lehrreichen folgendes: „Ad Missarum itaque solemnia celebran„da fraternitati tuae Pallium transmittimus, quod „Ante-

doch mit der Einschränkung, solches nur dreymal im Jahre, und zwar am ersten Ostertage, am Feste der Apostel Peter und Paul, dann am Festtage des heil. Dionysius, den erwähnter Papst Leo als den Jahrstag zum Andenken des Papstes Clemens II., zweyten Bischofs zu Bamberg, für einen Feyertag in der Bamberger Diöces erkläret hatte, zu gebrauchen. Dem Otto, achten Bischof zu Bamberg ertheilte es Pascal II., mit der Erlaubniß, es an 7 gewissen Festtagen tragen zu dürfen *x*). In der weitern Zeitfolge wurde der Gebrauch des Palliums den Bischöffen zu Bamberg immer mehr und mehr gestattet. Innocenz III. bestimmte 13 Hauptfesttage, nebst denen, an welchen der Bischof ordinirte. Ein Gleiches that Gregor IX. im Jahr 1235. Dermal aber, und von längerer Zeit her, hören diese Einschränkungen auf, und die Bischöffe tragen das Pallium kraft der päpstlichen Bullen nach Willkühr bey allen bischöflichen feyerlichen Functionen am Altare.

Die

„Antecessoribus tuis nunquam ante concessum, modo „tibi primo concedimus rogatu dilectissimi Filii no„stri Imperatoris Henrici, et pro veneratione Ante„cessoris tui piae memoriae Henrici Imperatoris II. „praefatae Ecclesiae constructoris benignissimi, quo „tibi ter in anno uti permittimus — etc. — Data, III Nonas Ianuarii, anno Domini Leonis Papae IX indictione sexta.

x) Die darüber vorhandene Bulle ist vom Jahr 1111.

Die Bischöffe zu Bamberg setzte anfangs der Kaiser, so wie er es damals im ganzen Reiche that. Der römische Hof war darüber unzufrieden. Zwischen ihm und dem kaiserlichen Hofe wurde der Streit äusserst ernsthaft, da Kaiser Heinrich IV die Investitur (Belehnung) der Bischöffe durch Ring und Stab behauptete. Zu eben dieser Zeit starb Bischof Rupert zu Bamberg, und das Loos durch kaiserliche Bestimmung zu dem erledigten Bisthum fiel auf Otto aus Schwaben, damaligen Hofkaplan des Kaisers. Otto wußte die Grundsätze des römischen Hofes, welcher glaubte, dergleichen Stellen würden mit Gelde erkauft, und die Meinung des Kaisers sey, den Bischöffen durch die erwähnte Investitur die geistliche Gewalt zu verleihen. Eingedenk derselben trug er Bedenken, das ihm zugedachte Bisthum anzunehmen; wenigstens war er fest entschlossen, es nicht anders, als mit Genehmigung und Zuthun des päpstlichen Stuhls, zu behalten. Er machte die Sache allda anhängig. Auf ein von Rom erhaltenes Schreiben begab er sich selbst in Person dahin, überreichte dem Papste Pascal den vom Kaiser bekommenen Ring und Stab, und empfieng aus der Hand desselben die Investitur und die bischöfliche Weihe. Nach vielen, und sogar blutigen Auftritten, wovon die Peterskirche zu Rom selbst das Beyspiel liefert, wurde endlich auf dem Reichstage zu Worms zwischen dem Papst Calixtus und dem Kaiser der Vertrag

(Concordat) gestiftet, kraft dessen **Heinrich** der Investitur durch Ring und Stab entsagte, und den Kirchen Deutschlands die Freyheit, ihre Bischöffe und Prälaten zu wählen, gewährte. Doch mußten diese ihre Lande und Leute mit den dazu gehörigen Regalien, mittelst eines Zepters vom Kaiser, empfangen. Electus regalia per sceptrum a te recipiat etc. So erklärte sich Calixt gegen Heinrich V. Von dieser Zeit an wurden auch die Bischöffe zu Bamberg von ihrem Stifte gewählt, so wie es noch jetzt geschieht.

Ehehin wurden von Königen und Kaisern, den von ihnen größtentheils gestifteten Bisthümern und Kirchen in Deutschland, die Advocaten zugegeben und gesetzt. Nachdem aber diese ihr Amt mißbrauchten, nach Willkühr urtheilten, und mehr auf das eigene Interesse, als auf den Nutzen der Kirchen und Unterthanen sahen, besonders wenn sie von dem Hoflager des Kaisers als des Oberrichters weit entfernet waren; so wurde den deutschen Kirchen nach und nach das Recht, ihre Advocaten selbst aufzustellen, überlassen, um dadurch solche denselben um so verbindlicher zu machen. Ihre Obliegenheit war, nicht nur in den der Kirche angehörigen Güterbezirken das Gerichtswesen zu verwalten, sondern auch die Vasallen wider die Feinde auszuführen, auch gegen alle Ansprüche im Wege Rechtens zu streiten.

Daß Heinrich II. das von ihm errichtete Hochstift Bamberg von aller fremden Gewalt der Grafen befreyet, auch demselben das Recht, sich eigene Advocaten anzunehmen, ertheilt habe, ist um so mehr ausser allem Zweifel, da er sogar den St. Georgenbrüdern (dem Domkapitel) mittelst verschiedener Gnadenbriefe die Befugniß, sich einen Advocaten zu wählen (etiam sibi commodum aduocatum eligendi — wie die Worte sind y), zugestanden hat. Bamberg war ihm viel zu lieb, als daß er eine solche Wohlthat, welche bereits ein und das andere Hochstift erhalten hatte, demselben nicht verleihen sollte.

Auch die nachfolgenden Könige und Kaiser bestätigten nicht nur von Zeit zu Zeit die dem Bisthum Bamberg ertheilten Privilegien, Freyheiten und Rechte, sondern sie setzten auch immer was hinzu, wodurch des Bischofs weltliche Macht und Gewalt ansehnlicher gemacht, erweitert und mehr gesichert wurde z).

In

y) In diplom. Henrici II. Siehe den Cod. diplom. bey der Bamberger Deduction Fürth betreffend N. 9.

z) Im Jahre 1034 bestätigten Kaiser Conrad und dessen Sohn, König Heinrich III. alle Privilegien und Freyheiten des Hochstifts Bamberg mittelst einer Urkunde, worin verordnet wird: „Nulla sit „infestatio tyrannorum. nulla potestas ibi per vio„lentiam irruat. nullus ibi comes aut judex legem fa„cere praesumat. nisi quem per concessionem nostram

" vel

In der Stadt auf der Anhöhe wurde derjenige Platz, wo nächst der Domstiftskirche der Bischof residirte, und die Domgeistlichen wohnten, die Burg genannt. Sie hatte besondere Thore und Eingänge, welche täglich zu einer gewissen Abendszeit geschlossen worden sind. Von derselben schrieb sich der vorzüglichste Advocat des Hochstifts, Advocatus Burgi. Der bekannteste davon ist Graf Rapoto von Abenberg, der ein Vasall vom Hochstift war, und im Rangau das

„vel successorum nostrorum Regum scilicet et Imperatorum episcopus eiusdem loci deliberet. Sit ille episcopatus liber et ab omni extranea et iniqua securus potestate." Gleiche Clauseln enthalten die Diplomen der Kaiser und Könige von den Jahren 1039, 1058, 1103. Ueberdies erhielt Bamberg mehr andere neue Verleihungen der Zölle, des Wildbanns und Münzrechtes, auch unter den schmeichelhaftesten Ausdrücken, Versicherungen eines besondern kaiserlichen Schutzes durch Urkunden von den Jahren 1070, 1242 und 1310. In der Urkunde von diesem letztern Jahre sagt Kaiser Heinrich VII.: „affectantes vt veneranda cunctis Christi fidelibus Babenbergensis ecclesia, quae sicut est in spiritualibus florida, sic permaneat et consistat mediante regie sollicitudinis studio in temporalibus opulenta a malignorum insultibus, qui gloriantur cum male fecerint, et a noxiis preseruetur. Ipsam cum omnibus possessionibus et bonis suis in nostram et sacri romani Imperii protectionem recipimus specialem." Siehe den Codic. diplom. bey der Bamberger Deduction Fürth betreffend sub Num. 23. 24. 25. 27. 57. 30. 31.

das Richteramt zu versehen hatte *a*). Diese Burgadvocaten sind ehemals zugleich die Schutz- und Schirmvögte des Hochstifts gewesen, und hatten die Pflicht, im Falle einer feindlichen Fähde, oder einer sonstigen Angelegenheit das Hochstift zu vertheidigen. In der mittlern Stadt selbst hatte der Bischof noch einen besondern Advocaten. Die Stelle desselben hieß damals Aduocatia fori *b*); und mit ihr war das Recht verbunden, so wie in Civilsachen zu erkennen, also auch die Polizey zu besorgen.

Zwischen Bürgern und Einwohnern der Stadt war ein besonderer Unterschied. Zu jenen wurden nur solche aufgenommen, die von freyen Familien abstammten, und sich von ihren Gütern nährten; man nannte sie auch eigene Leute; die andern aber waren Knechte und Leibeigene. Die Bürgerschaft fieng an, sich mehr auf Handwerke und

a) „Rapoto de Abenberg aduocatus Burgi Babenbergensis idemque Babenbergensis ecclesie beneficio comes in Rangowe„ in der Urkunde Kaisers **Friedrichs** I. vom Jahre 1160. loc. cit. N. 60.

b) „Fridericus Comes de Vrensdorf concessis sibi de „Thesauro Ecclesie quadringentis marcis varias, quas „ab ecclesia tenuit, aduocatias deposuit, scilicet „*Advocatiam fori* in ciuitate Babenberch, Hallstatt, „Giesfeld, aduocatiam in Cranacha, in Greuza etc. Acta sunt hec anno dn̄ce incarn. 1189. Ottone II Babenbergensis Ecctie Epo XI°.

und Künste, auch Handlung zu legen; sie gelangte dadurch zu größern Reichthümern und Ansehen. Der Bischof fand für gut, einen Schultheisen zu setzen, und ihm Schöpfen (Scabinos), wenn er ein Vogtding (Gericht) hielt, an die Seite zu stellen; hierzu wurden die ansehnlichsten Bürger genommen, wovon das Nähere noch folgen wird.

Auf dem Lande in den Gauen der Hochstifts-Güter, die durch kaiserliche Schenkungen immer mehr und mehr zugenommen hatten, ordneten die Bischöffe gleichfalls nach Gutbefinden ihre Advocaten, die das Grafen- oder Richteramt zu verwalten hatten. Sie verliehen solche Advocatien (Comitatus) gewissen Familien als Lehen, oder auch auf andere Weise. Gestützt auf so viele und ganz ausgezeichnete, von dem Kaiser und dem Reiche dem Hochstift zugestandene Freyheiten und vorzügliche Jurisdictionsrechte *c*), hatten

c) Noch zwey besondere Hauptpfeiler, worauf sich die vorzüglichen Jurisdictionsrechte des Hochstifts Bamberg gründeten, sind die zwey Urkunden K. Heinrichs IV. und K. Friedrichs I. Die erstere ist vom Jahre 1068, kraft welcher nicht allein alle vorige Privilegien des Hochstifts Bamberg gleichfalls bestätiget, sondern auch sogar die Wirkungen des königlichen Rechtes in Ansehung der Gerichtsbarkeit und anderen, so weit die Bamberger Lande sich erstreckten, dem Bischof und seinen Nachfolgern zugestanden worden sind. „Omnes Comitatus eidem „eccte ab antecessoribus nostris imperiali munificentia „col-

hatten sie dabey ein eigenes Landgericht *d)*, und zwar schon lange zuvor, ehe noch die zur Hand-

„collatos et traditos. Scilicet Ratenzgowe. Sale- „gouui. Craphfeldt. Volchfeldt. Ceterosque omnino „in qualibet regni nostri prouincia eo pertinentes re- „gia nostra auctoritate confirmamus et coroboramus. „Insuper etiam speciali nostra traditione hoc addi- „mus, vt quidquid antecessorum nostrorum nostrique „*regio juri* in eisdem comitatibus; seu in placitis „publicis. Legitimisue in acquisicione prediorum „mancipiorumque seu in priuatis causis. Seu in di- „stricto. Seu quolibet modo competebat. Predicto „epō suisque successoribus; plenaria donacione con- „cedimus. damus et confirmamus" etc. Die andere vom Jahr 1160 ist kein Gnadenbrief, sondern ein wahres rechtliches Erkenntniß, des mit seinen Reichsständen zu Gericht gesessenen Kaisers, in Curia celebri Babenberc pro tribunali sedentibus: sind die Worte. Die Rechtsfrage war: Wem in den grössern Fällen: „aliodiorum placita. Centuriones ponere. de fracta pace iudicare. et alia queque." die Jurisdiction in Rangau zustehe? Von Seiten des Herzogs zu Wirzburg machte man Anspruch darauf. Allein durch den rechtlichen Ausspruch wurde sowohl in diesen als andern Theilen des Hochstifts solchem die vollkommene Gerichtsbarkeit, die damals ein Reichsstand ausüben konnte, zuerkannt: „auditis „quoque sufficienter vtriusque partis assertionibus ex „sententia omnium procerum sacri nostri palatii qui „aderant pragmatica sanctione litem decidimus: adju- „dicantes et confirmantes prenominato Babenbergensi „episcopo suisque successoribus in perpetuum. ac Co- „miti Rapotoni et eis, qui eundem Comitatum ab „epi-

Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in Deutschland eigentlich bestimmt gewesenen Landgerichte *e*) angeordnet wurden. Die von Meran, welche, nachdem Heinrich der Löw in die Acht erklärt war, vom Kaiser Friedrich I. zu Herzogen ernannt wurden, und sich vorher Marchiones Istriae (Markgrafen von Istrien) geschrieben hatten *f*), waren mit denen von

„episcopis Babenbergensis Eccte pro tempore forent „habituri. tam ea quæ in questione fuerant. quam „alia plenarie comitatus iura in predicto comitatu „specialiter. similiter quoque ex consensu curiae no„strae proferentes sententiam de aliis comitatibus ge„neraliter vbique prouinciarum imperiali beneficio ad „sæpe dictam Babenbergensem ecctam pertinentibus." In Cod. diplom. der erwähnten Bamberger Deduction, sub nris 26 et 60.

d) Von dergleichen Landgerichten geschieht Erwähnung in differ. iurid. inaug. *Benedicti Schmitt* sub praesidio Henrici Becris, de indole ac natura iudiciorum Germaniae, tam antiquiorum quam recentiorum, ad statum iuris publici moderni succincte explicata. Bambergae 1749. §. 34.: „Haec vero (iudicia prouin„cialia) vel erant caesarea vel territorialia siue sta„tuum propria iuxta Capitularia subdividuntur, quod „fuerint alia maiora, alia minora etc.

e) „Si ad scopum et initia iudiciorum prouincialium „respiciamus, illa non tam ad decisionem causarum „controversiarumque forensium, quam ad publicae „pacis tutelam dirigebantur." *Datt* de pace publica L. I. C. 18. n. 1.

f) Hunds Bayer. Stammbuch B. 1. S. 20. *Koeler* de Duc. Meraniae.

von Sulzbach, Castell, Amerthal, Rietenburg, Vochburg, Abenberg, Andechs und Leuchtenberg nahe anverwandt, und hatten viele beträchtliche Besitzungen. Einen Theil davon trugen sie von dem Hochstift Bamberg zu Lehen, mit der Verbindlichkeit, nicht nur in dem ihnen zugetheilten Districte, als ordentliche Richter vorzustehen, sondern auch Namens des Hochstifts das Bamberger Landgericht zu hegen. Auf erfolgtes Ableben des gewaltsamer Weise umgekommenen Otto II. des letztern dieser Herzoge, fielen im Jahre 1248. dem Hochstift die Lehen wieder heim. Die Güter wurden vom Bischof Heinrich eingezogen, und zur Tafel, dann Unterhaltung des zeitlichen Bischoffes, bestimmt und verwendet g), wegen

g) Bischof Heinrich, unter welchem der Heimfall geschah, fertigte hierüber folgende Urkunde: „Petitionibus quoque dilectorum filiorum nostrorum Ministerialium, qui nobis fideles et deuoti plurimum extiterunt fauorabiliter inclinati, comitatum et judicium prouinciale in diecesi nostra tertiam partem nemoris Hauptschmor Castra Gich Nisten Lichtenfels cum pertinentiis eorundem que nobis de monte Ducis Meranie vacare ceperunt beato Petro beato Georgio Sancto Henrico et beate Cunegundi contulimus et tradidimus pleno jure ita vt ad domanium et mensam Episcopi spectent. de cetero nec ab ecclesia bambergensi vllo modo vel ingenio valeant alienari statuentes quod nullus successorum nostrorum predicta castra et bona infeudare vel alienare presumat et sub vinculo anathematis iniungentes ne „ali-

wegen des Landgerichts aber weitere Anstalten getroffen.

Die in der Nachbarschaft angelegten Landgerichte mischten sich in verschiedene Streithändel der Bamberger Bürger und Unterthanen. Daraus entstunden ungemein viele Collisionen und Unordnungen. Bamberg erhielt zwar zu deren Abstellung die stattlichsten kaiserlichen Freyheitsbriefe und Siegel de non euocando subditos *h*); dessen ohngeachtet ließ Markgraf **Albrecht** von Brandenburg und

„aliquis de capitulo vel ministerialibus in hoc consensum prebeat et fauorem. Quod qui presumpserit „indignationem omnipotentis Dei et predictorum sanctorum se nouerit incursurum et cum Dathan et „Abiron, quos terra viuos absorbuit, recipiat portionem." Acta sunt apud Wolffsberg anno Dñi 1248 Mense Febr. 7. Indict. Pontificatus nostri anno 4to.

h) „Statuimus et sub obtentu gratiae nostrae ab omnibus praecipimus inuiolabiliter obseruari, ne ciues „Bambergenses ad aliena judicia de cetero quisquam „audeat euocare. Sed si quis eos conuenire voluerit, „forum sequatur eorum, Tedum consuetudinem et „statuta ciuitatis eiusdem iustitiam coram ipsorum „judice recepturus; si quis autem contra praesens statutum venire praesumpserit, sciat se indignationem „nostram grauiter incurrisse." In diplom. Henrici VII. vom Jahre 1234. Gleiches enthalten die kaiserlichen Urkunden von den Jahren 1342, 1372, 1376, 1442, 1443. Vid. Cod. Prob. bey der Bamberger Deduction Fürt betreffend, num. 28. 33. 36. 38. 39. 47 et 50.

und Burggraf zu Nürnberg nicht ab, die Bamberger Bürger und Unterthanen vor das dortige Landgericht zu fordern. Bischof Georg beschwerte sich darüber mehrmals, aber ohne Wirkung; ja er gerieth vielmehr mit dem Hause Brandenburg in noch andere beschwerliche nachbarliche Irrungen, bey welchen weder Gut noch Blut der Unterthanen geschonet wurde, bis endlich im Wege der Güte die Sachen beygelegt worden sind. Es nahmen sich verschiedene Große als erbetene Vermittler darum an, durch deren Verwendung schiedrichterliche Sprüche und gestiftete Verträge, endlich Friede, Eintracht und Ordnung zu Stande kamen *i*).

i) Herzog Wilhelm zu Sachsen legte den Grund zum Vergleich mittelst Schiedspruches von 1460; worauf in den übrigen Vereinigungsschriften von den Jahren 1461, 1462 und 1464 besondere Rücksicht genommen wurde. Man sehe den angef. Cod. Probat. num. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80 et 81.

Dritter Abschnitt.

Entstehung der Kollegiatstifter, und des Klosters Michelsberg in und nächst der Stadt Bamberg. Ihre innere und äussere Verfassung. Ursprung der Immunitäten. Erstere Schwierigkeiten deshalben. Veränderung des geistlichen Systems bey dem Dom- und den drey Kollegiatstiftern. Pfortengericht auf dem Michelsberg. Das Kollegiatstift zu Vorchheim.

Heinrich II. ließ es bey dem, daß er zu Bamberg ein so ansehnliches Domstift errichtet und reichlich ausgesteuert hatte, nicht bewenden. Zwey Jahre darnach stiftete er mit Zuthun seiner gottesfürchtigen Gemahlin Kunegund, eine Kollegiatkirche, zur Ehre des heiligen Stephans *k*). Es wurde allda ein Propst, Dechant und eine gewisse Zahl von Geistlichen angestellt, die nach dem Institut Chrodogangs beysammen wohnten, und den Gottesdienst verrichteten. Zu ihrem Unterhalt hatte er, nebst andern schönen Dotal-Gütern, einen gewissen Bezirk ober- und unterhalb des jetzt sogenannten Stephansbergs, oder die St. Stephansmark, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten gewidmet.

Die schöne und fruchtbare Lage der Stephanitermark gegen Mittag, verdiente allerdings eine

k) Der Fundationsbrief ist vom Jahr 1009, und zu ersehen loco cit. num. 14.

ne bessere Cultur des Feldbaues, als solcher damals noch durch Knechte und Leibeigene verrichtet wurde. Die Stiftsgeistlichen nahmen deswegen Leute als Colonisten auf. Diese fanden allda ihre Nahrung, und daher wurde ihre Anzahl immer stärker; endlich aber vermehrten sich die Einwohner, welche sich dort häuslich niederliessen, in solcher Menge, daß sie eine ganz besondere Gemeinde ausmachten. Ueber diese hatte das, von aller Gewalt fremder Richter befreyte Kollegiatstift, die Gerichtsbarkeit, welche daſſelbe nach der damaligen Verfassung durch eigene Advokaten ausüben ließ *l*).

l) In einem andern kaiserlichen Verleihungsbriefe heißt es: „pro nostrarum remedio animarum imperiali con„tulimus munificentia, cum omnibus praediis cuicun„que conquaesitis, et conquirendis, dicti collegii „rectores et sacerdotes locandi, commutandi, insti„tuendi, et destituendi, liberam habeant potestatem, „quibus etiam offensarum, satisfactionum vel emen„das excessuum in omnibus causis ciuilibus ab vni„uersis Ecclesiae *colonis* et *subditis* volumus exhi„beri etc. Also eingetragen in dem Stiftsurbario zu St. Stephan. Diese und andere Vorzüge des Kollegiatstifts erhellen weiter aus einer Urkunde Bischofs Leupold vom Jahr 1229, den Neugereuthzehend zu St. Stephan betreffend, wo gesagt wird: „Cum Ecclesia sancti Stephani ciuitatis nostrae a fe„licissimae memoriae Fundatoribus eiusdem Ecclesiae „sancto videlicet Henrico quondam Romanorum Im„peratore, et eius gloriosissima conjuge sancta Kuni„gunde

Auf gleiche Weise geschah es mit dem Benedictinerkloster Michelsberg ober der Stadt Bamberg. Dieses hatte dem frommen kaiserlichen Ehepaar, Heinrich und Kunegund, seine Entstehung und Fundation vom Jahre 1015 gleichfalls zu verdanken. Es wurde von diesen Personen nicht nur mit vielen einträchtlichen Gütern versehen, sondern auch mit der Befreyung von fremder richterlicher Gewalt beschenket *m*); daher hatte es auch sowohl im klösterlichen Bezirke oberhalb der Stadt, als auch auf den Landgütern seine Advokaten, die vielfältig vom adelichen Stande gewesen sind *n*).

In

„gunde prima cum prima Matrice Ecclesia prouide „sit constructa, et satis copiosis redditibus praedita, „ac diuersis dignitatibus, *Praerogatiuis* et Honori„bus exaltata etc. etc. In der ältesten Eidesformel, welche der Propst zu St. Stephan ablegen mußte, ist enthalten: „daß der Propst des Stifts und „der Kirche zu St. Stephan ihre Immunitäts„Gericht-Gerechtigkeit und das zugehörende Amt „nach allem seinen Vermögen handhaben, schützen „und schirmen, und NB. keinen Schutzherrn oder „Vorsprecher über die Propstey, Dörfer, Leute und „Güter nehmen, setzen, oder gewinnen wolle: ohne „sonder Wissen und Willen des genannten Kapituls „zu St. Stephan, oder dessen mehreren und bessern „Theils 2c.

m) S. num. III. in diplom. Bamberg. codicillo adpendice. fol. 1118.

n) In einer Urkunde wird angeführt: „Rapoto Comes „de Abenberg Aduocatus Burgi et Ecclesiae Bamber-

„gensis

In jenen Zeiten war man allenthalben geneigt, fromme und geistliche Stiftungen zu machen; daher nahm auch zu Bamberg die Geistlichkeit immer zu. Nachdem auf der einen Seite gegen Mittag das Kollegiatstift zu St. Stephan, und das Benedictinerkloster Michelsberg gegen Mitternacht, auf zweyen Anhöhen errichtet waren; so wählte Bischof Günther zu Bamberg, welcher auch des Königs Heinrichs Kanzler war, gegen Sonnenaufgang einen schönen ebenen Strich Landes, der durch einen Arm des durch die Mitte der Stadt laufenden Regnitzflusses, von dieser geschieden wird, um darauf ein zweytes Kollegiatstift anzulegen. Diese Gegend war noch größtentheils mit Waldungen bewachsen, da der andere Theil der ebenen Lage gegen Sonnenuntergang, schon von einigen Hausfamilien bewohnet, und durch Pflanzung und Pflege des grünen Gemüses benutzt wurde. Bi-

„gensis beneficio Comes in Rangowe, simul *Aduocatus Monasterii S. Michaelis* anno incarn. Dñcae 1146. Ferner werden unter andern noch vom Jahre 1479 Jobst von Rothenhan, und nach diesem vom Jahre 1492 Michel von Schaumberg, als Vögte auf dem Michelsberg, genennt. In Ansehung der klösterlichen Landgüter waren allda die vorzüglichsten, die Grafen Berthold, Gerhard, und Hermann von Wertheim, welche zu Rattelsdorf und Etzleskirchen die Advocatie innen hatten ꝛc. Man sehe das Chronicon Bamberg. et Monasterii Sti Michael. manuscript. vet.

schof Günther ließ im Jahr 1063 die Kollegiatstiftskirche zur Ehre U. L. Frau und St. Gangolphs, sammt übrigen dazu gehörigen Gebäuden, mit Beyhülfe eines Bürgers zu Bamberg, Namens Eberhart, aufführen, und schenkte derselben die breite und lange Gegend daselbst, die man schon mit Holzfällen zu räumen angefangen hatte, nicht nur als ein Eigenthum; sondern bereicherte sie auch mit Zuthun des Grafen Reginold von Walpot mit eigenen Gütern, Einkünften und Rechten. So wie die innere Stiftsverfassung die nämliche war, wie die zu St. Stephan, also wurde auch die äussere Einrichtung auf gleichen Fuß gesetzt. Ueberhaupt wurde um die Stadt herum das daselbst befindliche Holz, und so auch in dieser schönen flachen Gegend immer mehr und mehr abgeholzt, und die Waldung zu Feld gemacht. Das Erdreich war zwar leicht und sandig, wie man es noch wirklich wahrnimmt; aber auch eben deswegen um so tauglicher, es mit der Hand zu bearbeiten, mit guter Speise zu bessern, und nutzbar zu machen. Es fanden sich deshalb bald viele Leute ein, die sich in dem, dem Stifte eigenthümlichen Bezirke ansiedelten, und nach dem Beyspiel ihrer Nachbarn, die ihnen von dem Kollegiatstift mit gewissen Bedingnissen überlassenen Feldstriche, mit so vieler Industrie zurichteten, daß ihnen der Gemüs- und Süßholzbau vielmehr, als der Getraidebau, eintrug. Die Gegend, worauf die Stifts- und

Neben-

Nebengebäude zu stehen kamen, hatte den Namen Teuerstadt ausserhalb der Stadt Bamberg. Unter den vielen übrigen nach und nach angebauten Straßen, ist die bekannteste der sogenannte Steinweg. Dieser, als die vorzüglichste Commercial-Straße, verbindet den obern Theil der sogenannten Gärtnerey. Gegen Mittag zeigt er jetzt über den zwey Fahr- und Gehebrücken, statt der sogenannten Seesbrücke, die vormals von Steinen aufgeführt war, aber im Jahre 1784 durch die Wasserfluth, leider, zu Grunde gieng, den Zugang zur Stadt.

Durch das Beyspiel Günthers ermuntert, errichtete dessen Nachfolger Hermann, welcher eine höchst unruhige Regierung hatte, und sich meistens in dem Kloster Schwarzach aufhielt, nach Verlauf von zehen Jahren, nämlich im Jahre 1073 ausserhalb der Stadt gegen Sonnenuntergang das dritte Kollegiatstift zur Ehre des heiligen Jacobs, welches in der Folge dem Bischof Otto sehr vieles zu verdanken hatte. Die innere Disciplin und das Stiftskirchenregiment litten daselbst bald große Veränderungen und Schwierigkeiten. Nach Ableben des Dechants, als geistlichen Vorstehers, änderte der eigene Stifter Bischof Hermann seine Gesinnung, und setzte dahin einen Abt, Namens Ekenbert, unter welchem die ganze klösterliche Zucht eingeführt werden sollte. Diese, und noch andere wichtige Be-

schwerden gelangten an den päpstlichen Stuhl nach Rom; worauf mittelst ernstlicher Verfügungen, dieser und jener Sache von daher abgeholfen wurde. In Ansehung des Aeussern nahm dieses Stiftskollegium gleich andern, seine Maaßregeln. Die in dem dasigen Bezirke aufgenommenen Einwohner bestrebten sich nach Verschiedenheit der bergigten Lage, solche auf mannigfaltige Art zu benutzen und zu verbessern; meistens aber legten sie an der Seite des Berges, gegen Sonnenaufgang und Mittag, Weingärten und Baumfelder an. Nach der stiftungsmäßigen Verfassung des Stifts zu St. Stephan und des Klosters Michelsberg, wurden diejenigen Gegenden, welche den beyden Stiftern zu U. L. Frau und St. Gangolph, dann zu St. Jacob zugeeignet wurden, von aller andern Jurisdiction gleichfalls befreyt, und daher solche von Stiftswegen, die geistliche nemlich durch die Dechante, und die weltliche über die Stiftslehen- und vogteybaren Güterbesitzer und Einwohner, durch eigene Advokaten und Amtleute, ausgeübt.

Zwischen dem nur erwähnten Stiftsbezirk zu St. Jacob, und jenem zu St. Stephan, liegt der sogenannte Kaulberg. Dieser District, der eine lange mit vielen häuslichen Wohnungen bebaute Straße nach Würzburg ausmacht, gehörte zu den Mensal-Gütern der Brüder S. Georgii, des Domkapitels zu Bamberg, dem darauf, wie

auf

auf seinen andern ansehnlichen Gütern, die weltliche Gerichtsbarkeit zustund. Eben daher kam es, daß die innere Stadt Bamberg mit so vielen besonders befreyten Gegenden und Vorstädten umgeben wurde, die von daher den Namen Bamberger Immunitäten (Muntäten) erhielten *o*); wovon eine ausführliche Erwähnung noch geschehen wird.

Sie fiengen bald an, ein Gegenstand vieler Mißhelligkeiten zu werden. Die erste Streitigkeit wurde unter dem Bischof Berthold der wechselseitigen Handlung der Bürger in der Stadt mit denen in den Immunitäten des Einzugs-, Markt- und Standgeldes, dann der Centgerechtigkeit wegen, erhoben. Berthold setzte die Fälle aus einander, und bestimmte sowohl die oberwähnten Abgaben, als auch die Grenzlinien der Centge-

o) Der Bambergische Archivar Hofmann liefert hiervon folgende Beschreibung: „Erat ciuitas in duas „partes diuisa, quarum quaelibet ab incolis suis no„men habebat. Vna judicium Ciuitatis dicebatur, in „cuius homines Episcopus imperium sibi solus ven„dicabat. Altera Immunitatum erat, quae licet Ba„silicae cathedralis, et aliarum Ecclesiarum canoni„cis officium Vasallorum deberent, et in certis casi„bus a temporali judicii ciuitatis et eius officialium „domino exemti essent, earum tamen Habitatores „sub ipsius Episcopi defensione degere solebant etc. ex ipsius chirographo lib. 5. 1396. fol. 181. V. et seq.

gerechtigkeit, nach welchen unter Beziehung auf die Immunitäten von Alters her, den Richtern derselben (jus Capturae, et primae cognitionis) das Gefänglicheinziehungs- und erstern Erkenntnißrecht, nebst Bestrafung der nicht zum hohen Rügen gehörigen Verbrechen, in ihren Bezirken überlassen wurde *p*).

Nach dem Beyspiele anderer Dom- und Kollegiatstifter im deutschen Reiche, änderten auch die zu Bamberg mit Anfange des 13ten Jahrhun-

p) Der Schiedsbrief Bischofs Berthold vom Jahre 1275 sagt unter andern: „Wär auch das, daß ein „Mensch aus der Muntät jemand wundet, und sein „Richter Recht von ihm nicht mögt thun, denselben „Menschen mag man laden an die weltliche Zent.

„Wär auch, daß jemand in der gesessen wär jemand tödtet, daß soll gericht werden in der Stadt „Gericht, sondern die Guth des Mannschlechtigen „sollen bleiben bey dem Herrn der Muntät.

„Wer auch Richter wär in der Muntät, ob er „einen solchen Thater begriff, der soll ihm antworten an Unsers Herrn des Bischoffs Gericht; aber „ein Richter in der Muntät der richt selber über „Wunden. —

„Wär auch das, daß der Richter aus der Stadt „ein flüchtigen Mann jaget an die Stadt, da sich „die Muntät erhebt, er soll ihm fürbaß nit nachfolgen, mann als die Freyheit der Muntät von „Alters her gehabt hat, und gleicher Weiß also soll „es ein Richter der Muntät gegen der Stadt hinwieder halten ꝛc. ꝛc.

hunderts ihre erstere Verfassung, nach welcher bisher die Stiftsmitglieder beysammen wohnten, und einen gemeinschaftlichen Tisch hatten. Der für das Personale bestimmte Unterhalt wurde in Präbendportionen getheilt, wovon jeder Canonicus Eine empfieng, um sich in seiner besondern Wohnung zu nähren.

Nach dieser Veränderung hielt man auch die geistlichen Personen nicht mehr für unfähig, das weltliche Richteramt selbst zu versehen. Bey dem Dom- und den drey übrigen Kollegiatstiftern der Stadt, wurde dasselbe dem zeitlichen Cellarius (Kellner), der ein geistliches Stiftsmitglied war, anvertraut *q*). Von Seiten des Klosters Michels-

q) Die ältesten von den Kellnern bey diesen Stiftern, die ich aus gerichtlichen und andern Urkunden gesammelt habe, sind, und zwar beym Domstifte: Albertus vom Jahre 1213. — Friedrich von Adelsheim vom Jahre 1347. — Johan Zufraz vom Jahre 1368. — Otto von Aufsees zu Aufsees vom Jahre 1376. — Und Günther von der Kere vom Jahre 1390.

Bey St. Stephan: Gottfried Schreiber vom Jahre 1353. — Und Leupold Sekendorf vom Jahre 1372.

Bey St. Gangolph: Herman Steiner vom Jahre 1256. — Heinrich von Rattelsdorf vom Jahre 1358. — Conrad Seyfried vom Jahre 1363. — Und Otto von Aufsees vom Jahre 1368.

Bey St. Jacob: Herolt vom Jahre 1345.

Ihre

chelsberg fieng man gleichfalls wiewohl viel später an, statt der Advokaten, sowohl daselbst als auf ihren Landhöfen, nebst gewissen Gerichtspersonen weltlichen Standes, Klostergeistliche zur Verwaltung der hergebrachten Jurisdiction aufzustellen. Nicht minder merkwürdig ist es auch, daß bey diesem Kloster ein besonderes Pfortengericht, wie man es nennt, eingeführt ist; es besteht aus einem Richter, vier Assessoren, die klösterliche Lehen besitzen, dann einem Anwalt; entscheidet die strittigen Lehenfälle gemeiner Leute, und wird jährlich viermal gehalten. In Lehenfällen gegen klösterliche Vasallen adelichen Standes war es, wie die Protocolle vom Jahre 1727 noch bezeugen, üblich, daß gewisse pares curiae, welche vom Abte erbeten wurden, zu Gericht saßen, und nach vorgängigen Verhandlungen rechtliche Erkenntnisse ertheilten.

Das Alterthum, und die besondern Vorzüge Forcheims (Foraheim, Forachein, Forenhein) welches auch Curtis regia, et Palatium regium r) genennt wird, und seine Befestigung dem Bischof Johann Philipp zu verdanken hat, sind daraus wahrzunehmen, daß allda im Jahre 872 vom

Ihre Unterschriften lauten durchaus: Ich N. N. Chorherr des Stifts N. oberster Kellner, und Richter desselben Stifts Muntät-Gerichts, und wir die geschwornen Schöpfen ꝛc. ꝛc.

r) Chronicon Gottwicense lib. III. pag. 472.

vom Kaiser Ludewig, im Jahre 899 vom Kaiser Arnulph, und im Jahre 905 vom König Ludewig, Reichstäge gehalten worden sind. Von der Art und Weise, wie dieser Ort an Bamberg gekommen ist, wird vom Hofmann in seinen Jahrbüchern an verschiedenen Stellen ein und anderes erzählt. Das Wiederschenkungsdiplom aber vom Jahre 1062 ist in der angezogenen Bamberger Deduction und dem bey derselben befindlichen Codice diplom. sub nro. 56. zu ersehen. Die dasige Pfarrey, die eine der ältesten ist, hatte stattliche Einkünfte. Die Bischöffe Friedrich und Leupold machten besondere Rücksicht darauf. Letzterer richtete das Vorhaben des erstern ins Werk. Er erhob die Pfarrkirche zu einer Kollegiatstiftskirche. Mittelst einer Urkunde vom Jahre 1354 ordnete er dortselbst eine Propstey, Dechaney, Custorey, und einige Präbenden. Im folgenden Jahre aber machte er die Austheilung, was jedes geistliches Mitglied zum jährlichen Unterhalt haben sollte s). Nach dem

Muster

s) In seiner Constitution sagt Leupold: „decernimus statuendum, ut in ecclesia collegiata in Vorcham nr̄e dioeceseos, quam nuper spiritu sane ducti de ecclesia parochiali in collegiatam ereximus ecclesiam dno suffragante. Quod et felicis recordacionis dnus Fridericus p̄decessor nr immediatus procurauit a sancta Sede Apostolica impetrari. Redditus ejusdem ecclesie diuidantur, et distribuantur,

„quae-

Muster anderer Kollegiatstifter erhielt anfangs der Custos die Verwaltung der Seelsorge, und des Pfarramts; der Dechant aber die Aufsicht über das Stift, und dessen Mitglieder. Die Prä-

„quemadmodum inferius adnotatur. Primo ppositus ejusdem eccte qui pro tempore fuerit, habebit „pro se decimam in Grube cum pertinencijs earundem Decanus vero curiam in Vorcham habebit, de „qua rectorem scolarium pro tempore existentem in „suis expensis habebit eum procurandum in Victualibus sicut antiquitus hoc dinoscitur obseruatum. „Insuper duarum prebendarum canonicalium fructus „obtinebit. Custos uero possidebit Curiam in Hemhouen cum pertinencijs suis quibuscunque. Ceteri „uero redditus omnes et singuli ad ecctiam collegiatam pfatam pertinentes quos eadem eccta nunc „possidet uel qui et omnia que in posterum eis a „Xpi fidelibus donabuntur uel ex testamento legantur. seu iusto emptionis titulo comparantur. ac oblaciones quecunq; inter omnes eiusdem eccte canonicos fraude seu dolo semotis quibuscunq; via „regia incedendum in dextra uel sinistra non declinandum equaliter diuidantur. et sic quilibet porcionem sibi ut promittitur deputata contentus fuerit „mutuo uiuant deo gracias referant omnesq; sine „murmure horas canonicas et officia diuina deuocius „peragant dno in timore laudabiliter seruientes. „Vt autem pmissa omnia et singula perpetuo maneant atq; firma pntes literas conscribi nriq; sigilli „appensione iussimus roborari dat. anno dni „M°CCCLV° Sabbatho ante Agnetis Virginis.“

Präbenden wurden endlich bis auf acht vermehrt, die so, wie die Dechaney vom Fürstbischof unmittelbar besetzt werden. Dermals ist der Dechant zugleich Custos, und versieht mit zweyen Kaplänen die Pfarrey und Seelsorge in der Stadt und auf dem Lande; die Pfarrey Binzberg aber, worauf dem Stifte das Patronatrecht zustehet, wird von einem dasigen Canonicus begangen, und besorget. Zum Kennzeichen eines Kollegiatstifts hat der Dechant und das aus acht Canonicis bestehende Kapitel das Recht erster Instanz über das ganze Personale, welches zum Stifte gehört.

Vierter Abschnitt.

Dombechantey- und Consistorialgerichtsbarkeit. Synodal-Statuten. Erzdiaconat. Pfarreyen. Oberpfarreyen. Klöster. Zustand der Geistlichkeit im Hochstift vor den Reformationszeiten. Abänderung des Dombechanteygerichts. Vicariat, und geistliche Regierungsstube. Ordinariats-Gerechtssame. Verhältniß gegen die Nuntiaturen.

Nach dem Chrodogangischen Institut, welches, wie bereits erwähnt worden ist, bey Errichtung der Dom- und Kollegiatstifter zu Bamberg nicht minder als bey den übrigen dergleichen Stiftern in Deutschland zum Grunde gelegt wurde, machte der Bischof mit seinen geistlichen Gliedern der Cathedralkirche einen Senat aus. In Hinsicht auf die Unmittelbarkeit des Hochstifts,

und um, wie man zu jener Zeit dafür gehalten hat, die Instanzen in gerichtlichen Sachen füglicher herzustellen, erhielt der Domdechant über die ganze Clerisey, auch in Ehe- und andern zur geistlichen Jurisdiction damals gerechneten Sachen, die richterliche Gewalt. Er war also darinn ordentlicher Richter erster Instanz in der ganzen Diöces. Dasjenige aber, was in die Seelsorge, den Beichtstuhl, Dispensationen, und überhaupt in die Spiritualia einschlägt, dann, was dem bischöflichen Amte mehr unzertrennlich anklebt, blieb dem Bischof eigen und bevor. Bey wichtigen Fällen hielt sich dieser an seinen geistlichen Senat, nämlich an das Domkapitel, in welchem er sich Raths erholte. Darin war ein Erzdiacon, der, wann die Bischöffe, wie es in jenen Zeiten öfters geschah, Reichs- oder anderer Geschäfte wegen sich verreiseten *t*), und so auch überhaupt die Macht hatte, die Spiritualia statt des Bischofs zu ver-

t) So gieng Bischof Suidgerus mit dem Kaiser Heinrich III. nach Rom zu einem Synod, wurde allda zum Papst erwählt, und erhielt den Namen Clemens II. starb aber sehr bald. Bischof Günther begleitete mehrere Bischöffe auf dem Kreuzzuge ins heilige Land, und kam auch nicht mehr lebendig zurück. Bischof Otto verfügte sich nach Pommern, um allda die Heiden zu bekehren. Auch machten andere Bischöffe die Römer- dann sonstige Feldzüge mit. Manche hielten sich lange in Kärnthen auf ꝛc.

verwalten u); er mußte aber auch in Sachen von besonderer Erheblichkeit, wann der Bischoff abwesend war, an erwähnten Senat sich wenden.

Hiebey blieb es bis zu jenem Zeitpunkt, wo der gemeinschaftliche Tisch und die Beysammenwohnung der ermeldten Glieder der Domkirche aufhörte. So wie mit diesem der vorhin eingeführte Senat ein Ende hatte, so fragten die Bischöffe auch andere gelehrte Männer, besonders die damals als Doctores Decretalium oder Theologiae, berühmt, und nicht vom adelichen Stande waren, um Rath; aus diesen wählten sie auch nach Gutfinden ihren Generalvicar, welcher den bischöflichen Vorbehalt und die übrigen Rechte als Stellvertreter besorgte w).

u) Von Erzdiaconen kann ich folgende nennen: Im Jahre 1147 ist Hermannus Archidiaconus in diplomate Hermanni Episcopi. — in diplomate Eberhardi II. Episcopi vom Jahre 1157 Bero Archidiaconus, — im Jahre 1190 Ulricus Archidiaconus in einer Urkunde. — in diplom. Timonis Episcopi Marquardus Archidiaconus, und in der päpstlichen Bulle vom Jahre 1204 Syboto Archidiaconus bemerkt ꝛc.

w) Beyspiele davon, in so fern ich sie in den bewährtesten Documenten aufbringen konnte, sind folgende: im Jahre 1396 war Iohannes Ambundius Baccalaureus in decretis des Bischofs Lamprechts Generalvicarius. Diesem folgten an solcher Stelle Cunradus Konhofer D. U. I. im Jahre 1404. — Nicolaus Ziling

Der Domdechant hatte immer vieles zu thun. Vorher wurden die Streitsachen, über die er zu erken-

Ziling Baccal. Canonicus zu St. Stephan 1410. — Niklaus Bayer Decretorum Doctor im Jahre 1429. — Joannes Kautsch Dechant zu St. Stephan nachher Propst zu U. L. Frau und St. Gangolph im Jahre 1442. — Iacobus Gerlini Canonicus zu St. Stephan im Jahre 1444. — Heinrich Uebelein zu Brixen und zu St. Stephan Chorherr auch nach der Hand Propst zu U. L. Frau und St. Gangolph 1463. — Lorenz Thum Chorherr zu St. Jacob 1496. — Paulus Neudecker Probst zu U. L. Frau und St. Gangolph 1516. — Hieronymus Stör von Ostrach I. U. D. Canonicus zu St. Stephan 1570. — Erhard Denzel der heiligen Schrift Doctor Canonicus zu U. L. Frau und St. Gangolph 1592. — Nicolaus Kurtius Fiscal und Chorherr zu St. Stephan, dann Friedrich Förner der h. Schrift Doctor auch Weihbischof im Anfange des 17ten Jahrhunderts. — Johann Murmann Dechant zu U. L. Frau und St. Gangolph; Johann Christoph Baunach, der hl. Schrift Doctor zu St. Stephan Dechant, und Johann Mölkner Dechant zu St. Jacob in der Mitte, — dann Ernst Schuberth der Rechten Doctor und zu St. Jacob Dechant zu Ende des ermeldten 17ten Jahrhunderts. — Endlich Joseph Hahn Weihbischof und Dechant zu U. L. F. und St. Gangolph. Dieser war der letzte vom unadelichen Stande, der bis auf das Jahr 1746 die Würde eines Generalvicars bekleidete. Von jener Zeit an ist durch Wahlkapitulationen das Generalvicariat mit der geistlichen Regierungs-Präsidentenstelle in der Person eines Mitglieds des Domkapitels verknüpft.

erkennen hatte, nur summarisch abgethan; nachdem aber durch den nach dem römischen Beyspiel eingeführten Civilproceß die geistliche Gerichtsbarkeit eine andere Gestalt bekam; so erforderte es die Nothwendigkeit, ein ordentliches Gericht niederzusetzen, welches das Domdechantey- oder Consistorialgericht genannt wurde.

Um das wahre Verhältniß der dem Domdechant anvertrauten Gerichtsbarkeit gegen den Vorbehalt des Bischofs näher herzustellen, das Amt und die Pflicht des Officials und anderer Consistorialgerichtspersonen genauer zu bestimmen, und allenthalben dem ordentlichen Rechtsgang nach Zeit und Umständen zu steuern, ergiengen verschiedene Gesetze und Verordnungen der Bischöffe. Eine der wichtigsten darunter erschien im Druck unter dem Bischoff Georg vom Jahre 1463, und die andere vom Jahre 1488, unter der Regierung des Bischofs Heinrich III. x). Beyde zusammengenommen sind faßlich, bestimmt, und für jene Zeit vollkommen zweckmässig. Nicht lange darnach folgten besondere Synodal-Statuten. Die vom Jahre 1491 sind von dem nämlichen Bischof Heinrich; die andern vom Bischof Georg von Limburg, im Jahre 1506, und sodann vom Bischof Weigand im Jahre

x) Ludewig in diplomatum Bambergensium codicillo, num. XLII. fol. 1168. et fol. 1191.

1534 *y*) genehm gehalten und öffentlich publicirt worden. Ich gedenke ihrer hier in sofern, als darin alles in Ansehung dessen, was zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören soll, ausführlich beschrieben ist, und daß dem Bischof, oder dessen Generalvicar allerley Fälle, die das Gewissen angehen, reservirt worden sind. Auch schon von den ersten Zeiten her nach errichtetem Hochstift wurden zu Bamberg Concilien *z*), Zusammenkünfte und Berathschlagungen gewisser Bischöffe und Fürsten, dann Diöcesan-Synoden *a*) gehalten. Man

y) Der Inhalt der ersten steht in Ludewig loc. cit. fol. 1196; von den andern zweyen sind Abdrücke vorhanden, die aber nur selten anzutreffen seyn werden.

z) Das erste Concilium war zu Bamberg, im Jahre 1012, wobey Kaiser Heinrich II. Ioannes Patriarcha de Aquileia und mehr denn 30 Bischöffe zugegen gewesen sind. Im zweyten, welches im Jahre 1019 gehalten worden ist, war Papst Benedict VIII. nebst dem erwähnten Kaiser Heinrich und andern vielen Erz- und Bischöffen gegenwärtig. Dem dritten wohnten im Jahre 1052 Papst Leo IX., Kaiser Heinrich, Cardinal Humbertus, zwey Erzbischöffe und mehrere Bischöffe bey.

a) Von den vorherigen Diöcesan-Synoden zu Bamberg sind noch sieben bekannt. S. *Ioannis Schott* Dissert. sub praesidio P. Ignatii Lechner de Conciliis, Synodis, et Comitiis Sacris Bambergensibus. Bambergae. 1770 Darin sind die obgemeldeten Concilien, Diöcesan-Synoden und andere Convente zu Bamberg, aus Harzheims und anderen Schriften gesammelt und auszugsweise anzutreffen.

Man findet aber keine Abdrücke von ihren Resultaten; daher ist auch nur die Abhandlung im Wesentlichen auszugsweise bekannt.

Des Erzdiacons Gewalt und Amt hörte ganz auf; und in Ansehung der Geistlichkeit wurde der Kirchsprengel in vier Bezirke eingetheilt, die den Namen Erzdiaconate erhielten; hernach aber, weil sie durch Dechanten verwaltet wurden, auch Decanate hiessen. Der erste und Hauptsitz befand sich in der Stadt selbst, und war mit der Domdechantey verbunden. Unter dieses gehörten nicht nur die Pfarreyen und Kirchen in der Stadt, sondern auch noch 25 andere Pfarreyen, welche drey bis vier Stunden weit um dieselbe herum lagen, und in der am Ende unter der Zahl 1. beygefügten Beylage namhaft gemacht sind.

Der zweyte Sitz war zu Kronach. Der Umfang dieses Kapitels ist ungemein groß und ausgebreitet gewesen. Es erstreckte sich ins Vogtländische, Brandenburg-Culmbachische und Bayreuthische, bis nach Hof, Münchberg, Zelle, Goldkronach, Sparnek, Kupferberg, Melkendorf, Markschorgast, Bernek, auch hier und dort noch weiter. Der dritte Erzdiacon oder Dechant wohnte zu Hollfeld. Er hatte auch viele und ansehnliche Pfarreyen, nebst dem Kloster zu Neunkirchen am Brand unter sich. Seine Grenzen fiengen auf einer Seite bey Streitberg an, zogen sich auf dem Gebirge über Zwernitz, Mengersdorf,

Oberngeseß, Puzbach, Kreusen, Eisfeld, Elbersberg, Pothenstein, Afterthal, bey Neunkirchen und Vorchheim herunter, und langten bis Bayersdorf und Erlangen. Der Vierte hatte seinen Namen von Yckelsheim (Eggolsheim); es waren ihm jene Pfarreyen, die in den oberpfälzischen und nürnbergischen Gegenden Bühl, Rotenberg, Pezenstein, Lauf, Hersbruck, Felden, Blech, Thurndorf, Auerbach, Michelfeld, Farenbach, Fürth ꝛc. sich befanden, angewiesen.

Diese sogenannten Erzdiaconen oder Dechante auf dem Lande, hatten über die Geistlichen in ihren Kapiteln keine Jurisdiction. Ihr Amt war: über das Betragen und die Berufsverrichtungen der in ihren Kapiteln angestellten Pfarrer, Vikare, Kapläne, Beneficiaten und anderer Geistlichen, gute Aufsicht zu halten; wenn es vonnöthen war, solche anfangs wohlmeinend zu ermahnen, andernfalls an die Behörde die Anzeige zu machen; die an sie gelangten Aufträge und Circularien zu besorgen, die Kapitelsversammlungen auszuschreiben, bey denselben zu präsidiren, das Directorium zu führen, und die Resultate in Erfüllung zu bringen. Einige mögen damit nicht zufrieden gewesen seyn, und sich mehr herausgenommen haben, weswegen in den allegirten Synodal-Statuten durch ein besonderrs Verboth ihrer gedacht wird *b*).

Diese

b) Ludewig loc. cit. tit. VII.

Diese Eintheilung der Erzdiaconate dauerte so lange, bis nach den Reformations-Zeiten, wie weiter unten wird angezeigt werden, eine Abänderung vorgieng. Das Erzdiaconat Kronach wurde alsdann in zwey Rural-Decanate, und zwar eines für den obern- und das andere für den untern District, vertheilt, und nebst den übrigen zwey Decanaten, Hollfeld und Eggolsheim, kam noch ein fünftes Decanat zu Scheßliz zu Stande, zu welchem unter andern die meisten Pfarreyen, welche vorhin unter das Erzdiaconat Bamberg gehörten, gezogen wurden. Endlich aber erhielt das eine Kronacher Kapitel untern Districts, den Namen Stadtsteinach; und dermal heissen die fünf Landkapitel: Kronach, Stadtsteinach, Hollfeld, Scheßliz und Eggolsheim, wenn gleich ihre Decane anderswo, jedoch in ihrem Kapitels-District, als in den ermeldten Orten selbst, wohnen und Pfarreyen haben.

Die Pfarrer hatten in verschiedenen Orten vieles zu thun. Ihre Pfarrsprengel waren oft so weitläufig, daß in der Zeitfolge zwey, auch drey daraus gemacht wurden, und wenige hatten Kapläne. Um so einträglicher waren sie dagegen. Sie wurden daher vom höhern Clero der Stadt, und von Mitgliedern des Domkapitels gesucht, solchen auch von den Bischöffen aus besondern Beweggründen hier und dort verliehen. Sie erhielten hiernächst die Erlaubniß, einen Vikar aufzu-

stellen, welcher statt ihrer die Seelsorge und Pfarrverrichtungen gegen Anweisung eines gewissen Theils der Pfarreinkünfte zu versehen hatte; woraus die Oberpfarreyen entstanden sind.

In der Stadt Bamberg war schon ehedem die Eintheilung der Pfarreyen, wie solche noch dermal ist. Nebst den zwey großen Pfarreyen zu U. L. F. und St. Martin, hat das Domstift zwey eigene. Die eine versieht der Subcustos als sogenannter Chorpfarrer über das gesammte geistliche Personale des Domstifts; die andere besorgt der Pfarrer zu St. Veit allda, der die übrigen Personen in der Burg unter sich hat. Sie behauptet überdieses noch das vorzügliche Recht, daß alle decretirten Hochstiftsdiener in der Stadt, daselbst die Copulation nachsuchen müssen. Bey den drey Kollegiatstiftern, ist mit der Custorey das Pfarramt in Ansehung der Canonicathöfe und der dazu gehörigen Nebengebäude, verbunden; nur hat das zu U. L. Frau und St. Gangolph noch zum Voraus, daß gewisse, der Stiftskirche nahegelegene Districte, worin einige hundert Seelen sich befinden, dahin eingepfarret sind.

Auch die Stadt Nürnberg hatte damals, da sie noch römisch-katholisch war, die nämlichen zwey Haupt- und Pfarrkirchen zu St. Sebald und zu St. Laurenz, wie solche es noch dermals sind. Ihre Vorsteher waren in großem Ansehen, und erhielten vom Papste Sixtus IV. in

den

den Jahren 1477 und 1478 das Prädicat eines Propstes. Bey der ersten zu St. Sebald war, nebst dem Propste ein Prediger, ein Schaffner, in der Art eines Erzdiacons, acht Kapläne und eine unbestimmte Anzahl von Vicarien, angestellt. Diese mußten täglich mit Singen und Messelesen die gestifteten Pfründen, die übrigen aber die Seelsorge und das Pfarramt versehen *c*). Bey St. Laurenz waren gleichfalls der Vorsteher oder Propst, der Prediger, Schaffner, sechs Kapläne und sechzehn Vicarier. Täglich wurde allda dreymal der Chor gehalten; im übrigen aber ist die Ordnung und Eintheilung wegen der Seelsorge und der pfarrlichen Functionen, wie zu St. Sebald auch gewesen *d*). Die Vorsteher dieser Pfarre hatten hier und dort noch andere Präbenden oder Pfarrstellen. Unter solche werden Konrad Stör aus einer adelichen bayerischen Familie vom Jahre 1354. und schon zuvor Heinrich von Weiningen, zugleich als Domherren zu Bamberg, gezählt.

c) Man sehe Lebensbeschreibung aller Herren Geistlichen, welche in der Reichsstadt Nürnberg, seit der Reformation gedient, nebst einer Beschreibung aller Kirchen und Kapellen daselbst, angefangen von Herrn Christian Hirschen, wohlverdienten Diacono an der Haupt- und Pfarrkirche bey St. Laurenzen, auf dessen Absterben fortgesetzet und vollendet, durch Andreas Würfel, Pfarrer zu Offenhausen. 1. Band. Kap. III. Seite 32.

d) Am angeführten Orte, Band 2. Kap. III. S. 28.

zählt *e*). Wenn daher der Vorsteher bey der Pfarre selbst nicht residirte, so mußte er dem Bischof zu Bamberg ein Gewisses für die Absenz jährlich bezahlen *f*). Nicht nur diese, sondern auch jene Pfarrkirche zu St. Sebald, gehören zur Diöces Bamberg. Es ist sogar die Aufzeichnung der Art und Weise, wie der Bischof von Bamberg, wenn er das erstemal nach Nürnberg kam, zu St. Sebald als Ordinarius empfangen wurde, vorhanden *g*). Im Jahre 1524 ist darin das erste-

e) Am a. Orte Kap. IV. S. 34.

f) Am angef. Orte.

g) Am a. O. Band 1. Kap. III. S. 36. Item, Norimberga in flore — a Christiano Erdmanno fol. 11. in Verbis: Receptio Episcopi Bambergensis cum primum vrbem tanquam Ordinarius ingreditur. „Was einem Kirchner zu thun gebührt, zu St. Sebald, so ein Bischof von Bamberg hie zum erstenmal einreitet: Item wann ein Bischof von Bamberg zu dem erstenmal hie einreiten will, so soll man ein Stul für S. Sebaldts Altar stellen, ein Teppich darauf, und gulten Tuch darüber. Der Fußteppich und den Stul darfür. Ein Altartuch auf dem Altar mit den vier Lucern. Zwo Kerzen auf die Leuchter. Zwo für den Sarch S. Sebaldi. Und thut die Tafel S. Sebaldi auf. All Fahnen und die Gulden Kerzen tragt man als mit der Proceß. Man läut ein Zeichen mit der grossen Glocken, daß sich die Priester und Mönchen samblen, wann der Burgermeister heist läuten. Man trägt S. Sebaldi Haupt und das groß Kreuz und

erstemal der Gottesdienst von Protestanten gehalten worden. Die Geistlichen in der Kirche des Deutschen Hauses haben sich allein im Besitzstand der katholischen Religionsübung erhalten, nach welchen sie noch wirklich ihren Gottesdienst halten und andere geistliche Verrichtungen ausüben. Dem Magistrat zu Nürnberg gereicht es allerdings zur Ehre, daß derselbe nach den adoptirten Regeln der Toleranz, einsweilen, bis die neue

Kirche

und S. Peter und Paul Bild, und das ander Heiligthum auch in Chormänteln. Man muß ein Teppich drauß haben, da der Bischof aufstehet, wann man ihn empfahet. Man sol ihn das Kreuz zu küssen geben. Man soll den teppich legen in die Schranken bey der Hütten. Man muß ein fahnen Creutz an einer Stangen auch haben, daß man dem Bischof vorträgt, das thut sein Kaplan. Wann die Priester mit dem Heiligthum kommen, so schlägt man zusammen, so lang bis man das Te Deum laudamus mit der grossen Orgel gesungen. Man soll ihm das Haupt vor dem Altar aufsetzen. Man ließt zwo Collecten im Chor, und verkündt den Ablaß auf dem Predigtstul, der gesellen Priester einer im Hof, und leutet die Sturmglocken mit. Das ist geschehen im 1487 Jahr an Maria Magdalena Abend, war an ein Sambstag. Da reit ein, Bischof Heinrich Groß von Trockau."

Kirche des Deutschen Hauses erbauet seyn wird, den erwähnten Geistlichen zur Haltung ihres Gottesdienstes die vorige Kartheuserkirche hat einräumen lassen.

Die Anzahl der Klostergeistlichen hatte im Hochstift gleichfalls ansehnlich zugenommen. An Mannsklöstern waren in Städten und auf dem Lande nebst vielen andern von verschiedenen Ordensständen der Dominicaner, Augustiner, Franciscaner, Karthäuser, Carmeliten und Kapuziner, fünf Abteyen: auf dem Michelsberg ober Bamberg, zu St. Aegydi zu Nürnberg, zu Michelfeld und zu Weisenohe, in der Oberpfalz, Benedictinerordens; dann zu Langheim Bernardiner Ordens, und eine Propstey Canon regul. zu Neukirchen am Brand. Der Frauenklöster wurden nach und nach zehen, und zwar zu St. Theodor, zu St. Clara, und zum heiligen Grab zu Bamberg; zu St. Clare, zu St. Catharina, und zum heiligen Grab, in Nürnberg, zu Gründlach unweit daselbst, zu Himmelskron, zu Schlüslau, und zu St. Clara zu Hofe, Regnitz genannt, die meistens reichlich gestiftet waren. Die Abteyen hatten auch ansehnliche Rechte, insonderheit des Patronats auf Pfarreyen, Beneficien und geistliche Pfründen. In Ansehung ihrer weltlichen Jurisdiction verhielt es sich nach den bereits angeführten allgemeinen Zeitumständen. Jedoch zeichneten sich das Klo-

ster

ster Michelsberg, das zu St. Aegydi, und zu St. Catharina Predigerordens zu Nürnberg, besonders aus. Von den Vorzügen des Klosters Michelsberg, ist bereits schon Meldung geschehen. Das zu St. Aegydi war eine Reichs-Abtey. Sie mußte im Jahr 1521 zum Anschlag des Römerzugs 1 Mann zu Roß und 13 zu Fuß contribuiren *h*). Der Abt mit seinem Kloster hatte auch schon vorhin die Freyheit, sich einen eigenen Advocaten zu wählen, und es durfte kein weltlicher Richter dahin kommen. Sogar das Landgericht, welches die Burggrafen jährlich um Walburgis anstellten, mußte ausser dem Kloster gehalten werden *i*). Wegen des Klosters zu St. Catharina, hatte zwar anfänglich Kaiser Ludovicus Bauarus dem Stadtrath zu Nürnberg aufgetragen, einen oder zwey dasige Bürger dem Convent beyzugeben, die alle weltliche Sachen des Klosters besorgen, und der Verwaltung wegen, der Priorin jährlich Rechnung ablegen sollten; er nahm aber im Jahr 1337 dasselbe selbst in Schutz. Diesem folgte Karl IV. der ein gleiches that, und es noch über dieses von allem fremden Dienste befreyte.

Die

h) *Limnaeus* tom. II. lib. 4. c. 7.

i) Sing. Nor. XXVIII. Stück pag. 280 et in Ind. Vb. Aegidien Richter. Norimb. diplom. ad a. 1225.

Die Lage des Bisthums war die nächste Ursache, warum sich die protestantische Religion zu Anfang des 16ten Jahrhunderts so bald und so schnell darin verbreitete. Auf einer Seite machte zwar die Oberpfalz eine Vormauer, wodurch die darin gelegenen Pfarreyen und Klöster gesichert blieben. Allein aus dem Vogtländischen *k)* kam die Lehre Luthers in das Brandenburg-Culmbachische

k) Schon im Jahre 1489 fieng Theodor Morunger Pfarrer zu Hof in Vogtland an, gegen die römisch-katholische Religion zu eifern. Er predigte nicht nur öffentlich wider dieselbe, sondern gieng ganz ungescheut nach Nürnberg, um dem päpstlichen Legato a latere, Raymundo Payraldi, zu widersprechen, welchen Schritt derselbe auf Verordnung des Marggrafen Friedrich von Brandenburg mit einer neunjährigen Gefangenschaft auf dem Schlosse Rauenculm verbüßen mußte. Diesem folgten im Jahre 1511 Johann Sörgel Pfarrvicarius (viceplebanus) zu ermeldten Hof, auf dessen Absterben im Jahr 1517 M. Johann Holler und Martin Helfer Schulpräceptor allda, endlich aber M. Caspar Löhner, welcher auch als Pfarrvicarius dort selbst vom Markgrafen Friedrich, Domherrn zu Bamberg, aufgestellt war. Ihre thätige Verwendung war unablässig, bis sie die Grundsätze der vom Doctor Luther zu Wittenberg angefangenen Reformation in dasiger Gegend in Aufnahme brachten. Man sehe die Fränkische Reformationsgeschichte mit authentischen Nachrichten von M. I. H. S. dann Veit Ludwigs von Seckendorf ausführliche Historie des Lutherthums. Seite 541. u. 654.

chische und Bayreuthische, so fort in das Nürnbergische Gebieth *l*) mit ganzer Gewalt. Die weltliche Fürstenmacht der Bamberger Bischöffe selbst war nicht zureichend, in ihrem eigenen Lande dagegen allenthalben einen festen Damm zu setzen *m*). Was für Veränderungen in Ansehung der

l) Im Jahre 1518 kam D. Martin Luther selbst auf seiner Reise nach Augsburg auf Culmbach, und hielt in der dasigen Augustinerklosterkirche eine öffentliche Rede. Diesem Beyspiel zu folge bestrebten sich Dominicus Schleupner, Andreas Osiander und Gallus Korn ein Dominicaner im Jahr 1522 die neue Religionslehre auf den Kanzeln zu Nürnberg vorzutragen. Nebst denen unterließen die 2 Pröpste zu St. Sebald und St. Laurenz auch nicht, in derselben das Volk mit Eifer zu unterrichten; wodurch es dann geschehen, daß Nürnberg die römisch-katholische Religion verließ und zur evangelisch-lutherischen sich bekannte. A. a. Orte.

m) Gegen das Jahr 1522 nahm der Pfarrer Grau zu Kronach ein Weib, und die lutherische Lehre an. Luther verwendete sich für ihn, und schrieb an Johann Freyherrn von Schwarzenberg, Hofmeister beym Bischof zu Bamberg, mit dem Antrag: derselbe möchte eine Fürbitte bey diesem einlegen, damit Pfarrer Grau nicht vertrieben würde. Allein, es half nichts; Grau kam fort, und wurde alsdann Hofprediger zu Weimar. Man sehe a. a. O. Seite 528. Auf eine ähnliche Weise verließ der Pfarrer Johann Crusius zu Vorchheim die katholische Religion, und predigte öffentlich gegen solche. Er erhielt daher vom Bi-

der Pfarreyen, Klöster und überhaupt der geistlichen Jurisdiction sich bey dieser ausserordentlichen Epoche und in der weitern Zeitfolge im Bisthum Bamberg ergeben haben, solches beruhet zur Zeit auf sich, in so fern durch das in dem westphälischen Friedensinstrumente bestimmte Normaljahr ein Ziel gesteckt, und dem gemäß alles mittelst der Friedensexecution berichtiget ist. Die darüber geführten Acten sind allenthalben bekannt, und bleiben für die Zukunft ein immerwährendes Andenken.

Wir rücken von jenen Zeiten, ehe diese merkwürdige Revolution entstund, immer weiter fort. Ohne Zweifel mag unsere Nachkommenschaft begierig seyn, von dem damaligen Zustand der Geistlichkeit und der Kirchen nähere und zuverläßige Nachrichten zu erhalten. Es ist zwar in den Subsidiis nouis des um die Geschichte sehr verdienten dermaligen Herrn Weihbischofs Würdtwein

Bischof ebenfalls im Jahre 1525 seinen Abschied, wurde aber darauf zu Nürnberg und alsdann in Altdorf als Lehrer der protestantischen Religion angestellt. Auch zu Bamberg in der Stadt selbst, fieng das Feuer an unter der Asche zu glimmen. Der Bürgerrath erhielt deswegen ein päpstliches Abmahnungsschreiben, welches aber nicht so viel als die Wachsamkeit des Bischofs Weigand auf die Erhaltung der katholischen Religion gewirket hat. S. das angeführte Buch S. 54.

wein zu Worms im 7ten Bande Seite 195 eine, aus einigen Registern genommene, Beschreibung davon bereits an das Licht gestellt; dennoch aber hoffe ich, meinen Lesern gleichfalls einen nicht geringen Dienst zu leisten, wenn ich aus einem wahren Original-Document, welches in der Registratur des Kollegiatstifts zu U. L. F. und St. Gangolph zu Bamberg sich befindet, ein getreues Verzeichniß aller Stifter, Pfarreyen, Abteyen und vorzüglichen Klöster, ihrer Kirchen, dann darin angestellten geistlichen Personen, von dem erwähnten Zeitalter am Ende dieses Werkes unter der Zahl 1. zur Einsicht beyfüge.

Zur Ausübung der sich vorbehaltenen Ordinariatsgerechtsame, hatte in jenen Zeiten, wo, wie gesagt worden, der geistliche Senat aufhörte, der Bischof lediglich seinen besondern Generalvicarius und Fiscal, und in Fällen von Wichtigkeit, wurden ein und andere Gelehrte zu Rathe gezogen. Das Actuariat dabey verrichtete gemeiniglich ein Notarius apostolicus. Die Appellationen von der ersten Instanz des Domdecanat- und Consistorialgerichts giengen häufiger dahin, und die übrigen Geschäfte nahmen auch von Zeit zu Zeit mehr zu. Es wurden demnach gewisse Räthe aus dem geistlichen gelehrten Stande angestellt, die bey dem Generalvicariat mit arbeiteten. Sie hatten bey diesem, und sonach in der so genannten geistlichen Rathsstube ordentlichen Sitz

und Stimme, durch deren Mehrheit die Schlüsse gefasset wurden.

Bey dem Consistorialgerichte waren ehedem auch nur der Official, Siegler und gewisse Procuratoren. Gleichwohl aber mußten in jedem erheblichen Klag- und Rechtsfalle sämmtliche Vorträge und Verhandlungen, nach der Verordnung des Bischofs Georg vom Jahre 1463, von einem geschwornen Notarius niedergeschrieben, und zur Fällung des Urtheils mehrere Rechtsverständige beygerufen, um ihre Meynung gefragt, und Rücksicht darauf genommen werden *n*).

Ehe-

n) *Ludewig* in diplom. Bamberg. cod. fol. 1170. art. V. et VII.

Bis auf die jüngsten Zeiten, und zwar bis über die Mitte des laufenden Jahrhunderts, war bey dem Consistorialgerichte durchaus der lateinische Styl eingeführt. Ladung, Verhandlung und Urthel wurden lateinisch verfasset. Vom letzten kann ich mit Gewißheit folgendes Muster und zwar von einer Sentenz vom Jahre 1515 liefern:

„In nomie dñi Amen *Ioannes Rosner* Iuris doctor „Canonicus Sancti Steffani; Reverendiq; patris domi„ni Georgii Stiber dei gratia decani ecclie Bamber„gensis Iudicis ordinarij ciuitatis et diocesis Bamber„gensis Officialis inter partes infra scriptas Vniuersis „et singulis ad quos presentes nostre litere peruene„rint salutem in domino: — Xpr Nomie Inuocato „pro tribunali sedentes et solum deum pre oculis ha„bentes per hanc nostram diffinitiuam Sntiam quam de

„Iuris

Ehehin wurden sogar Civilsachen, in denen der Kläger eine geistliche Person, oder eine dergleichen Gemeinde gegen eine Person weltlichen Standes war, bey diesem Gerichte verhandelt, und ausgetragen, wenn der Gegenstand Einkünfte, Güter oder Rechte der Geistlichen angieng. Um nur ein Beyspiel anzuführen, so belangte allda das Kollegiatstift zu U. L. Frau und St. Gangolph zwey Bamberger Bürger Christoph Schöffel, und Pancraz Großkopf wegen eines als Stiftslehen angesprochenen Hauses. Der Proceß fieng

 an

„Iurisperitorum Consilio fecimus in hys scriptis:
„Cum in Causa decimarum coram nobis Inter venerabiles dominos: Sebastianum de Kindsperg ecclie Bambergeñ Canonicum etc. ac Bernardum Artzat Iuniorem Vt possessorem Vicarie Sancti Andree. Indecisa pruden: Ex actis gest. et productis comperimus vtras partes prenominatas aut eorumdem predecessores quq; interpellatis vicibus fuisse in possessione seu quasi Iuris percipiendi decimam in de et ex tribus agris et duabus domibus In actis Cause latius speciuicatis et expressis de quo Iure percipiendi hactenus inter partes semper Controuersia fuit Idcirca pronuntiamus decernimus et declaramus — Expensis hinc inde per partes prefatas factis ex Causis compensandis. Lecta lata et in scriptis promulgata est hec presens nostra sententia diffinitiua in presentia procuratorum ambarum partium principalium predictarum. Sub anno a Natiu. dñi Millesimo quingentesimo quinto decimo die Lune quinta Marcij.

Georgius Federmann Rtu's sst.

an im Jahre 1564 unter dem Official Haussen, welcher zugleich Dechant zu St. Jacob war; die Verhandlungen giengen im Wege Rechtens bis zum Schlusse fort, und da für das klagende Kollegiatstift das Urtheil erfolgte, so gelangte die Appellation von dem andern Theile an das Generalvikariat *o*). Der Ort, wo das Consistorialgericht, welches man nicht nur Domdechantey, sondern auch Chorgericht nannte, gehalten wurde *p*), war nächst an der Kirche, in ambitu ecclesie Bambergensis, in loco, ubi Decanus vel ejus Officialis in judicio presidentes jus red-

o) Die Acten dieses Processes sind in vollständigen, und von dem damals beym Consistorialgericht verpflichtet gewesenen Siegler und Notario publ. Johann Holtzschuch vidimirten Abschriften in der Registratur des Kollegiatstifts zu U. L. Frau und St. Gangolph aufbewahrt.

p) In diesen nämlichen Acten liegt eine Urkunde vom Jahre 1457, worin es heißt: „Vor des würdigen Herrn „Albrechten von Gottes Gnaden thumdechant des ge„nannten Stifts zu Bamberg Chorgericht be„kannt und fleißig gebethen, daß er solich seines ge„nannten Chorgerichts Insigel an diesem brief hen„ge — wir Albrecht werthheim dechant bekennen „daß wir unser Insigel das wir inn dem genannten „Unserem Gericht gebrauchen vonn Ir fleißigen Bitt „wegen an diesem Brieff gehangen haben — geschehen — in Unserer Dechantey, gerichtsstuben. rc.

reddere consueverunt *q*). Wie dann heut zu Tage das Consistorialgerichtszimmer in dem Domkapitelshause nächst der Domkirche sich befindet. Die Gerichtskanzley aber hatte der Domdechant in seiner eigenen Wohnung. In Curia habitationis honorabilis viri Dn̄i Friderici Bambergensis ecclesiae Decani in loco notarie etc *r*).

In Ansehung dieses Richteramts äußerten sich jedoch nicht selten verschiedene Anstände. Sie veranlaßten daher besondere Verträge und bischöfliche Wahlkapitulationen. Unter der Regierung des Bischofs Ernst kamen jene Collisionen, die zwischen der fürstlichen weltlichen Stelle und dem Consistorialgericht, wegen Untersuchung und Bestrafung der Ehebrüche und anderer dergleichen Verbrechen obwalteten, in Bewegung; wurden aber durch einen Receß vom 5ten December des Jahres 1585 beygelegt, und dieser Receß auch vom Fürsten Gottfried erneuert. Die andern Differentien waren gegen das bischöfliche Vikariat gerichtet. Man suchte solche durch den

q) Extractus instrumenti notarialis super donationem Henrici de Sweisdorff quondam plebani in Rodheim, et Elizabeth filiae quondam Henrici de Geyselheim factam ad monasterium S. Michaelis de anno 1360. in Chronic. ibidem.

r) Extractus alius instrumenti in eadem Causa de anno 1347. loc. cit.

Vertrag vom 9ten November 1640 zu beseitigen; aber dessen ungeachtet war nothwendig, unter dem Bischof Melchior Otto von beyderseitigen Deputirten öftere Zusammentritte und Conferenzen zu halten. Man wurde endlich über sämmtliche Puncte, insonderheit auch über das Verhältniß der Jurisdiction der Dechante und Kapitel in den drey Kollegiatstiften, gegen die des Consistorialgerichts, einig. In der Wahlkapitulation des Bischofs Lotharius Franz kamen diese Gegenstände insgesammt wieder vor; die Recesse, welche deshalben errichtet waren, wurden neuerdings bestätigt, auch Mittel und Wege festgesetzt, wie das erwähnte Consistorialgericht in Ausübung der demselben zugestandenen Rechte zu handhaben sey.

Fürst Friedrich Karl, der als Reichsvicekanzler und erwählter Coadjutor seinem Onkel Lotharius Franz in der Regierung zu Bamberg folgte, verstund sich nicht zu einer Kapitulation. Er versprach aber alles dasjenige, was den geistlichen und weltlichen Rechten, auch den zwischen seinem Regierungsvorfahrer und dem Domkapitel zur Wohlfahrt und Aufnahme des Hochstifts geschehenen Verabredungen und Verträgen, dann beyderseitigen Gerechtsamen gemäß sey, richtig zu thun, und genau zu halten s).

Als

s) Gratiarum actio post Electionem Coadjutoriae in Capitulo Bambergensi 13 decembris 1708. oretenus facta,

Als er an die Regierung kam, war er unter andern dahin bedacht, ein fürstbischöfliches Seminarium für geistliche Zöglinge zu erbauen, und einzurichten. Die damit verknüpften Umstände besonders in Ansehung der dazu verwendeten Einkünfte von der in Erledigung gekommenen, und eine gewisse Zeitlang unbesetzt gebliebenen Propstey des Kollegiatstifts zu St. Stephan so wohl, als auch, weil er als Bischof und Landesherr sich an nichts, was vorher geschah, hauptsächlich aber was wegen der Immunität zu St. Stephan von ihm gefordert wurde, wollte binden lassen, gaben Anlaß zu einer Spaltung zwischen Haupt und Gliedern, die aus öffentlichen und vielen Druckschriften nicht unbekannt ist *t*).

cta, a Domino Coadjutore Friderico Carolo Comite de Schönborn. Das Extensum davon ist zu sehen in den Beylagen zu der im Drucke erschienenen Vorstellung und Zusatze in Sachen eines Hochwürdigen Hochwohlgebornen Domkapitels des kaiserlichen Hochstifts Bamberg contra den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Friedrich Karl Bischoffen zu Bamberg und Würzburg ꝛc. ꝛc. als Fürsten und Bischoffen zu Bamberg pro mandato sine clausula an das kaiserliche Reichs-Kammergericht zu Wetzlar. Sub n^ro 27.

t) Die ganze Streitsache ist umständlich und weitläufig beschrieben in der so betitelten Rechtsgegründeten mit vollständigem Beweiß durchaus bewährten Prüfung des sämmtlichen ab Seiten des Bambergischen Domkapitels,

Unter der Regierung seines unmittelbaren Nachfolgers, Philipp Anton, wurde die Vereinigung wieder hergestellt, und die strittigen Gegenstände durch einen perpetuirlichen Hauptreceß vom Jahre 1748. und durch den weitern Receß vom Jahre 1754 beygelegt.

Nebst andern, wovon noch weiter unten eines und das andere vorkommen wird, ist darinn versehen, daß das Consistorialgericht lediglich in Ehe- und gewissen Testamentssachen, und was dahin einschlägt, in der ersten Instanz zu erkennen hat; die ehehin gehabte Jurisdiction über die Geistlichkeit in der Diöces aber ist dem Ordi-

nariat

tels, wider das Hochstift und Seine dortmal regierende Hochfürstliche Gnaden zum Vorschein gebrachten Schriften, worin ꝛc. ꝛc. vom Jahre 1745.

Diese im Drucke erschienenen Schriften selbsten bestehen vordersamst

1) in einer Supplication und Bitte in Sachen eines Hochwürdigen Hochwohlgebohrnen Domkapitels zu Bamberg contra den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Friedrich Karl Bischofen zu Bamberg Sub exhibit: 11 Octob. 1738, pro mandato sine Clausula an das kaiserliche Reichs-Kammergericht zu Wezlar.

2) Fernere Vorstellungen und Zusatz dieser Sache Sub exhib. den 14ten eiusdem.

3) Berichte sammt einer Specie facti mit 36 Beylagen.

4) Gegenberichte mit Beylagen.

nariat zugestanden worden. Ermeldtes Domdecanat- und Consistorialgericht besteht dermal aus dem Official, Siegler und vier Assessoren; hat auch seine besondere Advocaten. Von der Zeit an, wo dem Generalvikar die Präsidentenstelle beygelegt wurde, heißt das General-Vicariat auch geistliche Regierung, und ist, nebst dem Präsidenten und Vicario Generali, mit einem Pro Vicario Generali, welcher gemeiniglich zugleich Weihbischof ist, mit dem Fiscal, und einer unbestimmten Anzahl geistlicher Räthe, besetzt.

Die Appellationen in geistlichen Sachen, vom Consistorialgerichte, vom Domkapitel und den Kollegiatstiftern, gelangen an das Ordinariat, und von da unmittelbar nach Rom. Nach der Natur der Exemtion des Hochstifts Bamberg hat solches auch noch nie einen päpstlichen Nuntius mit Facultäten für sich anerkannt. Wenn ein neuer Nuntius nach Cölln kam, unterließ er selten, den Antritt seines Postens, auch nach Bamberg bekannt zu machen, und von Rom aus selbst wurde er bestens empfohlen. Die Rückantworten aber erfolgten jedesmal in ausgesuchten, den Regeln der Klugheit, des Wohlstandes, und der Achtung gegen das höchste Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche angemessenen Ausdrücken, die zugleich bewiesen, daß man den päpstlichen Gesandten eben so, als jeden andern eines auswärtigen Hofes betrachte, und in Ehren halte. Auf

gleiche Weise verhält sich das Hochstift gegen die neue Nuntiatur zu München in Rücksicht der Pfarreyen, die in der Oberpfalz gelegen und zum Bamberger Kirchsprengel gehörig sind.

Fünfter Abschnitt.

Oberamtleute, und andere Beamte auf dem Lande. Municipal-Städte. Bürgermeister und Rath in denselben. Die Stadt Bamberg. Bürgermeister und Rath darin. Ober- und Unterschultheisen, dann Vicedomamt allda.

Bey den Hochstiftern und Kirchen, welche durch die Gnade der Kaiser von der Gewalt der Grafen und Herzoge befreyt waren, folgten an deren Stelle Advocaten, sofern ihnen das Richteramt anvertrauet wurde.

Nicht ohne Grund wird das lateinische Wort Aduocatus von aduocare, berufen, beyrufen, hergeleitet *u*). In der deutschen Sprache wurde

u) Aduocati ab aduocando, quia patronum aduocamus, vt agat litem nostram, inuocamus judicem, vocamus Aduersarium, euocamus testem. Perez lib. 2. Cod. T. 7. n. 10. Es kann mir zwar gleichgültig seyn, ob Advocat von vocando quasi in auxilium, oder sonst wo herkommt; dennoch scheint es mir, als ob der Gerichtsbeystand von dem römischen Aduocare und der gewafnete Schutzherr von dem deutschen Voigt entstanden sey. Carl Otto Rechenberg de Aduocatis et Aduocatiis germanicis. Lipſ. 1725.

de darunter ein Vogt verstanden. Woher dieser Name eigentlich abstammt, darüber sind die Meinungen der Gelehrten verschieden. Einige nehmen den Ursprung von daher, weil das Vogtland terra Aduocatorum, die Vogtländer aber Varisci, von dem dänischen Vörge, das einen Vormund bedeute, oder Vorke, welches so viel als Patronus heiße, genannt wurden. Andere glauben, Vogt, Vogtey, hätten ihren Grund in den griechischen Worten Βογδὸσ, Βογδεία, wodurch ein Verwalter, Vorsteher, eine Verwaltung, Vorstehung verstanden werde. Manche behaupten auch, Vogt oder Faut komme von Vögen oder Föden her. Mager von Schönberg aber holt es aus der Quelle des griechischen Ausdrucks: Boketh, Βοκεθ, welcher einen Präfect, Vorsteher anzeigt. Er setzt nach altdeutschem Brauche statt des Anfangsbuchstabens B geradezu ein F oder V, und alsdann heißt es Voket, oder was gleich viel ist, Voget v), und endlich Vogt.

Der

v) Daß man ehedem Voget geschrieben habe, wird aus verschiedenen alten deutschen Versen bewiesen. Ita Reinmarus à Zwettner in antiquo quodam manuscripto teutonico Carmine:

Das Riche, dast des Keysers niht
Er ist sin Pfleger und sin Voget.

Waltherus a Vogelweide.

Herr Keyser ich bin vrone Botte
Und bringe ju Botschafft von Gotte.

Er

Der Advocaten oder Vögte gab es verschiedene Gattungen. Die Vorzüglichsten davon waren die Schutz- und Schirmvögte, dann die Fürsprecher und Anwalde mit oder ohne Jurisdiction. Sie waren entweder mit der Advocatie ordentlich belehnt, oder gedungen, pactitii.

Der vom Lateinischen hergeleitete Name, kam nach und nach ab, und das Wort Vogtey wurde gemeiner. So, wie die vom Adel, das ist, die zu Schild und Helm gebornen, vorzüglich von den Reichsfürsten zu Kriegsdiensten angenommen waren, wurden sie auch vor andern zu Staats- und Civil-Bedienungen angestellt *w*). Sie hiessen daher Edelknechte und Dienstmänner, Ministeriales, endlich auch Amtmänner *x*).

Dem

Er hies ju klagen jr sit sin Voget
In sines Sunes Lande Broget.

Hardeggere.

Vnd hilff den Künic Chunrad also
das er mit Rechte ein Vogt zu Rome werde.

Idem Walther loco jam laudato.

Von Rome Voget, von Palle Künic lat uch erbarmen.

Tanhuser.

Den Voget von Rome ich dicke wohl gesehen han.

w) In jedem Lande seynd die Aemter und Räth aus den Edelknechten und freyen Landsassen besetzt worden. Münster lib. 3. Cosmog. C. 65.

x) Die Rittermasigen hat man Dienstmänner und Edelknecht geheißen. Idem bey Wehnerus sub verbo Am-

Dem geistlichen Rechte, besonders den Decretalen Gregors IX, aus welchen die Ideen von der Gerichtsform hergenommen wurden, und dem römischen Civilrechte, sagt Schmidt *y*), hatte man zu danken, daß das Faustrecht endlich ganz und gar im Deutschland abgeschaffet worden ist. Mit den eingestellten Befehdungen hörten auch die Schutz- und Schirmvogteyen auf, welche meistens die Mächtigen und Großen vom ersten Rang des adelichen Standes inne gehabt haben. Die Folge des römischen Civilrechts, fährt Schmidt am angezeigten Orte weiter fort, war in dem, daß nun die Vögte und Richter Gelehrte seyn mußten, anstatt, daß zuvor ihre Haupteigenschaft darin bestund, ein frommer biderer Mann zu seyn, und daß alte ehrliche Rittersmänner, mit denen sonst die Gerichte größten Theils besetzt waren, beynahe ganz aus den Gerichtsstuben verdrängt werden sollten.

Allein das Lehensystem, die enge Verbindung der adelichen Familien, und damit sie mit größerem Ansehen und Pracht am Fürstlichen Hofe erscheinen können, liessen es nicht zu, daß die vom Adel

Ammann, in Observat. olim et Ministeriales vocabantur, homines scilicet liberi, qui Principi alicui ministrant, Edildegin, Edelknecht, Dienstmann, Amtmann.

y) Geschichte der Deutschen 4. Theil, 7. Buch, 22. Kap. Seite 520.

Adel von den Berathschlagungen über die wichtigsten Landesangelegenheiten, und so auch von den einträglichen Richterämtern ausgeschlossen wurden. Sie fiengen nach und nach auch an, sich auf Wissenschaften zu legen, und sich um die Kenntniß der Rechte, auch um den Doctorstitel alsdann mehr zu erwerben, da sie sich die Turniere weniger angelegen seyn ließen z).

Durch Verbesserung der Cultur des Landes nahm die Anzahl der Unterthanen zu; und also wurden mehrere Dörfer und Höfe angebaut. Die Nothwendigkeit erforderte, auch die Vogteyen und Aemter auf dem Lande zu vertheilen, und besonders an den Grenzen zu vermehren. So sehr die Unentbehrlichkeit der unadelichen Gelehrten zu diesen Aemtern täglich mehr einleuchtete, so erheblich blieben gleichwohl die oben angezogenen Ursachen in den Augen der Fürsten. Um aus der Sache zu kommen, ersann die Staatsklugheit ein Mittel. Fast allenthalben hatten die Rittermänner als Amtmänner in der ihnen angewiesenen Gegend ihren Aufenthaltsort a). und gewisse Gerichtsstätte.

Man

z) Loc. cit. fol. 536.

a) Gemeiniglich hatten die Oberamtleute ihre freye Wohnung auf den Vesten, und Schlössern des Hochstifts, wovon noch heut zu Tage die meisten und besonders die älteren Oberämter ihren Namen führen. Es geschah auch manchmal, daß ein Oberamtmann zugleich die Commandantenstelle über die Veste, wie z. B.

Man ließ sie allda im Genusse ihrer immer guten Bestallung; setzte aber sowohl auf die alten als neuen Vogteyämter Gelehrte vom unadelichen Stande, welche in Gemäßheit ihrer Bestimmung und Verpflichtung in vogteylichen Fällen die Jurisdiction gemeinschaftlich mit denen vom Adel, oder auch ganz allein, auszuüben haben. Dafür erhalten sie nebst der, ihnen ausgeworfenen Besoldung, die Gebühren, welche sie durch ihre Beschäftigung verdienen.

Kraft der fürstlichen Decrete heissen und sind sie wirkliche Vögte oder Richter, und haben auch ihren gewissen Rang. Damit aber diejenigen vom Adel, welche vorher Amtmänner hießen, von den unadelichen Amtleuten unterschieden würden, so erhielten sie den Ehrennamen: Ober-

z. B. zu Kronach, bekleidete. Dermals sind die Oberämter auf folgende Weise eingetheilt: Oberamt Baunach. — Bothenstein, Gösweinstein, Leyenfels und Warrenberg. — Burgebrach und Schönbronn. — Kronach und Nordhalben. — Eggolsheim und Senfftenberg. — Höchstadt und Wachenroth. — Hollfeld und Weischenfeld. — Kupferberg, Enchenreuth, Markschorgast, Stadtsteinach, Wallenfels und Wartenfels. — Lichtenfels. — Marlofstein, Ebermannstadt, Neunkirchen und Regensperg. — Rothenkirchen und Teuschniz. — Scheslitz und Giech. — Veldenstein und Neuhaus. — Vielsecke. — Vorchheim. — Weismayn und Burgkunstadt. — Zeyl, Knezgau, Ebersberg und Schmachtenberg.

Oberamtmann; ob sie gleich jenen nichts zu gebiethen, und nur gleiche richterliche Gewalt haben, wenn sie mit ihnen zu Gericht sitzen. In mancher Gegend, welche den Namen eines Oberamts führt, sind mehr als ein Vogt angestellt; dagegen aber sind auch gewisse Vogteyen im Lande, die gar keinen Oberamtmann haben. Dergleichen sind zu Hallstadt, Memmelsdorf, Schlüsselau, Herzogenaurach, Oberscheinfeld ꝛc. Die Ursache bey den beyden erstern mag vermuthlich seyn, weil sie sehr nahe an der Stadt Bamberg liegen und ehehin unter die hiesige Gerichtsbarkeit gehöret haben; Schlüsselau aber war vorhin eine klösterliche Verwaltung, und wurde erst in jüngern Zeiten ein fürstliches Amt.

Nach Verschiedenheit der herrschaftlichen Amtsverrichtungen auf dem Lande wurden auch mehrere andere Beamte angestellt. Solche sind die Centrichter, von welchen noch besonders gehandelt werden wird, die Kastner, Steuereinnehmer, Amtsverweser, Verwalter, Forstmeister, Land- und Wasserzöllner ꝛc. Diese sind, die Centrichter ausgenommen, lediglich zur Besorgung der herrschaftlichen und Staatseinkünfte angeordnet; und mit ihrer Bedienstigung ist keine Gerichtsbarkeit verbunden. Ich finde daher nicht nöthig, von diesen Amtsstellen, deren öfters mehrere nach Willkühr und Anordnung des Regenten, auch den Vögten oder sonst einem Subjecte anvertraut sind, hier weitläufig zu reden.

Die Namen Municipal-Stadt, Municipal-Ort, haben bey den Römern verschiedene Bedeutungen gehabt. Festus und Paulus beschreiben dergleichen Arten von Municipiis, allein diese Stellen sind nicht ganz deutlich *b*). Was die Municipia eigentlich waren, läßt sich nicht mit ganzer Gewißheit doch so viel behaupten, daß Municipium aus Bürgern bestanden, die dem römischen Volke geleisteten Dienste, oder aus irgend einem Beweggrunde die Freyheit behielten, nach ihren Gewohnheiten und eigenen Gesetzen zu leben, auch sich selbst ihre obrigkeitliche Personen zu wählen. Sie wurden zwar nach der Eigenschaft römischer Bürger betrachtet; sie hatten sich aber der mit dieser Eigenschaft verknüpften Vorzüge lange nicht so, wie jene, zu erfreuen. Der Ort oder die Gemeinde, die Municipium hieß, war von der Colonie dadurch unterschieden, daß diese aus Römern bestund, welche man verschickte, um eine Stadt zu bevölkern, oder um die Truppen zu belohnen, welche durch ihre treuen Dienste ein ruhiges Leben verdient haben; sie nahmen die römischen Gesetze mit sich, und wurden nach diesen von Obrigkeiten, die ihnen Rom

b) Municipes, et Municipia verba sunt dictu facilia, et ubivis obvia, ac neutiquam reperies, qui dicit, quin plane scire se putet, quid dicit: Sed profecto aliud est, aliud dicitur. *Aulus Gellius* Noct. attic. lib. 16. cap. 13.

zuschickte, regieret. Den Municipibus sollen demnach nicht immer einerley Bedingungen gesetzt gewesen seyn; doch waren sie in so weit einander gleich gesetzt, daß sie fähig waren, zu Aemtern zu gelangen, ad munera capessenda *c*).

Nach dem Beyspiele der Römer nennt man in Frankreich Municipal-Recht die besonderen Gewohnheiten, welche die Provinzen haben, und meistens schon gehabt haben, ehe sie mit der Krone vereiniget wurden. Dergleichen sind die Gewohnheiten der Normandie von Bretagne, von Anjou etc. In der Schweiz führen diejenigen Städte den Namen Municipium, die zwar einem oder etlichen Cantons unterworfen sind, und deren Hoheit anerkennen, gleichwohl aber ihren eigenen Stadtrath, Malefizgerichte, Zoll und Steuer haben.

Heinrich I. bauete sehr viele Städte in Sachsen, und veranlaßte dadurch, daß allenthalben in andern Gegenden Deutschlands ebenfalls Städte errichtet wurden. Ein Ort, der Mauern um

c) Erst erwähnter Gellius sagt weiter: Municipes sunt cives romani in Municipiis legibus suis utentes, muneris tantum cum populo romano participes, nullis aliis necessitatibus, neque ulla lege, nisi in quam populus eorum fundus factus esset.

Item *Ulpianus* in Lib. I. §. 1. ff. ad Municip. Proprie Municipes appellantur muneris participes recepti in civitate, ut munera nobiscum facerent.

um sich hatte, mochte aber übrigens beschaffen seyn, wie er nur wollte, bekam geradezu den Namen einer Stadt. Wenn eine davon mit starken Mauern und Thürmen versehen war, hieß man es eine Befestigung nach römischer Art, weil man es an denen am Rheinstrohme, auch sonst hier und dort an andern Werken der Römer abgesehen hatte. Auf solche Weise kam in Deutschland nach und nach noch ein dritter Stand, nämlich der Stand der Bürger, auf *d*).

Auch die deutschen Städte, die mit dem Italienischen mehr Handlung trieben, suchten diese hierin nachzuahmen. So wie sie an Kräften und Reichthümern zunahmen, ließen sie sich angelegen seyn, eine Art eines eigenen Gemeinregiments zu erhalten. Es gelang ihnen auch. Die bürgerlichen Einwohner schossen öfters Geld zusammen, um öffentliche Gebäude aufzuführen und zu unterhalten, auch andere Anstalten zu bestreiten. Man bemerkte, daß sie, wenn man ihnen an den Geschäften Theil nehmen ließ, zum allgemeinen Besten eifriger mitwirkten. Um sie dazu noch mehr aufzumuntern, nahm man einen Ausschuß von ihnen in die obrigkeitliche Gerichtsversammlung auf; hörte bey Berathschlagungen über allgemeine Angelegenheiten ihre Meinung und

d) Schmidts Geschichte der Deutschen 2. Theil, 4. B., 11. Kap.

und Stimme; brauchte sie alsdann auch in andern Fällen als Schöpfen, Scabinos; in der Folge ließ man ihnen zu, ihre eigene Bürgermeister zu haben. Damit diese, als Gemeinde-Vorsteher, ein Gewicht und Ansehen erhielten, wurde ihnen eine gewisse Gewalt, andern zu gebieten, zugestanden, welche sie mit Zuziehung der erwähnten Schöpfen, als Beisitzern, ausüben durften.

Dieses war die erste Grundlage derjenigen Verfassung, nach welcher die deutschen Bürger gleich den Römern, in gewisser Art Municipes, und ihre Städte Municipia zu werden anfingen.

Sie schwangen sich von Zeit zu Zeit mehr empor; und die Rechte der Städte, besonders der größern, nahmen ungemein zu. Nicht zu gedenken, daß die unmittelbaren Reichsstädte, ohnehin ausgezeichnete Freyheiten und Privilegien bekommen hatten, brachten es verschiedene mittelbare Städte Deutschlands dahin, daß sie an der gesetzgebenden Macht der Landesherren Theil nahmen e). Mancher Landesfürst ließ es gutwillig ge-

e) Als Herzog Wilhelm zu Braunschweig alle Zu- und Abfuhr in- und vor der Stadt Hildesheim im Jahre 1485 seinen Unterthanen verboth, schrieb die Stadt Braunschweig nebst andern Städten an ihn: Wir haben in Gnaden und alter Gewohnheit von Herrn zu Herrn bis auf diese Zeit gehabt, daß wo wir

geschehen, so, daß er wenigstens wider der Städte Zufriedenheit nichts verordnete. Endlich kam es so weit, daß die Stadtgerichte hier und dort die Gesetzgebung sich allein anmaßen, und die Landesherren ganz davon ausschließen wollten. Ob nun gleich diese sich dagegen höchlich beschwerten; so erwirkten sie doch nur so viel, daß ohne ihrem Willen und Genehmhaltung kein Geboth, Ordnung, Statut, und Gesetz gemacht werden, und gültig seyn sollte *f*).

wir nicht mitrathan, also sollen wir auch nicht mit thaten. So wir dann nun in dieser Sache nicht mitgerathen haben, sollen wir auch nicht verpflichtet seyn, zu thaten. Letzners Dasselsche Chronic, S. 32.

Die Stadt Würzburg führte gleichfalls im 14ten Jahrhunderte auch solche Sprache: Wollte ein Herr auch neue Gebot und Satz setzen, daß ist also Herkommen, daß er das ohne die Bürger nicht thun soll; wann er aber das thun wollt, und sein Gericht wollt anderst setzen, denn sie von Alters herkommen war, darwider die Bürger alleweg gewesen.

f) Wider die Stadt Trier fällete anno 1364 Kaiser Karl IV. ein Urtheil, mittelst welchen unter andern erkennt wurde: Auch sollen die Schöffenmeister, Schöffen, Bürger und Stadt zu Trier in derselben Stadt zu Trier Gemeinschaft, Gesellschaft, Brüderschaft, Gesetz, Gebot, Ordnungen, Rath und Recht, wie man die mit sonderlichen Worten mag nennen, ohne des vorgedachten Erzbischofen und seiner Nachkom-

Auf solche Weise, und in Rücksicht anderer Umstände, übertrafen dergleichen ansehnliche, obgleich mittelbare Städte in Deutschland jene der Römer, welche Municipia hießen. Nachdem die Landeshoheit der deutschen Fürsten und Stände näher aufgeklärt und bestimmt wurde, mußten sich auch die vornehmsten mittelbaren Städte wieder mehr gefallen lassen. Die Landesherrschaft nahm sich der Polizey-, Handwerks-, Stadt-Oekonomie und anderen Sachen mehr an g), und übte durch eigene Verordnungen ihr ausschließendes Recht der gesetzgebenden Macht, ohne weitere Einschrenkung, aus. Dessen ungeachtet blieb noch immer ein Unterschied zwischen solchen Städten, wo Bischöffe und Landesfürsten residirten, oder als Hauptstädte der Provinz sich auszeichneten,

kommen willen, und Verhängniß fürbas nicht seyen, oder machen in künftigen Zeiten. Man sehe Mosers Staatsrecht des churfürstl. Erzstifts Trier Seite 197.

Die Stadt Bremen mußte anno 1246 versprechen, nulla facere statuta vel Wilköre, nisi hoc fiat de consensu et voluntate Domini sui Archiepiscopi. S. Lünig's Reichs-Archiv. Part. Spec. Contin. 4. p. 221.

Auch diejenigen, welche ohne Erzbischöfliche Genehmhaltung in der Stadt Halle gemacht worden, wurden für nichtig erkläret. Beym Ludewig in Reliquiis MSS. Tom. 2. p. 478.

g) *Grupen* Orig. Hannov. p. 144.

ten, und den übrigen kleinern im Lande, deren Einwohner sich meistentheils mit dem Feldbau beschäftigten.

Diese waren gemeiniglich, von jenen Zeiten her, wo das Kolben- und Faustrecht herrschte, mit Gräben und Mauern umgeben; und weil sie den Namen der kleineren Städte erhielten, und daher auch vor andern Flecken und Dörfern einen Vorzug hatten, so genossen ihre aufgeschwornen Einwohner das jus Ciuitatis, Stadtrecht, oder vielmehr wie Zahn *b*) dafürhält, das jus Ciuilitatis. Sie sind fähig zu Aemtern ihrer Gemeinde, also municipes; aus ihrem Mittel werden die Bürgermeister und Rathsglieder genommen und gesetzt; sie haben auch meistens das Markt- und Stand- dann andere Rechte. Die Residenz- Haupt- und übrigen größeren Städte dünkten sich schon lange viel zu gut, als daß sie sich mit den römischen Municipiis vergleichen ließen; wie dann in vielem Betracht der Abstand gegründet ist. Daher kam es ganz wahrscheinlich, daß den kleinen Städtchen auf dem Lande, insonderheit in Franken, der Vorname, Municipal, übrig blieb.

Im Hochstift Bamberg haben in den Municipal-Städtchen bey dem Bürgerrath, welcher die niedere Gerichtsbarkeit über seine Bürger und

b) Lib. 3. cap. 1.

Innsaßen des Orts ausübet, die Oberamtleute, in deren Bezirke sie gelegen sind, den Vorsitz. Diese besorgen mit jenen die mittelbare Polizey. Ist aber der Oberamtmann im Orte nicht gegenwärtig; so kommt dem fürstlichen Vogte zu, in der Gestalt eines Oberamts-Verwesers die Stelle des Abwesenden zu vertreten, und nach der neuesten landesherrlichen Anordnung dürfen Burgermeister und Rath in Klagsachen, die mehr als 5 fl. betragen, nichts allein mehr vornehmen. Die Stadtschreiberstelle wird mit gleicher guten Vorsicht mit Subjecten, die studirt haben, besetzt, damit so viel möglich die Beschwerde entfernt werde, die Peter von Andlo führte, da er sagte: er kenne keinen größern Mißbrauch, als daß Leute, welche das Feld baueten, auch das Recht zu sprechen hätten *i*).

Wer die Stadt Bamberg, Babenberg, Babincberg, erbaut habe, und woher sie ihren Namen führe, läßt sich mit Grunde nicht bestimmen. Die Geschichtschreiber benennen sie aus dem Alterthum auf verschiedene Art. Hofmann *k*) scheint mit Dittmarn und andern, derselben den Namen das alte Bergium, aufzugeben, wel-

i) Neque vlla maior abusio mihi esse videtur, quam — per eos, qui rus colunt, ius in prouinciis dictari, qui ob ignauiam a iuris notitia legibus excusantur. *Petrus ab Andlo* de Imper. Rom. Germ.

k) In Lexico univers. Histor. voce: Bamberga.

welches aber vielmehr die Altenburg oberhalb Bamberg, und nicht die Stadt selbst, bedeutet. Von andern wird sie zum Theil mons Pauonis oder Pfauenberg, zum Theil aber Pfaffenberg, mit Anspielung auf die Vielheit geistlicher Personen, allda genannt *l*). Der Geheimerath von Eckard legt ihr den Namen Alstett, und Halacestatt bey *m*); aber, seiner angeführten Gründe ohngeachtet passet diese Benennung vielmehr auf den der Stadt nächstgelegenen Marktflecken Hallstatt. In etlichen alten Urkunden wird behauptet, Babenberg hätte den Namen von Baba, einer Gemahlin des fränkischen Grafen Albrechts erhalten. Vom letzteren sollte man, nach übrigen sonst bewährten Nachrichten *n*) so viel für das glaub-

l) Unter andern ist Andreas Goldmayer, Mathematicus zu Nürnberg, in seiner Beschreibung vom Ursprung der Stadt Bamberg Seite 2. dieser Meinung; welche aber das Chronicon Gottwicense lib. V. pag. 598. aus der Ursache verwirft, weil die Stadt schon ihren Namen gehabt, ehe noch die geistlichen Stifter und Kirchen daselbst errichtet wurden.

m) In Commentario de Reb. Franciae orient. et Episcop. Würzburg. T. I. pag. 673. und T. II. pag. 63.

n) Andreae Ratisbon. et Io. Chrosti Chron. ad ann. 901 ibi: Huius Ludouici temporibus Conradus, pater Conradi, qui postea per Alemaniam regnauit, fratrem Alberti Comitis occidit. Fuit autem Albertus iste filius Sororis Henrici, sed postea Regis, quae dicta est Babani a qua et Mons Babenperg nominatur.

Monach.

glaubwürdigste halten, das zwar nicht Albrecht, sondern Heinrich, dessen Vater, eine Baba zur Gemahlin gehabt habe, und daß dieser zu gefallen, der Hauptort in Volkfeld sammt dem Bergschlosse, Mons Babae, oder Babeberg geheissen worden sey. Allein auch diesem wie dem erstern, steht das, was der darin am besteu erfahrne Geschichtsschreiber Aloldus de Pecklaria behauptet, ganz entgegen, da nach seiner Anzeige, weder Heinrich, noch dessen Sohn Albrecht, eine Baba zur Gemahlin gebabt haben *o*). Dem sey wie ihm wolle, so ist das gewisseste, daß nach Errichtung des Hochstifts, und nach erbauten bischöflichen Residenz sammt der Wohnung für die St. Georgen-Brüder nächst an der Domkirche, dieser mit zwey Thoren versehene Platz die neue Burg, und alsdann das Schloß auf dem Berge, die alte Burg genannt zu werden anfieng.

Die

Monach. Benedict. de fundationib. quorundam Monaster. ap. *Maderum* in calce chron. Montis Sereni pag. 277. ibi „Adalbertus filius Sororis Henrici Primi huius vocabuli Regis, patris Ottonis Magni, matrem habebat Babam nomine, a qua Babenberg Castellum eius nominatum est.

o) Scribens proinde, Albertum IIdum decollati filium, fuisse Henrici ex Sorore Babae Nepotem, gemina falsa, tunc, ut videtur, circumlata, retexit, aliis tradentibus, Henricum patrem Alberti decollati, uxorem habuisse Babam, aliis contra ipsi Alberto hanc coniugem perperam tribuentibus. In notulis anectodis Fr. Ortilonis p. 70.

Die Bürger der Stadt wurden zahlreicher, und ihr Handlungsgewerb verbreitete sich immer weiter. Sie machten sich besonders mit der grossen Handelsstadt Frankfurt am Main genauer bekannt, nachdem sie durch kaiserliche Privilegien, besondere Zollfreyheiten und Wegesicherheit erhielten *p*). Durch fernere Begünstigung Kai-

p) Friedrich I. beschrenkte vermittelst einer Urkunde vom 6ten April 1157 die aufgekommenen neuen Wasserzölle blos auf diejenigen Kaufmannswaaren, welche von Bamberg bis Mainz zu Wasser gebracht wurden, bis auf jene, welche bey Neuenstadt (Neustadt) Aschaffenburg und Frankfurt schon vorhin hergebracht waren. Von eben diesem Kaiser Friedrich wurde nicht nur der Stadt Bamberg, sondern auch, was zum Hochstift gehörte, noch weiter zugestanden: „Vt negotiatores Bambergenses et Ambergenses siue alii ad „praedictam Ecclesiam pertinentes eadem securitate „ac libertate, qua et Nurembergenses per vniuersum „Imperium nostrum proficiscantur et sua peragant com„mercia. et quod a nostris Nurembergensibus non „exigitur, nusque locorum ab illis exigatur tributi aut „vectigalis aut cuiuslibet alterius praestationis nomi„ne etc. Acta sunt haec Nurembch III Idus Martii. „In die XI Anno Dnice Incarn. M. C. LXIII. Regnan„te Dn̄o Friderico Romanorum Imperatore inuictissi„mo. Anno regni eius. XI. Impii vō VIIII." Von jenen Zeiten her genießt noch heut zu Tage Bamberg mit den Städten Nürnberg und Worms gleiche Zollbefreyungsrechte zu Frankfurt am Main. Nach der

Kaisers Friedrich II. wurde der Stadt das Recht verliehen, jährlich eine öffentliche sogenannte Messe bauen zu lassen q). In Ansehung dessen ließ man daher das Stadtgericht in Polizeysachen, als: des Gewichtes, Taxes, der Lebensmittel, Aufsicht auf dem Markte und im Bauwesen gewähren; gleichwohl aber gieng noch einige Zeit dahin, bis ein vollständiger Stadtrath zu Stande kam. Nur der vom Bischof gesetzte Schultheis (Schultheizz, Scultetus,) nebst zwölf geschwornen Schöpfen

aus

der allda eingeführten Art und Weise müssen zur Zeit der Herbstmesse die Deputirten der dreyen Städte Nürnberg, Bamberg und Worms, am Gerichtstage vor Mariengeburt, jährlich bey dem Stadtgerichtsschultheisenamte ihre Zollfreyheiten mit Pfeiffern abholen. Daher kommt der Name des Pfeiffergerichts (judicium tibicinum) zu Frankfurt. Gegen diese Zollfreyheit reichen bemeldte Deputirte den dreyen Städten, und zwar jeder insbesondere, dem Schultheisen einen weißen, hölzernen Becher, ein Pfund Pfeffer, zwey weiße Handschuhe, ein weißes Stäbchen; die Stadt Worms giebt nebst zwey alten Goldgülden, einen weißen Biberhut, der aber jedesmal mit einem Goldgülden wieder ausgelößet wird. Ita Ludouicus *ab Hornigk*, Consiliarius quondam Mogunt. in Tractat. de Regali Postarum jure c. 18. Theorem. 10. p. 265. et Christoph. *Wagenseilius* in Comment. de civitate Norimberg. pag. 276. Olla Potrida 1786. 2tes Stück, Seite 136.

q) Diploma Friderici II. Imperatoris dat. Veronae ao Dni M. CC. XLV. Mense Iunio III. Indictionis.

aus der Bürgerschaft machten vorhin das Stadtgericht aus. Unter dem Bischof Lamprecht wollten die Bürger sich erlauben, aus ihnen einen Rath zu errichten. Lamprecht war darüber unzufrieden; gerieth auch nebst noch andern Ursachen mit denselben in Mißhelligkeiten. Die Bürgerschaft fand sich aber wieder ein, und auf ihre Vorstellung wurde zwischen ermeldeten Bischof und den Bürgern im Jahr 1398 eine schriftliche Uebereinkunft getroffen. Kraft solcher gelobten die Bürger an, unter sich keinen andern Rath zu haben, als von Alters her gewesen. Die Stadtthore sollten lediglich auf Anordnung des Bischofs besetzt, und bey feindlichen Einfällen oder Aufläufen des Volkes die Glocke in dem Thurme auf der Brücke r) nicht eher, als auf Geheiß und Gutbefinden des bischöflichen Schultheises oder Hofmeisters, angezogen und geläutet werden. Dagegen versprach Bischof Lamprecht, daß in dem Häuslein nächst an dem erwähnten Thurme niemand anders, als einer der zwölf Schöpfen, welche diese unter sich selbsten wählen würden, die Wohnung und Glockenwart haben sollte. Ferner wurde den Bürgern erlaubt, Hauptleute aus ihnen zu setzen, welche jedoch dem Bischof und seinem Nachfolger stets getreu seyn müßten.

End-

r) Ganz gewiß ist dieses der Platz auf der dermaligen von Stein gebauten obern Brücke, wo das Rathhaus und dessen Thurm stehet.

Endlich brachten sie es doch zuwege, daß sie Bürgermeister und also einen ordentlichen Stadtrath erhielten. Wenn vor einiger Zeit ein Mitglied davon abgieng, wählten die übrigen ein neues, welches von dem Fürsten bestätiget wurde. Nach der neuen Ordination hat der Stadtrath bey Erledigung einer Bürgermeister- oder Rathsstelle drey Subjecte in Vorschlag zu bringen; und alsdann hängt die Bestimmung dessen, wer die Stelle erhält, vom Landesherrn ab.

Nebst dem, daß vorhin bey dem Stadtrath in der sogenannten Wochenstube das Stadtsteueramt war, hatte auch derselbe in der Verwaltung und Pflege der milden Stiftungen in der Stadt die Hände fast ganz allein. Fürst Friedrich Karl machte hierin eine besondere Verordnung. Nach dieser werden die Pflegämter der milden Stiftungen zwar von Rathsgliedern versehen, diese aber gleichfalls vom Fürstbischof nach vorherigen Vorschlag dreyer Subjecte dermal hierzu ernannt; die Oberaufsicht auch nach dem Sinne des Tridentinischen Kirchenrathes, mittelst Revision und Abhörung sämmtlicher Rechnungen und Ordinationen von dem Ordinariat besorgt.

Bey dieser Verfassung, wo der Schultheis mit seinen Schöpfen, das Stadtgericht ausmachte, durfte ohne Gegenwart des Ersteren kein Gerichtstag gehalten werden. Damit aber der Rechtslauf,

lauf, wenn der Schultheis verhindert war, nicht gehemmet wurde: so geschah vermöge eines Compromißbriefes, zu Hebung einiger Streitsachen, zwischen dem Bischof Arnold und der Bürgerschaft zu Bamberg unterm 9ten Novemb. 1295. deshalben eine Vorsehung, daß erwähnter Schultheis im Verhinderungsfall einen andern abordnen könne, der bey dem Stadtgericht seine Stelle vertrete. Dieser Substitut war anfangs eine solche Person, die nach Willkühr desselben von ihm dazu bestellt worden ist. Endlich wurde auf alle Fälle jemand für beständig dazu angestellt, welcher in der Folge den Namen und die besondere Verrichtung eines Unterschultheises erhielt.

Nachdem das Stadtgericht zu Bamberg mit Burgermeistern und Rathsverwandten besetzt worden ist; auch sich die Zeiten und Umstände durch manche Unruhe und Empörung der Bürger gar merklich geändert haben: so bekam dieses Stadtgericht eine andere Gestalt und Einrichtung. In Civilsachen der Bürger, und derer, die das Stadtrecht hatten, blieb bey demselben die Vogteyliche Gerichtbarkeit; jene aber über Fremde Dienstbothen, Juden und andere Personen, die keine wahre Bürger sind, insonderheit des Vieheshandels wegen auf den Märkten, wurde dem neu angeordneten Oberschultheisen s) und Unterschultheisen

s) Unter dem Namen, Oberschultheiß, ist Anselm von Hondorf in einer Urkunde unterschrieben. Das Ori-

senamte anvertraut. Ersterer hatte, wie auch zuvor schon, bey Bürgermeistern und Rath, als erster Vorsteher, den Vorsitz, aber als Oberschultheis hatte er mit seinem Unterschultheisen nicht nur die erwähnte Civiljurisdiction, sondern auch in Polizey- Zunft- und Handwerkssachen, die richterliche Gewalt erhalten. Wie leicht voraus zu sehen war, gerieth dieses neue Oberschultheisenamt mit Bürgermeister und Rathe, der Gerichtbarkeit wegen öfters in Collisionen. Diese zu heben, wurden zwar im Jahr 1565 am 24ten May, und im Jahr 1618 am 16ten May Verträge errichtet, solche auch unterm 22ten August 1672 vom Fürsten Peter Philipp neuerdings bestätiget, hiernächst vom Fürsten Marquard Sebastian eine Ordnung vom 7ten Novemb. 1684 errichtet; aber dessen ohngeachtet gab es noch immer manche Fälle, wo beyde Gerichtsstellen wechselseitige Ansprüche machten.

Das Oberschultheisenamt bekam auch nach der Hand den Namen des Stadtvicedomamts. Unter der Regierung des Fürsten Friedrich Karls wurde bey demselben das Personale vermehrt, und diese veränderte Gerichtsstelle erhielt zugleich unterm 29ten May 1746 eine ganz besondere und ausführliche Instru-

Original liegt in der Registratur des Kollegiatstifts zu U. L. F. und St. Gangolph zu Bamberg, und ist gefertiget unterm 4ten May 1589.

struction. Nach derselben sind, unter Beziehung auf die vom Fürsten Marquard Sebastian vorgeschriebene Ordnung, die eigentlichen Amtsverrichtungen bestimmt, auch die Summa Appellabilis von 12 Reichsthalern fest gesetzt worden. Einige Zeit her wird diese Instruction, wie zuvor befolgt; obgleich nur ein zeitlicher Vicedom, und der Unterschultheis mit einem Actuarius das Amt besorgen. Sie versehen auch das Marktamt, jedoch mit zuthun zweyer Marktmeister, welche Mitglieder des Stadtraths sind. Es wird an jedem Samsttage gehalten, und werden darin die Marktfrevel entschieden.

Sechster Abschnitt.

Steuer. Obereinnahme. Hofkriegsrath. Hofkammer Saal- und Hofgericht. Landgericht, und dessen erste Abänderung. Hofrathsstube und weltliche Regierung. Centgerichte. Malefizamt. Polizey.

Im dreyzehnten Jahrhundert wußte man in Deutschland noch nichts von eigentlichen Schatzungen und Steuern. Nach Errichtung der Soldmiliz, welche der leidige Hussitenkrieg nothwendig machte, nahmen sie um so beträchtlicher zu. Im Hochstift Bamberg wurde unter dem Bischof Albrecht von Wertheim im Jahr 1403, so wohl von Layen eine gemeine Landessteuer, als auch von der Geistlichkeit eine Collecte erhoben. Der eigentliche Steuer-Anschlag von jener Zeit, ist

Staatliche Bibliothek Bamberg

ist nicht bekannt, da man das, was von der Stadt und vom Lande geliefert wurde, nur summarisch angesetzet findet. Der ganze Betrag beyder Collecten, nämlich von der Geistlichkeit, und den Unterthanen, wurde zur allgemeinen Hochstifts-Rentenkasse eingebracht, welche zweyen Mitgliedern des Domkapitels, und zweyen Fürst-Bischöflichen Räthen von adelichem Stande, anvertraut war *t*). Man nannte sie Rentenverweser, auch Steurer. Die Amtleute, Kastner, und die übrigen, welche zur Steuer verordnet waren, mußten bey diesen Vieren die Pflicht ablegen.

Das Stadtgericht zu Bamberg hatte das Recht, nicht nur Markt- und Standgelder, sondern auch gewisse Abgaben der Bürger und Einwohner jährlich, dann wöchentlich, zu erheben; hiervon mußten die allgemeinen Stadtausgaben bestritten, und dem Bischof 1000 Gulden, jährlich

t) In einer gewissen Registratur ist eine Urkunde aufbewahrt, die davon Licht giebt, ob sie gleich nur eine alte Rechnung ist. Sie enthält nebst Beschreibung der Einrichtung auch: „daz ist alles das einnemen „eyns ganzen Jahrs nutzes; aller rente Nutze und „auch des Stifts zu Bamberg, und auch von der „gemeynen Landstewr und von der Pfafheit Collecte, „und auch bey entlehnte und anderen Geld, und „darnach alles Außgeben daß dyselben Zeit von des „Stifts wegen geschehen ist ꝛc.

sich zu seiner oberwähnten Rentenverwaltung, gezahlt werden. Die allgemeine Stadtkasse wurde erschöpft, und gerieth tief in Schulden. Die Bürger und Einwohner der Immunitäten, dann die in Zinkenwehrth trugen nach ihren hergebrachten Freyheiten zu den gemeinen Stadtlasten nichts bey. Die Bürgerschaft der Stadt beschwerte sich sehr darüber. In Rücksicht, daß der Schuldenstand der gemeinen Stadt von Tage zu Tage größer wurde, und ihr aufzuhelfen ein besonderes Mittel höchst nothwendig war, kam unter der Regierung des Bischofs Anton von Rotenhan, zwischen dem Domkapitel, den Kollegiatstiftern, und der Bürgerschaft, eine Vereinigung zu Stande, die zum Besten der verarmten Stadtkasse vom erwähnten Bischof am Donnerstag nach St. Veitstage 1440 bestätigt, und in der Art eines Ausspruchs und einer Ordination publicirt worden ist. Nach derselben wurde, bis die damaligen Stadtschulden abgezahlt seyn würden, eine besondere Steuer und Anlage aller Bürger und Einwohner in der Stadt so wohl, als in den Immunitäten und in dem Zinkenwehrth, ausgeschrieben. Der Ausschlag geschah dahin, daß jeder derselben jährlich einen sogenannten Herdgulden, ferner je von hundert Gulden seines ganzen Vermögens, einen Gulden, und eben so viel je von zehen Gulden an Leibgeding, reichen mußte; jedoch wurden die Immunitäten auf andere künftige Fälle dabey verwahret. Zu diesem Geschäft waren

vier Domherren Michel von Herbelstadt, Heinrich von Streitberg, Friedrich von Redwitz, und Albrecht von Lichtenstein; zwey fürstliche Räthe, Hans von Rotenhan, und Heins von Aufsees, zwey Mitglieder des Stadtgerichts, und zwey von der Bürgerschaft, angeordnet. Nachdem diese Stadtschulden getilget waren, so hörte diese Deputation, so wie die Concurrenz, auf. Alles kam wieder auf den vorigen Fuß zurück, bis statt der tausend Gulden, welche die gemeine Stadt dem Bischof jährlich zu reichen hatte, eine andere auf den Landtägen bewilligte, und nachher revisionsmäßige Steuer aufkam. Was davon die Bürger und Einwohner der Stadt betraf, wurde in der sogenannten Wochenstube beym Stadtrath eingenommen, sodann aber an die fürstliche Rentverwaltung, und nach der Zeit an die Obereinnahme geliefert.

Der fürstlichen Rentkammer gieng es in der Folge, besonders in Ansehung des mit großen Kosten geführten Türkenkriegs, nicht besser. Bamberg mußte nach dem auf verschiedenen Reichstägen entworfenen, endlich festgesetzten Matricularfuß, auch große Beyträge liefern; daher wurde die Steuer der Unterthanen, und die Collecte von der Geistlichkeit erhöhet. So wie es den Kaisern im ganzen Reiche, also wurde es auch den Fürsten und Reichsständen in ihren Landen erschweret,

wenn

wenn sie Steuern und besondere Beyträge verlangten. Auch im Hochstift Bamberg entstunden darüber Schwierigkeiten. Der Adel übergab im Jahr 1521 dem Bischof Georg schriftliche Beschwerden. Ueberhaupt aber hoben sich die Landstände empor. Sie brachten es auch so weit, daß im Jahr 1529 wirklich ein Landtag gehalten wurde *u*). Mit den Landtägen gieng es weiter bis auf das Jahr 1654 in der Ordnung fort, je nachdem die Zeit, auf welche die Steuer bewilligt war, zu Ende gieng, oder wenn nach Zeit und Umständen eine besondere Hülfe nöthig war.

Nebst den Steuergefällen war noch eine Auflage, die man das Umgeld *v*) nannte. Beyde wurden von der fürstlichen Kammer, so, wie

 die

u) Das Circularschreiben ist vom Bischof Weigand am Montag Francisci unterschrieben.

v) Umgeld, Ungeld, Indebitum, Accisia, soll so viel heissen als Ohmengeld, oder weil an einigen Orten diejenigen, welche sich in den Trinkhäusern nach der Weinglocke betreten lassen, um Geld gestraft werden. Man verstehet unter diesem Namen eine Auflage, welche auf das Getränke und dessen Verzapfung in den Wirths- oder Schenkhäusern gelegt wird. Ordentlicherweise gehören die Umgelder dem, der die Land- und Reichssteuern hat, wo nicht durch Verträge oder Herkommen ein anderes eingeführet ist. Doch sind sie von den Steuern unterschieden. Joh. Theod. Jablonskie's allg. Lexicon der Künste und Wissenschaften, 2ter Theil, Seite 1614.

die übrigen Landes-Renten, eingenommen. Diese war noch vor dem Jahre 1588 das alleinige aerarium publicum, wo alle Landeseinkünfte in Einnahme gebracht, dagegen aber auch alle Ausgaben, die zur Unterhaltung des Fürst-Bischöflichen Standes und zur Beschützung des Landes erforderlich waren, bestritten wurden.

Bischof Ernst fand bey seinem Regierungs-Antritt im Jahr 1583 das Hochstift in einer üblen Lage. Wegen des großen Geldmangels, den vervielfältigten Reichs-Contributionen, der auf einander gefolgten Veränderung dreyer Landesregenten, und mehrerer anderer, eben damals zusammen treffender, nothdurftsvoller Umstände, war aller Einschränkungen ungeachtet, die zehenjährige Steuer- und Umgeldes-Einnahme nicht erklecklich, das Kammergut so zu retten, daß nicht neue Schulden gemacht werden mußten.

Als die bewilligte zehenjährige Zeit der Steuer und des Umgeldes zu Ende gieng, sah Bischof Ernst sich bewogen, einen Landtag wieder auszuschreiben. Am 16ten May ermeldten Jahres eröffnete der Fürst in eigner Person denselben im großen Saale bey Hofe. Die Versammlung bestand aus dem Domdechant und den meisten Domcapitularen, dem Hofmarschall, Kanzler mit den fürstlichen Räthen, den Kammeramtmann und Kammermeister, den vier Prälaten der Klöster Michelsberg, Banz, Theres, (welches damals

zu

zu Bamberg noch gehörte,) und Langheim, dann den Deputirten der 18 Landstädte, und den 14 Marktfleken. Die Kapitulationsurkunde wurde am 17ten ermeldten Monaths und Jahres unterschrieben, vermöge welcher auf 12 Jahre von hundert Gulden Vermögen ein halber Gulden Steuer accordirt war.

Nach einer Verordnung dieses Bischofs wurden, mit Einwilligung des Domkapitels, die Einnahmen und Ausgaben der Fürstlichen Rentkammer abgesondert, und in Ansehung der jährlichen Einkünfte und Gefälle, zwey besondere Kassen errichtet. Die eine davon behielt die fürstliche Kammer, und die andere wurde der fürstlichen Zahlstube oder Obereinnahme anvertraut, auch für die leztere eine ordentliche Instruction am 24ten August 1588 ausgefertigt.

Die weiter gehaltenen Landtäge liefen nicht ganz ruhig ab, und man suchte daher solche nach und nach ganz abzuschaffen. Fürst Philipp Valentin ließ am 19ten Novemb. des Jahres 1658, lediglich mit Consens des Domkapitels, die Steuer im Lande ausschreiben, und so kam es wirklich dazu, daß die Landtäge für allezeit unterblieben. Nur noch als Ueberbleibsel davon findet man, daß ein jedesmaliger Prälat auf dem Michelsberg, im Namen der übrigen Prälaten, ein domkapitelischer und ein stadträthlicher Deputatus statt der ganzen Landschaft, bey der fürstlichen Obereinnah-

me Sitz und Stimme haben. Dieselbe ist eine ordentliche fürstliche Stelle, welche aus einem Präsidenten, Director, Consulenten, Assessoren, Zahlmeister und Secretarius, nebst den vorgemeldten dreyen Repräsentanten, bestehet. Fürst Friedrich Karl legte demselben, als einem Iudicio Formato, am 6ten April 1737 über die daselbst verpflichteten Personen die Gerichtbarkeit bey. Die Appellationen davon gehen zur weltlichen Regierung, und nach der neuesten landesherrlichen Ordination sind 100 Gulden fränk. als eine Summa appellabilis et reuisibilis bestimmt.

In dem Lehensystem gründete sich vorhin der ganze Kriegsdienst in Deutschland. Wenn die Bischöffe gleich andern Lehenleuten des Reichs, dem Kaiser die Heerfolge leisteten; so zogen sie in eigener Person mit ihren Vasallen aus. Auf gleiche Art geschah es bey den Kreutzzügen. Die Bischöffe und geistlichen Ritter hielten sich dabey öfters sehr tapfer, und lieferten ausgezeichnete Proben ihres Muths und ihrer Standhaftigkeit.

Die Bürger und Landleute wurden als Fußvolk gebraucht. Sie konnten aber nicht wohl lange vom Hause abwesend seyn; sie hatten dabey einen verzagten Geist, und es fehlte ihnen zugleich an der Uebung der Waffen. Deutschland sahe daher, nach dem Beyspiel Italiens und Frankreichs, die Nothwendigkeit ein, Fußvölker in Sold zu nehmen. Diese Söldner oder Soldaten, die man auch Landsknechte hieß, erhielten für

ihren Dienst nur etwas gewisses an Geld, und hatten für ihre Verpflegung, Nahrung und Kleidung selbsten zu sorgen. Disciplin und Ordnung war bey ihnen noch wenig; und da sie zu Friedenszeiten nicht unterhalten werden konnten, so trieben sie die größten Ausschweifungen. Endlich wurde im Reiche nach dem Beispiel des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts eine beständige Soldmiliz, miles perpetuus, aufgerichtet. Der Kriegsdienst bekam demnach eine andere Gestalt, insonderheit wurde auf die Einführung einer genaueren Subordination und Disciplin ernstlicher Bedacht genommen. Um das Kriegswesen überhaupt noch vollkommener zu machen, errichteten die Höfe einen besondern Rath, der die oberste Gerichtsstelle über den ganzen Soldatenstand, und was dazu gehört, ausmachet, auch die Kriegsanstalten zu besorgen hat. Ihm wurde der Titel Hof-Kriegsrath, oder auch hier und da Kriegsconferenz, beygelegt. Zu Bamberg sind zu dem angeordneten Hof-Kriegsrath der nämliche Obereinnahms-Präsident auch Director und Consulent, dann die meisten übrigen Mitglieder der Obereinnahme nebst anderen als Beysitzer, angestellt. Bey Verbrechen der Soldaten wird ganz nach dem Kriegsrecht verfahren; wenn aber in einer Civilsache eine oder die andere Parthey mit einem ergangenen Urtheil nicht zufrieden ist, und dagegen ein Rechtsmittel einwendet: so ist im Lande selbsten keine höhere Instanz,

stanz, sondern die Berufungen gehen im Wege Rechtens an eines der höchsten Reichsgerichte.

Anfangs da von dem Bischof Ernst, wie bereits angeführet worden, die Kasse der Staatseinkünfte von der Rentkammer gesondert wurde, war die Administration der zum Unterhalt des Fürst-Bischofs bestimmten Kammergefälle lediglich dem sogenannten Kammeramtmann und Kammermeister anvertraut. Wie sich aber die Zeiten und Umstände überhaupt änderten, auch wegen zunehmenden fürstlichen Hofstaats das Kammer- und Finanzwesen eine größere Sorgfalt brauchte, wurden mehrere Mitarbeiter dabey angestellt. Sie bestunden aus einem Consulenten, Rentmeister, Zahlmeister, und einigen Räthen. Gleich andern Dicasterien erhielt auch dieses, vermöge der Wahlkapitulation, einen Präsidenten in der Person eines Mitgliedes des Domkapitels, und die Gerichtbarkeit über die allda in Pflicht genommenen Personen. Die zweyte Instanz ist die weltliche Regierung. Fürst Adam Friedrich machte endlich die Einrichtung, nach welcher bey der Hofkammer nebst dem Präsidenten ein Director, ein Consulent und Fiscal, dann mehrere Räthe der Session beywohnen, und die Kammerrevenüen besorgen.

Das zu besserer Schlichtung der Streitigkeiten und zur Handhabung des Landesfriedens vom Kaiser Maximilian I errichtete Reichs-Kammergericht,

richt, wobey, wie sich Köhler ausdrückt w), der Kaiser einen Theil seiner richterlichen Gewalt in Deutschland fahren ließ, da er die Stände zu Beysitzern dieses hohen Gerichtsstuhls macht, wirkte zu gleicher Zeit auf die Reichsstände, um ihres Orts auf eine andere Justizverfassung in ihren einzelnen Staaten und Landen gleichfalls besonders bedacht zu seyn. Sie nahmen die Einrichtung des Reichs-Kammergerichts zum Muster, und ahmten es beynahe in allen Stücken nach. Sie schonten keine Kosten, brauchbare Männer als Räthe anzustellen und zu erhalten, aus denen ansehnlichere Justizkollegien gebildet wurden, und der zuvor ganz einfache Gerichtsstand Stufenweise in Aufnahme kam. Der Geheimerath von Selchow in Marburg sagt x), emendata in Germania aliquandum re iudiciaria Imperii status ad imitationem judiciorum Imperii in suis etiam territoriis idem tentaverunt, et hinc constituta sunt judicia aulica, siue curiae prouinciales, consensu plerumque Statuum prouincialium ordinandae, cancellariae, Regimina (Hofgerichte, Kanzleyen, Regierungen.) Die kaiserlichen Wahlkapitulationen gaben dem Ansehen der Reichsstände noch ein größeres Gewicht;

w) In seiner deutschen Reichshistorie unter Kaiser Maximilian I. Neueste Auflage, S. 368. 369.

x) In Elementis juris germanici priuati hodierni ex ipsis fontibus deductis. Edit. sext. §. 542. p. 613.

Gewicht; und durch den westphälischen Frieden wurde endlich die Landeshoheit derselben vollends ausgebildet. Sie übten ihre obrigkeitliche Gewalt und Gerichtbarkeit nicht mehr Namens des Kaisers und Reiches, sondern in eigenen Namen, suis auspiciis, über Land und Leute aus, und regierten also als eigene wahre Herren, so weit ihr Grund und Boden sich erstreckte. Den Reichsgrafen und Reichsstädten ließ man zu, ihre oberste Justitzinstanz und Collegien mit Kanzleyen zu benennen, und was in vorigen Zeiten bey Kur- und Fürstlichen Höfen Kanzley hieß, wurde nun mit dem fast Souverainen Namen Regierung, umgeschaffen. So kommen unter andern bey Pütter y) fürstliche Geheime- und Regierungsräthe vor, und unterschreiben sich, besonders die Pfalz-Zweybrükischen: zur Herzoglich Pfalz-Zweybrückischen Regierung verordnete Präsident, Canzlar, Geheime- und Regierungsräthe; die Gräflich Bentheimischen hingegen nennen sich: verordnete Hofrichter und Adsessores; anderwärts schreiben sie sich Canzley-Director und Räthe z).

Nach dem Beyspiel anderer Reichsstände kamen also auch zu Bamberg mehrere Justitzkollegien

y) Anleitung zur juristischen Praxis 2. Theil, S. 135 und 136.

z) Phil. Wilh. Ludw. Fladts Anleitung zur Registratur-Wissenschaft. 2te Auflage, S. 225.

gien auf. Nebst dem Landgerichte, dessen richterliche Gewalt beträchtlich war, wurde noch eine andere fürstliche Gerichtsstelle angeordnet, die von daher das Saal- oder Hofgericht genannt worden ist, weil die Sitzung in dem Bischofshofe und im dasigen Rittersaale gehalten wurde. Es bestund aus dem Hofmeister des Bischofs, dann adelichen und unadelichen Räthen *a*). Im Lande war es die oberste Instanz, die eben daher mit den heimlichen Gerichten in Westphalen, judicia Westphalica, Vehmgerichte, manchmal vieles zu thun hatte. Um den Rechtslauf zu hemmen, und den ordentlichen Gerichtsstellen Abbruch zu thun, wirkten Parteyen bey ermeldten auswärtigen Gerichten Recht und Briefe aus. Das Hofgericht nahm sich der Sache an. Man suchte zwar damals aus politischen Ursachen auf eine gute Art dieselbe zu schlichten, um die ausgedehnte Gewalt der westphälischen Gerichte nicht weiter einreißen zu lassen; dessen ohngeachtet war dadurch der Sache nicht ganz abgeholfen. Man dachte auf andere Mittel, und vereinigte sich mit dem

a) In der Urkunde eines Hofgerichts-Briefs vom Jahr 1440. am Donnerstag vor dem Oberstentag sind unterschrieben: Eberhart von Schaumberg, Ritter und Hofmeister des Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Hern Anton Bischofs zu Bamberg, dann die Erbere Räthe und Manne, die Wissend sind, Heinrich von der Tann, Heinz von Aufsatz, Eberhard Merz und Heinz Zöllner ꝛc. ꝛc.

dem Markgrafen von Brandenburg, um mit gleichen Kräften dagegen zu arbeiten *b*).

Das Landgericht, als die ältere und vorhin die erste Gerichtsstelle, war gegen das Saal- und Hofgericht eifersüchtig. Es suchte sich auch auf alle mögliche Weise in seinem Ansehen und Gewalt zu erhalten. Endlich kam ein gewisser Zeitpunkt, wo das Hofgericht aufhörte, seine Gerichtsbarkeit auszuüben. Das Landgericht schwang sich wieder empor, und erweiterte seine Jurisdiction über alle auch höhere Stände. Bischof Veit war darüber unzufrieden; daher er dasselbe reformirte *c*) und dessen Gerichtsbarkeit in gewisse Schranken setzte.

Statt des Hofgerichts entstund unterdessen das Hofrathskollegium. In der Wahlkapitulation des Kurfürsten Lotharius Franz vom Jahre 1693. kam es besonders zur Sprache, in wiefern das

b) In einem Vertrags- und Compromißbriefe von 1461 heißt es: „wir scheyden auch, daß jede Parthey keinen der Ihren gestatten sollen, des andern Lewte „gen Westvalen zu wenden und auch andern wie die „Iren dahin fürnehmen in ihren Slossen und Stetten nicht halden, und In auch weder Frid, noch „Gerichte geben, noch geben lassen".

c) Die erste Reformation des Landgerichts zu Bamberg, ist vom Jahre 1503. von welcher noch besondere Meldung geschehen wird.

das Hofgericht wieder bestellt werden sollte d). Es stund aber damit noch eine Zeit an, und im Anfange des folgenden Jahrhunderts wurde dasselbe wieder errichtet, jedoch in einer andern Gestalt, als es vorhin hatte. Ein zeitlicher Hofkanzler als so genannter Hofrichter hat darin den Vorsitz, und die übrigen Beysitzer, sind theils vom adelichen, theils unadelichen gelehrten Stande. Vom Domkapitel in weltlichen Sachen, vom Ober- und Hofmarschallamt, und vom dermaligen Landgericht gehen die Apellationen dahin. Weil demnach außer diesen keine Geschäfte sonst allda vorkommen, so sind gemeiniglich nur von einem Vierteljahr zum andern die gewöhnlichen Sitzungen, die besondern aber, wann Fälle sich ergeben, wo die Justiz ohne Verzug mitzutheilen ist.

Inzwischen sind auch im Fürstenthum Bamberg die Grundsätze in Ansehung der nunmehr ganz aufgeklärten Landeshoheit geltend gemacht worden. Die weltliche Jurisdiction wurde demnach auf einen ganz andern Fuß gesetzt. So fern diese die Hauptbestandtheile der landesherrlichen Bothmäßigkeit in sich begreift, ist sie ganz und

d) Siquidem de judicio aulico rursum constituendo cum plurimum Revdo capitulo convenerimus; — — et cum judicium hoc resuscitatum fuerit, quatuor per annum vicibus id celebrari, et idoneis Assessoribus compleri curabimus etc. §. 57.

und gar dem Hofrathskollegium anvertraut worden, welches sonach der Geschäfte wegen, wodurch den Unterthanen Recht und Schutz gewähret, auch das ganze Land in Ordnung gehalten wird, den Namen: Regierung bekam. Als der rechte Arm des Fürsten, durch welchen er die wesentlichen Befugniße seiner Landesherrschaft zum allgemeinen Besten mittelbar, und auf eine so anständige als rechtsähnliche Art, ausübt, wurde es eines der vorzüglichsten Dicasterien. Das Landgericht dagegen erhielt eine andere Einrichtung. Es blieb demselben, wie noch umständlicher wird gemeldet werden, lediglich die Besorgung der Pupillarsachen, verbröderter Diener und der Personen, welche keine Bürger sind, noch übrig. Nach dem erhabenen Grade und der Mannichfaltigkeit der vorkommenden Justitz- und Regierungsgegenstände ist bey der Hofraths- und Regierungssitzung das Personale auch das zahlreichste. Mit der Präsidentenstelle hat es daselbst die nämliche Beschaffenheit, wie bey andern Dicasterien. Der Hofkanzler, unter dem die Kanzleyverwandten stehen, hat das Directorium, und sowohl die adeliche als gelehrte Bank ist mit vielen Geheimen- dann andern Hofraths- und Regierungsräthen besetzt. Ueber alle gerichtliche Amtsstellen, und was nicht unter das Hofgericht gehört, ist solche die höchste Instanz im Lande.

Vor dem Anfang des 13ten Jahrhunderts war in Deutschland die Justizverwaltung so beschaf-

schaffen, daß wer die Civil-Gerichtsbarkeit ausübte, auch in Centfällen das Recht zu sprechen hatte *e*). Dem zufolge waren auch im Hochstift Bamberg die Civil- und Jurisdictionsbeamten, damals Advocaten oder Vögte; auf dem Lande in Fraisch- und Centsachen die ordentlichen Richter. Sie hatten mit ihren geschwornen Schöpfen nicht nur die Untersuchung zu pflegen, sondern auch die Execution in ihren Gerichtsbezirken zu veranstalten. Davon zeugen noch heut zutage die Ueberbleibsel der Galgen und anderer peinlichen Gerichtsstätten in verschiedenen Landesgegenden. In der Stadt war ein solches, als das andere dem sogenannten Aduocato fori und nachherigen Stadtschultheisen mit den stadtgerichtlichen Schöpfen anvertrauet *f*). Daher kommt es, daß noch zur

 Zeit,

e) *Heineccius* in Element. iur. germ. lib. 3. tit. I. §. 88. n. 2.

f) Wie weit im 15ten Jahrhundert noch das Stadtgericht die fraischliche Jurisdiction ausübte, davon zeugt das Chronicon Bamberg. et Monasterii S. Michaelis. Darin wird umständlich bemerkt: „Anno
„Dn̄i M. CCCCLVI. sedā feria Pasche venit quidā
„maleficꝰ de oppido Seligenstat oriūdus. qui quidē
„maleficꝰ Monasteriū sci Michael' in mōte mochoꝝ
„nocte īgressꝰ ecclesiam ciboriū serāq3 vbi v̄nbile
„sacmētū irreuerent̄ in terram piecit. eciā aliquas
„particulas fetido atq3 lubrico ore cōsūpsit et pixidē
„furtī cū pixide in qua sacra vnctio habebatr deportauit.

Zeit, wenn ein Maleficant hingerichtet werden soll, dieser am Tage der Execution von der Frohnfeste in das Rathhaus geführt, allda ihm in Gegen-

„tauit. Ecia cruces de vexillis cofregit. sed visis „ipsis no esse de auro neq3 argeto. sed solu ab extra „deauratis, et cu cristallis ornatis dimissis in terra „proiectis profugus discessit. qui postea ab aduocato „mosterii Georgio Narber detent9, hic apud Villam „Vihrit eu captu tenuit. quousq; satellites Dni Epi „b'b'ge'n aduenerut, et eu vi receperut, et *cosulatui* „vinculatu tradiderunt. ipm vero per aliquot dies in „vinculis tenuerut Nouissime vero eu in curru per „plateas deduxerut. et carnes ei9 Tortor ignitis for„cipibus dilacerauit et postea eu extra ciuitate de„ductu et toto cobusserut. Ecia cotricione bona vita „hui9 scti finiuit.„ Das eigentliche gerichtliche Verfahren in peinlichen Sachen enthält ein alter Codex des ältesten Bamberger Stadtrechts, unter den Rubricen: „Von Wort zu sprechen, von den Mor„dern und ander halsgerichten und hanthaften und „auch von wunden und Lemen und von den rechten „die dartzu gehoren an dem Stadtgericht und an der „tzent es treff Burger an oder Gast.„ Wovon noch mehreres folgen wird. Daher kommt auch was in Necrologio PP. Franciscanorum conventus Bambergensis bemerkt ist: „post dominicam palmarum „feria secunda celebrabitur anniversarius omnium de„functorum qui ultimo supplicio justitia mediante „morti in hac civitate adjudicati pro quo IV floreni „a consulatu hujus civitatis nostro conventui annua„tim et elemosinarie dantur.„

genwart des gesammten Stadtraths das Urtheil noch einmal vorgelesen und von dem Oberschultheisen der Stab gebrochen wird. Gleichwohl aber war hierin das Landgericht die oberste Stelle, von welcher alle Centgerichtsstühle, besonders in schweren und zweifelhaften Fällen, abhiengen.

Wie überhaupt in Justitzsachen nach und nach verbesserliche Einrichtungen gemacht wurden; so geschah es auch, und um so viel billiger mit der fraischlichen Gerichtsbarkeit, da es um die Vergiessung des Menschenbluts zu thun ist. Den Centbeamten, sowohl den auf dem Lande, als in der Stadt, wo dermal ein Unterschultheis Centrichter ist, wurde lediglich die Generaluntersuchung überlassen; die Specialinquisition, und der übrige befundmäßige Proceß aber zur fürstlichen Regierung gezogen. Um jedoch diese und andere Geschäfte mehr zu befördern, fand man für gut, in der Stadt ein besonderes Cent- und Fraischgericht, oder das so genannte Malefizamt zu errichten. Darinn ist der Oberschultheis und Vicedom Präsident, und ein Ausschuß von Hof- und Regierungsräthen hat die Processe und was in das Criminale einschlägt, zu besorgen, in wichtigen, hauptsächlich Leib und Leben betreffenden, Fällen in der Regierungsversammlung Vorträge zu machen, und was allda geschlossen wird, weiter zu befördern.

Auch die Polizey hatte im Hochstift ihre besondern Epochen. Ehedem hatten solche, wie bereits vorgekommen ist, in der Stadt der Aduocatus fori, nachher der Schultheis mit seinen Schöpfen, dann Bürgermeister und Rath, nach diesem das Ober- und Unterschultheisenamt, auf dem Lande die Advocaten und Vögte zu verwalten. In jüngern Zeiten wurde sie in die obere und niedere Polizey eingetheilt; erstere (suprema cura Politiae) bekam die weltliche Regierung zu besorgen; die andere wurde dem Vicedomamt in der Stadt, und dem Burgermeister und Rathe auf dem Lande, dann den übrigen Gerichtsstellen überlassen. Noch nicht lange aber, und zwar in der Mitte des laufenden Jahrhunderts, beschloß Fürst Franz Konrad, die Beschäftigung der Oberpolizey einem besonders angeordneten Collegio zu übertragen. Darin führt der zeitliche Regierungspräsident gleichfalls das Praesidium; an seiner Seite sitzt der Hofkanzler; und gewisse Regierungsräthe nebst einigen aus dem Stadtrathe, sind als Assessoren angestellt.

Siebenter Abschnitt.

Des Hochstifts Bamberg Ministerialen. Erboberämter. Hofämter. Lehenhof. Andere Lehenherren und ihre Rechtszuständigkeiten. Universität.

Schon in den älteren Zeiten folgten die Bischöffe den Beyspielen der Kaiser, und die Fürsten Deutschlands in Einrichtung und Bestellung ihrer Hofdienerschaft. Man hat Spuren, daß sie bereits zu Zeiten der Karolinger Schenken, Truchsessen, auch eine Art von Stall- und Jägermeistern gehabt haben. Ueberhaupt aber ließen sie sich von ihren Ministerialen bedienen. Diese Hofdienerschaft (Ministerialen oder Dienstleute) kann man füglich und nach passenden Begriffen in Ministeriales militares und Ministeriales Officiales abtheilen. Aus den letztern wurden die Hofgerichts- und Vogteyämter, wie bereits oben Erwähnung geschehen ist, besetzet. Die erstern hatten gemeiniglich, als ein Corps de Garde, nahe an der Residenz des Bischofs ihre Wohnung. Sie hielten die Wache bey ihres Herrn Schild in voller Rüstung, begleiteten denselben auf Reisen und Feldzügen, und gereichten dem Hofe zur Zierde. Ein Herzog von Braunschweig verordnete in dieser Rücksicht, und weil er kein Liebhaber von dem unter K. Karl V. in Deutschland eingeführten spanischen Luxus gewesen ist, noch zu Ausgang des 16ten Jahrhunderts, daß seine Hofkavaliers, nach alter deutscher Sit-

te, im Harnisch wohl gerüstet, nach Hofe kommen sollten. Merklich zeichneten sich die Kämmerer (Camerarii cubicularii) aus. Ihr Amt war, die fürstlichen Schätze in den Gewölbern, wenn dergleichen vorhanden gewesen, und die Wohnzimmer ihrer Herren, zu besorgen; Auch bey Uebernahme und Abtragung beträchtlicher Geldsummen kommt die in dem mittlern Zeitalter übliche Formel: ponderante Camerario nostro, in mehreren Urkunden vor. Die Fürsten und Bischöfe pflegten überhaupt nach dem Brauche der alten Deutschen, wenn sie verreiseten, ein zahlreiches Gefolge theils zu ihrer Sicherheit, theils zur Pracht, mit sich zu nehmen. Sie trieben die Sache so weit, daß ihnen so gar untersagt wurde, bey der Visitation ihres Kirchensprengels mehr, dann 50 Pferde bey sich zu haben g).

Doch dieses Verboth war nicht von langer Dauer. So wie ihr Reichsfürstliches Ansehen und ihre Macht zunahm, so wurde auch ihre Hofbedienung ansehnlicher und glänzender. Sie hielten sich nicht nur Hofmeister und Hofmarschälle, sondern sie führten auch, besonders die kurfürstlichen- und großen Fürstenhöfe, die nämlichen Hofämter, welche am kaiserlichen Hofe im Brauche waren, bey sich ein. Die vorzüglichsten sind fol-

g) Schmidts Geschichte der Deutschen, Theil 2. Seite 143.

folgende: das Obristhofmeister-, Obristkämmerer-, Obristhofmarschall-, und Obriststallmeisteramt. Die Anordnung und Bestellung dieser Hofchargen hieng ursprünglich lediglich von der Willkür der Fürsten ab; jedoch ist ihre Abtheilung, und wiefern die Inhaber derselben über das ihnen untergebene Departement zu befehlen haben, fast allgemein regulirt. Der Obrist- oder Großhofmeister hat die Oberaufsicht über den ganzen Hof. Er ist berechtigt, bey dem höchsten Dicasterium und um so viel mehr bey andern, wenn er will, oder dazu abgeordnet wird, gleich nach dem Präsidenten, den ersten Sitz zu nehmen. Der Obristkämmerer hat die Kammerherren, Hofkavaliers, Hoftruchsessen, Leibärzte, Hofkapläne, Kammerdiener, Kammerlaquayen, und überhaupt das ganze, von Hofe eigentlich abhangende Personale, in so fern es nicht dem Obristhofmarschall untergeben ist, unter sich. Der Obriststallmeister ist über die Edelknaben und die übrigen, welche zur Pagerie gehören, dann über die Hofstallbedienung und alles, was dahin einschlägt, gesetzet. Daß die Pagerie unter dem Obriststallmeisteramte steht, mag daher kommen, weil comitatus stabuli, wie Regino schreibt, und nach dem Zeugnisse Gregorii Turonensis, vorhin eines der ersten Hofämter war, und mit diesem nicht nur die Aufsicht über den Marstall und Pferde, sondern auch über die Dienerschaft

am Hofe verbunden gewesen ist *b*). Dieses ist wohl die Ursache, daß, nachdem die Hof- und Obristhofmarschälle aufgekommen sind, den Oberstallmeistern noch ein Ueberrest ihrer Gewalt, in Ansehung der Edelknaben, übrig geblieben ist.

Unter die Vorzüge, die das Hochstift Bamberg seinem großen und wohlthätigen Stifter zu verdanken hat, gehöret ganz gewiß, daß die vier Kurfürsten des Reichs, der König von Böhmen, Pfalz nun Pfalzbayern, Sachsen und Brandenburg, welche mit den vier Reichs- Erz- und Erbämtern zugleich mit ihren Kurfürstenthümern vom Kaiser belehnet werden, auch die vier Erb-Oberämter nebst gewissen Gütern, von dem Bischof zu Bamberg zu Lehen tragen. Der König von Böhmen, behauptet Goldast i), hat das Erb-Oberschenk-

b) Nach der alten deutschen Sprache ist der Name Marschalk, von Mar, ein Pferd, wie man in Niedersachsen noch dermals die Pferde Märe nennt, und Schalk, ein Knecht, zusammengesetzt. Der Marschalk hatte also dem Namen nach das Amt, für den Marstall und Pferde zu sorgen, war aber auch, weil die Hofämter noch nicht weiter vertheilt waren, der Befehlshaber über die gesammte Hofbedienung. Veit Ludwigs von Seckendorf deutscher Fürstenstaat, Seite 642. Mit dem kommt einigermassen überein, was Carpzov de L. Regia c. 10. ſ. 6. n. 25. dafür hält: Mareschallus dicitur quasi Maresalicus, qui maior est in sala, h. e. in aula.

i) Lib. 3. de Bohem. C. 7. n. 6.

schenkamt mit der Hauptstadt Prag; Kurbayern wegen des Erb-Obertruchsessenamts das Schloß Hohenstein, die Advocatie der Städte Herschbrucke, Auerbach, Pägenz, Velden und Zugehörungen; der Kurfürst von Sachsen, wie Limnäus schreibt *k*), das Erb-Obermarschallamt, in Ansehung Wittenberg Schloß und Stadt, Mühlberg Schloß und Stadt, beyde an der Elbe gelegen, Tüben, Schloß mit den Dörfern Berstadt, Alzendorf, Weisigk und Gabgast zu Lehen. Von Kurbrandenburg aber weiß man aus öffentlichen Schriften nicht so genau zu bestimmen, mit was für Besitzungen dasselbe außer dem Erb-Oberkämmereramte vom Fürstbischof zu Bamberg belehnet werde. Zwar ist in einigen Lehenbriefen enthalten, daß die Stadt Brandenburg mit allen andern Stücken und Lehen in der Mark zu Brandenburg gelegen nebst Zugehörungen des Obristkämmereramts verliehen werde; aber es ist in den Brandenburgischen Lehenreversen von den Jahren 1441, 1475 und 1484 mit einverleibt: „Wir „wollen auch getreuen Fleiß ankehren, zu erfah„ren, was die Stücke seyen, so zu dem genanten „Kammerer-Amte gehören, und was wir de er„fahren, wollen wir unsern Herrn und Freund „zu Bamberg zu wissen thun, und alsdann die„selbe Stücke mit Namen in ein neuen Revers „setzen lassen: ohne Gefehrde.„

So

k) Not. ad Capitul. Caroli Vti p. 133.

So wenigen Aufschluß diese Reverse auch gegeben, so hat es doch übrigens in Ansehung dieser vier Erb-Oberämter, seine ohnfehlbare und zuverläßige Gewißheit. Eben so gewiß ist es auch, daß vom König der Böhmen das Unterschenkenamt denen von Aufsees; von dem Pfalzbayrischen Hause das Untertruchsessenamt, denen von Pommersfelden, und nach Absterben dieses Geschlechts, denen von Bibra; vom Kurfürsten zu Sachsen das Untermarschallamt denen von Marschall; und von dem Kurfürsten von Brandenburg das Unterkämmereramt denen von Rotenhan, wieder verliehen worden ist. Im allgemeinen hat solches Limnaeus *l*) schon hinlänglich bewiesen. Er hat zugleich auch den Irrthum derjenigen gerüget, die zu weit gegangen sind, wenn sie behaupten, die ermeldten vier Kurfürsten würden mit ihren Kurfürstenthümern und den kaiserlichen Erzämtern von Bamberg belehnet. Insbesondere aber werden theils öffentliche, theils andere Zeugnisse, welche ich dieserhalben gesammlet habe, zur weitern Aufklärung dieser Geschichte nicht undienlich seyn. Sie sind aus Schriften und Urkunden aus dem ältern und jüngern Zeitalter genommen, daher sie wenigstens im Durchschnitte vom Ganzen einen überzeugenden Beweis meiner, wiewohl ohnehin richtigen Behauptung, nebst andern mit abgeben.

Ver-

l) Lib. 3. §. 77.

Vermöge eines Revers und Lehenbriefs vom Jahr 1479 empfieng König Matthias von Böhmen durch Otto Grafen von Henneberg das Oberschenkenamt vom Bischof Philipp zu Lehen. In der Urkunde über die Belehnung Ludwigs Pfalzgrafen am Rhein, vom Bischof Berthold unterm 19ten Juny 1269 heißt es: „eidem et heredibus suis officium dapiferatus „ecclesie nostre quod ad nos est libere devo„lutum, cum omnibus honoribus — cum „omnibus feudis ipsi officio annexis feudali „titulo duximus conferendum etc.„ Und im Lehenrevers sagt Pfalzgraf Ludwig: „profitemur, „et notum facimus universis intuentibus seriem „hujus Scripti, quod cum Reverendus Pater „Dn̄us et consanguineus noster Bertholdus „ven. Episcopus Bamb. Ecclesie nobis offici„um dapiferatus Ecclesie sue contulit titulo „feodali, promisimus, et promittimus pro no„bis et heredibus etc.„ Von ähnlichem Inhalt sind auch die fernern Lehenbriefe, und zwar des Bischofs Wülfling für den Pfalzgrafen Rudolph vom Jahre 1304, — des Bischofs Friedrich für den Herzog Albrecht vom Jahre 1422, — des Bischofs Anton für den Herzog Friedrich vom Jahr 1441, — des Bischofs Weigand für den Herzog Moritz vom Jahr 1548 u. s. w. Herzog Yrik von Sachsen empfängt kraft Lehenbriefes vom Jahre 1424 vom Bischof Friedrich, — Herzog Friedrich von Sachsen

sen im Jahr 1524 vom Bischof Weigand, — Herzog August vom Bischof Georg im Jahre 1558, — und Kurfürst Johann Georg, wie Limnäus ins besondere anführt *m*) vom Bischof Johann Georg im Jahre 1623 das Erb-Obermarschallamt nebst allen Zugehörungen. Rudolph Gottfried Knichen *n*) zeigt den Lehenbrief des Bischofs Georg vom Jahre 1464 über die Belehnung des Kurfürsten von Brandenburg des Inhalts: „Wir Georg von Gottes Gnaden Bischof zu Bamberg bekennen öffentlich mit „diesem Brief gegen allermänniglichen für Uns, „Unserem Stift und Nachkommen, daß wir den „hochgebohrnen, Fürsten Unsern besonders lieben „Herrn und Freunde, Herrn Friederichen Marggrafen zu Brandenburg, Kurfürsten des h. R. R. „Erzkämmerern und Burggrafen zu Nürnberg seine „Lehen, die er von Uns und Unserem Stift zu Lehen „empfangen soll, verliehen haben, und er dieselbe „von Uns empfangen hat, mit Namen das Oberkämmereramt des genannten Unsern Stifs, mit „allen seinen Zugehörungen, Stücken, Lehen „in der Mark zu Brandenburg, oder hie haussen „gelegen rc. rc." Einen ähnlichen meldet oft erwähnter Limnäus *o*) vom Jahre 1475., nach wel-

m) In notis ad Capit. Caroli Vti.

n) In opere polit. lib. 2. part. 3. sect. 2. cap. 1.

o) loco cit.

welcher Bischof Philipp den Churfürsten Albert von Brandenburg und auch schon angeführter Knichen einen jüngern vom Jahre 1652. wo Bischof Melchior Otto den Churfürsten Friedrich Wilhelm auf obige Weise belehnet hat.

Dieser besondern Ehrenstufe, wodurch der Bischof von Bamberg, über andere noch besonders erhoben ist, war es nun allerdings gemäß, eine eigene standesmäsige Hofbedienung für sich zu halten. Schon in den ältesten Zeiten findet man eine nicht geringe Anzahl der Bamberger Ministerialen aus verschiedenen adelichen Familien am Hofe *p*). Unter denselben waren auch Schenken, Truchsessen und Kämmerer. Andere aber,

p) In den 11. 12. 13. und 14ten Jahrhunderten waren die Ministerialen am Bamberger Hofe größtentheils aus den adelichen Familien: von Schönen-Brunnen, von Memmelsdorf, von Streitberg, von Pödelndorf, von Stettebach, von Hochstätte, von Stein, von Giech, von Gremesdorf, von Willehalmesdorf, von Wiesenthau, von Kunstadt, von Uraha (Aurach), von Wachenrothe, von Götzendorf, von Wannenbach, von Aische, von Uffsatze, Auffseetz, modo Auffsees, von Eglofstein, von Rothenhan, von Schawinberg, modo Schaumberg, von Liebesberg, von Reuthe, von Sunnenberg, von Pothenstein, von Stirnberg, von Rabenstein, von Litzendorf, von Burhelin, von Kristans, von Punzendorf, von Guttenberg, von Wichsenstein, von Redwitz ꝛc. Diese werden am meisten in den Urkunden jener Zeiten gefunden.

aber, die nicht am Hofe zur Bedienung oder. als Räthe angestellt gewesen sind, hatten, wie schon gesagt worden, auf dem Lande die Advocatien und Vogteyen zu verwalten. Sie standen vorhin in gerichtlichen Sachen unter niemanden anders als unmittelbar und ganz allein unter dem Bischof q). Das erste Hofamt hatte der Hofmeister r), welcher zugleich in Staats-, Regierungs-, und andern wichtigen Sachen des Bischofs erster Minister gewesen ist. Das zweyte war das Marschallamt s). Nach der damaligen Verfassung kam diesem zu, über die Hofdienerschaft, auch über die fürstlichen Ställe,

q) Super Ministeriales et allodia eorum nihil iuris habeat aduocatus, sed quidquid controuersiae inter eos ortum fuerit, et ipsi inter se componere non possunt, iudicium exspectent Episcopi. Sind die Worte des Bischofs Hermann in einer Urkunde vom Jahre 1176.

r) Nebst dem Johann von Lichtenstein, welcher mir aus einer Urkunde Bischofs Albrecht vom 24ten März 1407 bekannt ist, finde ich noch vom Jahre 1528 Bernharten von Schaumberg in einem Vertragsbrief zwischen dem Kollegiatstift zu U. L. Frau und St. Gangolph, dann den Frauenkloster zum heil. Grab, und nach diesem Johann von Schwarzenberg als Hofmeister zu Bamberg. Vide sub lit. m. beym IV. Abschnitt.

s) Von dergleichen Marschalken zu Bamberg kann ich wenigstens einen der ältesten besonders nennen, und zwar den Gundelochus von Künstadt, welcher in einem Document vom Jahre 1247 vorkommt.

Ställe, Pferde, und was dazu gehöret, zu befehlen.

Bamberg, welches schon in jenen Zeiten auf solche Weise an seinem Bischöflichen Hofstaate nichts ermangeln ließ, sorgte dafür, denselben, so wie andere Reichsfürsten welche den Schimmer ihrer nun völlig zur Reife gediehenen Landeshoheit auch an ihrem Hofe verbreiteten, gleichfalls zu vergrößern und noch ansehnlicher zu machen. Es wurden demnach nicht nur die Kämmerer, Truchsessen und Hofcavaliers vermehrt, sondern auch die Hofämter des Obristhofmarschalls, Obriststallmeisters, Hofmarschalls und Oberjägermeisters bestellt, überdieß aber nach Gutfinden des Fürstbischofs ein Obrist- oder Großhofmeister, auch ein Reismarschall verordnet *t*). In Ansehung der Hofdepartements wird die Hofordnung wie sie bey den deutschen Reichsfürsten gemeiniglich eingeführet ist, ebenfalls beobachtet. Das Oberhofmarschallamt ist ein förmliches Gericht, es sind bey demselben ein fürstlicher Hofrath als Syndicus, ein Actuarius und ein Amtsdiener angestellt.

Was

t) Noch nicht lange war Graf Rothenhan Obristhofmeister zu Bamberg, dessen Stelle aber noch nicht wieder besetzt ist. Gegenwärtig aber ist dessen Herr Sohn als Reisemarschall ernannt.

Was heut zu Tage Lehenherr und Vasall sind, hieß ehehin der Mann eines andern seyn, von welchem einer ein Lehen, unter der Bedingniß Kriegsdienste zu thun, erhalten hatte. Nach den damaligen Begriffen konnte jeder der Mann eines andern, welcher mehr als er war, ohne Verletzung der Ehre werden. Dagegen war es eine Regel, daß derjenige, welcher seines Genossen Mann werde, seinen Heerschild erniedrige. Der Geistlichen Mann zu werden, schämte man sich so wenig, daß vielmehr von dem ansehnlichsten bis auf den geringsten Rittersmann alles um bischöfliche oder klösterliche Lehen beeifert war *u*).

Die Art von Lehensverbindung nannte man im Deutschen Lethicheit (von Ligius); anfangs beruhete sie bloß auf Trauen und Glauben. Die Lehenherren sahen aber nach und nach ein, wie viel auf solche Art mit der Zeit in Vergessenheit gerathen und der Lehenherrschaft entzogen werden könne. Man fieng demnach an, die Lehenscontracte schriftlich aufzusetzen, Reversalen ausstellen zu lassen, und ordentliche Lehenregister zu führen; von daher dann die heutigen Lehenhöfe entstanden sind *v*).

Desto

u) Schmidts Geschichte der Deutschen. 3. Theil, 6. Buch.

v) Am a. O.

Desto größer war der Bischof, je mehr er Güter und Vasallen hatte. Die Mittel und Wege, dieselben zu erwerben, waren verschieden. Die leichtesten sind freylich die Schenkungen gewesen. Nachdem aber der Eifer, milde Stiftungen zu machen, nachgelassen hatte, dachte man darauf durch Kauf- und Tauschcontracte seine Lehen zu vermehren. Einen Zuwuchs erhielten auch die Hochstifter, Klöster und andere Stiftungen durch die aufgetragenen Lehen (feuda oblata).

Wie fern das Hochstift Bamberg, als das erste nach den deutschen Erzstiftern, zu seinen vielen und beträchtlichen Lehen gelanget ist, und worin solche bestehen, will ich, da es zu weitläuftig seyn würde, hier weiter nicht erzählen. Die reichen und vielen Schenkungen seines kaiserlichen Stifters sind unstreitig der wesentliche Grund davon, und es ist ohnehin bekannt genug, daß der Bamberger Lehenhof einer der ansehnlichsten im Reiche ist, der aber noch weit ansehnlicher war *w*).

w) Es steht zwar in diplom. Bambergens. codic. adpend. beym Ludewig. fol. 1271. matricula clientelaris Vasallorum Bambergensium. Sie ist aber nur von jüngern Zeiten, und vielleicht auch für diese unvollkommen. Der ehemalige Professor Bocris zu Bamberg machet hievon einige Meldung, aus der man schließen kann, wie ansehnlich der Bamberger Lehenhof gewesen ist. Er sagt in seiner Abhandlung vom

Nach der alten Verfassung, nach welcher die Streitigkeiten, die entweder zwischen dem Lehenherrn und Vasallen, oder auch unter den letztern erhoben wurden, durch die Mannen des nämlichen Lehenhofes (pares curiae) entschieden worden sind *x*), war es auch zu Bamberg üblich, dergleichen strittige Lehenfälle durch einen gewissen Ausschuß

vom Herkommen und Geschlecht der Markgrafen zu Schweinfurth vom Jahre 1749. §. XI. „Man findet „bey einer genauern Prüfung der nordgauischen Ge„schichte, daß das Bißthum Bamberg sehr viele Le„hen in dem alten Pago gehabt; diese Wahrheit ist „so ohnanstößig, so gut ganze Comitatus Nordgowe, „laut einer unten näher beschehenen Anzeige in pri„maeva fundatione Bambergs ganzes Eigenthum ge„worden, und man hat würklich schon einen statt„lichen, noch zur Zeit unbekannten, und ungedruck„ten Elenchum Vasallorum et Ministerialium Bam„bergensium zum dereinstigen Wunder anderer vor„handen; von der Sache will ich nur wie in Ueber„gang eine kleine Probe liefern: dergleichen Vasal„len waren aus dem Hauptstaat; I. die Herzoge von „Bayern selbst; II. die Hohenstauffer; III. die von „Meran und Andechs; IV. die Herren Burggrafen „von Nürnberg; V. die Grafen von Bogen; VI. „die von Hals; VII. die von Uttendorf; VIII. die „Landgrafen Stepfaning." — Sub. sig. * steht der ausführliche Beweis hievon in beygesetzten Noten gleich dabey, welche allda eingesehen werden können.

x) De paribus Curiae, vid. Ioh. Iac. *Mascov* Dissert. Lipsiae 1740. 4.

schuß von Hochstiftsvasallen schiedsrichterlich auszutragen. Man weiß sogar, daß der Bischof selbst, in eigener Person, vor diesem Lehengerichte erschien, seine Beschwerden anbrachte, und was Rechtens ist, begehrte y). In Sachen eines

 Vasal-

y) Diese Proceßordnung ist zu ersehen aus einem abschriftlichen Actenstücke vom Jahre 1391, am Dienstag vor St. Veitstage. Der Eingang ist darin: „Wir „Graue Berthold von Henneberg Tumherr „zu Bamberg bekennen, und thun Kund öffentlich „mit diesem Brief, daz wir sazzen zu Gericht von „Heiz wegen unseres gnedigen Herrn Herrn Lamp„rechts Bischof zu Bamberg auf seinen Sal, und „do wir daz Gericht besezten mit den nachgeschrie„ben Erbern Lewten Rittern und Knechten. Do trat „für uns in Gerichte derselb unser Herr von Bam„berg Bischof Lamprecht, und lautmert mit fürspre„chen, wy daz im die edeln Friderich von Hohenloch „und seine Brüder vormals zu rede gesetzt hätten „von der Vesten wegen Reigelberg und irn Zugehö„rungen die von im und seinem Stifte zu Lehen wer „gegangen 2c. 2c. — Der Schluß ist: „Do sint daz „die Urteiler Friderich von Rynhofen, Heinrich von „Schawinberg, Wolfram Marschalch, Erkenger von „Haspurg, Hanß Marschalch, Eberhart von Eych, „Hanß von Eglofstein Ritter, Ott von Wichsenstein, „Wildering, Heinrich von Lichtenstein, Arnold von „Redwiz, der Weiz Eyrink Hannß Knoch von Schwin„berg, Friz von Gutenberg, Günther Wernherr und „Engelmar Klieber 2c. 2c."

Von eben diesem Inhalt sind noch zwey andere dergleichen Briefe, und zwar der eine vor Montag nach

Vasallen gegen den andern aber saß derselbe mit dem erwähnten Ausschuße auch selbst zu Gerichte. Von der Gerichtsbarkeit des Bischofs war kein Hochstiftsvasall ausgenommen, er mag in- oder außer dem Lande gewohnt, oder die Lehen gehabt haben. Gewiß ist vielmehr, daß in ältesten Zeiten alle und jede Bambergische Ministerialen, welche so, wie überhaupt das Hochstift viele zerstreute Güter inne gehabt hat z), in den entlegensten Gegenden auf ihren Lehen saßen, den Bischof als ihren Herrn in voller Maaße anerkannten. Das ganze Kriegswesen und die Vertheidigung des Hochstifts gründete sich hauptsächlich auf das Lehensystem. Die Vasallen machten die Mannen oder die Mannschaft und Stärke des Landes aus. Die Mannen also, welche dem Bischof angehörten, waren ihm zu gehorchen allerdings verpflichtet. Wie sich die Rechte und Verbindungen zwischen dem Lehenherrn und Lehenmann auch der Respect des letztern gegen jenen in Deutschland fast allgemein ehehin verhielten, kann man aus

nach Petri und Pauli, und der andere vom Dienstag vor St. Laurenzen des nämlichen Jahres 1393, worin diese Lehen-Streitsache weiter ausgeführt ist.

z) Kaiser Friedrich I. schrieb selbst in einer Urkunde vom Jahre 1160 an den Bischof Eberhard zu Bamberg: — — haec igitur et alia si quae pro necessitatibus Ecclesie tue, cujus bona *late dispersa sunt*, vel edificaveris etc.

aus den, in dem alten deutschen Lehengesetz eingerückten Fragen: Ob es erlaubt sey, daß der Lehenmann in Gegenwart seines Herrn ausspeye, huste oder niese, sich abwische oder die Nase säubere, ob er eine Strafe verdiene, wenn er nicht gerade steht, oder die Mücken von sich jagt? leicht abnehmen *a*).

Die Bischöffe zu Bamberg waren demnach besonders darauf bedacht, die ganze Jurisdiction über ihre Ministerialien, welche so wohl zu Bamberg wirklich am Hofe waren, als auch auf ihren anderswo gelegenen Lehengütern sich befanden, nicht nur gegen den eigenen Advocaten in der Stadt Bamberg, von dem schon gehandelt wurde, sondern auch gegen die andern von ihnen belehnten Advocaten ausdrücklich sich vorzubehalten. Bischof Hermann erklärte solches gegen den Herzog Hermann in Kärnten, in dem über die demselben verliehene Advocatie Dittrichstein, ertheilten Lehenbrief vom Jahr 1176 in den nämlichen Klauseln: „Advocatus super ministeriales et allodia eorum nihil juris habeat, sed „quidquid controversiae de allodiis vel aliis „quibuslibet negotiis inter eos ortum fuerit „et ipsi inter se componere non possunt judicium exspectent Episcopi; et ut haec rata „conservet ipse dux data fide in manum Episcopi

a) Ius feudale Alemannicum cap. CXXVI.

„scopi compromisit" Die Allodialsachen wurden dahier nur insbesondere genannt, weil ohnehin die Lehenfälle ihren ordentlichen Weg giengen.

Eine nicht unähnliche Vorsicht geschah gleichfalls für die Hochstifts-Ministerialen, deren Lehengüter in der Obernpfalz gelegen sind, mittelst der Lehenreverse, welche die Pfalzgrafen und Herzoge in Bayern ausstellten. So heißt es in einem vom Jahre 1269: „Nos Ludovicus Dei „gra comes palatinus Reni Dux Bav. tenore „pntm ptestam et notu facimus univers pnti„bus et futur. qd cu Revendus pr Dus Btol„dus ven. Epus Bambn consanguineus nr „dilctus oppidu Amberg ac oia alia fevda cu „univers eor attinentijs que ad ipum et „Eccam suam ex monte Bertholdi Marchio„nis de Hohenbg et frm suor| sunt devoluta „nec no advocatiam bonor | et hom in ni„tenaw ac alior| fevdo4 que ab ipo Dno „Epo Bambn et ecclia sua qndam Albertus „Lutzmannus de Lapide tenuit nob 3ferret „tytulo feodali pmisimus et pmittimus bona „fide q eundem Dum nrm can cos et mistia„les Bambergenses Eccias et monastia Ecc„liam suam respicien in possionib et juribus „ipo4 que in eisdem bonis ipis 3pete di„noscunt no infeodam aliqan9 aut gravemus „pmittimus insup q3 advocatijs dcor feodorum

„alio

„alio modo non vtam̃ q̃m p̄dti marchio et „fr̃es eius nec nō Lutzmannus t̃pe quōdam „Ekp̃ti Epi Bamb̄n eis dum adhuc viūet utebantur." Von dem nämlichen Inhalt ist der Lehenrevers, welchen Rudolph Pfalzgraf und Herzog in Bayern an St. Barbaren Tag im Jahre 1305 unterschrieb. Nach gleichem Muster sind auch alle übrige Urkunden von dergleichen Reversbriefen über sämmtliche den Pfalzgrafen und Herzogen in Bayern verliehene Hochstiftslehen ausgefertiget, in welchen meisten Theils nur noch besonders angetroffen wird: „adjectū „fuit p̄teā q̃ nos et n̄ri hẽdes debeamus esse „contenti antiquo iure advõcie q̃d p p̃uile„gia vt p seniores tr̃e illius põtit declãri." Dieses alte Recht der Advocatie (ius antiquum advocatiae) war hierin dem Rechte aller übrigen, auch auswärtigen Hochstifts-Advocaten, in Rücksicht der exemten Ministerialen desselben, ganz gleichförmig. Schon im Ganzen genommen, hatten hierin gleiche Grundregeln gegolten, die durch ein ganz besonderes Gesetz für die Dienstmannen der Kirche zu Bamberg allgemein verordnet, und bestimmt gewesen sind *b*).

b) Haec est justitia Bambergensium Ministerialium. Si quem ex his Dominus suus accusaverit, de *quacunque re*, licet illi juramento se cum suis conaequalibus absolvere, exceptis tribus; hoc est, si in vitam Domini

Nachdem der Kriegsdienst in Deutschland überhaupt verändert wurde, und die Heerfolge der Lehenleute aufhörte, die Reichsritterschaftliche Jurisdiction aufkam, und endlich die Reichsständische Landeshoheit ganz zu Stande gebracht wurde: so kam es freylich darauf an, ob und wiefern die Lehenleute, die nicht im Lande selbsten wohnten, und ihre Lehen darinnen hatten, der Gerichtsbarkeit des Bischofs noch unterworfen blieben. So viel es die Thatsache betrift, so hat das Hochstift Bamberg immer in Lehensachen die Jurisdiction über seine Lehenleute ohne Unterschied des Orts und der Lage der Hochstiftslehen behauptet, und auszuüben sich bestrebet; und es ist nicht gar zu lange, daß man von Seiten der Obernpfalz wegen der dortselbst gelegenen Bambergischen Lehen hierin einige Anstände erreget hatte.

Was die hier eintretenden Umstände betrift, so halte ich mich lediglich an den mir selbst gesetzten Grenzstein, um mich nicht weiter einzulassen, als es die Geschichte erfordert. Mehreren Aufschluß in dieser Sache mag das neue Werk des Hochfürstlich Bambergischen Hrn. Hofraths und Professors Pfister in seiner herausgegebenen Inaugural-Dissertation de judice feudorum

mini sui, aut in cameram ejus consilium habuisse arguitur, aut in munitiones ejus. Ulteriora vid. in cod. diplomatum Bambergens. num. VI. fol. 1121.

dorum extra curtem Bambergae 1789. besonders §. XVI. Sub Nris 1, 2, 3, 4 u. 5 geben.

Die Lehenhofsgeschäfte sind ihrem Gegenstand gemäß, an und für sich abgetheilt. Sie werden von dem Lehenpropst und Lehensekretair, nebst andern, die dazu angestellt sind, bearbeitet; eigene Protocolle dabey geführt und die Acten besonders gehalten und aufbewahrt. Jene werden in den neuern Zeiten bey der Regierungssession abgelesen, die dahin einschlagenden Vorträge gemacht, und nach den verabfaßten Conclusis die Aufsätze ausgefertigt.

In den Bambergischen Landen weiß man, die Städte ausgenommen, wenig vom freyen Eigenthum. Nebst den wahren Lehen sind selten Güter so wohl an ganzen, halben und viertel Höfen, als auch an einzelnen Feldern und Aeckern anzutreffen, auf welchen eine gewisse Verbindlichkeit gegen einen dritten, den man auch Lehenherrn nennt, nicht haftet. Die Abgaben von solchen Gütern (Erb- und Zinnslehen, Emphyteuses) sind, so wohl an Geld als an Naturalien, verschieden. Manchmal erhebt auch noch ein anderer einen sogenannten Beyzinns davon. Derjenige aber ist nur in diesem Verstand der eigentliche Lehenherr, welcher das Recht hat, bey sich ereignenden Veränderungsfällen, das Handlohn zu erheben.

Schon

Schon von Alters her hatten diese Lehenherren im Hochstift in Betref ihres Consenses, bey Verpfändung der Lehengüter, besondere Vorzüge. Durch das im Jahr 1769 ergangene Fürstliche Landrecht erhielten dieselben noch größere Begünstigungen. Wenn ein ihrem Lehenmann ertheilter Consens zur Aufnahme eines Kapitals und deshalbigen Verpfändung des Lehenguts nach der landesherrlichen Vorschrift eingerichtet, und jedesmal zur bestimmten Zeit erneuert worden ist; so hat er die Kraft, daß bey einem, gegen den Lehenmann ausbrechenden Concurs, der dritte Theil der mit lehenherrlichen Consens contrahirten Schuld, außer der concursrichterlichen Locationsordnung bezahlt, und was allenfalls den dritten Theil dieser Schuld übersteigt, in die dritte Klasse gesetzet wird. Auch nicht der Concursrichter, sondern der Lehenherr selbst verkauft auf dessen vorherige Requisition, mittelst öffentlicher Versteigerung, die lehenbaren Grundstücke des in Vergantung gerathenen Schuldners, zieht nach geschehenem Hinschlag so viel, als zur Berichtigung seiner rückständigen Lehengefälle und des dritten Theils der mit dergleichen Consens gedeckten Schuld erforderlich ist, gleich von dem erhobenen Kaufschilling ab, und schickt alsdann das übrige davon, nebst den Licitations- und andern Protocollen, dem Concursrichter zu, welcher alsdann rechtlicher Ordnung gemäß weiter verfährt. Einer der ausgezeichnetesten Vortheile für die Lehen-

henherren ist auch noch, daß sie in dem Falle, wo sie zu ihren mehrjährigen außenständigen Lehengefällen und Zinnsen nicht gelangen können, die Lehen öffentlich zu verkaufen und sich bezahlt zu machen, berechtiget sind. Im Fürstenthum Bamberg ist demnach diese Art von lehenherrlichen Befugnissen eine nicht unbeträchtliche Zuständigkeit, von welcher man sagen kann, daß sie einen Theil der richterlichen Gewalt ausmache.

In Deutschland, wo die Wissenschaften spät zu blühen anfiengen, war vor dem dreyzehenden Jahrhundert noch keine Universität errichtet. Wer also zur Erlangung gründlicher Gelehrsamkeit eine hohe Schule besuchen wollte, mußte sich nach Paris, oder nach Bononien begeben. Dieses war mit vielen Kosten und mancherley Unannehmlichkeiten verknüpfet. Deutschland und den Künsten selbst gereichte es weder zur Ehre, noch zum Vortheil. Noch jetzt verdienen daher jene vortreflichen Regenten, Ruhm, Dank und Preis, welche in dem dreyzehenden und vierzehenden Jahrhundert die Universitäten zu Wien, Prag, Heidelberg, Cöln und Erfurt so wohlthätig errichtet haben.

Noch in dem vorigen Jahrhunderte waren im fränkischen Kreise nur zwey hohe Schulen. Die eine zu Wirzburg, und die andere zu Altdorf. Die erste hatte im Jahr 1403, und die zweyte im Jahr 1579 ihren Anfang genommen. Die Fürstbischöffe zu Bamberg Georg und

Martin dachten zwar lange darauf, der lernenden Jugend im Lande selbsten mehr Unterricht, und den Wissenschaften mehr Flor und Nahrung zu verschaffen; aber die damaligen unruhigen Zeiten ließen die Ausführung einer so guten Absicht nicht zu. Bischof Ernst legte den ersten Grund zu einer geistlichen Pflanzschule und zu einem Gymnasium in der Stadt Bamberg; letzteres wurde vom Bischof Johann Gottfried thätig unterstützt. Am 22ten Februar 1612 unterschrieb er die Stiftung und Aufnahme der Jesuiten. Die Karmeliten, welche mitten auf dem Marktplatz wohnten, wurden in die Gebäude des vorigen Nonnenklosters zu St. Theodor auf dem Kaulberg versetzt, und das, was sie zurückgelassen, nebst mehreren anstoßenden Häusern zur Gewinnung eines größeren Raums den Jesuiten geschenkt. Diese haben das neuerbaute Kollegium nächst ihrer großen und schönen Kirche bezogen, und die Jugend zu Bamberg in den unteren fünf Klassen öffentlich unterrichtet.

Fürst Melchior Otto ließ es hierbey nicht bewenden. Aus Eifer für die Wissenschaften und aus Liebe gegen seine Landeskinder errichtete er zu Bamberg eine Akademie. Er erwirkte hiezu vom Papste Innocenz X. nicht nur eine Bulle, sondern auch ein, seinen Plan noch übertreffendes Diplom vom Kaiser Ferdinand III. Im Jahr 1648 war der erste September der auch für die

Nach-

Nachkommenschaft noch glückliche Tag, an welchem von ihm in Anwesenheit des ganzen Domkapitels und unzähliger andern Standspersonen in der Domstiftskirche die Inauguration der neuen Akademie feyerlichst und froh begangen wurde. Seit dieser Zeit fiengen die zum Lehramt bestimmten Jesuiten an, auch die philosophischen und theologischen Wissenschaften auf öffentlichen Kathetern zu lehren.

Diesem löblichen Beyspiele seiner Vorfahren ahmte Fürst Friedrich Karl eifrig und rühmlichst nach. Nach dem schon angeführten kaiserlichen Diplom waren der hohen Schule zu Bamberg alle diejenigen Vorzüge, Freyheiten, Privilegien und Rechte, welche Deutschlands ansehnlichsten Universitäten verliehen worden sind, bereits zugestanden. Er machte nützlichen Gebrauch davon; verordnete öffentliche Lehrstühle für Professoren der Rechte, und ließ am 2ten May 1735 durch zwey besonders ernannte Commissarien, dem damaligen Geheimenrath und Obermarschall von Bubenhofen, dann dem Geheimenrath und Vicekanzler von Karg, diese Lehrstühle mit einem festlichen Gepränge eröffnen und einweihen.

Für die vollkommene Ausbildung dieser Universität sorgte endlich Fürst Adam Friedrich. Noch war der medicinische Lehrstuhl nicht besetzt. Da aber gleichwohl die Arzneykunde eben so unentbehrlich, als für das Menschengeschlecht nützlich

lich ist: so war es bey dem Antritt seiner Regierung sein erstes Geschäfte, diese Lücke so auszufüllen, daß nunmehr, nebst den drey Facultäten der Philosophie, Theologie und Rechtsgelehrsamkeit, auch die der Medicin in ordentlichen Stand gesetzt ist.

In welcher Maaße nach den kaiserlichen Privilegien der Universität zu Bamberg auch die Gerichtsbarkeit über ihre akademische Mitglieder, Bürger, und was sonsten dazu gehöret, zustehet, bedarf hier keiner weitern An- und Ausführung, da diese Befugnisse von ihr täglich ausgeübet werden, und ohnehin allenthalben bekannt sind.

Achter Abschnitt.

Bamberger Gewohnheiten. Stadtrechte. Gesetze und Verordnungen.

Kluge Gesetze und weise Anordnungen sind in jedem Staate um desto nothwendiger, je gewisser sie denselben fest gründen, schützen und in Ordnung halten. Ihr Geist (Esprit des loix) wird alsdann sichtbarer und wohlthätiger, wenn sie den Zeiten und Umständen genauer angemessen sind, in- und unter denen wir leben. Sie müssen, gleich den Arzneymitteln, gegen üble Gewohnheiten und Laster sichern, bald aber schon vorhandenen Uebeln vom Grunde aus abhelfen; mit einem Worte, sie müssen so gut ein

poli-

politisches Präservativ, als eine Kur selbst seyn. Aus allem diesen folget, daß Gesetze und Anordnungen nicht immer die nämlichen seyn können, sondern daß sie zu gewissen Zeiten verbessert, verändert, ja wohl gänzlich aufgehoben, und daß statt älterer, öfters ganz neue gegeben werden müssen.

Demohngeachtet giebt es gewisse, einer Nation ganz eigene Gesetze, welche in dem Character des Volks ihren Grund haben, nicht eben förmlich ertheilt und publicirt worden sind, sondern durch Gewohnheiten, Bräuche und Herkommen ein gewisses Ansehen erhalten haben, welches so lange, als die Einwohner eines Landes ihren Vorfahren gleich — wenigstens ähnlich bleiben, ohne Nachtheil nicht abgeschaft werden können c). Sie sind vielmehr, wenn sie einmal als gute Vorschriften erkannt sind, nicht nur beyzubehalten, sondern es ist ihnen auch die Kraft der geschriebenen Gesetze beyzulegen. Sollten sie aber eine sogleich auffallende, oder auch nur eine verborgene Ungerechtigkeit, wahre Mißbräuche, oder sonst ein schädliches Unheil in sich enthalten; dann ist es freylich

c) Die alten Deutschen waren auf ihre Gewohnheit so stark versessen, daß Tacitus das Zeugniß giebt: „plus apud eos valere bonos mores, quam alibi bo„nas leges." Daher entstund auch das Sprichwort: Es muß bey der alten Wise (Weise) bleiben.

lich Pflicht, daß der Gesetzgeber aufmerksam darauf werde, und durch nähere Bestimmungen, Erweiter- oder Einschränkungen, dem Uebel abhelfe, und auch dieser Art von Gesetzen, einen angemessenen Einfluß auf das Ganze verschaffe. Doch, bey einem gesitteten Volke ist dieses nicht so leicht der Fall; war es ehedem, so ist es gewiß an vielen Orten schon abgeändert worden. Wenigstens ist diese Behauptung in Ansehung des Hochstifts Bamberg vollkommen gegründet.

Was Justus Veracius unter dem Titel: Consuetudines Principatus Bambergensis (Gewohnheiten des Fürstenthums Bamberg) mit vielem Fleiße zusammengeschrieben, und im Jahre 1681 im Druck herausgegeben hat, bleibt immer eine schätzbare Collection. Diejenigen Stellen, welche er von der Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten, ingleichen von der Vereinkindschaftung (Unione prolium) und von Testamenten angeführet hat, sind dem bambergischen Herkommen ganz eigen. Die Verordnung des Fürstbischofes Peter Philipp, welche in ermeldtem 1681ten Jahre wegen der Testamentssachen ergangen ist, sagt selbst: „1 Insgemein es dem uralten hiesi„gen Gebrauch nach, einem jeden so wohl Geist„als Weltlichen, dem sonst zu testiren von Rech„ten erlaubt ist, in dieser unserer Bambergischen „Dioeces und Fürstenthum freystehen solle, „schrift- oder mündlich, entweder in Gegenwart

„sieben

„sieben erbettener und zugleich versammelter männ„licher Zeugen, oder vor seinem Pfarrer (welchem „die Custodes in Unsern Collegiat-Stiftern, „wie auch die Cooperatores der Pfarrern hie„rinn gleich zu achten seynd) dann zwey männlich „mit erstbesagtem Pfarrer, Custode oder Coo„peratore zugleich gegenwärtigen erbettenen Zeu„gen ein Testament zu machen; und wann der „Pfarrer nicht zugegen, oder der Testator selbst „ein Pfarrer wäre, oder der Erb-Lasser solchen „darzu zu fordern Bedenken hätte, anstatt des „Custodis oder respective Pfarrers, noch drey „andere Manns-Personen zu Zeugen zu erbet„ten ꝛc." Nicht nur dadurch, sondern auch vermittelst dem neuen Landrechte vom Jahr 1769 ist mit jenen beyden ersteren dieser Punkt Bamberger Gewohnheiten in ein geschriebenes Gesetz übergegangen, und durch nähere Bestimmung in ein helleres Licht gesetzt worden. Man sah auf Seiten der Landesherrschaft gar wohl ein, daß diese alten Bräuche, an welche die Unterthanen und Einwohner des Hochstifts schon lange gewöhnt waren, nicht nur nichts schädliches oder ungerechtes, sondern vielmehr in manchem Betrachte viel Gutes in sich enthalten. Es ist unläugbar, daß durch die bestimmte Art der Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten und der Vereinkindschaftung das Band der Liebe und Eintracht zwischen den Eheleuten dann Kindern wechselseitig näher, auch fester geknüpft wird; und in den oberwähn-

ten Testamentsverordnungen liegt für die Sterbende der ungemein große Trost, daß sie im höchsten Nothfall auf eine viel leichtere Weise vor dem Pfarrer und zweyen Zeugen ihren letzten Willen gültig errichten, und mit der gewissen Zuversicht, daß dieser aufs genaueste nach ihrem Tode werde vollstrecket werden, zurücke lassen können. Daß in der ganzen Abhandlung des ersten Haupttheils des angezogenen Bamberger Landrechtes, die civil- oder bürgerliche Sachen betreffend, gleiche Rücksicht durchaus zum Grunde gelegt worden ist, solches wird sowohl durch den Inhalt selbsten, als auch durch den zugleich ans Licht getretenen Commentar des mehrern erklärt.

In den ersteren Zeiten nach Errichtung des Hochstifts hat Bamberg noch wenige oder gar keine eigene geschriebene Gesetze gehabt. In geistlichen Sachen fiengen die Bischöffe an, ihre Gesetzgebung durch Synodal-Statuten ehehin auszuüben. Sie behielten auch diese, wie bereits gezeigt worden ist, längere Zeiten hindurch noch bey. Sie waren für sämmtliche Diöcesanen ein geistliches Gesetzbuch. Die übrigen Constitutionen und General-Patente, die man nebst den besonderen, die Currente-Sachen betreffenden, Schreiben und Befehle der Bischöffe, oder ihres General-Vikars, oder auch General-Commissarius von jenem Zeitalter findet, beziehen sich gemeiniglich auf dieselbe. Bischof Georg war darauf

auf sehr bedacht, daß seine unter ihm im Jahr 1506 errichtete Statuta Synodalia, wie zwar vorher schon angeordnet gewesen, jährlich publicirt wurden. Nebst dem ließ er ein geschärftes Circularschreiben am 20ten Junius 1507 ergehen, damit dieselbe auf das genaueste befolget werden möchten. Dem damaligen Brauche nach sind dergleichen Mandate lediglich vom Fiscal unterschrieben worden. In dem nur erwähnten Schreiben steht am Ende „Stephanus Schneydenwint fiscalis subscripsit". Zu bemerken ist noch, daß diese Synodal-Statuten erst im Jahr 1509 von Johann Peyl im Drucke heraus gegeben worden sind.

Es waren gewisse Zeiten, wo die bischöflich-geistliche Jurisdiction mit jener des Domdechants in Collision kam. Es wurden aber diese Irrungen durch verschiedene Verträge und Recesse, die schon weiter oben angeführt worden sind, beygelegt und in Ordnung gebracht. Von eben diesen Zeiten findet man noch die Bruchstücke, wie und auf was für Art der Domdechant sammt dem Domkapitel über die drey Kollegiatstifter und gesammte Geistlichkeit in der Stadt Bamberg in Disciplinarsachen, die gesetzgebende Gewalt auszuüben suchte, und auch wirklich ausgeübt hat. So ergieng im Jahr 1584 am Freytage nach Dreyfaltigkeit, folgende sehr seltene Verordnung: „Von Gottes Gnaden Wir Johann Hein-

„rich von Neuckenreuth, Pangratz von Raben-
„stein Senior, und das Kapitel gemeiniglich des
„Thumbstifts zu Bamberg entpieten allen und
„yden Unß vnnd ermelter Unserer Thumbkirchen
„auch anderer vnter vnserer Jurisdiction begrif-
„ner Beystiften alhie zu Bamberg zu vnnd ange-
„hörig Clerisey vnnd geistlichen Personen vnser
„gnad vnnd alles gute zuuor. Liebe getreue. —
„derowegen wir aus tragendem Amt vnnd von
„Obrigkeit wegen vberflüssig verursacht, auch für
„vns selbsten gantz genaigt, hierunder gebühren-
„des notwendiges einsehen fürzunemen, allerhandt
„vnartiges Leben vnnd sträflich Wesen, fürnemlich
„aber das Jenig, dadurch obangedeute ergernus-
„sen ervolgt, durch heilsame mittel notwendiger
„Reformation, Constitution Ordnung vnnd
„Gebott genzlich abzustellen vnnd inskünfftig zu-
„fürkommen. Darauf dann nochmals vnser end-
„licher Will vnnd mainung, hiemitt ernstlich ge-
„bietendt, das nun hinfüro obgedachte vnsere an-
„gehörige geistliche personen, so vns obberürter-
„massen zu uersprechen stehe, inn vnnd ausser halb
„der Kirchen, nachfolgenden unsern Reforma-
„tion, Constitution Ordnung vnnd gebott, al-
„lerdings gemeß, gehorsam vnnd vnsträflich sich
„halten sollen, bey Vermeidung vnserer ernstlichen
„Straf die nach beschaffen vnnd gelegenheit deß
„Verbrechens, gegen einem yden Verächter, vnnd
„Vbertretter solchen vnsers gebotts vnnachlessig
„fürgenommen vnnd volzogen werden soll 2c.

Es

Es war aber dieses nur eine gewisse Epoche, welche sich unter der Regierung des Fürstbischofes Melchior Otto endigte. Der Anlaß zu derselben war lediglich ein Mißverstand und eine ungleiche Auslegung des vorausgegangenen Interimsrecesses. Erstgedachter Fürstbischof ließ dieses Gegenstandes wegen, besondere Conferenz halten, welcher gewisse Deputirte von Seiten des Domkapitels mit beywohnten. In dieser wurde die Sache erörtert, und alsdann dahin ausgetragen, daß die gesetzgebende Gewalt des Bischofs wieder ganz auflebte *d*).

Um weltliche Dinge bekümmerten sich die Bischöffe anfänglich nicht so sehr. Sie überließen solche

d) Et quia in §. qui incipit: **erstlichen daß alle ꝛc.** haec verba: Clerus so Domino decano allein unterworfen ꝛc. Sinistra prorsus interpretatione hunc in sensum explicata sunt, quasi vero actuali Episcopo Bambergensi nulla in huiatis civitatis clerum competeret jurisdictio; hinc ad tollendam hanc sinistram interpretationem venerabilis noster Antecessor Melchior Otto p. m. cum plurimum Reverendo capitulo per deputatos ex vtraque parte 3. 4. et 11. Decembris ratione jurisdictionis et correctionis cleri confenrentias habuit, vbi ad factas hinc inde relationes ita demum res composita est, vt praefato p. m. Praedecessori nostro eiusque in Episcopatu successoribus tanquam Episcopis et ordinariis clerus vrbis et dioecesis subjectus sit, etc. etc. **in der Wahlkapitulation des Churfürsten Lotharius Franz** sub acto **Bamberg den 16ten November 1693. §. 11.**

solche ihrem Advocaten. Auch zu Anfang des Stadtgerichts, welches statt der Advocaten mit einem Schultheisen und Schöpfen bestellt wurde, war noch die nämliche Einrichtung. Demnach fieng man an, nach und nach die alten Bräuche und Gewohnheiten aufzuzeichnen, gewisse daraus gezogene Grundsätze nach den damaligen Begriffen von dem, was recht oder unrecht ist, aufzustellen und solche als eine Vorschrift geltend zu machen. Auf solche Art entstund das erste geschriebene Stadtrecht zu Bamberg. Ich habe gegründete Ursache zu zweifeln, ob der Original-Codex davon noch wirklich existire, da bey den ehemals unruhigen Zeiten gar viele, insonderheit aber die ältesten Schriften, zu Grunde gegangen sind.

Die Bibliothek eines gewissen Klosters zu Bamberg besitzt ein altes Manuscript, welches allerdings die größte Aufmerksamkeit verdienet, und zum Besten der Geschichte sehr gut benutzet werden mag. Nur schade, daß in demselben weder Jahr noch Tag angezeigt ist. Die treffenden Gegenstände, ihre umständliche An- und Ausführung, der ganze Inhalt, und der den Zeiten angemessene Stil und Aufsatz, sind keine undeutlichen Kennzeichen, daß es eine Abschrift des ältesten Statutrechts der Stadt Bamberg sey. Schon weiter oben ist dargethan worden, daß dem Stadtgericht eben so wohl in Centfällen, als in Civil-

und

und Polizeysachen, die Gerichtsbarkeit ehedem anvertraut war; daher handelt dieses Gesetzbuch sowohl von der einen als von der andern Jurisdictionsart. Daß es wirklich das erste der Stadt Bamberg seyn mag, erhellet daraus, weil darin mit keiner Silbe auf ein älteres, wie es doch gemeiniglich in solchen Fällen zu geschehen pflegt, sondern nur auf das Herkommen und die alten Bräuche sich vielmal berufen wird. Dessen Zeitalter läßt sich zwar nicht mit Gewißheit angeben; jedoch aus einer Stelle, wo von Gewinnung des Bürgerrechts die Rede ist, einigermaßen vermuthen. Vermöge dieser wird vorgeschrieben, daß jeder aufgenommene Bürger eine neue Armbrust e) zur Stadt geben müsse. Den Lesern zu Gefallen, welche das Alterthum und die Geschichte davon schätzen, habe ich, um sich einen Begriff von dem ganzen Werke machen zu können, nicht nur das Register zur Uebersicht des ganzen Inhalts, unter der Zahl 2, sondern auch Beyspielweise das erste Kapitel unter der Zahl 3 und jenes, von erwähnter Gewinnung des Bürgerrechts unter der Zahl 4, am Ende beygefügt.

e) Armbrust war eine gewisse Art von Waffen, welche ehehin vor Erfindung des Pulvers gebraucht wurde. Man lese hierüber K. F. Hommels akademische Reden über J. J. Mascovs Buch de jure feudorum in Imperio Romano germanico, S. 116 und 117; dann dessen vorgesetzte Chronologie des Lehenconsens ad annum 1486.

Die Fürstbischöffe nahmen sich in der Folge der weltlichen Regierungsgeschäfte von Zeit zu Zeit mehr an. Sie sahen ein, daß die Ausübung ihrer gesetzgebenden Gewalt, theils zum allgemeinen Besten, theils gemeiner Nothdurft wegen, ganz unentbehrlich werde. Sie thaten ehehin in dergleichen Angelegenheiten sehr selten etwas für sich allein, und obschon, wie bereits oben gemeldet worden, der geistliche Senat, das Domkapitel und dessen nähere Verbindung mit dem Bischof aufhörte: so hielten sie sich gleichwohl in weltlichen Dingen noch immer an dasselbe. Die meisten ihrer Verordnungen hatten die Eigenschaft und Gestalt der Verträge, wenn solche gleich in Ansehung der Unterthanen im Hochstift die Kraft eines Gesetzes an sich trugen. Dieses findet man unter mehr andern Nachrichten in einer Urkunde des Bischofs Lamprecht *f*). Vermöge dieser ist der sehr wichtige Punkt wegen der damaligen Münze, daß bey Entrichtung der Gült und Zinsen im Hochstift je für ein Pfund Häller ein guter Gulden, (wie die Ausdrücke sind) gezahlet werden soll, bestimmet und verordnet worden. Darin gelobte eines Theils das Domkapitel, andern Theils aber der Bischof selbst, fest darauf zu halten, daß solches im ganzen Hochstift in Erfüllung

f) Eine vollständige und glaubwürdige Abschrift dieser Urkunde liegt in der Registratur des Kollegiatstifts U. L. F. und St. Gangolph zu Bamberg.

lung komme, und stetshin befolgt werde. Die Worte des letztern sind folgende: „Wir obgenañ „Bischoff Lamprecht geloben auch mit kraft „dits briffs für vns vnnd vnser nachkumen alle ob„geschriben Dink also vnuerruckt zw halden vnd „auch vnser Kapitell vnd alle vnser Vnterthanen „dy vorgenant sind dabey zw hant haben vnd zu „behalten vor allermeniglich vnd ob sich genant „do wider wolt setzen den sollen wir vnuerzogen„lich dartzuhalten vnd das auch unsern Amptleu„ten vnd schulteisen vestiglich bey Iren eyden be„uellen das sy dy die sich wider dy vorgeschriben „Tridung setzen darzuhalten das sy von yn Vol„furt vnd gehalten werden In allermaß als vor„geschriben stet rc. Und auf Seiten des Dom-kapitels heißt es: „Vnd wir Johannes Thum„probst Ott dechant Friderich Schulmeister vnd „das gemein Capitell zu Bamberg bekennen das „alle vorgeschrieben Dink mit vnserm Rat Willen „Wissen vnd Wort gescheen sein vnd geloben das „alles für vns vnd vnser nachkumen also vn„uerruckt zu halten on alles geuerde der geben „ist da man zalt Nach Crist. gepurt dreuzehen „hundert Jar und darnach In dem Siben vnd „neuntzigsten Jare am nechsten montag vor Sant „Antonig tag: —

Auch auf Gegenstände, welche die Justiz-pflege bey dem Stadtgericht, und eigentlich das Stadtrecht selbsten betrafen, hefteten die Bischöffe

in der Zeitfolge ihre Aufmerksamkeit. Ohne noch das obangezogene erste statutarische Recht aufzuheben, machten sie für die Stadt verschiedene Constitutionen. Sie thaten es aber nie ohne Zuziehung des Domkapitels und der Bürgerschaft selbst. Auf solche Art wurde unter dem Bischof Albrecht eine dergleichen Verordnung im Jahr 1421 in Ansehung des Civilprocesses in Schuldforderung, Burgschaft und anderen dahin einschlagenden Sachen bekannt gemacht: „Es ist zu „wissen das vnser gnediger herr von Bamberg „mit Name Bischou albrecht von Wertheim sein „ret vnser hern vom Cappittel vnd die bürger in „den statgericht zu Bamberg vmb rechter gemei„ner notdurft wegen nutz vnd förder willen lant „und leut armer und reicher Inwendiger vnd auß„wendiger gest und Kinder alle mit einander zu „ewigen Dingen von der hernach geschribenen „gesetz vnd rechten wegen für sich und alle ir nach„kommen eynig werden sein dieselben Gesetz vnd „recht hinfür ewiglichen zu halten und zu vollfü„ren als hernach verschrieben ist rc.

Endlich erschienen die fürstlichen Verordnungen in einer ganz andern Gestalt. Sie waren einzig und allein im Namen des Gesetzgebers abgefaßt, und wurden auch nur unter seinem Namen bekannt gemacht. Er allein ließ durch dieselbe aus landesherrlicher Macht und Gewalt entweder etwas ge- oder aber verbieten. Von dieser Gattung

tung ist eine der ersten diejenige Verordnung, welche der Bischof Georg hat publiciren lassen und also lautet: „dem hochwirdigen Fürsten und her̃n „her̃n Jörgen bischove zu Bamberg vnserem „gnedigen herrn Ist zu mermaln zugebracht das „seiner Gnaden Bürger und Inwoner zu Bam„berg zu hochzeiten Kinttauffen und anderen „Wirtschafften von einer zeit her so kostenlich „gewesen sein das solichs in solch merkliche „Schwerung und Scheden gefügt habe davon „gebürt sein Gnade ernstlichen diese hernach ge„schriebene gepott hinfür vnd unbrochentlichen zu „halten. ꝛc. Sind verkündet über die Kantzlen „auf Sunttag vor marie magdalena zu vnser „frawen pfarr vnd zu sandt merten auf Suntag „nach Jacobi im Jahr ꝛc. 2c̃ lxxi | d. i. | 1471.

Seine Nachfolger am Hochstifte erließen so wohl geistlicher als weltlicher Gegenstände wegen, so oft es nöthig war, landesherrliche Decrete, Mandate, Patente und Verordnungen in das Land. Sie wurden, theils unmittelbar, theils durch die untergeordneten Stellen, bekannt gemacht und gehörig gehandhabet. Einige der bekanntesten davon sind des Bischofs Johann Georg erneuertes Mandat Befelch und Ordnung, wie es in Kleidungen, Anstellung der Heyrathstäge, Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchweihen, Begräbnissen, Gastungen und andern Zusammenkünften soll gehalten werden vom Jahr 1628, —

des-

desselben Allmosen Ordnung vom Jahr 1631, — des Bischofs Peter Philipp Evictions Mandat wegen des Viehhandels vom Jahr 1681, — des Fürsten Marquard Sebastian Zehend mandat vom Jahr 1684. — Bamberger Regierungs-Verordnung wegen der Ziegeuner und anderen herrnlosen Gesinds von Jahren 1710 und 1711. — Contagions Patent vom Jahr 1711, — des Churfürsten Lotharius Franz Verordnung der Viehseuche halber vom Jahr 1712, — dessen Ordination in Ansehung der Büchsenmacher und Gewehrhändler vom Jahr 1713, — desselben Verboth wegen der Getreide-Ausfuhr von den Jahren 1712 und 1714. Dergleichen ältere Verordnungen sind viele, und der jüngern ist eine so große Menge, daß sie hier unmöglich alle angeführet werden können. Es ist patriotischer Wunsch, und dessen Erfüllung würde von den besten Folgen seyn, wenn ein geschickter Mann mit landesherrlicher Erlaubniß Zeit und Mühe daran wendete, sämmtliche im Hochstift Bamberg ergangene Verordnungen und Mandate zu sammeln, sie in einen ordentlichen Codex zu bringen, und nun denselben dem Drucke zu überlassen. Außer andern Vortheilen g) würde auch die

g) Das Nützliche eines solchen Unternehmens drücket der Altdorfer Jurist J. Heumann kurz, aber bündig aus: „admodum laudabilis eorum est industria, „qui dispersas colligunt constitutiones, multo enim „majo-

die Geschichte und das deutsche, insonderheit fränkische Recht ungemein vieles dabey gewinnen. Nicht nur die Lebensart und das Sittliche der Unterthanen, die physischen Zufälle, die nach Zeit und Umständen getroffenen Maßregeln und ihre Dauer oder Abänderung, sondern auch die Gesinnungen, die Sorgfalt, und der übrige moralische Character der Gesetzgeber könnten aus einer solchen Sammlung öffentlicher Anstalten und Befehle sehr bestimmt entdecket, der Nachkommenschaft ein lehrreiches Andenken zur Nachahmung gestiftet, und als ein Archiv, der von Zeit zu Zeit sich mehr verbreiteten und zugenommenen Aufklärung, angesehen werden.

Hauptsächlich kann hier mit Stillschweigen nicht übergangen werden, daß unter dem Bischof Georg von Limburg eine peinliche Halsgerichtsordnung im Jahr 1507, mithin schon vor jener des Kaisers Karl V. für das Fürstenthum Bamberg verfasset, und mit Schriften des Hanß Pfeyl gedruckt worden ist *b*). Die Abdrücke davon

„majorem civibus suis pariunt utilitatem, quam si „grandia sterilium comentariorum volumina condensassent.„ In meditatione de juris germanici studio utiliter persequendo praemissa Volumini I. *Exercitationum juris vniuersi praecipue germanici* §. XX. p. XX.

b) Von dieser Verordnung handeln Kres über Kaiser Karls des V. peinliche Halsgerichtsordnung in der

von sind äußerst selten anzutreffen, worin der Eingang folgender ist: „Wir GEORG von Gottes „gnaden Bischoff zu Bamberg, thun kundt aller„menniglichen, als vnß manigfeltiglichen für„kommen, vnd angelangt ist (das wir auch inn „erfarung befunden haben) wie bisher an den „Halßgerichten vnser vnd vnsers Stifts, vnnd inn „sachen denselbig anhengig durch übersehen vnd „vnwissenheyt, vil vnd mancherley übung, miß„brauch vnd gewohnheyt eingewachsen die dem „Rech-

der Vorrede §. XII.; Heineccius in seiner Geschichte des römischen und deutschen Rechts B. II. Kap. IV. §. CIV. S. 454; Rumpf in seiner unter Hofmanns Vorsitze gehaltenen Streitschrift von den vornehmsten Fehlern der deutschen Rechtsgelehrsamkeit in peinlichen Fällen Kap. I. §. XVIII. S. 39.; Kop in der Geschichte der Rechte Th. V. S. 247.; Hr. Prof. Christ von Johann von Schwarzenberg S. 12 folg. und Hr. Hofr. Gonne in den Erlang. gelehrt. Anzeigen auf das J. 1749. St. XXIII. S. 177. Am gründlichsten aber schreibt davon unter allen diesen der geheime Rath Koch in seinen Prolegomenis ad institutiones iuris criminalis editione quinta: „adornauit igitur Ioannes L. B. de Schwar„zenberg tunc temporis consiliarius intimus Bamber„gensis constitutionem criminalem et, cum in comi„tiis Imperii rem procrastinari videret, auctor Suasor„que fuit Georgio Episcopo Bambergensi, vt is hanc „ordinationem in Dioecesi sua publicaret. Placuit „Georgio hoc consilium, et ordinatio criminalis a „Schwarzenbergio concepta, promulgata est an. 1507. „eodemque anno Bambergae prima vice typis excusa."

„Rechten nit gemeß (sunder verworffen sind) „vnd zu verhinderung des Rechtens, auch vnbilli„chen beschwernuß der vnsern vnnd ander die an „obberürten gerichten zu Rechten und zu handlen „haben, dienen. Nachdem wir aber aus vnser „Fürstenlichen oberkeyt das Recht und gemeinen „nutz zu fürdern, auch sunderlich vnser gericht „in redlich gut Wesen vnnd Ordnung zu bringen, „schuldig vnd geneygt seind, haben wir gott zu „lob auß zeittiger gutter vorbetrachtung und rathe „der Rechtuerstendigen, zu für kommen manicher„ley zukünftiger vnbilliger beschwernuß der Leute, „an leib, leben, ehr vnd güt, vnd damit die ob„berürten vnser gericht inn redlichem auffrichti„gem Wesen vnd bestandt bleiben, auch die miß„that dester formlicher, vnd baß gerechuertigt vnd „gestrafft werden mögen, dise nachuolgende vnser „Reformation, satzung vnnd ordnung über alle „vnser vnnd vnsers Stiffts Halßgericht fürgenom„men, gesatzt vnnd gemacht, Setzen, ordnen „vnd machen, die also aus dem gewalt von Rö„mischer Königlicher majestat entpfangen wie her„nach folgt. rc." Der Titel ist sehr kurz. Er lautet: Bambergische Halßgerichts Ordenung. Am Ende stehet: „Und ist die also „aus Unserm Beuelche Unser Stat Bamberg „durch unsern Bürger Hannsen Pfeyll daselbst „gedruckt und in solchen Druck uolendet am „Sambstag nach Veyts tag nach Christi unsers

„lieben Herren Gepurt funftzehen Hundert und
„im siebenden Jahr.

Zu jener Zeit machte diese Verordnung Bamberg allerdings Ehre, und sie war auch von gutem Nutzen. Bischof Johann Georg des Geschlechts von Zobel fand gleichwohl nach der Hand für gut und nothwendig, dieselbe zu reformiren, und eine weitere bambergische peinliche Halsgerichtsordnung im Jahr 1580 im Drucke öffentlich bekannt machen zu lassen, welche bisher in cent- und fraischlichen Fällen, als die eigentliche Rechtsvorschrift, beobachtet worden ist. Gegenwärtig aber kann Bamberg darauf rechnen und sicher hoffen, daß sein dermal glorreichst regierender Landesherr, welcher das Wohl und das Glück seiner Unterthanen so gerne befördert, ein ganz neues, der wahren Justiz und Menschenliebe gleich angemessenes Gesetz, wie es in cent- und peinlichen Fällen gehalten werden soll, bald publiciren lassen, und so auch in diesem Stücke seinen großen Regentennamen jetzt und einst noch bey der späten Nachkommenschaft verherrlichen wird.

Zu den Verordnungen, welche einzig und allein unter dem Namen des Landesregenten bekannt gemacht worden sind, gehören auch die schon angeführte erste Reformation des Landesgerichts zu Bamberg vom Jahr 1503, und noch zwey andere Verordnungen, die derselben nachfolgten.

folgten. Die erste fängt an: „Wir Veit von „Gots Genaden Bischove zu Bamberg, thun „kunt offentlich, das wir in betrachtung vnser „fürstlichen Regierung zu Herzen haben getragen, „wie Wir Vnser und Vnsers Stifts lantgericht „in rechte redliche wesentliche und bestentliche „Ordnung geseczen und pringen mochten.“ Die Hauptartikel sind darin: von dem Landrichter Vrteilern Anleiter und lnczichter; vom Landt vnd Vnterschreiber; vom Lantgericht zu besiczen vnd Erlaubung; von Ratgeben; von Rechtvertigung der Verwantten des Lantgerichts; In was Sachen das Lantgericht zu richten hat; von Abforderungen; wo und wie vmb Erbschaft gerecht soll werden, auch so eß lehen ist; Form der Citation personlicher Spruch; Ursach in die Ladung zu seczen vnd zu vnterschreiben; in Schrifften zu handeln; von Lantgerichts Procuratoren; von Lantgerichts Poten; von Vngehorsam; von Entnennung eines Lewmundes; wo das Landgericht siczen sol; von Vbergaben vnd Verzick; von Aresten vnd Verpoten; von Verhorung der Zeugen; von Ratpflegen; Belonung; der Lantpoten lon; Landschreibers Eydt; Unterschreiber Eydt; Lantschreibers Eydt des Zentgerichts halben; Anleiter Eydt; Zulaßung der Procurator, die angenommen Sach zu End zu furen; Procurator aufzilen; Belonung der Procurator; vor einem Gang; von Erlangung der Geschefft am Lantgericht; von Schriften; das eine Parthey vber

einen Procurator nit bestelle; Gewalt der Procurator; wie die eingelegten Schrift verzeichnet werden sollen; Rechtvertigung der Procurator; Procurator Eyde; Straff der Vberfarer dieser Ordnung." Der Schluß ist: „Wir behalten „auch Vns vnnd Vnsern Nachkommen bevor dise „vnnser Ordnung zu erclaren. Meren. Mindern. „endern vnnd peseren. Geben in vnser Stadt „Bamberg vnter vnserm auffgetrucktem Secret „Am Montag nach Sandt Johans tag Sunwen„den. Nach xsi vnnsers lieben Herrn gepurt „funffzehenhundert vnnd im dritten Jare.

Bischof Johann Gottfried erneuerte diese Verordnung, mittelst einer andern vom J. 1612; gab aber dabey zu erkennen, daß er willens sey, gewisse Abänderungen daran noch zu verfügen. Dieses Vorhaben, welches damals unterblieb, wollte der Bischof Peter Philipp den Umständen nach ausführen; daher er seinen Geheimen- und Hofräthen, vermöge Decrets vom 2ten Februar 1682 den Auftrag machte, über diesen Gegenstand ein Gutachten zu erstatten.

Es starb aber auch dieser im Jahre 1683, ohne eine Entschliessung darüber zurücke zu lassen. Endlich legte der Kurfürst Lotharius Franz die Hände an das Werk. Er ließ sich aus der Sache referiren, und ertheilte über die ausgestellten Punkte seine bestimmten Resolutionen. Diese wurden in der Gestalt einer landesherrlichen

Ordi-

Ordination verfasset, und alsdann an die Behörde erlassen. Sie ist gegeben und vom Kurfürsten als Fürsten von Bamberg eigenhändig unterschrieben am 3ten Februar 1707, und auf eben kurz erwähnte Weise der Eingang derselben: „Nachdeme Ihro Churfürstl[en] Gnaden in Zeit „Dero Bamberg. Regierung verschiedentlich „wahrgenommen, was für anstände sich, wegen „Dero allhiesigen Landtgerichts-Iurisdiction so„wohl bey Deroselben Hoffrathstuben, undt erst be„rührten Landtgericht selbsten, als auch bey Bur„ger-Meister und Rath allhier eraignet, und „hierüber sich ferner hervorgethan, daß eben die„se anständte sich allschon bey Dero zweyten „Herrn Vorfahrern am Hochstifft Bamberg, „weyl. Herrn Bischoffen Peter Philippen Christ„seelgen Andenkhens dergestalten ergeben, daß „damahlige Seiner Hochfürstl[n] Gnaden hierdurch „bewogen worden, derer ausmachung in Civil„undt Criminal-Materien durch ein special De„cret de dato 2ten Febr. 1682 gewiesen gehei„men- und Hoffräthen umb so mehrers zu com„mittiren, da auch weyl. herr Bischoff Johann „Gottfried höchstseligen andenkens bey der in „anno 1612 ertheilten Verneuerung der bam„bergischen Landgerichts-Ordnung zumalen nach „gestalt der denen Reichsfürsten intuitu ihrer „Land Gerichten aus denen jüngeren Reichssa„tzungen zugelegten Befugniß für sich und des„sen Successores die darüber zu weilen benöthig-

„te Erklarung, Verminderung und Veränder„ung 2c. deutlich vorbehalten, dahingegen die „Ausführung dieser also gehabten guten inten„tion durch den darauf in anno 1683 erfolgten „Todsfall verhinderet worden. Als haben Ein„gangs höchst ernannte Seiner Kurfürstl. Gna„den die damals schon zum theil erstattete schrift„liche unterthänigste Gutachten nicht nur bey „Dero Hofrathsstuben in pleno pflichtmäsig er„wägen, sondern auch sich solche selbsten in ge„heimen Rath ablesen lassen und diesemnach gnä„digst befunden, daß die Abthuung der sich bis„hero gezeigten theils in die Hofraths- und theils „in die Stadtraths-Materien einlaufende Landge„richtliche Irrungen von hier nach gesetzten „Puncten nöthiger Erörterung dependiren sol„le 2c. 2c." Gleich bey dem ersten Punkt geht die fürstliche Bestimmung dahin: „Allhier ist zu „wissen, daß die dermalige Eigenschaft des all„hiesigen Landgerichts sich kürzlich in dem verhal„te, daß demselben eine Concurrens jurisdictio „cum judiciis inferioribus per modum primae „instantiae pro cento causarum et personarum „genere (worüber sich die Erleuterung aus den „nachgehenden Resolutionibus ergeben wird) ad „implorationem partis competire 2c. 2c." In Ansehung des letzten und gleichfallsigen Haupt„punkts heißt es: „So verordnen Seine Churfürst„liche Gnaden ferner aus Landesherrlicher Ge„walt und Macht, daß 1mo) und in dem ersten

„casu

„casu die obsignaturen Inventuren, und Bevor-
„munderungen der Statraths und Stadtgerichts-
„verwandten, Verlassenschaften, und Pupillen,
„unangesehen der Erblassen auch in gefreyten
„Diensten gestanden, Burgermeister und Rath
„allein gehörig und keine prævention desfalls gel-
„ten; dahingegen all übrige Personen, welche
„bey der Rathsstuben, Canzley, Kammer oder
„Obereinnahms Collegio in Dienst und Pflich-
„ten begriffen quoad hos particulares casus et
„effectum der benöthigten Obsignaturen Inven-
„turen, und Bevormunderungen auch allein von
„der Landgerichtlichen Jurisdiction ohne Stadt-
„gerichtliche prævention dependiren sollen; ob-
„schon einer oder der andere in Stadtgericht ein
„bürgerliches Gewerb darneben treiben thäte.
„2do) Solle die Entscheidung des zweyten ca-
„sus daher genommen werden, ob ein dergleichen
„Bürger würklich in fürstlicher Livree und im-
„mediaten Hofhaltungsbedienung oder ohne sol-
„che in Dienstleistung stehe. Da zwar im letzten
„Fall nicht aber im ersten die Obsignaturen und
„anderes Bürgermeister und Rath gehörig seyn
„sollen. 3io) Wird bey dem dritten casu im
„Stadtgericht die freye Hand gelassen das Land-
„gericht und die Obervormundschaftliche Bestel-
„lung obangeregtermassen imploriren zu dörfen;
„und weilen auch die reclamationes adversus
„communionem bonorum inter conjuges in
„denen Fällen und Umständen, wo solche zulas-
„sig, in einē Speciem et actum voluntariæ ju-

 „ris-

„risdictionis einlaufen, so solle mäniglich erlaubt „seyn, seine aus erheblichen Ursachen contra ta„citam communionem bonorum vor Verfließung Jahr und tages von Zeit des angetrettenen Ehestandes ergreifende Reclamation bey „allhiesigem Landgericht so wohl, als sonsten in „foro competente auch unwissend des andern „Ehegattens ein und hinterlegen zu können. „Schließlichen und dafern über obige Puncta „einiger Zweifel entstehen oder sonst etwas zu er„leuteren seyn sollte, halten Seiner Kuhrfürstl. „Gnaden sich die hohe Landesherrliche declara„tiones bevor.“

Neunter Abschnitt.

Schicksale der drey Kollegiatstifter, auch Veränderungen der Immunitäten und Cellariatgerichte bey denselben zu Bamberg.

Eine nicht geringe Wohlthat geschah den Stiftern, Kirchen und Klöstern dadurch, daß sie von den fremden Grafen und Advocaten, die ihnen ehedem gesetzt waren, befreyet wurden. Sie war von einem desto größern Werthe in Ansehung derjenigen, welche gleich bey ihrer ersten Stiftung das Recht, sich eigene Advocaten zu wählen, zur Mitgabe erhielten. Kaiser Heinrich II, der aus Eifer für die Ehre Gottes, und aus Vorliebe gegen Bamberg, dessen Erhebung zu einem Bisthum auf dem Synod zu Frankfurt

furt nach Dittmars Zeugniß i) knieend vorgetragen und begehrt hatte, demnächst aber es sich zum besondern Geschäfte machte, das neue Hochstift, so viel nur möglich, zu begünstigen und empor zu bringen, unterließ, wie bereits im Eingang vorgängig gemeldet worden, um so weniger, dasselbe gleich bey seiner Entstehung von der Gerichtsbarkeit der Grafen frey zu erklären, und mit dem Rechte, sich eigene Advocaten anzunehmen, aus königlicher Milde zu beschenken.

Sein lange und wohl überdachter Plan, war richtig gezeichnet, und enthielt alles, was nur immer zur Vollkommenheit eines so herrlichen Meisterstücks gehöret. Insonderheit gereichet es auch dem Hochstift zu einem besondern Vorzug, daß er, als die Urquelle aller Jurisdiction im Reiche, den übrigen zu Bamberg fundirten Kirchen und Stiftern gleiche Freiheiten verliehen hat. Seine Absicht war zuverläßig, das Werk seiner Schöpfung so reich zu schmücken, daß keinem einzeln Diamant, den er mit kaiserlicher Hand selbst einsezte, an seinem wahren Gehalt und kostbaren Werthe etwas fehlen sollte. Nach der schon vorausgesetzten Bemerkung wurden diejenigen Dotalgüter, die Kaiser Heinrich den St. Georgen-Brüdern, dem Kollegiatstift zu St. Stephan und dem Kloster Michelsberg, als ein Eigenthum überlassen hatte,

i) In seiner Chronic. 6. Buch.

von der Gewalt der vorigen Grafen aus- und abgezogen. Also auch diese Kirchen erhielten die freye Wahl ihrer Advocaten. Die Hauptsitze der Patrimonialgüter in und bey der Stadt, wo die gestifteten Kirchen errichtet waren, und auf welche die ihnen ertheilten Freyheiten sich gründeten, bekamen von daher den Namen Immunitäten *k*).

k) Dahier trifft pünktlich zu, was der schon oft angezogene Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen 2. Th., 4. Buch, Fol. 182 anführt: „Gleichwie ihre Güter (der Canonicorum und Kollegiatstifter) „von den Bischöflichen abgesöndert waren; so hatten sie auch selbst die Verwaltung, und Gerichtbarkeit darüber. Und so entstunden in der großen so „genannten Immunität wieder andere Immunitäten, „das ist, gleichwie kein Richter, Graf, oder Herzog etwas zu sagen hatte, über die Güter eines „Bisthums überhaupt: so liessen sich auch die einzelnen Kirchen eines Bisthums besonders aber die „Domkirchen Privilegien geben, daß die weltlichen „Richter nichts über die Ihrigen sollten zu sagen „haben. Dom- und Kollegiatkirchen hatten meistens auch um ihre Kirchen herum einen gewissen „Platz und Bezirk, wovon sie denjenigen Theil, „den sie für sich nöthig hatten, an andere weltliche „überliessen, die sich Häuser gegen einen jährlich zu „entrichtenden Grundzinns darauf erbauten. Auch „diese Bezirke wurden die Immunität einer Kirche „genennt, und stunden bloß unter der Gerichtbarkeit derselben."

In Ansehung gleicher Freyheiten und des bey dem Kollegiatstift zu St. Stephan eben so wie bey dem Domstift selbst, eingeführten Chrodogangischen Instituts, auch weil zu St. Stephan verschiedene adeliche Personen Kanonicaten bekleideten, im Kloster Michelsberg aber die Geistlichen damals insgesammt vom adelichen Stande gewesen sind *l*), traten diese drey geistlichen Gemeinden in eine besondere freundschaftliche Verbindung *m*). In kurzer Zeit kamen die andern zwey

l) Dieses beweißt die besondere Bull P. Nicolai V. vom Jahre 1448: „Quascunque Personas idoneas „tam nobiles, quam alias dictum monasterium ingre-„di, et inibi sponte profiteri volentes omni persona-„rum acceptatione semota in praefato monasterio re-„cipiendi nec non eis, et ipsorum cuilibet etiam con-„versis habitum professorum exhibendi auctoritate „apostolica tenore praesentium licentiam elargimur." Chronicon Bamberg. et monaster. Sti Michaelis.

m) Ueberbleibsel davon sind noch heut zu Tage: Am 23. Junius, als am Tage vor dem Feste des heil. Johann des Täufers, besuchen das Dom- und andere Kollegiatstifter mittelst einer Procession die St. Johanneskapelle zu St. Stephan. Am Schutzengelfest wird jährlich nach einer in die Kirche des Klosters Michelsberg geführten gleichen Procession der Gottesdienst wie er in der Domkirche üblich ist, mit Predigt und hohem Amte gehalten. Ferner werden am Palmsonntag von den Domstiftsgeistlichen in der Kirche des Klosters Michelsberg, wohin sie ebenfalls processionaliter gehen, die gewöhnlichen Kirchenceremonien

zwey Kollegiatstifter zu U. L. F. und St Gangolph, dann zu St. Jacob dazu. Nach dem Sinne ihrer Fundatoren war die innere und äußere Verfassung die nämliche, wie zu St. Stephan; daher denn auch diese in Gemäßheit des Grundsatzes: Gleiche Brüder, gleiches Recht! der nämlichen Vorzüge und Freyheiten in Ansehung ihrer Dotalgüter theilhaftig wurden. Man schloß sich deshalben von Zeit zu Zeit näher einander an; besonders aber suchte das Domkapitel mit den übrigen drey Kollegiatstiftern ein vollkommenes Vereinigungssystem zur Aufrechthaltung der stiftungsmäßigen Gerechtsame, auf einen festen Fuß zu setzen *n*).

Daß

monien verrichtet; und in festis sti Ottonis et sancti Benedicti etc. haben die Domkirchner das feyerliche Glockenläuten sowohl an den Vorabenden als an den Tägen selbsten gegen eine Ergötzlichkeit auf dem erwähnten Kloster Michelsberg zu besorgen rc. rc.

n) Mittelst eines so genannten Adhäsionsbriefs haben das Domkapitel, und die drey Kollegiatstifter sich wechselsweise dahin verbunden, in allen Appellationsfällen eine gemeinsame Sache zu haben. Unter andern sind die besonderen Ausdrücke darin: „Ut concors fraternitatis unio et amoris vinculum vigeat, „ac firma permaneant, perpetuis temporibus affuturis — — — pari voto, ac voce unanimi et concordi decernendo pronuntiamus etc.

„Datum et actum Bambergae anno Domini 1395. „mensis Augusti die 23.

Daß die Pröpste und Dechante bey den deutschen Domstiftern, ingleichen bey dem Domstift zu Bamberg, nicht so wohl aus- als vielmehr von ihrem eigenen Mittel jederzeit gewählet worden sind, ist ganz außer Zweifel. Und daß auch die drey Kollegiatstifter zu Bamberg, ursprünglich das Recht, ihre Pröpste so wie ihre Dechante zu wählen, gehabt haben, läßt sich aus der ersten Gleichförmigkeit der durchaus eingeführten Grundsätze und der ganzen Disciplinarverfassung nicht undeutlich schließen. Die Pröpste hatten die Oberaufsicht über die Administration der Oekonomie und anderer weltlichen Dinge. Sie waren nicht nur selbsten aduocati et defensores ecclesiae *o*), sondern hatten auch vorhin mit den andern Stiftsadvocaten und Amtleuten das meiste zu thun gehabt. Nach geschehener Abänderung des Chrodogangischen Instituts und der gemeinschaftlichen Art zu leben, wurde die Ausübung der Stifts-Jurisdiction den Kellnern (Cellariis) anvertrauet. Sie mußten ihres Amts wegen einen besondern Eid ablegen *p*).

Ob-

o) Cum Praepositis ea potissimum incumbat solertia, quod circa Ecclesiae exteriora vel ejus temporalia defendenda sint vigiles et cooperantes Capitulis etc. etc. in Concilio Mogunt. de anno 813.

p) In den ältern Zeiten mußten die Kellner zu St. Stephan nach der eingeführten Eidesformel unter andern dahin sich verbinden: „obedire volo Domino „Deca-

Obgleich die Concordaten der deutschen Nation mit dem Päpstlichen Stuhl wohl für, aber nicht von Bamberg selbst angenommen worden sind; so suchte dennoch der römische Hof auch auf die, in diesem Bisthum erledigten Stifts-Propsteyen, als die ersten geistlichen Dignitäten, Provisionen zu ertheilen. Sie waren meistens auf auswärtige Personen gestellt. Da aber auf solche Art dem Domkapitel, aus dessen Mittel schon ehehin die Pröpste der drey Kollegiatstifter vorzüglich genommen worden, nicht geringer Eintrag geschah, so entstund daher eine allgemeine Unzufriedenheit. Um dergleichen lästige Provisionen zu entfernen, ersuchte das Domkapitel den Bischof, daß er als Ordinarius die Hände selbst einschlagen, und die bey den drey Kollegiatstiftern erledigt werdenden Propsteyen, jedoch mit Personen der Domkapitularen, besetzen möchte. So wohl aus patriotischer Gesinnung gegen ihren Bischof, als auch aus Ueberzeugung, daß ihnen, wie die Erfahrung

„Decano, et Capitulo, aut juxta ipsius Ecclesiae Con-
„suetudinem Seniori vices Decani exercenti — ex
„tunc illis aliisque jurisdictioni meae Subjectis justi-
„tiam pro posse meo ministrabo. — neque quem-
„quam extra immunitatem proscribam, et expellam,
„etiamsi per scabinos et Assessores decretum, et sen-
„tentionatum fuerit, nisi speciali licentia Praepositi
„ipsiusque locumtenentis et Capituli desuper obtenta
„etc. etc." Bey den zwey andern Kollegiatstiftern waren dergleichen Eidesformeln ähnlichen Inhalts.

fahrung sie gelehret, mit Ausländern als Pröpsten, wenig geholfen sey, stimmten die drey Kollegiatstifter gerne mit ein, und waren wohl zufrieden, daß ihre Pröpste von dem Bischof ernennet wurden.

Ein redendes und unverwerfliches Zeugniß davon giebt Johann Neudecker Canonicus zu St. Stephan und Fiscal zu Bamberg in seinen zurückgelassenen redlichen Aufzeichnungen. Vermöge derselben und wie es die Acten selbsten bestätigen, erschien auf Ableben des Propsts Anton Welser zu St. Stephan die Provision, welche auf die dasige Propstey Conrad Pius Peutinger von dem Papste Paulus IV erhalten hatte, und zu gleicher Zeit übergab Johann Fuchs von Bimbach seine, von dem Bischof Georg des Geschlechts Fuchs von Rügheim, auf die erledigte Stifts-Propstey ausgefertigte Benennung bey dem Stifts-Kapitel zu St. Stephan.

Aus den schon oben angeführten Gründen, nahm das Kapitel auf die päpstliche Provision keine Rücksicht. Es setzte vielmehr den vom Bischof zum Propst ernannten Johann Fuchs in den wirklichen Besitz der Propstey. Zu Rom wurde man, wie leicht zu denken ist, dadurch sehr aufgebracht, und belegte das Kollegiatstift zu St. Stephan mit geistlichen Censuren. Nachdem aber solche nichts vermochten, fiel ein heftiger Bannstrahl vom Vatican auf den Stephansberg

zu

zu Bamberg nieder. Dessen ohngeachtet blieb das Kollegiatstift seinen angenommenen Grundsätzen und dem Bischof treu, blieb standhaft, und ließ sich durch die römischen Verfügungen nicht irre machen. Immittelst wurden einige Officien der Kusterey, Scholasterey ꝛc. erlediget. Das Stiftskapitel, welchem auf diese und andere Officien das Wahlrecht zustund, getraute sich dennoch der Excommunication wegen nicht, eine canonische Wahlhandlung vorzunehmen. Damit aber diese Officien nicht unbesetzt bleiben möchten, wurden sie auf eigene Veranlassung des Stifts, vom Bischof auf eine provisorische Weise wieder besetzt. Endlich bekam durch zweckmäßige Mittel und Wege, die Sache an dem römischen Hofe eine bessere und günstige Wendung. Propst Fuchs von Bimbach traf mit dem Pius Peutinger seinem Rivalen einen Vergleich, und zahlte diesem eine Abfindungs-Summe von 1500 Gulden q).

Hier-

q) In dem errichteten Vergleichs-Instrument wird gesagt: „Dagegen und hinwieder soll und will gedachter Herr Hannß Fuchs obermeldten Herrn Conrad „pio Peutinger pro redemtione litis et extinctionis „cuiusdam annuae pensionis, und für alles andere „ohne allen Abgang Kosten Schaden, auch alles „Verwegeren in der Stadt Nürnberg antworten, er- „legen und bezahlen benanntlich fünfzehn hundert „Gulden rheinisch in Münz der Gulden zu fünfzehn „Batzen oder sechzig Kreuzer gerait ꝛc. geben und ge- „schehen zu Augspurg uf St. Peter Stuhlfeyer, der

„da

Hierauf wurde im Jahr 1561, die gegen das Kollegiatstift zu St. Stephan verhängte Excommunication, aufgehoben. Ueberhaupt aber stund Rom von allen diesen Forderungen ab, und ließ sich damit, daß dem päpstlichen Stuhle zugestanden wurde, in Zukunft und wie es dermals wirklich noch geschieht, lediglich den neuerwählten Dompropst zu Bamberg nach vorher dahin gemachter Anzeige zu bestätigen, vollkommen beruhigen.

Auf solche Art wurde die ganze Sache, wegen Bestellung der Propstey nicht nur zu St. Stephan, sondern auch bey dem Kollegiatstift zu U. L. F. und St. Gangolph, beygelegt; In Rücksicht der Propstey zu St Jacob war keine Frage mehr, da solche kraft der päpstlichen Bulle vom Jahr 1463 der Domdechantey zu Bamberg annectirt worden ist. Nunmehr kam es nur noch darauf an, wie es mit Besetzung der übrigen obermeldten Officien ins künftige gehalten werden sollte. Aber auch dieser Zweifel wurde endlich da-

„da war den 22ten tag des Monats February als „man zehlt 1560 Jahr.

(L.S.) Hannß Fuchs von und zu Bimbach, Ritter zu Bamberg u. Würzb. Dhomherr, Probst St. Stephans Stiffts zu Bamberg Mppria.

(L.S.) Gristoph Peutinger Mpp.

dadurch entfernt, daß einem jeden Kollegiatstifts-Propste die Kustorey, Scholasterey und das Cellariat, im Erledigungsfall, einem Mitglied des Stiftskapitels zu conferiren, zugestanden wurde. Zu desto sicherer Verwahrung dessen, müssen von dieser Zeit an, die drey Pröpste, mittelst des bey ihrem Antritt der Propstey abzulegenden Eides, hierzu sich besonders verbindlich machen, und es ist auch solches bis daher, beständig beobachtet worden. Sonach blieb den drey Kollegiatstiftern nur noch der Rest ihres freyen Wahlrechtes, in Ansehung ihrer Dechante, allein übrig.

Ehehin waren die Stifts-Immunitäten auch den inneren Stadtbürgern ein Gegenstand des Verdrusses und Mißvergnügens. Die Einwohner derselben lebten unter ihrer eigenen Herrschaft und einem besondern Gerichtsstand für sich; machten mit jenen, außer den Handlungsgeschäften, nicht viel Bekanntschaft, und trugen zu den stadtgerichtlichen Lasten nichts bey, sondern sorgten, mittelst einer eigenen Casse dafür, um so wohl der Nothdurft abzuhelfen, als auch den Nutzen ihrer Gemeinde zu befördern.

Nach längst schon angedauerten Differenzien, machten im 14ten Jahrhundert die Bürger des Stadtgerichts gegen die Immunitäten heftige Bewegung. Das Domkapitel nahm sich der Sache, theils seiner eigenen Gerechtsamen halber, theils

aber zum Besten der drey Kollegiatstifter, sehr eifrig an. Bischof Lamprecht hatte die gute Meinung, den hartnäckigen Streit, welcher darin bestund, daß nach Verlangen der Stadtbürgerschaft auch jene in den Immunitäten in all und jeden Stücken, wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, heben und legen, somit gleiche Vortheile genießen, und auch gleiche Lasten tragen sollten, auf eine gute Art beyzulegen. Er unterschrieb zu dem Ende am Mittwochen nach St. Paul Bekehrungstag im Jahr 1394, die Urkunde zu einem Compromiß, und ernannte fünf Personen von verschiedenen Ständen, die als Schiedrichter oder als Mittelmänner den Ausschlag geben sollten. Die Bürger der Stadt waren aber hiemit nicht zufrieden; sie brachten die Sache nach Rom an den damaligen Papst Bonifaz IX. Dieser ertheilte dem Bischof zu Speyer den Auftrag, daß er die Parteyen im Wege Rechtens auseinander setzen sollte. Das Commissionsgeschäfte wollte aber keinen rechten Fortgang nehmen. Der Proceß wurde zu Rom selbst von neuem in Bewegung gebracht, und die Stadtbürger trugen dahin an, daß von dort her die Entscheidung erfolgen möchte. Papst Bonifaz war dem klagenden Theil mehr, als dem andern, geneigt, mag auch vielleicht von den weltlichen Immunitäts-Gerichten nicht hinlänglich unterrichtet gewesen seyn. Er gab daher durch ein eigenes Erkenntniß den

Stadtbürgern recht, und verwarf auf einmal das ganze System der Immunitäten. Dieser Ausspruch des römischen Hofes war den Rechten der Stifter zu nachtheilig, als das man sich dabey hätte beruhigen können; vielmehr gestunde man demselben keine rechtliche Wirkung zu. Die Sache gelangte sofort an den König Sigismund. Aber auch dieser schenkte der Stadtbürgerschaft, aus gleichen Grundsätzen, welche der Papst Bonifaz angenommen hatte, ein geneigtes Gehör. Dessen Urtheil vom Jahr 1431 fiel ebenfalls gegen die Immunitäten aus. Dieses war allerdings sonderbar, da er nach dem Beyspiel des Königs Wenzeslaus, im Jahr 1417 alle Freyheiten und die Immunitätsrechte selbst feyerlichst bestätiget hatte. Doch auch dieses königliche Erkenntniß konnte diese Streitsache nicht beendigen. Man nahm nochmals den Weg nach Rom zum Papste Eugen IV und zugleich an die von ihm ausgeschriebene Kirchenversammlung zu Basel. Noch ehe dieselbe aufgehoben und nach Ferrara verleget wurde, erfolgte von daher am 7ten September 1433 eine Entscheidung, welche derjenigen, die der Papst Bonifaz und der Kaiser Sigismund vorher gegeben hatten, gerade entgegen gesetzt war. Die Bischöffe Friedrich und Anton zu Bamberg hielten sich ihres Orts ganz aus der Sache, und äußerten, daß sie an dem, was von ihren Bürgern des Stadtgerichts beym

König

König Sigismund unternommen worden sey, keinen Antheil nähmen r).

Die Stadtbürger blieben immer noch unzufrieden. In der Absicht, die Ruhe herzustellen, leitete Bischof Anton es dahin ein, daß der Bischof Johann zu Wirzburg, dann Johann von Eib Lehrer der geistlichen Rechte, Mathes von Lichtenstein, Georg Heimburg, Lehrer der Rechte,

 und

r) Bischof Friedrich bekennt selbst in einer Urkunde: „Daß wir unseren Rath und willen unsern Bür„gern ehegenannt solich Bullen (des Königs Sigis„mund) auszubringen nicht gegeben haben, und daß „diese Bull ohn und wider Willen und Wissen aus„gebracht ist ꝛc. ꝛc. geben zum Spital am Birn (es „Freytags vor St. Märtestag nach Christes Geburth „1431 Jahr."

Eben so sagt Bischof Anton in einem Notariats-Instrument vom Jahr 1432: „tenore praesentium „profitemur ac universis et singulis has nostras litte„ras inspecturis, lecturis, seu audituris patefacimus, „per easdem, quod ad praetactam unionem Comu„nitatum et Civitatis nec non judiciorum praefato„rum ac omnes et singulas alias concessiones et in„dulta in dictis literis Regalibus (Regi Sigismundi) „quomodolibet expressis et contentis, tanquam de „facto, et in grave nostrum, et Ecclesiae nostrae prae„judicium consensum nostrum nullo unquam tempore „adhibuimus, nec ipsis consentire intendimus, prout „nec ipsis consentimus de praesenti, neque ea appro„bavimus prout nec approbamus conjunctim, seu di„visim etc. etc.

und Hannß Schütz, ein Burger, die Schiedrichter in der Sache seyn sollten. Bischof Johann verstund sich dazu, und verfügte sich mit den übrigen, auf die man compromittirt hatte, nach Hasfurt am Mayn. An dem bestimmten Tage erschienen vor denselben allda die Deputirten beyder Theile, und betrieben die Sache mittelst wechselsweiser Verhandlung, so gut sie konnten. Am Ende waren die Meinungen der Schiedrichter getheilt; jedoch fielen die mehresten Stimmen für die Immunitäten aus.

Auch dadurch wurde noch keine Einigkeit gestiftet, bis endlich im Jahr 1440 zu Bamberg ein gemeinsamer Zusammentritt gehalten, und nach vorgängigen Tractaten der Vertrag dahin geschlossen wurde, daß zur Bezahlung der inneren Gemeinen-Stadtschulden auch alle diejenigen, welche in den Immunitäten wohnten, nach dem bestimmten Anschlag gleiche Abgaben leisten sollten, jedoch mit der angehängten ausdrücklichen Bedingniß, daß der Gerichtsbarkeit der Immunitäten daraus kein Nachtheil erwachsen, und wenn die damaligen Stadtschulden getilget seyn würden, alles und jedes in dem vorigen Stand wieder seyn und verbleiben sollte.

Dem Domkapitel war, wegen seines Immunitätsbezirkes auf dem Kaulberg, nothwendig selbst daran gelegen, und es machte auch dasselbe auf die, ihren Mitgliedern zu theil werdenden Kolle-

Kollegiatstifts-Propsteyen billig Rücksicht. Seines eigenen Vortheils eingedenk, stund es daher immer auf der Seite der Immunitäten, und es gab sogar der Sache selbst gegen die eigenen Bischöffe ein so großes Gewicht, daß sich keiner gegen die Immunitäten etwas verfängliches zu thun getraute.

Nach einem schon ältern Plane seiner Rathgeber aber hatte das Domkapitel die Absicht, über die Kollegiatstifts-Immunitäten ein besonderes Erbrecht zu erhalten und auszuüben. Zu Erreichung dieses vorgesetzten Endzwecks, wurden die Einwohner und Bürger derselben zu verschiedenen Zeiten, unmittelbar vorgeladen, und mußten in dem Domkapitelshause einen Eid der Treue und des Gehorsams ablegen. Um diese viel bedeutende Handlung im ununterbrochenen Gange zu erhalten, ließ das Domkapitel unterm 5ten October 1571 folgenden Befehl ergehen: „Nachdem ein Ehrwürdig Domkapitel befunden, daß „allerley Unordnung daraus erfolget, daß in etlichen Jahren von ihren Gnaden Unterthanen „in Muntäten keine Erbhuldigung aufgenommen, „so soll solches auf Andrea schirsten, dann alle „Jahre auf bemeldte Zeit geschehen ꝛc."

Nicht nur in Civilsachen, sondern auch über Polizey und andere Gegenstände hatte dasselbe öffentliche Gebothe und Verbothe ergehen, so fort die landesherrlichen Mandate und allgemeine Verord-

ordnungen der Fürstbischöffe nicht anders als auf seine vorherige Einsicht und Einwilligung in den Immunitäten publiciren und anschlagen lassen. Die Kellner oder Oberrichter, wie man sie auch zu nennen pflegte, erhielten deßhalb die nachdrücklichsten Anweisungen, und damit solche desto genauer befolget würden, trug das Domkapitel dahin an, daß die oben erwähnten Kellner demselben einen ganz neuen und besondern Eid ablegen sollten. Die drey Kollegiatstifter setzten sich sehr dagegen, und brachten deßwegen eine Vorstellung an den Bischof Veit des wesentlichen Inhalts: „Nachdeme die drey Unterstift als St. Steffan, „St Gangolff, und St. Jacob allhie, durch der„selben Stiftere, auch nachfolgende Zeyt, durch „Bebstliche Heyligkeyt, Römische Keyser, und „E. F. G. Vorfaren Bischove zu Bamberg hoch„leblicher gedechtnus, mit privilegien, Freyheiten, „und Emmunitaten versehen, und begnadet, also „das auch ein yedes stift für sich, über desselbigen „hindersessen und Verwandten seinen aigenen Ge„richtszwang hat, welche Gericht dan von einem „yeden Stift insonderheit besetzt, und erhalten, „alß das ein Probst die Kellnereien, und andere „Officia in Vermög seines juraments niemand „anderst dann einem Canonico Capitulari zu „verleihen, welcher dan ferner samt dem Unter„richter einem Capitel desselbigen Stifts und „sonsten niemand jurirt, und Pflicht thut. —— „So fallen aber uns jetzt unerhörliche Beschwe-

rungen

„rungen für, alſo, daß die Ehrwirdigen, hoch-
„gelarten, Edlen, und geſtrengen, unſere gnädi-
„ge herren des thum Capitels fürnemen, daß
„ein yeder unſerer Stift Ober- Kellner, und Un-
„ter-Richter Iren gnaden und nicht uns Ayde
„und Pflicht thun ſoll, dadurch uns dan unſere
„Freyheiten, und Emmunitates abgeſtrickt, und
„die Iurisdiction über Unſerer Stift hinderſeſſen,
„Lehenleut, und Verwandte gar benommen und
„abgeſchnitten ſeyn würde. — — Wie dan
„Ihre Gnaden allbereit am Freytag jüngſten ver-
„ſchinnen, den Kellner und Unterrichter zu St.
„Gangolff für Capitel berufen laſſen, den neuen
„Aydt fürgeleſen, und denſelbichen zu geloben und
„zu ſchwören erfordert, mit Vermelden, daß Sie
„auch dergleichen gegen andern Stiften als St.
„Steffan, und St. Iacob fürzunehmen bedacht,
„deſſen ſie ſich aber widerſetzt. — — und die
„weyl dan deme alſo, und unſere Vorfarn,
„und wir keynen anderen Herrn geſucht, noch
„gehabt, dan jederzeyt einen Biſchove zu Bam-
„berg, ſo unſer Erb- und Oberherr; ſo gelangt
„an E. F. G. unſer ganz unterthänig bit, die
„wollen uns bey unſern privilegien, Freyheiten,
„Statuten, und alten herkhomen, wie dan E. F. G.
„Vorfarn hochleblicher gedechtnuſ auch jederzeyt
„gethan, gnedigen ſchützen, und handhaben, und
„ſolche neuerung und Fürnehmung bey wohler-
„melten unſeren gnedigen herrn des thumb ca-
„pituls gnediglichen abſchaffen ꝛc.“

Ohngeachtet dessen, wurde mit Ernst in die Oberrichter gedrungen, sich dem Domkapitel unmittelbar zu unterwerfen, und den begehrten Eid abzulegen. Einer davon Christoph Schweinfurter zu St. Stephan fügte sich wirklich. Er war Custos, und erhielt von dem Propste Johann von Fuchs dabey das Cellariat. Das Kollegiatstift verlangte von ihm, eines dieser Officien zu resigniren, gegen welches Begehren er von dem Propste geschützt wurde. Diesem zu gefallen ließ er sich bereden, gegen den Willen seines Kollegiatstifts die ihm vorgelegte Eidesformel abzuschwören. Dem Kollegiatstift zu St. Stephan fiel diese Handlung seines eigenen geistlichen Mitglieds höchst empfindlich. Es schickte zwey Deputirte an den Bischof, die solchen Vorgang mündlich in Vortrag brachten. Bischof Veit vernahm darüber das Domkapitel, welches berichtete: das von dem Kellner abgelegte Jurament beziehe sich lediglich auf die Austheilungen, die er wegen des Propstes zu verrichten hätte, folglich sey dadurch dem Kollegiatstift nichts benommen. Vom Bischof wurde unter Mittheilung dieses Berichts dem Kollegiatstift zu erkennen gegeben, daß er auf solche Weise nicht für nöthig finde, gegen das Domkapitel etwas zu verfügen. Das Kollegiatstift säumte hierauf nicht, das ganze Verhältniß der Sache schriftlich vorzulegen, und zu beweisen, wie widerrechtlich es sey, daß sein Mitchorbruder Schweinfurter, gegen das Herkommen die zwey

Officien

Officien der Custorey und des Cellariats zugleich inne habe, dann welcher Nachtheil und Abbruch den Stiftsgerechtsamen durch den von demselben bey dem Domkapitel abgelegten Eid allerdings geschehe, mit der Bitte, in dieser Angelegenheit demselben Schutz und Hülfe wiederfahren zu lassen; vorzüglich aber zu befehlen, daß der ganze Vorgang bey dem Domkapitel annullirt und aus den Acten geschaft werden möge.

Aus politischen Ursachen erfolgte hierauf weiter nichts, als daß man von Seiten des Domkapitels einige Zeit, und zwar bis auf das Jahr 1575 mit ernstlichen Vorkehrungen an sich hielt. In dem nur erwähnten Jahre aber wurde die Sache desto ernstlicher. Der neue Kellner zu U. L. F. und St. Gangolph sollte bey dem Domkapitel den schon obengedachten Eid abschwören; und da dieser von seinem Stiftskapitel davon abgehalten wurde, ließ das Domkapitel den Dechant Schaller, dann die zwey Kapitularen Johann Sparwasser und Georg Judas, in das sogenante Pfaffengewölb abführen, und dieselben nicht eher wieder in die Freyheit setzen, bis nicht nur der neue Kellner bey dem Domkapitel erschien, und den verlangten Eid daselbst ablegte, sondern auch von dem Dechant und ganzen Kapitel desselben Stifts für die Zukunft schriftliche Reversalen darüber ausgestellt wurden.

Auch

Auch im Jahr 1577 ist dem neuen Kellner bey dem Kollegiatstift zu St. Jacob die Weisung gegeben worden, daß er sich in dem Domkapitelshause stellen, und allda das besondere Jurament leisten soll. Das Kollegiatstift widersetzte sich diesem Antrag, und überreichte dem damaligen Fürstbischof eine schriftliche Vorstellung, die aber gleichfalls von keiner Wirkung war.

Von Zeit zu Zeit war demnach das Domkapitel darauf bedacht, die Ausübung der demselben so nahe am Herzen gelegenen Erbherrschaft über die Immunitäten mehr und mehr an sich zu bringen, und zu befestigen. Unter der Regierung des Fürstbischofes Melchior Otto, suchte dasselbe die Sache mit ganzer und neuer Gewalt durchzusetzen. Dechant Baunach zu St. Stephan nahm sich der drey Kollegiatstifter besonders an. Er arbeitete gegen die Domkapitlische Anforderungen mit großem Eifer. Das Domkapitel war nichts weniger als nachgiebig. Es verdoppelte vielmehr seinen Ernst und seine Bemühungen, mit welchen es mehrmals zu Werke gieng. Dechant Baunach wurde im Jahr 1646 von demselben nicht nur mit einer Geldstrafe belegt, sondern auch auf dessen Geheiß gefänglich niedergesetzt, und mußte so lange in seinem Gefängniß bleiben, bis die Anzeige davon an ermeldten Fürstbischof gelangen, und durch dessen nachdrückliche Befehle, dann Bedrohung militarischer Execution, aus demselben wieder entlassen worden ist.

Durch

Durch diese Fürstliche Verfügung riess der Faden ab, und es gieng einige Zeit ganz ruhig zu. Um denselben wieder anzuknüpfen, wählte das Domkapitel ein anderes Mittel. Nach dem Ableben des Propstes zu St. Stephan, machte dasselbe im Jahr 1723 die Veranstaltung, dass der neue Stiftspropst von dem Domkapitlischen Syndicus auf eine ganz feyerliche, aber seltene Weise, vorgestellt und introducirt wurde. Hiernächst wusste man im folgenden Jahr 1724, den Canonicus und Oberrichter Diez, bey dem nämlichen Kollegiatstift dahin zu bewegen, dass er gegen den, seinem Kollegiatstift schon vorher geleisteten Eid, einen andern, nach der ihm vorgelegten Formel, bey dem Domkapitel ablegte.

Nach mehreren anderen, den erst erzählten, fast ähnlichen Fällen, schlug im Jahr 1738 das Feuer auf einmal in helle Flammen aus. Auf das, in diesem Jahr erfolgte Ableben des Jobst Bernard Freyherrn von Aufsees, Propstes bey dem Kollegiatstift zu St. Stephan, ergiengen von dem Domkapitel an den Ober- und Unterrichter daselbst verschiedene Decrete und Aufträge, unterm 11ten und 22ten Junius, dann 19ten Julius desselben Jahres. Diese blieben unbefolgt; daher man von Seiten des dadurch aufgebrachten Domkapitels die Anordnung traf, dass der Cellarius oder Oberrichter aus der Uebung seines Amts gesetzt, und im eigenen Domkapitli-

schen

chen Namen durch den als Gerichtspräsident aufgestellten Domkapitlischen Officianten Schreyer und den Unterrichter Molitor, welcher es mit dem Domkapitel gehalten hatte, in dem Bezirke zu St. Stephan, Gericht angesagt und gehalten wurde.

Das Kollegiatstift säumte nicht, sich an den Fürst Friedrich Karl zu wenden, und gegen dieses Domkapitlische Verfahren, die heftigsten Beschwerden zu führen. Dieser hielt für rathsam, die Sache in den ordentlichen Weg Rechtens einzuleiten, indem er sich nicht zu übereilen, sondern beyde Partheyen gegen einander zu vernehmen willens war. Immittelst traf er aus fürstlicher Macht und Gewalt, um alle Thätlichkeiten einzustellen, einige provisorische Verfügungen; unterließ aber auch dabey nicht, dem Domkapitel durch mehrmals an dasselbe erlassene Cabinetsrescripte, die Billigkeit der Sache zu Gemüth zu führen, und so die Güte möglichstermaßen zu versuchen. Das Domkapitel hingegen fand, nach dem Rathe seiner Rechtsgelehrten, für gut, an das kaiserliche Reichskammergericht zu Wezlar eine so betitelte Supplication und Bitte pro mandato de non via facti sed juris procedendo, nec amplius turbando in possessione immemoriali vel quasi exercendae iurisdictionis superioris in quatuor Immunitatibus etc. etc. unterm 11ten October des nämlichen Jahres 1738, dann weitere Vorstellungen und Zusätze mit wiederholter

Bitte

Bitte unterm 14ten und 25ten October, dann den 7ten November desselben Jahres gelangen zu lassen. Von dem kaiserlichen Reichskammergericht wurde Schreiben und Bericht erkannt, dessen zu Folge auch solches sammt einer specie facti unterm 11ten März 1739 nach Wezlar abgeschickt worden ist. Im darauf folgenden Jahr 1740 ließ das Domkapitel auf das ihm mitgetheilte Schreiben und Bericht, einen Gegenbericht nebst zweyen Additional-Vorstellungen bey dem ermeldten kaiserlichen Reichskammergericht exhibiren.

Ehe hierin zu Wezlar weiter etwas erkannt wurde, erfolgte der Todesfall des Fürsten Friedrich Carls. An dessen statt kam Philipp Anton aus dem Geschlecht von Frankenstein an die Regierung zu Bamberg. Dieser friedliebende Fürst gedachte auf Mittel und Wege, diese Streitsache durch eine gütliche Auskunft zu endigen. Er war auch so glücklich, seine Absicht zu erreichen, indem nach vorhergegangenen freundschaftlichen Unterredungen mit seinem Domkapitel die Sache im Jahr 1748 verglichen, und ein Receß deßwegen errichtet wurde. Vermöge desselben sind nicht nur verschiedene andere, noch nicht erörterte, Gegenstände berichtiget, sondern es ist auch insbesondere der Vertrag dahin abgeschlossen worden, daß vom Domkapitel mittelst eines in diesem Punkte per majora ausgefallenen Conclusi, allen Ansprüchen

auf

auf die vier bezielte Immunitäten gegen eine Abfindung durch Ueberweisung gewisser Hochstiftsgüter und jährlicher Einkünfte entsagt, auch die Immunitäten selbst ganz aufgehoben, und in die Hände des Fürsten übergeben seyn sollten.

Ohne Verzug wurde demnach das Domkapitel in die ihm abgegebenen Güter und Einkünfte eingewiesen, dagegen die Ober- und Unterrichter nebst andern Gerichtspersonen bey den dreyen Kollegiatstiftern ihres Amts entsetzt, die Gerichts-Acten und Bürger-Fahnen abgenommen, und die Gerichts-Untergebenen in den vier Immunitäten der Jurisdiction des Stadtraths zu Bamberg übergeben, und unter die Burgermeisterämter vertheilt s).

Die drey Kollegiatstifter, für welche diese Veränderung desto empfindlicher war, da sie ungehört, und ohne alle Entschädigung für ihre verlorne Rechte und Nutzungen nicht das mindeste erhielten, rathschlagten nunmehr gemeinschaftlich, was in dieser für sie so traurigen Lage zu thun seyn möchte. Das Resultat fiel dahin aus, daß

s) Alles dasjenige, was hier erzählungsweise angeführt ist, ist größten Theils aus den beym IV. Abschnitt angezeigten Akten und Druckschriften kürzlich ausgehoben, zum Theil auch aus Urkunden des Kollegiatstifts zu U. L. Frau und St. Gangolph genommen worden.

daß sie bey ihrem Fürstbischof, statt den Weg Rechtens einzuschlagen, den Versuch bittlicher Vorstellung machen wollten. Sie erwählten gewisse Deputirte, welche an denselben abgeschickt wurden, und Namens der drey Stifter die wahren Immunitätsrechte und deren großen Verlust sowohl mündlich als schriftlich vortragen, zugleich auch bitten mußten, alles wieder in den vorigen Stand herzustellen, und nach dem Sinne der frommen Stifter, die Kollegiatstiftskirchen von allem Nachtheil zu befreyen. Gleich anfangs fanden die angeführten Gründe einen solchen guten Eingang, daß Fürst Philipp Anton einstweil in besonders gnädigen Ausdrücken äusserte: „Die Stifter sollen in dieser Sache keineswegs „trost- und hülflos gelassen, sondern weit ansehn„licher, als sie jemals gewesen, gemacht werden.“ Unter Beziehung auf diese fürstliche Versicherungen liessen die drey Kollegiatstifter in den Jahren 1750 und 1752 weitere Erinnerungs-Bittschriften in gemeinsamen Namen überreichen. Allein ehe eine Entschließung darauf gegeben wurde, segnete Fürst Philipp Anton im Jahre 1753 dieses Zeitliche.

Bey dessen unmittelbaren Regierungs-Nachfolger Franz Conrad aus dem gräflichen Hause Stadion erneuerten die drey Kollegiatstifter am 12ten September 1753 ihre Vorstellung und Bitte, welche sie an den abgelebten Fürst Philipp

Anton ehemals hatten gelangen lassen; unterliessen auch nicht, die von diesem gegebenen nur erst angeführten tröstlichen Zusicherungen mit anzuziehen.

Dieser gethane Schritt hatte die besten Folgen. Der dadurch gerührte Fürst Franz Conrad, faßte ohne Verzug und noch in seinem ersten Regierungsjahre die Entschliessung, den drey Kollegiatstiftern die Gerichtsbarkeit über ihre vorige Immunitäts-Unterthanen wieder zu verleihen; er hatte sogar denselben hievon vorläufige Nachricht gegeben, und den Entwurf der deshalbigen Anordnung, in wiefern denenselben die Ausübung ermeldter Jurisdiction zugestanden werden solle: zur Einsicht und unvorgreiflichen Erinnerung mittheilen lassen. Am 11ten December 1753 schickten die Stifter ihre Erklärung nebst einigen Bemerkungen ein, und es ergiengen auch sofort unterm 12ten desselben Monats gleichlautende fürstliche Rescripte an die drey Kollegiatstifter.

In dem Eingange derselben heißt es: „Werden die, durch den 4ten Artikel, des zwischen „Unseren geehrtesten Herrn Vorfahrer und Unserem würdigen Domkapitel im Jahre 1748. „den 11ten Merz getroffenen Vergleichs, an Unser fürstliches Hochstift austauschweise gediehen „Gerichte und Vogteyliche Befügnisse in den ehemaligen Immunitäten an die drey Kollegiatstif-

„ter

„ter zu St. Stephan, St. Gangolph und St. Ja„cob, in gewisser von Unserer Landesherrlichen „Oberbothmässigkeit unzertrennlich abzuhangenden „Maaß wiederum überlassen.“ Weiter geht der wesentliche Inhalt der Art und Weise dahin: 1) wäre von jedem Kollegiatstift, ein Richter, zwey Assessoren und ein Actuarius, welche zur Verwaltung des Richteramts fähig sind, jedesmal in Vorschlag zu bringen, und 2) diese insgesammt in fürstliche Pflichten zu nehmen. 3) Solle eine jede Collegiata (wie die Worte selbsten sind) ihres Orts in dem denenselben anvertrauten Bezirk fleißige Obsicht und Sorge zu tragen haben, damit Recht und Gerechtigkeit nebst guter Ordnung und Polizey auf ihre Pflichten und ihre jedesmal dafür zu leisten habende schwere Verantwortung, nach den Fürstlich Bambergischen Landesrechten, Gewohnheiten und Landesherrlichen Verordnungen gehandhabet und befolget, auch das unpartheyische Recht schleunigst mitgetheilet werde. 4) Die Appellationen sollten nicht mehr, wie vorhin, an das Hofgericht, sondern unmittelbar an die fürstliche Regierung gerichtet werden. 5) Würde die fraischliche Obrigkeit den fürstlichen Centgerichtsstellen allenthalben vorbehalten, jedoch so, daß bey jähen Centfällen die Gerichte der Collegiatstifter die Ergreifung und Niedersetzung der Missethäter zu veranstalten, hievon jedoch an das Centamt die Anzeige zu machen, und die Arrestanten demselben zu übergeben und auszuliefern hätten. End-

lich. 6) Endlich soll der ganze Kaulberg von dieser Rück- und Ueberweisung der Gerichte an die Kollegiatstifter allerdings ausgezogen, und solcher dem ersten St. Kunegundis-Stadtviertel, mit seinem Umfang, nach, wie vor, einverleibt werden ꝛc. ꝛc. Um die Geschichte nach meinem angenommenen Plane, so viel möglich, nicht unvollkommen vorzutragen, so ist hier noch zu bemerken, daß in den drey Original-Rescripten eine ganz ausgezeichnete und gedrängte Zwischenzeil mit den Worten: Solchergestalten und in so lang wir es gnädigst gut befinden werden: eingerückt, heut zu Tage noch zu lesen ist.

Bey dieser Verfassung blieb es bis auf das Jahr 1786. Am 12ten December des nämlichen Jahrs, erschien eine Landesherrliche Ordination, nach welcher die Richter, welche bey den drey Kollegiatstiftern aus geistlichen Stiftsmitgliedern bestunden, ihrer Pflichten entlassen, und an deren Stelle fürstliche Advocaten zur Verwaltung der Richterämter eigends angestellt worden sind. Und so neigte sich der vermeintliche Glücksstern, welcher am 12ten December 1753 den Kollegiatstiftern zu Bamberg aufgieng, nach Verlauf 33 Jahre eben an dem 12ten December des Jahrs 1786, zu seinem Untergang.

Zehnter Abschnitt.

Verschiedene Siegel, nebst historischen und sphragistischen Bemerkungen, zur weiteren Beleuchtung der Staats- und Gerichtsverfassung im Hochstift Bamberg.

Das Wort Siegel (Sigillum) bedeutet oft die Urkunde und das Instrument selbst. Im eigentlichen Verstand aber heißt es, der Abdruck eines in Stein oder Metall gegrabenen Wapens oder Bilds auf Wachs, oder Metall. Dieses Siegel wird den Urkunden zur größern Beglaubigung entweder aufgedruckt oder angehängt. In diesem Verstand wird es im gegenwärtigen Abschnitt genommen.

Der Gebrauch der Siegel ist schon sehr alt, und fast alle Völker haben sich derselben von je her bedient; und doch ist die Lehre dieser Wissenschaft in soweit, daß sie ordentlich aus Regeln gesetzt und nach einem gewissen System behandelt worden, neu, und nunmehr unter dem Namen, Sphragistica, bekannt *t*). Der Herr Professor Gatterer zu Göttingen *u*) giebt dem J. M. Hei-

t) Rei diplomaticae firmamentis atque ornamentis praecipuis merito annumerantur Sigilla, quae tot observationibus hodie illustrari, tamque variis regulis definiri caeperunt, ut Sphragistice disciplina nova pene efficta fuerit. Ioan. Heumann. in opusc. p. 726.

u) In elementis artis diplomaticae universalis. Vol. I. §. 315.

neccius die gebührende Ehre, daß dieser der eigentliche Urheber der Siegelkunde gewesen ist. Ihm sind nach der Zeit mehr andere gelehrte Diplomatiker, so wie Gatterer selbst, nachgefolgt, und haben durch geschickte Auslegung und historische Beurtheilung der alten Siegel den Grund dieser Wissenschaft immer mehr befestiget und auf demselben ein dauerhaftes System aufgeführet. Sie ist in der Geschichte und bey der Diplomatik unentbehrlich, mithin von großem Werthe und Nutzen.

Nach den Grundregeln, welche der nur erwähnte Gatterer vorträgt *x*), sind in Ansehung der Siegel, drey besondere Epochen zu beobachten. Die erste reichet bis in das achte Jahrhundert hin, in welcher das Siegel zur Gültigkeit eines Documents ganz unentbehrlich gewesen ist. In der zweyten vom achten bis in das zwölfte Jahrhundert wurde darauf, ob die Urkunde gesiegelt, oder nicht gesiegelt war, so viel nicht mehr gesehen, und man war mit anderen Handzeichen schon zufrieden. Aber in der dritten, bis auf das 15te Jahrhundert ist der Werth und die Wichtigkeit der Siegel, wieder auf den höchsten Grad gestiegen. Kaiser Sigismund sagte selbst *y*): „Man soll wissen, daß im geistlichen und weltli„chen Stand alle Dinge bestättiget und bevestiget „sind

x) loc. cit. §. 319.

y) In seiner Reformation lib. I. c. 15.

„sind mit dem Insiegel und es bezeichnet auch alle „Wahrheit, wenn eine Sache verbriefet ist, so „soll es bestättiget werden mit dem Zeichen der „Wahrheit, das ist das Insiegel." Die geringste Verbriefung mußte daher, wenn sie einen Glauben verdienen wollte, mit einem Siegel versehen seyn. Wer also nicht siegelfähig war, folglich kein eigenes Siegel hatte, sahe sich vermüßiget, einen andern siegelfähigen Mann anzusprechen, oder gar eine Gerichtsstelle zu ersuchen, damit die Urkunde, die er beglaubiget haben wollte, besiegelt wurde. Daher kommt es, daß man von jenem Zeitalter so viele, auf Pergament geschriebene und mit Siegeln versehene Urkunden auch über die geringsten Schenkungs- Vertrags- Compromiß- Stiftungs- und andere Handlungen allenthalben findet.

Gegenwärtig, da ich verschiedene getreu abgezeichnete Siegel liefere, und durch historische und sphragistische Bemerkungen die bereits abgehandelte Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen noch weiter aufklären werde, befinde ich mich in dem Falle, daß ich nach den oben angezeigten Gattererschen Grundregeln nicht weiter, als bis auf das Zeitalter der zweyten angeführten Epoche zurücke zu gehen nöthig habe.

Wapen und Siegel, auch Münzen und Denkmäler, stehen in der genauesten Verbindung mit einander. Sehr oft wird eines durch das andere aufgeklärt. Es wird daher so nöthig, als dienlich und nützlich seyn, wenn ich von dem Wapenbild des Hochstifts Bamberg hier etwas umständlicher handle.

Das Hochstift Bamberg führet im goldenen Felde einen aufgerichteten schwarzen Löwen, über welchen ein silberner schmaler Schregbalken gezogen ist, und durch das ganze Feld gehet. Die Entstehung dieses Wapenbilds und die Veranlassung desselben, lassen sich mit Gewißheit nicht bestimmen. Der Licentiat Schwarzbart giebt in seiner schon oben allegirten Dissertation de praerogatiuis Episcopatus et Principatus Bambergensis zwar an, die Bischöfe zu Bamberg hätten das Wapenbild mit einem Löwen, als eine symbolische Vorstellung der Freygebigkeit des Kaiser Heinrich II. angenommen und hätten damit auf den Löwen gedeutet, welchen er seiner Dissertation in Kupfer vorstechen lassen. Auf diesem angezeigten Monument und Grabmal des Grafen Albrechts von Babenberg befindet sich unten zwischen den Füssen dessen Bildniß, ein Löwe, gezeichnet z). Und J. A. Rudolphi setzt unter vielen ande-

z) P. 56. mit folgenden: Summi Episcopi Bambergenses adeo ceu Symbolum munificentiae Imperatoris Henrici II. leonem nigrum salientem cui baltheus diagonalis

anderen vorkommenden Wapen den nämlichen dermaligen Bamberger Löwen als das vorhin schon von den Grafen von Babenberg in ihrem Schilde geführte Bild a). Allein beyden fehlet es am Beweiß und Belegen. Dem ersteren aber stehen noch über dieses die erheblichsten Einwürfe entgegen.

Er liefert uns nicht einmal eine richtige Beschreibung von dem Wapen des Hochstifts, wenn er an dem angeführten Orte einen schwarzen springenden Löwen angiebt und dabey behauptet, daß diesem noch über das ein das ganze Feld auslangender Schregbalken durchgezogen sey. Dieses ist ein offenbarer Fehler gegen die Regeln der Heraldik. Der auch in diesem Fache sehr berühmte Gatterer, lehret ganz gründlich b): „Es kommen „bey der Beschreibung sowohl der Heroldsfiguren „oder Ehrenstücke, als auch der gemeinen Figuren „gewisse Kunstwörter vor, die man wissen muß, „wenn man Beschreibungen von Wapen verstehen, „oder selbst kurz und kunstmäßig verfassen will." Er setzet zugleich die besonderen Kunstwörter und Zierathen nach dem Alphabet selbst bey; hierunter befinden sich ausdrücklich: „Springend heißt ein

N 5 „vier-

gonalis argenteus totam aram permeans inductus est, qui jam inter insignia Adalberti (vid. ejus icon ab initio) pro Insignibus ceu Episcopatus scutum gerunt.

a) Rudolphi Heraldica curiosa I. Theil.

b) Abriß der Heraldik. 8. Hauptstück, §. 72. S. 56.

„vierfüßiges Thier, das auf den hintern Füßen steht, „und die erhobenen Vorderfüße in etwas niederwärts „gebogen hält *c*). Ferner leopardirt oder gehend „heißt der Löwe, wenn er auf drey Füßen stehet, „und den rechten Vorderfuß erhebend, folglich „wie der Leopard vorgestellt wird.“ Kurz vorher sagte er schon *d*): „Der Löwe zeigt sich nur von „der einen Gesichtsseite, steht auf den hintern Füß„sen, wirft die vorderen Pranken vor sich, und „zwar die rechte zu oberst, tritt auch mit der rech„ten Hinterpranke vor, schlägt die Zunge aus, und „streckt den Schwanz gerade über den Rücken.“ Nimmt man diese sämmtlichen Grundregeln zusammen, und betrachtet das Löwenbild in den ältesten bamberger Wapenschilden und Denkmälern, so ist ganz augenscheinlich, daß weder ein springender noch gehender, sondern ein aufrecht stehender Löwe, welcher mit einem das ganze Feld durchlaufenden silbernen Schregbalken belegt ist, das wahre Wapenbild des Hochstifts Bamberg ist.

An der nördlichen Mauerseite des Schlosses Altenburg oberhalb der Stadt Bamberg zeichnet sich ein gelber Stein aus, auf welchem das Wapenschild des Hochstifts Bamberg mit dem obbeschriebenen Löwenbild kennbar ausgehauen ist. Man kann dieses Monument als das älteste des Bam-

c) loc. cit. S. 62.

d) Dortselbst 7. Hauptstück, §. 66. S. 51.

Bamberger Heerschildes ansprechen. Den Beweiß hievon giebt der Rest von der Defensionsart, welche aus ziemlich erhöhten und zur Schutzwehr eines Mannes erforderlichen Zinnen besteht, und von dem, unter dem Bischof Anton von Rothenhahn aufgeführten Thurme seines Alterthums wegen sehr merklich sich unterscheidet.

In gleicher Gestalt war das Bamberger Wapenschild nächst dem Familienschild Bischofs Friedrich aus dem Hause Hohenlohe, welcher dem Hochstift vom Jahr 1343 bis 1353 vorgestanden hat, an dem erst im Jahr 1789 abgetragenen so genannten blauen Thurme zu Vorcheim zu sehen; Aller Vermuthung nach ist dieser Bischof der Erbauer dieses Thurms gewesen.

Auch zunächst an der Spitalkirchthür zu Lichtenfels, siehet man noch jetzt eben dieses Bamberger Wapenschild. Es steht zur rechten, so wie dagegen das Wapen des Stifters des Spitals, Hannß von Eselingen, zur linken Seite, an dem Geschlechtswapen Bischofs Lambrecht von Brunn, oder nach einigen, von Born angebracht worden ist. Merkwürdig ist es übrigens, daß jedes mit Helme, Helmkleinod, und Helmdecke auf einem Steine ausgehauen sich befindet.

Es ist demnach allerdings ein großer Fehler der Mahler, Steinmetzen, Stempelschneider und Siegelstecher, wenn man auf Wapen, Gemälden, öffent-

öffentlichen Denkmälern, Münzen und auf den Siegeln von Bamberg, auch sogar in neuesten Zeiten, Zeichnungen antrift, in welchen der Löwe mit der vordern rechten Pranke zu oberst über dem Schregbalken, mit welchem der obere linke Fuß und so auch die untern Füsse beleget sind, etwas vorgreift; ja sogar, daß entweder manchmal bey dieser Stellung der Löwe mit der rechten unteren Pranke über den Schregbalken herüber tritt, oder der Löwe hier und da nicht stehend, sondern auf dem unter dem Leibe zwischen die Füsse gezogenen Schregbalken gleichsam ruhend vorgestellet wird; endlich aber, wenn er auch als aufrecht stehend sich zeiget, doch meistens und sehr oft, den unter dem Leibe durchgezogenen Schregbalken mit den vier Füssen zusammen hält. Daraus mag der noch größere Irrthum und Mißbrauch des gemeinen Mannes entstanden seyn, daß dieser den Löwen auf der Bamberger Münze von Kreuzern und Hellern nicht selten den Stangenreiter zu nennen pflegt.

Ueberdieß ist nicht abzusehen, wie das, in der angeführten Schwarzbartischen Dissertation beschriebene Wapenbild des Hochstifts Bamberg die Freygebigkeit des Kaiser Heinrichs II. symbolisch vorstellen soll, da der Löwe nicht anders, als für das Sinnbild der Stärke und Großmuth allenthalben angenommen ist. Wird hiernächst das Monument, welches in dem Kloster Theres zur

Ge-

Gedächtniß des unglücklichen Adelberts von Babenberg aufgestellet ist, auch nur mit flüchtigem Auge untersucht, so entdecket der Kenner sogleich, daß es, wie Oetter eingangs erwähntermaßen ganz wohl dafür hält, lediglich ein Werk neuerer Zeiten ist.

Ob die Meinung des Rudolphi hierin, schlechterdings zu verwerfen sey, kann und will ich so geradezu nicht behaupten. Es steht zwar derselben allerdings entgegen, daß, wie es P. Marquard Herrgott e) beweiset, die Marggrafen Oesterreichs, welche von unserm unglücklichen Grafen Adelbert von Babenberg nach Aussage der meisten Geschichtschreiber f) abstammen, von ältesten Zeiten her keinen Löwen, sondern einen einfachen Adler in ihrem Wapenschild geführt haben.

Wenn aber nach selbst eigener Anzeige des erwähnten P. Marquard Herrgotts, bey der Sclavonischen Nation und Einwohnern Oesterreichs, der einfache Adler das Lieblingsbild und eigene Zeichen gewesen seyn soll, daher die Marggrafen von Oesterreich dasselbe ebenfalls in ihrem Schilde möchten adoptirt haben; wenn nach eben desselben

e) In monumentis aug. domus Austriacae etc. Dissert. I. §. II.

f) Davon zeugt unter andern besonders das Schema Aloldinum, in notulis anecdotis Ortilionis. S. 64.

selben weiterem Anführen g) Heinrich der ältere der Oesterreichischen Herzoge in seinem Siegel, auf welchem vorwärts der einfache Adler sich befand, rückwärts zwey Löwen eingeführet hat; und wenn mancher dadurch auf den Gedanken verfallen kann, erwähnter Heinrich hätte vielleicht seiner Babenberger Stammväter sich erinnert, und das Löwenbild, welches jene ehehin in ihrem Schilde gehabt haben, zu seinem Rücksiegel gewählet; so könnte man glauben, daß die Grafen von Babenberg einen oder zwey Löwen in ihrem Schilde geführet hätten; und daß die Bischöffe Bambergs zu derselben Andenken den Löwen möchten gewählet, diesen in das Wapenschild sonach einsetzen, ihn aber mit einem Schregbalken darum haben belegen lassen, um dadurch die Zerstückung so vieler und beträchtlicher Güter der verunglückten Grafen Babenberg anzudeuten. Diese Bemerkung erhält durch das, was der erst genannte Schriftsteller weiter anführet, eine starke Unterstützung. Er selbst beweiset durch das angeführte Beyspiel der Stadt Wien, daß die Zeichen und Bilder in den Rücksiegeln, wenn Wapenschilde auf demselben erscheinen, älter als die in Vorsiegeln zu seyn pflegen *h*).

Schwer,

g) In monumentis aug. domus Austriacae. Dissert. I. §. V. p. 6. et Dissert. II. §. IV. p. 34.

h) Ibidem Dissert. II. §. XII. p. 34. et §. XVI. p. 71.

Schwer, ja fast unmöglich ist es bey Abgang bewährter Geschichtserzählungen, oder sonstiger Urkunden, in einer so dicken Finsterniß einen Strahl des Lichts zu gewinnen. Um so weniger will ich es demnach weiter wagen, in andere historische Vermuthungen, zu denen die zwey an beyden Seiten der Domkirche zu Bamberg angebrachten großen steinernen Thiere einigen Anlaß geben könnten, mich weiter einzulassen. Sie werden zwar nach einer fabelähnlichen Erzählung für Krötenbilder angegeben; bey einer näheren Untersuchung findet man aber an diesen großen Thierstücken, der so viele Jahrhundert über erlittenen manigfaltigen Witterung ungeachtet, solche Merkmale, welche dem Bilde eines Löwen viel mehr, als je eines andern Thieres, gleichen.

Bischöfliche Siegel.

Nach dem Beyspiel anderer deutschen Bischöffe hatten auch die ersten zu Bamberg das einfacheste Siegel. Sie führten darin lediglich ihr eigenes Bild in ganzer Mannsgestalt. Es zeigte sich stehend und mit den geistlichen Pontifical-Kleidungen angethan, jedoch ohne Mütze auf dem Kopfe, welcher nach der damaligen Sitte geschoren war. Mit der rechten Hand hielt es den Bischofsstab, und mit der andern ein aufgeschlagenes Buch. Es scheint, daß die Bischöfe sich damals noch lediglich an ihren geistlichen

Charak-

Charakter gehalten haben, und sie setzten eben deswegen den Hauptgrund ihres Ansehens, wie es auch die Einrichtung ihrer angenommenen Siegel darthut, in der Gewalt, die sie als Bischöffe von Gott unmittelbar erhalten hatten, indem die Ausübung ihrer weltlichen und landesherrlichen Macht zu jener Zeit noch nicht vollkommen gegründet war.

Auch zu Anfang des 12ten Jahrhunderts blieb es noch bey dieser Art von Siegeln; doch findet man, daß das bischöfliche Bildniß nebst der Pontifical-Kleidung von der Zeit des Bischofs Hartowic an, auch mit dem Pallium gezieret gewesen ist. Die anliegende Kupfertafel No. 2. ist Muster und Beweiß davon. Es ist das Siegel des heil. Bischofs Otto I.; und das Original davon ist dem in der Registratur des Klosters Michelsberg aufbewahrten Stiftungsbrief wegen St. Getreu aufgedrückt. Ich habe dasselbe wohlbedächtlich und mit Fleiß aufgesuchet, indem ich für gut und rathsam, auch der Mühe wohl werth erachtet habe, solches vorzüglich hier im Kupferstich beyzufügen, weil Otto sieben und dreyßig Jahre lang als Vorsteher des Hochstifts Bamberg, sich um dasselbe besonders verdient gemacht hat.

Gegen die Mitte des ermeldeten Jahrhunderts, nahmen die Bischöffe in ihren Siegeln, in Ansehung der Stellung ihres Bildnisses zuerst eine

eine Veränderung vor. Es wurde nun nicht mehr stehend, sondern sitzend vorgestellt, und das Haupt wurde mit der Bischofsmütze bedeckt. Zum Beweiß dieser Behauptung kann ich unter andern, die mir zu Handen gekommenen Siegel des Bischofs Eberhard II., welcher 26 Jahre lang und zwar bis 1172 regierte, und so auch des Bischofs Ekeberth, welcher nach Verlauf von 30 Jahren als der XV. Bischof zu Bamberg im Jahre 1234 verstorben ist, mit Gewißheit und Zuverläßigkeit anführen.

Obgleich nach Gatterers Anzeige *i*) die Wapen, welche vorhin eine geraume Zeit, bloß auf Schild und Helm abgebildet waren, auch seit dem 11ten Jahrhundert in die Siegel eingesetzt wurden: so haben die Bischöffe von Bamberg gleichwohl weit später angefangen, Wapenschilde in ihre Siegel aufzunehmen. So finde ich zum Beyspiel, das Siegel des Bischofs Friedrich II. aus dem Hause Truhendingen vom 14ten Jahrhundert, worauf unter dessen sitzenden Bildniß das Truhendingische Geschlechtswapen erst erscheinet. Desgleichen war Bischof Lamprecht, welcher im Jahr 1376 an die Regierung kam, einer der ersten, welcher auf dem Siegel sein Brustbild in einer gothischen Einfassung, und unter dieser das Wapenbild des Hochstifts an der Seite seines eigenen Familienwapens, jedoch

i) Abriß der Heraldik I. Hauptst. S. 8

doch ohne Helm, Helmkleinod und Helmdecke einführte, obgleich, wie bereits oben erwähnet worden ist, in anderen seinen Denkmälern, diese beyden Wapenschilde mit jenem geziert angetroffen werden.

Anton von Rothenhahn, welcher am 25ten August 1431 zum Bischof gewählt wurde, fand für gut, die beyden Wapenschilde des Hochstifts und seines Geschlechts, unter einem Helm an einander zusammen zusetzen, und diesen mit dem doppelten Kleinod des Bamberger Löwen und eines rothen Hahns, zu schmücken. In solcher Gestalt ist dessen Denkmal an dem mittlern Seitenthurm des Schlosses Altenburg gegen Norden, in einem Stein ausgehauen, noch jetzt anzutreffen; gleichwohl zeiget sich auf einem andern Siegel, dessen er sich ebenfalls bedienet, und das einer bey der Registratur des Kollegiatstifts zu U. L. Frau und zu St. Gangolph befindlichen Urkunde angehänget ist, sein Brustbild in dem Pontifical-Ornat zwischen einer gothischen Einfassung, wo auf der einen Seite das Wapenschild des Hochstifts, und auf der andern Seite dessen Geschlechtswapen ohne Helm und Helmkleinod, angebracht worden sind.

In der weitern Zeitfolge sieht man auf dem fürstbischöflichen Siegel nur hier und da das Brustbild der Bischöffe, meistens aber die zwey Wapenschilde des Hochstifts und des Geschlechts,

von

von dem sie abstammten, und beyde sind unter einer Fürstenkrone vereiniget. Siegel von solcher Art, welche ich selbst gesehen, haben die Bischöffe Georg von Schaumberg, Philipp von Hennenberg, Georg von Limburg, und Weigand von Redwitz, wovon letzterer bis in die Mitte des 16ten Jahrhunders auf dem bischöflichen Stuhle Bambergs gesessen ist, geführet.

Endlich in jüngeren Zeiten fieng man an, in die fürstbischöflichen Siegel das ganze Wapen, welches nach den Regeln der Heraldik für jeden neuen Fürstbischof mit ganzer und anständiger Pracht verfasset wurde, einzuführen.

Soviel für diesesmal von den fürstbischöflichen Siegeln; vielleicht aber zu seiner Zeit ein mehreres davon.

Vicariats-Siegel.

Ob, und welcher Siegelart die Erzdiaconen, welche in geistlichen Sachen die Stellevertreter der Bischöffe gewesen sind, sich bedienet haben, davon habe ich noch zur Zeit keinen Beweis aufbringen können; So viel aber ist ganz gewiß, daß von jener Zeit an, als das General-Vicariat in seiner ordentlichen Gerichtsgestalt hergestellt war, bey demselben das Siegel, wie es auf der Kupfertafel Nro 3. erscheinet, bis auf die jüngeren Zeiten gebraucht worden ist. Seit diesem ist in dem kleinern Siegel, das in geringe-

ren Currentsachen aufgedruckt wird, lediglich das Bild des Bamberger Löwen, nach dem Beyspiel anderer fürstlichen Dicasterien, ausgedruckt. In Sachen von Wichtigkeit aber ist die Siegelsform an und für sich schon größer, und wird darin zu oberst das Brustbild des Kaisers Heinrich unter einem offenen Baldachin, und unterhalb desselben das ganze Wapen eines zeitlichen Fürstbischofes, vorgestellet.

Domkapitlisches Siegel.

Wenn sich Longolius *k*) etwas darauf zu gute thut, und ein besonderes vorzügliches Verdienst darin suchet, daß er von einer Urkunde des Jahrs

k) „Dergleichen Siegel sind noch nicht oft zum Vor„schein gekommen. Eines hat obbelobter Heinec„cius am angeführten Orte. Dem unermüdeten Nach„forscher in dem Archive, Hrn. Hofr. Lang, hat „es geglücket, eines von dem Konvente Döggingen „aufzutreiben, das würdig im Kupferstiche bekannt „zu werden, und mit gelehrten Anmerkungen aufzu„klären, zu Wallerstein im J. 1775, auf einem Bo„gen gedrucket worden ist. Bezeuget nun dieser, „archivarischer Seltenheiten sehr kundige Gelehrte „daselbst, in der 9ten Anmerkung, daß ihm ausser „dem von ihm hervorgezogenen Siegel und dem von „Heineccius bemerkten Goslarischen, weiter keines „bekannt sey, wo oft genannter Martin erscheine, „so hoffe ich, ihm wegen der besonderen Freund„schaft, deren er mich etliche Jahre gewürdiget, ei„nen Gefallen zu erweisen, wenn ich ihm das dritte „vor-

Jahrs 1330 ein Siegel zum Vorschein gebracht habe, welches den heiligen Martin als einen Reiter zu Pferde vorstellet, und nach jenen, welche der dieser Sache sehr kundige Heineccius *l*) dann der Hofrath Lang aufgesuchet und vorgefunden haben, das dritte von dieser Art und von besonderer Seltenheit seyn soll, so ist gewiß das Siegel des Bamberger Domkapitels von den ersteren Zeiten nicht weniger und eben so merkwürdig.

Nichts war von jeher willkührlicher, als die Bilder und Zeichen zu Siegeln zu wählen. Man nahm bald von diesem, bald von jenem Gegenstand, welcher in Ansehung dessen, der so eben ein Siegel annehmen wollte, vorzügliches Interesse hatte, Gelegenheit und Veranlassung dazu. Daher läßt sich erklären, warum die Mitglieder des Domkapitels, da sie sich ehedem St. Georgen Brüder schrieben, indem der heilige Georg als Schutzpatron für sie angenommen war, von daher gegründeten Anlaß nahmen, desselben Bildniß in ihr Siegel einzustellen. Sie führten sol-

 ches

„vorlege, welches noch dazu um 33 Jahre, da das „seinige von einer Urkunde des 1364. Jahres ge„nommen ist, älter, auch meinem Bedünken nach „vielerley Reitz an sich hat, noch mehr aber die Ur„kunde, der es angehängt ist ꝛc. s. Meusels Geschichtsforscher, 2ten Theil. Einfälle über die Siegel der Geistlichen, worauf Reuter erscheinen.

l) Von den Siegeln, I. Theil, XI. Hauptst. 3. §.

ches in der Gestalt, wie es auf der Kupfertafel Nro. 4 nach dem an einer Urkunde vom Jahr 1307 in cod. diplom. bey der Bamberger Deduction, Fürth betreffend, n. 68. gezeichnet ist, noch im 14ten Jahrhundert, und so lange, bis sie den Schluß faßten, das Bildniß des heiligen Kaiser Heinrichs statt des heiligen Georgs auf ihrem Siegel stechen zu lassen.

Domdechanteygerichts-Siegel.

Das älteste Domdechanteygerichts-Siegel, das ich aufbringen konnte, ist das auf der Kupfertafel Nro. 5. vom Jahr 1324. Es hängt an einer Urkunde in der Registratur des Kollegiatstifts zu U. L. F. und St. Gangolph, und beweiset nicht weniger als das darauffolgende Nro. 6. daß, gleichwie jedem Domdechant freystund, nach Gefallen ein Siegel zu nehmen, also entweder das Bildniß des heiligen Kaiser Heinrichs, oder der heiligen Kaiserin Kunegund in das Domdechanteygerichts-Siegel, nebst dem unten angebrachten Geschlechts-Wapenschild des zeitlichen Domdechants, eingesetzt worden ist. Nach der Hand vereinigten die Domdechante in ihren Siegeln die beyden nur erwähnten Bildnisse, jedoch so, daß jeder auch sein Familien-Wapen unten beyfügen ließ. Als den Zeitpunkt, wo mit dieser Veränderung der Anfang gemacht worden ist, kann ich denjenigen, da Anton von Rothenhahn

hahn noch Domdechant war, aus dem Grunde bestimmen, daß ich vor diesem noch kein Siegel in solcher Gestalt angetroffen habe; daß aber noch gegenwärtig diese Siegelart fortgeführet werde, solches zeiget der tägliche Augenschein.

Kapitels-Siegel des Kollegiatstifts zu St. Stephan.

So, wie gemeiniglich der Gebrauch war, daß die Kollegiatstifter das Bildniß ihrer Kirchen- und Schutzpatronen auf die Siegel stechen ließen; also geschah es auch bey dem Kollegiatstift zu St. Stephan zu Bamberg. Der Kupferstich auf mehr erwähnter Tafel, Nro 7., stellet zwar ein dergleichen Siegel von jüngern Zeiten, nämlich vom Jahr 1528, nach einer Urkunde bey dem Kollegiatstift zu U. L. F. und St. Gangolph, woran es hängt, gegenwärtig vor; allein, sofern ich auch von älteren Siegeln dieses Stifts Nachricht habe, so war immer zu St. Stephan das Siegelbild dieses Kollegiatstifts, nur mit dem Unterschied, daß bey Verfertigung des neueren Stempels die Stellung des Bildes, und so auch der Form des Siegels selbsten, geändert wurde.

Kapitels-Siegel des Kollegiatstifts zu U. L. Frau, und St. Gangolph.

Auf gleiche Weise wählte sich das Kapitel des Kollegiatstifts zu U. L. Frau und St. Gangolph die Bildnisse St. Marien, der Mutter Gottes,

tes, als des ersten, und St. Gangolphs, als des zweyten Kirchen- und Schutzpatrons, zu seinem Siegel. Nach dem Kupferstich Nro. 8. hängt es auch an der ermeldeten Urkunde vom Jahr 1528. Jedoch sind weit ältere Bruchstücke noch vorhanden, die nebst dem sehr abgenützten Stempel beweisen, daß es noch von weit älteren Zeiten abstamme. Dermals ist von jener Zeit an, wo die Siegel-Abdrücke auf natürlichem Wachs aufhörten, statt der zweyspitzigen, die runde Form eingeführt, und stehen beyde obige Figuren der heiligen Kirchpatronen, in gleicher Linie neben einander.

Kapitels-Siegel des Kollegiatstifts zu St. Jacob.

Anders verhielt sich hierin das Kollegiatstift zu St. Jacob. Obgleich, wie Gatterer schreibt *m*), von den Kollegiatstiftern auch verschiedene Figuren, Waffen, Zeichen und Sinnbilder öfters zu Siegel genommen wurden, so hatten dennoch solche auf ihre Kirchenheilige eine gewisse Beziehung. Es ist daher

m) Ecclesiae collegiatae nunc imagines Decanorum, vel Praepositorum suorum, nunc Divorum tutelarium vel effigies, vel symbola certe, ac denique insignia seu arma, quae itidem haud raro Divorum tutelarium imagines vel symbola, item templorum simulacra referunt, sigillis suis intulerunt. In elementis artis diplomaticae universalis ad §. 375. p. 382.

daher in der That ganz besonders, und bey dem Mangel näherer Aufklärung aus Documenten, nicht wohl zu errathen, warum ehehin das Kollegiatstift darauf verfallen ist, diese Art von Siegeln, wie sie Nro. 9. mit der Figur, die den spinnenden Hercules mehr als wahrscheinlich vorstellt, angezeigt ist, sich zu wählen. Wenn das, was Eckardt *n*) behauptet, einigen Grund hätte, so sollte man an der wahren Existenz dieses Siegels gänzlich zweifeln. Allein die Gewißheit, daß dasselbe noch im 16ten Jahrhundert fortgeführt worden ist, bewähret die schon angezogene Urkunde vom Jahr 1528, welcher es nebst noch vier andern, in dieser Gestalt angeheftet ist; und wiefern dasselbe schon im Jahr 1334 gebraucht wurde, wird durch eine Urkunde von eben diesem Jahre, in der Registratur des Klosters Michelsberg, an der es ebenmäßig wohl aufbehalten ist, bestätiget. Uebrigens können vielleicht zur Aufklärung dieses symbolischen Siegels Heinrich Spoors Deorum et Heroum virorum et Mulierum illustrium imagines antiquae versibus et prosa

 illu-

n) „Postremo non praetermittenda est observatio Heineccii de Sigillis p. I. C. VIII. §. II. III. in medii „aevi sigillis gentilium deorum imagines plane exulare; id quod non sine magna verisimilitudinis specie inde colligit vir in his litteris eximius, quod „medio aevo mirum in modum a profanae religionis „erroribus abhorrerent christiani.„ Ch. H. Eckardi introductio in rem diplomaticam, Sect. II. §. LXXXI.

illustratae o), dienlich seyn. Jetzt sieht man den heiligen Jacob im Brustbild auf dem Stiftssiegel, welches ebenfalls rund geformet ist.

Da an dem ordentlichen Gebrauch der Siegel nicht wenig gelegen ist, so werden sie gemeiniglich bey den drey Kollegiatstiftern von den Dechanten selbst aufbewahret. Sie sind auch von je her von den Siegeln der Stiftspröpste, welche zu den Propsteygeschäften besondere Siegel, worauf gemeiniglich unter dem Stiftskirchpatron ihr Geschlechts-Wapen beygesetzt ist, zu führen pflegen, unterschieden.

Landgerichts-Siegel.

Es ist bereits erwähnt worden, daß das Landgericht zu Bamberg die älteste und ansehnlichste weltliche Stelle im Hochstift ist. Es war daher auch für dasselbe nichts schicklicher als die Löwenfigur des Bamberger Heerschilds in einem, auch der Größe nach, schon ausgezeichneten Siegel zu führen. Die Zeichnung auf der Kupfertafel, Nro. 10. ist von dem Siegel an einer Urkunde vom Jahr 1389 aus der Registratur der obern Pfarre zu Bamberg abgenommen. Es sind mir aber immittelst von älteren und jüngeren Jahren, noch sehr viele von gleicher Gestalt zu Gesicht gekom-

o) Pag. 112. 113.

kommen. Der Wichtigkeit der Geschäfte, welche bey dem Landgericht besorgt wurden, war es ohnehin ganz angemessen, daß demselben ein Rück- oder Gegensiegel (contra Sigillum, Sigillum secretum, das kleinere Siegel) auf der hintern Seite aufgedrucket wurde. Diese Gattung von Siegeln ist nach der Meinung des Mabillion *p*) zu Ende des 12ten Jahrhunderts, in der Absicht aufgebracht worden, damit kein Mißbrauch mit dem Hauptsiegel geschehen könnte; denn der Siegelherr behielt das Rücksiegel allemal in seiner Verwahrung, ohne solches der Kanzley anzuvertrauen, und es wurde auch alsdann erst aufgedruckt, wann das Hauptsiegel bereits angehängt war *q*). Merkwürdig ist es, daß in dem landgerichtlichen Rücksiegel das Wapenschild des Hochstifts selbsten, in einer kleinen Gestalt erscheinet.

Nachdem die Jurisdiction des Landgerichts eine Aenderung erlitten hatte; so gieng solche auch in Ansehung des Siegels vor; und schon eine geraume Zeit her wird lediglich das Siegel mit dem kleinern Löwenbild, gleichwie bey andern fürstlichen Gerichten, gebrauchet.

Stadt-

p) L. 2. c. 19. n. 3. p. 150.

q) Von den Rück- oder Gegensiegeln handelt am richtigsten Leyser in comment. de contrasigillis medii aeui.

Stadtgerichts-Siegel.

Das Bamberger Stadtgerichts-Siegel ist auf der Kupfertafel No. 11. nach dem an einer Urkunde vom Jahr 1327 aus der obern Pfarr-Registratur gezeichnet, und mit allen denjenigen, die ich auch anderswo von alten Zeiten gefunden habe, ganz übereinstimmend. Es wird darin ein aufrecht stehender mit der rechten eine mit dem Kreutz bezeichnete Fahne und mit der linken Hand einen altdeutsch zugespitzten und mit einem Adler besetzten Schilde vorwärts haltender Mann, vorgestellet. Der Kopf desselben ist mit einem ganzen deutschen Helme verwahrt; auf der Brust zeigt sich ein Harnisch mit dem in der Mitte angebrachten Kreutz; unter diesem befindet sich ein gewulsteter lederner Koller; die Beine sind bis zur Sohle mit eben solchem gewulsteten Leder bedeckt, und an dem, die Lenden umschliesenden Gürtel ist ein Schwert geheftet.

Die Umschrift ist: ✠ Sigillvm civivm civitatis Babebergensis Γ.

In dem beygefügten Rück- oder Gegensiegel, zeigt sich die nämliche, in der Stellung aber veränderte Figur ohne Schild, auch in sehr kleiner Gestalt, und nach genauer Vergleichung dessen mit andern dergleichen Siegeln, ist dasselbe erst in dem 14ten Jahrhundert aufgekommen.

Das

Das in dem Hauptsiegel erscheinende Bild ist eben jenes, welches das Stadtwapen ausmacht. Solches beschreibet Rudolphi in Heraldica curiosa r): „Bamberg (die Stadt) hat einen ge„harnischten Mann in Silber, der in der linken „eine Fahne mit einem weisen Kreutz und in der „rechten ein blaues Schild mit einem silbernen „Adler hält."

So wie gemeiniglich bey den Städten, die Bilder von den Fahnen in die Wapenschilde, und von diesen in die Siegel übergegangen sind, eben also mag sichs auch bey der Stadt Bamberg damit zugetragen haben. Wann aber diese Stadt ihr Wapen überkommen, und zu welcher Zeit solches wahrscheinlich vermehret worden, ist noch zur Zeit nicht ganz zu erforschen gewesen.

Da es auch in diesem Stücke an Urkunden und pragmatischen vaterländischen Geschichtsschreibern fehlet, so könnte man auf die Muthmaßung verfallen, daß einer der älteren Bischöffe zu Ende des 11ten Jahrhunderts, unter der unruhigen Regierung K. Heinrichs IV. die Figur eines gewaffneten und nach dortmaligem Kriegsgebrauch, im Felde zu Fuß dienenden Bürgers, zum Sinnbild kriegerischer Tapferkeit, für die Nachkommenschaft seiner Bamberger Bürger ertheilet habe; denn hier ereignet sich die merkwürdige Periode, wo der Bürger- und Bauernstand nach dem

r) II. Theil, S. 57.

dem Zeugniß Lamberts von Schafnaburg *s*) beym Kriegsdienst, welcher zuvor des deutschen Adels ganz eigenes und ausschliessendes Geschäft gewesen ist, gebraucht wurde. Es entstunden die, auf die Staatsverfassung des deutschen Reiches so sehr wirkenden Kreutzzüge, welche unter anderen vielen Veränderungen, auch diese hervorbrachten, daß bey Auswanderung des mächtigen Adels und einer ungeheuren fanatischen Volksmenge, die Freyheit der Städte und Gemeinden sehr empor, zugleich aber auch die Justizpflege, dann häußliche und bürgerliche Ordnung in Aufnahme gekommen sind *t*).

Ein

s) ad annum 1075.

t) Leonard Meisters Geschichte der römischen Hierarchie ꝛc. S. 415. auch Carl Friedrich Wernichs Staat von Frankreich, S. 41. wo letzterer behauptet: „Durch die Creuzzüge ist der bürgerliche Stand er„richtet worden — Dies ist eigentlich der Ursprung „der Rathhäuser in den Städten, deren Aemter und „Bedienungen dabey der städtischen Jurisdictionen „und der Cammereien oder Revenüen der Städte, „so wie auch des Rechts, daß sie ihre Magistrate „selbsten wählen können. Denn, so wie es die „Grosen herrn in Frankreich machten, so machten „es die Fürsten in Deutschland auch. Die Städte „erhielten ihre eigene Siegel oder Secrete, „das Recht Glocken und Gelaüte zu haben, um die „Burger zusammen rufen zu können; ihre eigene „Wachthäuser; kurz Gesezze und Privilegien, die mehr „oder weniger ansehnlich waren, nachdem die Städte „viel oder wenig dafür bezahlt hatten.„ ꝛc.

Ein aufrecht stehender gewaffneter und mit der einen Hand eine, mit dem Kreuz bezeichnete, Fahne haltender Mann, doch ohne Schild, wäre demnach das erste Stadtwapen Bambergs gewesen. Zur Bestätigung dessen mag das schon obbeschriebene kleinere Gegensiegel, welches dem größeren des Stadtgerichts rückwärts aufgedruckt wurde, desfalls dienen. Es tritt dahier der nämliche Fall ein, welchen P. M. Herrgott an dem allegierten Orte von den Herzogen von Oesterreich Babenbergischen Stammes, und so auch von der Stadt Wien angeführet, und dadurch bewiesen hat, daß auch von diesem das älteste Wapen zum Rück- und Gegensiegel genommen worden sey.

Die darauf erfolgte Vermehrung des älteren Stadtwapens mit einem zugespitzten altdeutschen Schilde, worin ein weisser Adler im blauen Felde stehet, kann dem tapfern Verhalten und der unbestechlichen Treue der Bamberger Bürger, die sie bey den Kreuzzügen, und andern Kriegsbegebenheiten gegen das höchste Reichs-Oberhaupt erprobten, nicht ohne Grund zugeschrieben werden. Die auf der Fahne, auf dem Brustharnisch, und wie ich bey angestellter Prüfung mehrerer Abdrücke dieses Siegels, wahrgenommen habe, auch auf dem Helme selbst erscheinenden Kreutze, dann der auf dem Schild ersichtliche Reichsadler, als ein unfehlbares kaiser- oder königliches

Gnadenzeichen, sind allem Ansehen nach, als redende Beweise davon schlechterdings nicht zu verwerfen.

Was den Grad der Glaubwürdigkeit dieser historischen Muthmaßung noch weiter erhöhen mag, ist, wenn man erwägt, was für beträchtliche Privilegien und Rechte von Kaisern und Königen der Stadt Bamberg von Zeit zu Zeit verliehen worden sind; nicht weniger auch, wenn man die ansehnlichen Stammwapen der Bamberger ältesten Bürgergeschlechter: der Braunwarten, Ingramen, Haffurther, Gundlochen, Kammermeister, Lisberger, Haller, Lorber, Tintner, Löffelholz, Schweinfurther, Tockler, Erbeiten, Zollner, Mehlmeister, Geier und anderer, wovon ich bereits eine ziemliche Sammlung besitze, genauer betrachtet. Sie zeugen nicht undeutlich von dem wahren deutschen Bürgermuth, welchen die Bürger zu Bamberg wider die Feinde des Reichs und ihres Vaterlands, als wahre Patrioten bewiesen haben. Das Andenken ihrer Voråltern, ist und bleibt demnach noch immer ehrwürdig, wenn gleich viele dieser rühmlichen Bürgerfamilien theils erloschen, theils durch Unglücksfälle tief herabgesunken sind. Viele sind auch bey den, gegen ihren Landesfürsten sträflich erregten Empörungen, ingleichen auch zur Zeit der Reformation, ausgewandert, und haben sich anderswo, insonderheit aber zu Nürnberg niedergelassen.

Den bey dem Schlusse der Umschrift des vorliegenden Siegels ganz deutlich ausgedruckten Buchstaben r. sollte man mit dem Worte: libere, erklären, und wäre die Umschrift im Ganzen folgende: ✠ *Sigillum. civium. civitatis. babebergensis. libere.* Also das Zeichen eines Anspruchs auf die vermeintliche Reichsfreyheit. Diejenigen, welche mit der deutschen Reichsgeschichte, unsern vaterländischen Annalen, und vielen noch nicht öffentlich bekannten Urkunden vertraulich umgegangen sind, werden sich nicht darüber wundern, da ihrer Aufmerksamkeit bey Durchlesung derselben, die vielen Schwierigkeiten und die Maßregeln, welche man dagegen ergreiffen, und so das riesenmäßige Werk, um dem deutschen Reiche und dessen einzelnen Staaten, auch in Ansehung des Bürgerstands, eine beruhigende und ordentliche Verfassung zu geben, hat vollenden müssen, unmöglich entgangen seyn können.

Domcellariatsgerichts-Siegel.

Die Urkunde vom Jahr 1368, von welcher der Kupferstich des Siegels Nro. 12. auf der Tafel hergenommen ist, liegt in der obern Pfarr-Registratur zu Bamberg, und ist wirklich ihrem Inhalt nach ein gerichtliches Instrument, obgleich das daran hangende Siegel nur das Privatsiegel des damaligen Domkellners Johann Zufraz gewesen ist. Es scheint also, daß auch die Dom-

kellner der Freyheit, nach Willkür Siegel zu führen, sich bedienet haben.

Cellariats-Siegel des Kollegiatstifts zu St. Stephan.

Die Zeichnung des Siegels Nro. 13. ist nach dem an einer Urkunde vom Jahr 1360, in der vorerwähnten obern Pfarr-Registratur, deren Inhalt deutlich beweiset, daß es das Siegel des damaligen Kellners bey dem Kollegiatstift zu St. Stephan gewesen ist. Es unterscheidet sich von dem dasigen Kapitelsiegel dadurch, daß es den heiligen Stephan knieend, jenes aber denselben stehend, vorstellt. Nachdem im Jahr 1756, die den dreyen Kollegiatstiftern ehehin abgenommene Gerichtsbarkeit angeführter Massen wieder zugestanden worden ist, so erhielt das richteramtliche Siegel eine andere Gestalt, und zwar so, daß unter dem Bild des heiligen Stephan der Bamberger Löwe eingestellt wurde.

Cellariats-Siegel des Kollegiatstifts zu U. L. Frau und St. Gangolph.

An dem Cellariats-Siegel bey dem Kollegiatstift zu U. L. Frau und St. Gangolph war vor Zeiten dieses besonders, daß jedesmal unter dem Bildniß des heiligen Gangolphs das eigene Geschlechtswapen eines zeitlichen Stiftskellners beygesetzt

gesetzt war. Es bewähret solches nicht nur das Nro. 14. als eine Abzeichnung von dem an einer Urkunde vom Jahr 1477 bey der bereits öfters angeführten oberen Pfarr-Registratur, sondern auch noch andere mehr bey dem nämlichen Kollegiatstift selbst. Bey dieser Siegelart blieb es gleichfalls so lange, bis die Stiftsimmunitäten aufgehoben, und dann nach dem Beyspiel des Kollegiatstifts zu St. Stephan, bey Wiederverleihung der Jurisdiction, das neue Richteramtssiegel eingeführet worden ist.

Cellariats-Siegel bey dem Kollegiatstift zu St. Jacob.

So wie das Nro. 9. angezeigte Kapitelssiegel des Kollegiatstifts zu St. Jacob von einer Seltenheit, und ganz ausgezeichnet ist; eben so verhält sich auch das Cellariat-Amtssiegel bey demselben Stift, nach dem Kupferstich Nro. 15. auf eine ähnliche Weise. Gleichwohl aber läßt sich bey diesem eher, als bey jenem der Weg zu einigem näheren Aufschluß erfinden.

Bekanntlich heißt mallus seu mallum ein Mahlzeichen, Mahlbaum, auch eine Gerichtsstätte *u*). Hiernächst beschreibet Heu-

u) Mallus seu mallum, ut et placitum denotat tribunal, ubi iudicium habetur. Von Mahl, id est, signo etc. in thesauro practico Besoldiano sub lit. M. n. 11.

mann v), in wiefern es dem alten deutschen Gerichtsbrauch gemäß gewesen ist, daß der Richter oder Amtmann, wann er Gericht hielt, ordentlich gesessen, ernsthafte Gesichtszüge merken lassen, und den rechten Fuß über den linken geschlagen habe.

Es scheint allerdings, daß die Begriffe von der, eine gewisse Ehrfurcht einflößenden Verfassung der alten deutschen Gerichte, auf den Urheber dieses Cellariats-Siegels einen besonderen Eindruck gemacht, und ihn dahin bewogen haben müssen, dasselbe mit einer auf diesen Gerichtsbrauch abzielenden symbolischen Vorstellung zu schmücken.

Die unter einem Baume sitzende Figur, ist demnach mehr als wahrscheinlich das Sinnbild eines tiefdenkenden und ernsthaften Richters, der einen langen Stab in Händen hält, den einen Fuß über den andern schlägt, und durch seine nach

v) I. Heumanni opusc. apend. I. qua codex iuris Bavarici antiqui exhibetur. S. 273. „Ez sol chain richter noch amptman aufsten an dem gericht umb chain „Půzz er sol aber darumb sizent fragen und auch „selb umb chain Půzz ertailen noch gespräch haben „er noch sein amptmann — — — In jure Municip. Susat. tit. I. ord. jud. com. ita solio imponitur: „Der Richter solle sizen als ein griesgrimmender Löwe, „und solle den rechten Fuß schlagen über den linken „

nach der Sitte des grauen Alters ehrwürdige Erscheinung, eine nicht geringe Aufmerksamkeit auf sich zieht.

Eine Urkunde vom Jahr 1345 bey der oberen Pfarr-Registratur, bezeuget die Existenz dieses Siegels schon zur jenen Zeit; und von dessen weiteren Gebrauch, auch noch im 16ten Jahrhundert giebt eine andere, die bey dem Kloster Michelsberg sich vorfindet, die glaubhafteste Versicherung.

Die Abänderung dieses Siegels geschahe auf gleiche Weise, wie bey den andern zweyen Kollegiatstiftern, nachdem die Gerichtbarkeit auf die schon erwähnte Art, eine andere Gestalt erhalten hatte.

Dechantey-Siegel bey den Kollegiatstiftern.

Welche Gewalt in allgemeinen auch den Dechanten der Kollegiatstifter zu Bamberg von je her eigen gewesen ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Es sind aber auch noch außer dem gewisse Vorzüge, welche ihnen in älteren Zeiten zustunden und die sie ausübten. Sie hatten von Amtswegen ihre besondere Siegel, und brauchten sie nicht nur allein in Dechanteygeschäften, sondern auch, auf Verlangen, zur öffentlichen Beglaubigung anderer Urkunden und Instrumente.

Das nach dem Kupferstich Nro. 16. war das Siegel des Dechants Walter bey dem Kollegiatstift zu U. L. Frau und St. Gangolph, und hängt an einer Urkunde vom Jahr 1348 in der Registratur des erst ermeldten Stifts. Die Hauptfigur darin ist unfehlbar das Bild des heiligen Gangolphs, welcher mit der rechten Hand eine Fahne, und mit der linken ein mit dem Kreutze bezeichnetes Schild an der Seiten hält. Dessen Gewand ist zwar des Alterthums wegen etwas unkenntlich, und könnte, ob es der heilige Gangolph wirklich sey, einen Zweifel erregen, weil es keinem militärischen Aufzug gleichet; dennoch aber läßt sich aus der Fahne, und dem Schilde mit dem Kreutze, die man auf allen Siegeln an dem Bilde des heiligen Gangolphs antrift, die Wahrheit des erstern schließen. Zur rechten kniet zunächst eine Person, welche einem Geistlichen gleichet; vermuthlich soll dadurch die Andacht und Verehrung gegen diesen heiligen Stiftspatron angedeutet werden.

Die Umschrift wird aus der Urkunde selbst erklärt und heißt derselben gemäß: Sigillum Walteri Decani Ecclesie S. Marie in Tewerstat.

Auch von den Dechanten des Kollegiatstifts zu St Jacob findet man besondere Siegel von jenem Zeitalter. Eines unter andern davon, kommt an Urkunden in der Registratur des Klosters Michelsberg verschiedentlich vor. Es ist darauf

darauf der heilige Apostel Jacob in ganzer und stehender Leibsgestalt, mit einem Wanderstabe in der linken Hand vorgestellt, und die Umschrift ist: Sigillum Eberhardi Decani Eccleſie S. Iacobi in Babenberg.

Die mit solchen Siegeln versehenen Urkunden, verdienen besonders bemerkt zu werden. Außer der zuerst gemeldten bey dem Kollegiatstift zu U. L. Frau, und St. Gangolph ist auch eine andere in der Registratur bey Burgermeister und Rath zu Bamberg aufbewahrt, die von eben dem Dechant Walter ausgestellt, und mit noch kleinen Bruchstücken seines Siegels behängt ist. Dem Inhalt nach, wird von demselben das ihm in Urschrift vorgelegte Document über das, vom Kaiser Ludwig der Stadt Bamberg insonderheit ertheilte Privilegium: de non evocando cives Bambergenſes ad aliena judicia, als wahrhaft befunden anerkannt, und unter der Autorität seines Namens und Dechanteysiegels, beglaubiget. Wo er von sich redet, und sich selbst nennet, heißt es: „Wir Walter von Gottes Gnaden, „Dechant zu U. L. Frau und St Gangolph zu „Teuerstadt, auswendig der Stadtmauern der „Stadt Bamberg — so geschehen am Samstage „nach St. Michaelis Tag 1358.

Die andern von dem Dechant Eberhard des Kollegiatstifts zu St. Jacob sind in lateinischer Sprache abgefaßt, und enthalten die Ausdrücke:

Nos Eberhardus Decanus Ecclesie S. Iacobi prope muros babenbergenses etc. etc.

Weder den Zeitpunkt, noch auch die Ursache, wann, und warum die Stiftsdechanteysiegel aufgehöret haben, kann ich mit Zuverläßigkeit angeben. Es ist sehr zu bedauern, daß in den Registraturen der Kollegiatstifter zu Bamberg so wenig Urkunden und Schriften von ältern Zeiten vorhanden sind. Der Grund dieses Mangels ist gleichfalls nicht ganz zu erforschen, und es beruhet auf einer Tradition, daß die außerhalb der Stadt gelegenen Kollegiatstifter bey den unruhigen Zeiten so, wie an ihrem Vermögen, also auch an Schriften und Documenten einen nicht geringen Verlust erlitten haben sollen.

Bey=

Zu Seite 55.

Beylage.

Zahl 1.

Status ecclesiasticus Dioeceseos Bambergensis, seu Designatio omnium Ecclesiarum, nec non Abbatiarum, Parochiarum, Beneficiorum, et Monasteriorum celebriorum in Dioecesi Bambergensi de anno 1510.

Ecclesia maior in Vrbe Bambergensi.

20 Praebendae Capitular.
14 Praebendae Domicellar.
24 Vicariae praeter noua Beneficia, videlicet:
Sancti Ioannis in Sepultura,
Beatae Virginis ibidem,
Alia in eodem Altari ibidem,
Vicaria in Curia Decani,
Altare S. Cunegundis,
Vicaria sub Matutinis in Choro,
S. Sebastiani,
S. Ottiliae in Cripta,
Semperfrey in Ecclesia Bambergensi,
Noua Schlaffermissaria Henneberg.

Ecclesia Collegiata ad S. Stephanum.

16 Praebendae Canonicorum.
2 Vicariae praeter Beneficia, videlicet:
Beneficium S. Crucis 1mo,
— — S. Crucis 2do,

Beneficium B. M. Virginis,
— — B. M. Virginis 2do,
— — SS. Apoſtol. Petri et Pauli,
— — S. Andreae Apoſt.
— — S. Thomae,
— — S. Stephani,
— — S. Laurentii,
— — S. Kiliani,
— — S. Alexii,
— — S. Cunegundis,
— — S. Erhardi,
— — SS. Apoſtolorum Petri et Pauli 2do,
— — SS. Thomae et Annae.

Eccleſia Collegiata S. Gangolphi.

12 Praebendae Canonicorum,
2 Vicariae praeter Beneficia, videlicet:
Benef. SS. Apoſtolorum ſen.
— — SS. Apoſtolorum jun.
— — SS. Apoſtolorum Philippi et Iacobi,
— — S. Martini,
— — S. Nicolai,
— — S. Stephani,
— — S. Nicolai jun.
— — SS. Blaſiii et Catharinae,
— — S. Magdalenae et SS. 3 Regum.

Eccleſia Collegiata S. Iacobi.

10 Praebendae Canonicorum.
1 Vicaria praeter Beneficia, videlicet:
Benef. S. Crucis,
— — S. Mariae ſen.
— — S. Mariae jun.
— — S. Iacobi,
— — S. Nicolai,
— — S. Dioniſii 1mo,
— — S. Dioniſii 2do,
— — S. Leonardi,
— — S. Clementis,

Benef. S. Ottonis,
— — S. Cunegundis.

Ecclesia Collegiata ad S. Martinum Vorchemii.

8 Praebendae Canonicorum.
Benef. S. Laurentii,
— — S. Crucis,
— — S. Erasmi,
— — SS. Apostolorum.

Abbatiae.

Abbat. S. Michaelis prope Bamberg Ord. S. Benedicti.
Abbat. S. Aegidii Norimbergae, eiusdem Ordin.
Abbat. in Michelfeld eiusdem Ord.
Abbat. in Weisennohe eiusdem Ord.
Abbat. in Langheim, Ord. Cister.
Praepositura Canonicorum Regular. in Neunkirchen.

Abbatiae et Monasteria Monialium.

Abb. ad S. Theodorum Ordin. S. Benedicti, Bambergae.
Abb. ad S. Claram, ibidem.
Prior. ad S. Sepulchrum Ord. S. Dominici, ibidem.
Abb. in Schlüsselau Ord. Cister.
Abb. in Grundlach.
Prior. in Himmelscron.
Abbat. ad S. Claram in Curia Regniz vulgo Hof.
Abbat. ad S. Claram Norimbergae.
Abbat. ad sacrum Bustum ibidem.
Prior. S. Catharinae Ord. S. Domin. ibidem.

Parochiae, Capellaniae et Beneficia

in Districtu Archidiaconatus et Decanatus Bambergensis intra et extra Ciuitatem Bamberg.

Et primo intra Ciuitatem.

Plebanus, i. e. Parochus vel Curatus. B. Mariae Virginis.
Primissarius ibidem.

Altarista

Altarista S. Cunegundis ibidem.
Omnium Apostolorum ibidem.
S. Crucis ibidem.
S. Catharinae ibidem.
S. Nicolai ibidem.
Quinque Beneficiati in Capella ad B. M. Virginem in platea Iudaeorum.
Altarista S. Elisabeth in Hospitali in arena.
Alius Altarista ibidem.
Capellanus S. Thomae in Curia Episcopali.
Capellanus S. Andreae in Burgo.
Primissarius ad S. Theodorum.
Plebanus S. Martini.
Primiss. ibidem.
S. Oswaldi ibidem.
Primiss. in S. Sepulchro.
Altarista ad S. Martham.
Capellanus ad S. Gertrudem.
Capellanus S. Ottiliae in der Wunderburg.

Extra Ciuitatem.

Pleb. in Amlingstatt.
Pleb. in Hallerndorf.
Pleb. in Strulendorf.
Pleb. in Geisfeld.
Pleb. in Hirschaid.
Pleb. in Memmelsdorf.
Pleb. in Güssbach.
Pleb. in Litzendorf.
Pleb. in Missendorf.
Pleb. in Bettstadt.
Pleb. in Buttenheim.
Pleb. in Seusling.
Pleb. in Schnaid.
Pleb in Eisch.
Pleb. in Frensdorf.
Pleb. in Röbersdorf.
Pleb. in Hernsdorf.
Pleb. in Walsdorf.
Pleb. in Pommersfelden.
Pleb. in Bechhofen.
Pleb. in Tiefenpölz.
Pleb. in Hallstatt.
Primiss. in Hallstatt.
Primiss. in Wernsdorf.
Medimissarius in Hallstatt.
Pleban. in Buttenheim.
Primiss. in Buttenheim.
Capellanus in Lisberg.
Primiss. in Hallerndorf.
Primiss. in Memelsdorf.
Capellanus in Senftenberg.
Pleban. in Grub.
Plebanus in Rotenbach.
Pleban. in Willersdorf.
Primiss. in Strullendorf.
Ad S. Crucem sub Hallerndorf.
Primissaria in Bettstatt.
Primiss. in Pommersfelden.

In

In Districtu Decanatus et Capituli Sedis Archidiaconatus Cranach.

Plebanus in Lichtenfels.
Primiss. ibidem.
Hospitalanus ibidem.
Pleban. in Issling.
Pleban. in Uetzingen.
Primiss. ibidem.
Pleban. in Altenkunstatt.
Primiss. ibidem.
Pleban. in Burkunstatt.
Primiss. ibidem.
Capellanus Capellae extra muros ibidem.
Plebanus in Rode.
Capellanus in Stresendorf.
Plebanus in Gertenrode.
Capellanus in Wilderode.
Pleban in Schwarzach.
Pleban in Lome.
Pleban. in Pucha.
Pleban. in Pesten.
Medimiss. ibidem.
Altarista ibidem.
Plebanus in Casendorf.
Plebanus in Turau.
Primissarius ibidem.
Medimiss ibidem.
Altarista B. M. ibidem.
Capellanus Capellae S. Leonardi.
Plebanus in Lymersdorf.
Plebanus in Modschiedel.
Plebanus in Stadelhofen.
Plebanus in Rodmanstall.
Plebanus in Steinfeld.
Plebanus in Leuchnitz.
Plebanus in Weismayn.
Primiss. ibidem.
Capellan. in Krotendorf.
Pleban. in Wasserlos.
Pleban. in Schesslitz.
Primiss. ibidem.
Engelmiss. ibidem.
Altarista Capellae ibidem.
Capellan. in Lauf.
Beneficiatus in Ellern.
Altarista ibidem.
Capellan. in Schleten.
Plebanus in Laiterbach.
Plebanus in Ebensfeld.
Capellan. in Ansperg.
Capellan. Castri Gich.
Pleban. in Staffelstein.
Primiss. ibidem.
Altarista B. V. ibidem.
Altarista S. Laurentii ibidem.
Capellanus Corporis Christi ibidem.
Capellan. S. Michaelis ibidem.
Altarista S. Catharinae ibidem.
Capellanus Capellae S. Georgii ibidem.
Primiss. in Redwitz.
Pleban. in Obernsfeld.
Pleban. in Schmölz.
Pleban. in Küps.
Pleban. in Burkersdorf.
Pleban. in Weisenbrun.
Pleban. in Kerleus.
Pleban. in Seubelsdorf.
Pleban. in Cranach.
Medimiss. ibidem.
Primiss. ibidem.
Altarista B. Virginis.
Pleban. in Neuckenrode.
Pleban. in Schyrsnitz.
Pleban. in Lohme.

Pleban.

Pleban. in Minwitz.
Pleban. in Steinwiesen.
Pleban. in Rotenkirchen.
Pleban. in Teuschnitz.
Pleban. in Tschirn.
Pleban. in Teisenort.
Secundus Altarista ibidem.
Plebanus in Northalben.
Pleban. in Presseck.
Pleban. Curiae Regnitz cum suis inclusis, videlicet: Kozau Gattendorf Zober et Grun Widersperg.
Primiss. ibidem.
Engelmiss. ibidem.
Hospitalanus ibidem.
Altarista in eodem Hospitali.
Primiss. in Pilgramsreut.
pleban. in Babenneukirchen.
primiss. ibidem.
plebanus in Mistelreut.
plebanus in Tribel.
plebanus in Geselle.
primiss. ibidem.
pleban. in Harra.
Pleban. in Eichech.
Pleban. in Schwerzenbach.
Primiss. ibidem.
Plebanus in Steben.
Plebanus in Losau.
Plebanus in Selbitz.
Plebanus in Berg.
Primiss. in Kozau.
Plebanus in Münchberg cum suis inclusis.
Primissarius ibidem.
Medimiss. ibidem.
Plebanus in Weyer.
Plebanus in Schauenstein.
Primiss. ibidem.
Plebanus in Kupferberg.
Primiss. ibidem.
Medimiss. ibidem.
Hospitalanus ibidem.
Plebanus in Guttenberg.
Altarista ibidem.
Plebanus in Wisperg.
Primiss. ibidem.
Pleban. in Marckschorgast.
Primiss. ibidem.
Medimiss. ibidem.
Primiss. in Gefres.
Pleban. in Stadtsteinach.
Primiss. ibidem.
Medimiss. ibidem.
Pleban. in Hinternswerzenbach.
Plebanus in Wartenfels.
Primissar. ibidem.
Pleban. in Niedersteinach.
Pleban. in Culmbach.
Altarista S. Cunegundis ibidem.
Altarista Altaris S. Crucis ibidem.
Altarista omnium Sanctorum ibidem.
Capellanus in Blassenberg.
Altarista in Mengersreut.
Pleban. in Melkendorf.
Pleban. in Drosendorf.
Pleban. in Tregast.
Plebanus in Lanzendorf.
Primiss. ibidem.
Pleban. in Harsdorf.
Pleban. in Pintlach.
Primiss. ibidem alias Krotendorf.
Pleban. in Penk.
Pleban. in Nedmannsdorf.
Primiss. in Goltcranach.
Pleban. in Berneck.
Primiss. ibidem.
Altarista ibidem.

Secun-

Secundus Altarista ibidem.
Pleban. in Bergreut.
Primissarius ibidem.
Capellanus S. Crucis ibidem.
Hospitalanus ibidem.
Nouus Altarista ibidem.
Aliud Altare ibidem.
Aliud Altare ibidem.
Pleban. in Ekersdorf.
Pleban. in Weiselsdorf.
Primissarius ibid.
Capellanus in Hallerstein.
Capellanus in Sparneck.
Capellan. in Stein.
Primiss. in Zelle.
Primiss. in Mistelgau.

In Districtu Decanatus et Capituli Sedis Archidiaconatus Hollfeld.

Plebanus in Lintenhart.
Plebanus in Kreusen.
Primiss. ibidem.
Altarista ibidem.
Secundus Altarista ibidem.
Pleban. in Pirck.
Pleban. in Weidenberg.
Primiss. ibidem.
Pleban. in Neukirchen.
Pleban. in Entmansperg.
Pleban. in Geses.
Primiss. ibidem.
Primiss. in Mistelbach.
Pleban. in Putzbach.
Pleban. in Oberngeses.
Pleban. in Mengersdorf.
Pleban. in Schönfeld.
Pleban. in Trunsdorf.
Capellanus in Czwernitz.
Pleban. in Krögelstein.
Pleban. in Hollfeld.
Primiss. ibidem.
Engelmiss. ibidem.
Pleban. in Königsfeld.
Pleban. in Hallenstatt.
Pleb. in Niederleinleuter.
Capell. in Streitberg.
Pleban. in Muckendorf.
Capellan. in Neydeck.
Primissar. in Ebermannstatt.
Engelmiss. ibidem.
Altarista ibidem.
Pleban. in Pretzfeld.
Primiss. ibidem.
Pleban. in Mursperg.
Primiss. in Trüchendorf.
Pleban. in Drosendorf.
Pleban. in Eckolsheim.
Primiss. ibidem.
Engelmiss. ibidem.
Plebanus in Erenbach.
Plebanus in Wiesenthau.
Plebanus in Kunreut.
Monasterium in Neunkirchen.
Capell. in Utenreut.
Capellan. in Dornpenz.
Pleban. in Erlang.
Primiss. ibidem.
Engelmiss. ibidem.
Pleban. in Merendorf.
Pleban. in Beyersdorf.
Primiss. ibidem.
Pleban. in Herolsbach.
Pleban. in Kersbach.
Hospitalarius in Vorcheim.
Pleban. in Grub.
Pleban. in Attelsdorf.

Capell. in Reut.
Capell. in Egloffstein.
Pleban. in Affeltertal.
Pleban. in Wichsenstein.
Pleban. in Gössw istein.
Capell. in Rabeneck.
Pleban. in Weischenfeld.
Primiss. ibidem.
Capellan. in Burkahorn.
Pleban. in Kirchahorn.
Pleban. in Paussfeld.
Pleban. in Vogelsbach.
Pleban. in Poppendorf.
Pleban. in Elbersberg.
Pleban. in Pottenstein.
Primiss. ibidem.
Engelmissar. ibidem.
Altarista S. Cunegundis ibidem.
Pleban. in Trebersdorf.
Pleban. in Eilsfeld.

In Districtu Decanatus et Capituli Sedis Archidiaconatus Yckelsheim.

Plebanus in Farenbach.
Pleban. in Fürth.
Pleban. in Poppenreut.
Pleban. in Grundlach.
Pleban. in Pruck.
Pleban. in Herolsberg.
pleban. in Estenau.
pleban. in Rotenbach.
pleban. in Lauf.
Pleban. in Neunkirchen.
Pleban. in Rotenberg.
Pleban. in Pühl.
Pleban. in Kirchsittenbach.
Pleban. in Herspruck.
Pleban. in Felden.
Pleban. in Hopfenau.
Pleban. in Auerbach.
Pleban. in Thurndorf.
pleban. in Troschenreut.
Pleban. in Büchenbach.
pleban. in Hipoltstein.
Pleban. in Trupach.
Pleban. in Düsbrun.
Pleban. in Grefenberg.
Pleban. in Grebern.
Pleban. in Ristelbach.
Pleban. in Künigstein.
Pleban. in Petzenstein.
Pleban. in Neuenhaus.
Pleban. in Gunzendorf.
Primiss. in Pruck.
Primiss. in Tenelohe.
Primiss. in Furth.
Primiss. in Herolsberg.
Primiss. in Kalckreut.
primiss. in Esthenau.
Primiss. in Krafshof.
Primiss. in Lauf.
Engelmiss. ibidem.
Primiss. in Bühel.
Primiss. in Schnaittach.
Primiss, in Ristelbach.
Primiss in Grefenberg.
Engelmiss. ibidem.
Primiss. in Neufar.
Praedicator in Herspruck.
Primiss. ibidem.
Altarista B. Virginis ibidem.
Medimiss. ibidem.
Missa Schusterin.
Missa Egenspeck.
Missa Flechsings.
Primiss. in Hohenstatt.
Primiss. in Altensittenbach.

Primiss.

Primiss. in Artelshofen.
Primiss. in Affaltarn.
Primiss. in Velden.
Primiss. in Plech.
Engelmiss in Velden.
Medimiss. in Velden.
Primiss. in Pegnitz.
Altarista ibidem.
Primiss. in Huell.
Praedicator in Auerbach.
Primiss ibidem.
Altarista Pestlers ibidem.
Altarista B. Virg. ibidem.
Engelmiss. ibidem.
Hospitalista ibidem.
Primiss. in Riegelstein.
Primiss in Hipolstein.
Primiss. in Neunkirchen.

Parochi et Beneficiati Norimbergenses.

In Ecclesia Parochiali S. Sebaldi.

Parochus et Praepositus Paroch. Ecclesiae ibidem.
Praedicator ibidem.
Archidiaconus.
Octo Sacellani.
Altarista Altaris S. Sebaldi.
Altarista 2dus ad idem.
Altarista S. Nicolai.
Altarista Altaris S. Petri.
Altarista Altaris ad idem.
Altarista Altaris S. Stephani.
Altarista 2dus ad idem.
Altarista Altaris S. Iacobi.
Altarista Altaris B. Virginis.
Altarista Altaris huiusmodi secundus.
Altarista Altaris S. Ioannis.
Altarista 2dus ad idem.
Altarista Altaris S. Catharinae.
Altarista 2dus ad idem.
Altarista S. Cunegundis.
Altarista 2dus ad idem.
Altarista Altaris Apostolorum.
Altarista Altaris S. Bartholomaei.
Capellanus Capellae S. Mauritii ibidem.

Capellanus S. Crucis extra muros.
Capellanus Capellae S. Ioannis extra muros.
Capellanus Capellae S. Egidii.
Capellanus in Castro ibidem.
Altarista S. Leonardi in Werde.
Altarista B. Virginis ibidem.

In Ecclesia Paroch. S. Laurentii.

Parochus et Praepositus huius Ecclesiae.
Praedicator ibidem.
Archidiaconus.
Sex Sacellani.
Altarista Altaris S. Laurentii ibidem.
Altarista Altaris S. Crucis.
Altarista Altaris S. Kiliani.
Altarista 2dus ad idem Altare.
Altarista SS. Apostolorum.
Altarista S. Catharinae.
Altarista S. Nicolai.
Altarista B. Virginis Mariae.
Altarista 2dus ad idem.
Altarista Altaris S. Ioannis.
Altarista Altaris S. Ieronimi.
Altarista quatuordecim Martyrum.
Altarista Altaris S. Conradi.
Altarista in nouo Choro ibidem.
Capellanus S. Cunegundis in Coemiterio ibidem.
Altarista ad S. Martham extra muros.

In Ecclesia Ordinis Teutonici.

Commendator cum suis Personis ecclesiasticis.
Sex Beneficiati Capellae B. Virginis.
Tres Beneficiati Bohemi nuncupati.

Altariſtae in Monaſterio S. Catharinae Norimbergae.

Altariſta Altaris B. Mariae ibidem.
— — S. Ioannis.
— — S. Catharinae.
— — Altaris Apoſtolorum.
Altariſta in medio.

In nouo Hoſpitali ibidem.

Cuſtos ibidem.
Altariſta Corporis Chriſti.
— — Trium Regum.
Capella Pfalzners.
Altariſta Altaris S. Spiritus.
— — in Choro.
— — Altaris animarum.
— — 2dus ad idem.
— — S. Eraſmi.
— — pro infirmis ibidem.

Zu Seite 153.

Beylage.

Zahl 2.

Hie hebt sich das Register an vber die cappittel ditz puchs nach ordnung der rubricken.

Von Wort zu sprechen.
Von dem gericht zu besetzen.
Von obsetz des Schulteß.
Von mein straff:n da fur eyn person vor gericht geswоren hat.
Von den rechten dy die burger haben in der stat von alter her vmb solich sachen die halsgericht antreffen vnd auch ander recht.
Von schulden purgschafft vnd leistunge wegen.
Von verpitens wegen.
Von Tzeugnuß wegen.
Von schickung wegen.
Von schidung wegen.
Von den die burgerecht gewinnen.
Von den rechten die erblich gut zu bamberg an der stat vnd Im marck antreffen vnd haben die Tzinsshafft sein vnd die bie heysen staterbe vnd die nach der statrecht vnd gewonheit hingelassen oder vererbt oder verkaufft sein oder sūst also herbracht sein.

Was

Was zu einem verkaufften haus gehort vnd darInne bleibn schol.

Ob tzins von erben verkaufft wurde des nicht sein schol.

Von erb kellen.

Von erb zuteilen.

Von zugelt vnd heimvertigunge wegen.

Von vormund wegen.

Von bauwe wegen.

Clage weisen von erben In muntaten.

Von der gemeinde wegen zuclagenn.

Von leichewsern vnd von Schenckens wegen.

Von einlegens wegenn wein oder ander getranck.

Von den mordern vnd ander halsgerichten vnd hanthaften vnd auch von wunden vnd leme vnd von den rechten die dartzu gehorn an dem Statgericht vnd an der Tzent es Treff burger oder gast an.

Von den hanthafften die alle halßgericht an̄treffenn.

Von den friden In den hewsern als der vor alter her komen ist vmb soliche sach die dem haws antreffenn.

Wie der schultes nymant notigen schol zuclagen er gelob dan selber mit gutten willen zuclagenn.

Von aufheben allen trinckmaß elmas getreidmaß Saltzmaß das getzeichent ist oder gewicht vnd Wage.

Von gleyts wegen wie vnd wen das der schultes geben oder verkunden schol.

Von den geleiten In den Jar mercktenn.

Von anuangen.

Von aufnemen vnd von gerichte vnterwinden.

Von schaffen.

Von der schiffleute vnd furleut lone vnd recht.

Von der Hantwerger recht vnd gewonheyt.

Von pfinnigen fleisch.

Der purger der pfister vnd der fleischhacker gesetzt von vihe vnd anderñ sacheñ als die von alter herkommenn ist.

Von den außwertigen pfistern.

Von den geladern.

Von Sneidern.

Von Schuchwarten.

Von reußen.

Von fischern.

Von mein straffen der amptleut vnd der gesworen schawernn.

Von pfenden der hantwerck In irñ Tzunpften vnter In selber.

Von knecht lonen vnd meyd lonen.

Von Tzweiunge aufflauffe Tzerwurfnisse wegen Im statgericht oder in den muntaten.

Zu Seite 153.

Beylage.

Zahl 3.

Von Wort zu sprechen

Her̃ richter erlaubte dem clager̃ einen fursprechen Herre Richter habt Jr mir erlaubte zu sprechen sein wort

So dinge ich vmb alle die wandel mit recht die ewer tzentgericht hat vnd dinge Jm seinen warner̃ vnd dinge Jm gesprech vnd was er bedarff an sein gesprech vnd obe ich verkůrtzt Jn meinen worten also das ich jm zu lanck oder zu kurtz sprech das das dem clager an schaden wer̃ vnd das er einem ander̃n mocht nennen vnd von dem andern an dritten also lange das dem clager geholffen werde

Nu fragte her̃ richter ob ich Jms wol gedingte habe Er hat Jms wol gedingte

Her̃e richter liber Her̃ richter So stet der clager hye und ich an seinem wortt vnd heyset mich reden vnd spricht Er habe einen schedlichen man bracht an meins her̃n tzent mit geschreuy vnd mit der hanthafft vnd mit allen rechten Vnd bite darnach zu fragen wie er Jm scholl nachkom̃en sein dieb vnd des landes dieb das er sein entgelt vnd der cleger genise

Mit geschrey als recht ist here richter fragt darnach wer Jn dartzu schul anweysen, der richter und sein Gewalt

 Er

Er bite darnach zu fragen ob man Im das gericht icht billig dartzu leyche

Man leicht sy Im billichen dartzu Er leicht Im drey hinauß Waffennat Ja vber meinen dip vnd vber des lands diep waffennat Ja Here richter es stet der clager hy vnnd ich an seinem wortt vnd bitte die erbern schopffen darnach zu fragen was sie gehort haben von des geschreys wegen

Er tzeucht sich an den

Her̄ richter ich habe gehort das der clager hat geschruen vber den diep vnd vber des lands diep drey stundt waffennat Ja

Her richter fragt ob er mit einem wol getzeugt habe

Er hat mit eynem wol getzeugt

Her̄ richter es stet der clager hie vnd ich an seinē wortt vnd bite darnach zu fragen wie er Im schol nachkomen seinen diep vnd des lands diep das er sein entgelt vnd der clager genieße

Man schol die hanthafft beschawben

Her̄ richter fragt darnach wer In scholle dartzu anweyssen

Der richter vnd sein gewalt

Her̄ richter er bitte darnach zu fragen ob man Im das gericht icht billich dartzu leyhe

Man leicht Ims billich dartzu So leicht Im drey hinauß

Her̄ richter liber her̄ richter Es stet der clager hy vnd ich an seinem wortt vnd bitte darnach zu fragen was die erberñ schopffen gesehen haben von der hanthafft wegen

Man fragt sy billich darvmbe Er tzeucht an den

Her̄ Richter ich habe gesehen vor gericht einen armen menschen den hat der clager her bracht für einen

diep

diep der hat an der hanthafft besser dann XIII dñ vnd ich sprich zum rechten das man dem clager billich zu rechten helffe

Her richter fragt darnach ob er mit einem wol betzeugt habe

Er hat mit einem wol betzeugt oder mit tzeyeñ

Her richter es stet der clager hie vnd ich an seinem wortt vnd bite darnach zu fragen wie er seinem dieb vnd des lands dieb nach sulle komen das er sein entgelt vnd der clager sein genisen

Man sol Im einen fursprechen erlauben

Her richter habt ir mir erlaubt des armen wort zu sprecheñ

Ich gan sein euch wol So erlaubt Im ein gesprech

Her richter fragt darnach ob er In icht billich besprach dem clager on schaden

Her richter habt Ir mir erlaubt des armen mans wort zu sprechenn

Herre richter wolt Ir des armen man wortt verhorreñ

Er heisset mich reden vnd spricht er habe sich vergessen vnd seyñ vnschuldiglichen zu den sachen komen vnd bitte gnade Er wol gerñ busen vnd bessern was die erbern schopffen erkennen oder ander bieder leute Es wer mit den oren oder mit den augen oder ewiglich von der Stat

Here richter es stet der clager hie vnd ich an seinem wortt vnd bite darnach zu fragen wie ers nun schol furbringen das er sein diep seyn vnd des landes dib das er sein entgelt vnd der clager genieß

Mit gericht als recht ist Er tzeugt sich an den

 Ich

Ich hab gehort von tzeyen geladen schopffeñ diß stat gerichts das er ein pfert gestolen hat

Her̃ richter liber her richter Es stet der clager hie vnd ich an seinem wortt vnd bitt darnach zu fragen wie man Im helffen schulle vber sein diep vnd des lands diep das er sein entgelt vnd der clager geniß

Man scholl Im helffen mit der Ketteñ vnd mit dem strange vnd mit der wied byß als lang das er In vom leben zum tode bringt

Es bitte der clager darnach zu fragen wer In das zu schulle anweissen

Der richter vnd sein gewalt

Her̃ richter liber her̃ richter es stet der clager hye vnd ich an seinen wortt vnd bitte darnach zu fragen ob yemant den toth rechen wolt mit worteñ oder mit wercken wes er zu dem warten scholt

Er sol alle recht zu In haben vnd warteñ die er zu Im hat

Her̃ richter fragt darnach ob man ym das icht billich verschreibe

Man verschreibt Ims billich

Her̃ richter erlaubt dem clager ein Fursprechen

Ich gan sein euch wol

So dinge ich Im alle die Wandel vnd recht die ewer tzentgericht hat vnd dinge Im seinen warner̃ vnd dinge Im sein gesprech vnter frumen burgern vnd vnter frumen leuten vnd was er bedarff an sein gesprech vnd ob ich In verkurtzt mit meinen worten Also das ich Im zu lanck oder zu kurtz sprech das das dem clager on schaden were vnd das er einen andern mocht nennen vnd vom andern an dritten als lange biß dem clager geholffen wurd

Her̃

Her̃ richter fragt ob ich Jms wol gedingt habe

Er hat Jms wol gedingt

Her̃ richter liber her̃ richter es stet der clager hie vnd ich an seinem wortt vnd heißt mich reden vnd spricht Er hab einen morder herbracht den hab er bracht von meins Hern gericht an meins hern tzent mit geschrey vnd mit hanthaffte vnd mit allen rechten vnd bitt darnach zu fragen wie er seinem morder vnd des lands morder nach sulle kum̃en das er sein entgelt vnd der clager sein genise

Mit geschrey als recht ist

Her̃ richter er bitt darnach zu fragen wer In darzu sulle anweißen

Der richter vnd sein gewalt

Her̃ richter er bitt darnach zu fragen ob man Jm das gericht icht billich darzu leyhe

Man leycht Jms billich darzu

So leicht Jm drey hinauß

Her̃ richter liber her̃ richter es stet der clager hy vnd ich an seinem wortt vnd bitte darnach zufragen was die erbern schopffen haben gesehen

Her̃ richter ich habe gesehen einen toten ermorten menschen vor gericht den hat der clager herbracht als fur einen mort nicht weyß ich wer es getan hat vnd man hilfft dem clager billich der rechten her̃e richter liber her̃e richter es stet der clager hye vnd ich an seinem wortt vnd bitte darnach zu fragen wie er sein morder vnd lands morder nach sulle komen das er sein entgelt vnd der clager genieß

Man schulle In fordern tzwischen schrannen vnd schopffen als recht ist

Ich

Ich forder dich zu dem ersten male das du kumst tzwischen schrannen vnd schopffen vnd dich verantwurtest von des gegenwertigen mords wegen der In gericht gesehen vnd geschawet ist als man dan zu dir clagte

Wen der morder In gegenwertigkeyt ist vnd das In der tzuchtiger an dem strange hat So scholl der clager einen Fursprechen nemen So dinge ich Im alle die wandel vnd recht die ewer tzentgericht hat vnd dinge Im seinen warner vnd sein gesprech vnter frumen burgerñ

Her̄e richter liber her̄ richter es stet der clager hie vnd ich an seinem wortt vnd heyst mich reden vnd spricht er habe einen schedlichen man bracht von meins hern gericht an meins hern tzent mit geschrey vnd mit hanthafft vnd mit allen rechten vnd bitte darnach zu fragen wie er seinen gegenwertigen morder vnd landsmorder nach schulle komen das er sein entgelt vnd der clager genieß

Mit geschrey als recht ist

Her̄ richter er bitte darnach zu fragen wer In darzu schulle anweysen

Der richter vnd sein gewalt

Her̄ richter fragt ob man Im das gericht icht billig dartzu leyhe

Man leicht Ims billich dartzu

So leihet Im drey hinauß

Here richter es stet der clager hie vnd ich an seinem wortt vnd bitte darnach zu fragen was die erbern schopffen gehort haben von geschreys wegen

Her

Her richter ich habe gehort das der clager geschriren hat vber sein morder vber Landsmorder waffennat Ja

wie man Im helfen sol mit dem schlauffen mit dem rade als lange bis er In vom leben zu dem tode bringt

mit dem Swert vnd mit dem messer vnd mit der parten als lang biß er In vonn dem leben zu dem tode pringt

So got vor sein ob einer erstochen wurde vnd des selben stichs nicht genesen konte vnd doch als palt nicht sturbe vnd loge lenger vir vnd zwantzige stunde So ist der mortt vbernechtig So sol man dem clager helffen drew gericht vnd des ersten zelet man nicht

Stůrbt er aber ee wen die vir vnd zwantzige stunden vergingen So ist der mortt nicht vbernechtig vnd man hilfft dem clager zu enthaftigen rechten

---

Zu Seite 153.

Beylage.

Zahl 4.

Von den die burgerrecht gewinnen

Wo ein gast burgerrecht gewinnen wil der schul zu dem ersten fur die Burger komen vnd etswen mit Im darbringen von burgern die In erkennen vnd schollen sich umb In erfaren so sy west kuren ob er einen hern vnd der stifte vnd der stat fuglich sey zu nemen vnd wan sie das erfarñ so schollen sie In schicken fur den schultheisen vnd fur das gericht do schol er dan purgerrecht haben entphahen vnd hat nymant an dem gericht dan darein zu reden vnd schollen In slechts entfahen wan einer oder tzweñ vor gericht darvmb sagen das sich die burger vmb In erfarn haben als vern das man In nemen schul vnd derselbe schol des dem ersten zu den heiligen sweren das er vnsern herñ von bamberg vnd der stat nutze vnd frumen furder wo er muge vnd Irñ schaden wenden als vern er muge vnd darnach das er nymants Eygen sey vnd ledig vnd frey sey vnd nymants vebrechenter amptmann sey vnd auch nymants entrunnen man sey vnd weder gerycht noch gewrteilt noch gepannet sey mit seiner wissen vnd kein vngerechten krige hab dovon er sich von heim gehalten hab vnd wen er sich anders nicht tzihen wolt den hinnach die weil er lebt weder purger noch purgerin noch Irñ gut noch albege auß dem statgericht

auff

auff andere gericht laden vnd scholt albege hie recht nemen zu wen er ycht zu rēden hett Im wurden den recht hy versagt vnd vertzogen wissentlichen vnd das er den purgern gehorsam sey Verswige er aber den purger eins dire vorbenanten ding vnd das Im ymants darumb zusprech vnd das er sich nit verantwurtñ mocht do schol die stat mit nichts zu thun haben vnd schol sein burgerrecht verlorn haben vnd schol zu dem ersten den purger verpurgen funf pfunt pfennig der alten muntz tzwey jar zu dem statgericht zu sitzen vnd vbel vnd gut mit der stat zu leiden vnd das selbe verpurgt gelt gehort die stat an ob er es nicht hilt vnd schol an die stat geben ein neuß armprust vnd das gerichts recht get alle wege fur das ist dem schultheisen LX pfeñig alter muntz vnd iglichem schopffen ein pfeñig den tzeyen putel drey pfennig Vnd schol Im der schultheis einen friden pannen vor aller meninglichen In nymant furbas anuertigt dann mit einem freuntlichem rechten er wurd dan auff frischer tat begriffen als vor oder hernach in dem Puch stet von Vencknus wegen die einen antreffen der purgerrecht hat do ist kein fride furgepannet

Staatliche Bibliothek Bamberg

Druckfehler.

Seite VI. Zeile 18. in der Vorrede statt meinem lies einem. S. VII. Z. 5. in derselben st. wiederfahren l. widerfahren. Z. 1. im summarischen Inhalt VII. Abschnitt st. Erboberämter l. Erboberhofämter. Not. so oft es vorkömmt. S. 5. Z. 18. st. Reichshändeln l. Rechtshändeln S. 5. Z. 4. in der Note b) st. Immedieätt l. Immedietat. S. 6. Z. 2. st. bewohnte l. bewohnten. S. 6. Z. 17. st. Procuratar l. Procurator. S. 12. Z. 1. st. ihm l. ihn. ebend. st. Märtyrertod l. Märtertod. S. 19. Z. 6. st. betreffender l. betreffenden. S. 19. Z. 8. st. Entschlüssungen l. Entschliesungen. S. 23. Z. 3. st. beweisen l. gewähren. S. 29. Z. 4. st. Fähde l. Fehde. S. 32. Z. 1. in der Note st. Eccte l. Eccle. S. 32. Z. 7. in der Note st. ecctam l. Ecclam. S. 33. Z. 8. in der Note g) st. monte l. morte. S. 34. Z. 5. in der Note h) st. Tedum l. Sedum. S. 37. Z. 7. st. niederliessen l. niederließen. Not. hiessen, liessen, heissen, wird, wenn es weiter vorkömmt, vom Leser selbst verbessert werden. S. 38. Z. 7. st. von diesen Personen nicht l. von diesen nicht. ebend. st. einträchtlichen l. einträglichen. S. 39. Z. 10. st. Man sehe l. Dieses enthält. S. 40. Z. 17. st. abgeholzt l. abgestockt. S. 48. Z. 2. in der Note st. eccte l. Eccle. S. 48. Z. 11. in der Note st. ecctam l. Ecclam. S. 48. Z. 12. in der Note st. eccta l. Eccla. S. 48. Z. 16. in der Note st. eccte l. Eccle. S. 67. Z. 21. st. Notarius apostolicus l. Notarius apostolicus. S. 79. Z. 1. u. 2. in der Note y) st. 22. Kap. S. 520. l. 42. Kap. S. 518. S. 83. Z. 8. st. die dem römischen l. die wegen der dem römischen. S. 86. Z. 13. st. anfingen l. anfiengen. S. 87. Z. 7. st. ihrem l. ihren. S. 87. Z. 1. in der Note st. mitrathan l. mitrathen. S. 87. Z. 2. in der Note t) st. mittelst welchen l. mittelst dessen. S. 91. Z. 1. in der Note n st. Chrosti l. Chrafti. S. 92. Z. 13. st. erbauten l. erbauter. S. 94. Z. 8. in der Note p) st. den l. der. S. 95. Z. 7. st. wieder ein, l. wieder, S. 97. Z. 23. st. Fremde Dienstbothen l. Fremde, Dienstbothen. S. 98. Z. 9. st. Bürgermeister l. Bürgermeistern. S. 98. Z. 17. so oft vorkömmt st. ohngeachtet l. ungeachtet. S. 103. Z. 12. in der Note v) st. Kunst eund l. Künste und. S. 104. Z. 14. st. treffender l. treffenden. S. 106. Z. 6. st. demselben l. derselben. S. 109. Z. 4. st. macht l. machte. S. 109. Z. 13. st. und l. wodurch. S. 115. Z. 5. st. Vögte; auf l. Vögte auf. S. 115. Z. 13. st. ein solches, als l. so eines, als. S. 127. Z. 1. st. welcher l. welchem. S. 136. Z. 16. st. monte l. morte. S. 143. Z. 8. st. Katheern l. Katheern. S. 144. Z. 2. st. Geschäfte l. Geschäft. S. 145. Z. 8. st. Dem ohngeachtet l. Ungeachtet dessen. S. 147. Z. 15. st. dem neuen Landrechte l. des neuen Landrechtes. S. 148. Z. 1. st. Sterbende l. Sterbenden. S. 149. S. 13. st. Peyl l. Pfeyl. S. 151. Z. 11. st. gesetzgebende l. gesetzgebende. S. 152. Z. 25. st. undeutlichen l. undeutliche. S. 153. Z. 7. in der Note e) st. Lehenconsens ad annum 1486 l. Lehenwesens ad annum 1481. S. 154. Z. 9. st. Senat, das Kapitel l. Senat des Kapitels. S. 155. Z. 13. st. Treung l. Leidung. S. 158. Z. 2. in der Note g) st. Jurist l. Polyhistor. S. 160. Z. 23. st. pro cento l. pro certo. S. 163. Z. 9. st. luczichter l. inczichter. S. 173. Z. 3. st. als vielmehr l. als auch. S. 180. Z. 4. st. als das l. als daß. S. 187. Z. 6. st. wiederfahren l. widerfahren. S. 191. Z. 4. und so oft vorkömmt st. dessen zu Folge l. dem zu Folge. S. 194. Z. 26. st. gediehen l. gediehenen. S. 195. letzte Z. st. Endlich 6 Endlich l. 6. Endlich. Not. Ueberhaupt wird der geneigte Leser gebeten, so oft ein e. f. n. oder s zu viel oder zu wenig, als die Orthographie erfodert, erscheinen, solche Fehler selbst zu verbessern.

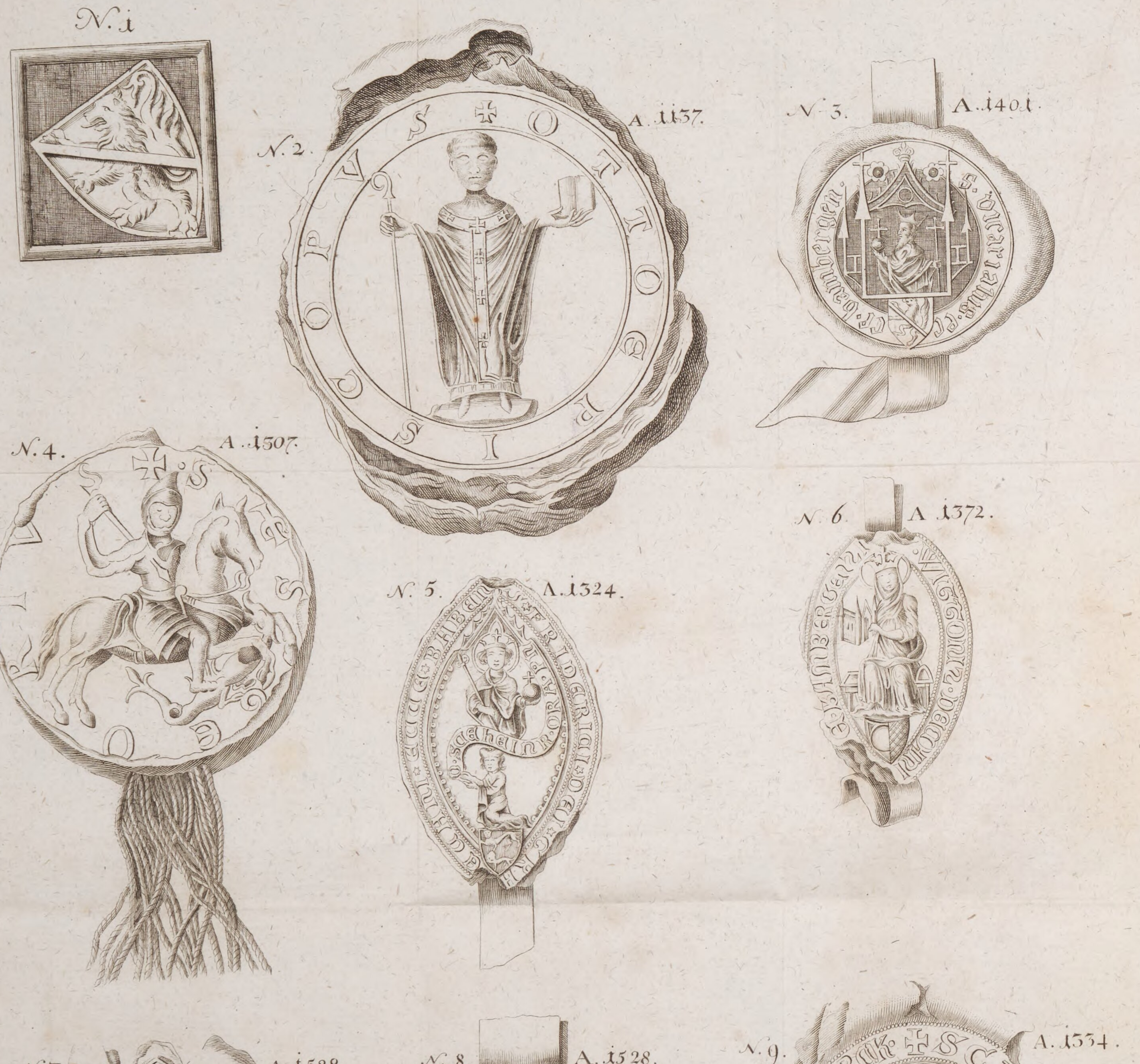

del. A.A. Heÿberger Tabul. Princip. Bamb. Ingross.

Staatliche Bibliothek Bamberg

N. 10. A. 1389.

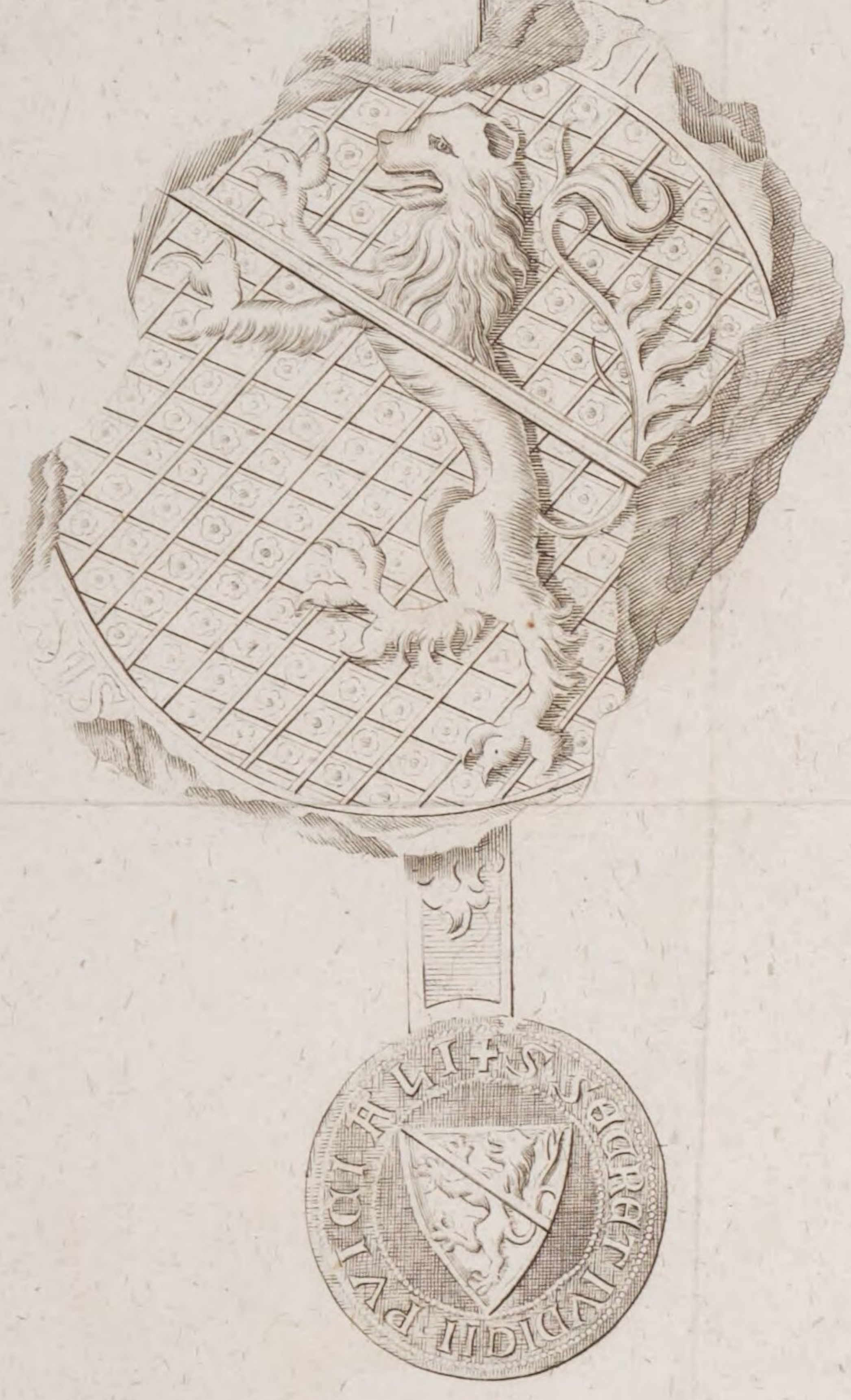

N. 11. A. 1327.

N. 12. A. 1368.

N. 13. A. 1360.

N. 14. A. 1477.

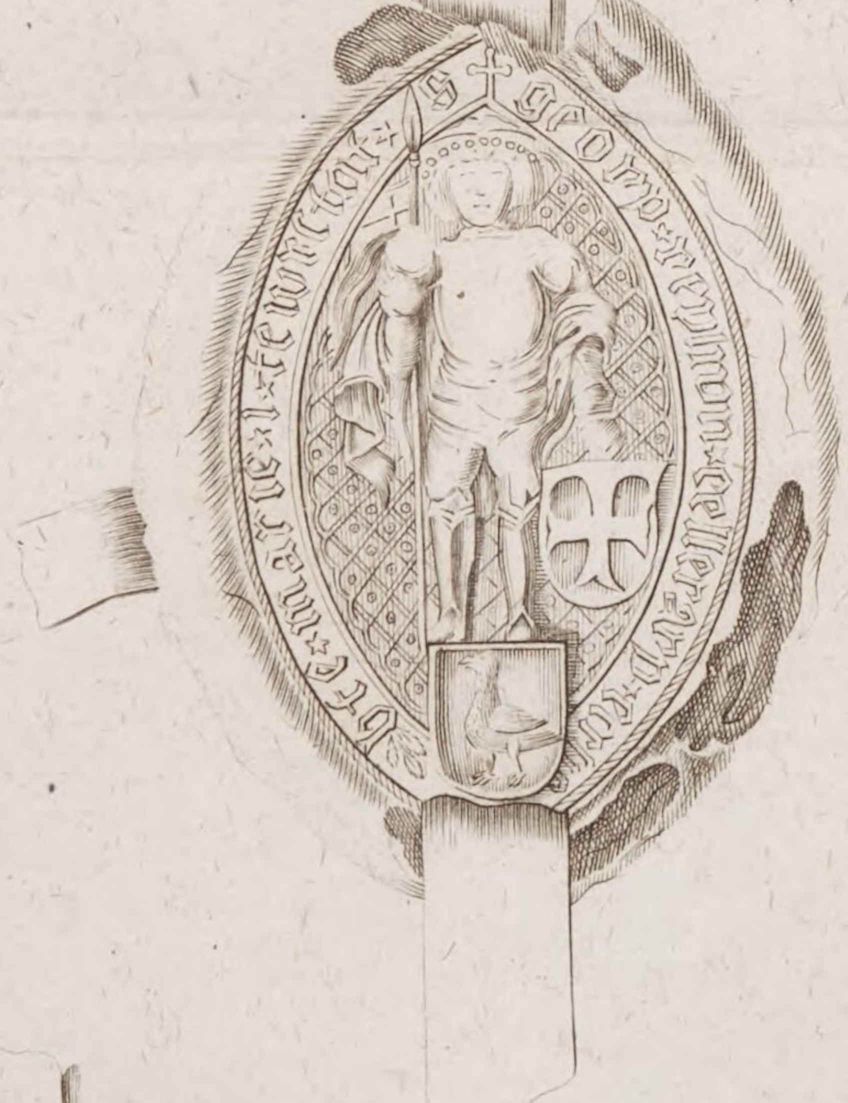

N. 15. A. 1345.

N. 16. A. 1348.

Staatliche Bibliothek Bamberg

del. A. A. Heÿberger Tabul. Princip. Bamb. Ingross.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schuberth, Michael Heinrich,

Historischer Versuch über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg Ein Beytrag zur deutschen insonderheit ostfränkischen Geschichte

Erlangen 1790

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB U 15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11422084-6
VD18 10201874